This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

FROM THE LIBRARY OF
Professor Karl Heinrich Rau
OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG
PRESENTED TO THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
BY
Mr. Philo Parsons
OF DETROIT
1871

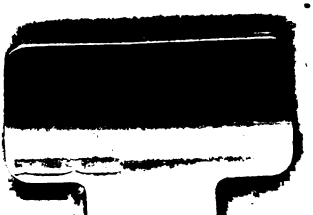

5.13.1.3
HD
4844
.G755

11603

Geschichte

der

arbeitenden und der bürgerlichen Classen.

PARSONS LIBRARY
University of
MICH

Von

Adolph Granier von Cassagnac.

Nach dem Französischen

und

mit einem Vorwort begleitet

von

H. H.

Braunschweig,
Verlag von George Westermann.

1839.

Druck und Papier
von Fr. Vieweg und Sohn
in Braunschweig.

Vorrede.

Das folgende iſt kein politiſches Buch, es iſt ein Geſchichtsbuch. Ich bringe weder in Vorſchlag, noch beſtreite, noch vertheidige ich irgend eine geſellſchaftliche Theorie; ich erzähle und beleuchte Thatſachen.

Ich eile damit, mich hierüber zu erklären, weil der ungemeſſenen Denkfreiheit, deren ſich das Jahrhundert zu erfreuen hat, ungeachtet wir zu einer Zeit leben, wo die politiſchen Parteien, nach dem Vorgange der alten Doctoren der Sorbonne, ſich eine unbeſchränkte Gerichtsbarkeit über jeden Gedanken angemaßt haben, welcher es auch ſei, der unter einer ſchriftſtelleriſchen oder künſtleriſchen Form auftritt. Sie verlangen von jedem Dichter, der ſingt, von jedem Dramatiker, der dialogiſirt, von jedem Maler, der zeichnet, von jedem Bildhauer, der meißelt, von jedem Gelehrten, der berechnet oder zerſetzt, daß ſie alſobald, der eine ſeine Harmonien, der andere ſeine ſceniſchen Anordnungen, dieſer ſeine Umriſſe, jener ſeine Reliefs, dieſer andere ſeine Lehrſätze, auf gewiſſe Ergebniſſe des conſtitutionellen Fortſchreitens und der repräſentativen Verbeſſerung zurückführen ſollen; wie die früheren Gottesgelehrten, welche Dichter und Philoſophen, Rechtsgelehrte und Aſtronomen, Vanini und Ramus, Servet und Galilei, zwangen, vor allen Dingen, ſich nach dem Buchſtaben der Decretalen und der Canons zu richten.

So wenig ich unter den jungen Mitarbeitern an dem

sittlichen Werke des Jahrhunderts bedeute, so verwahre ich meines Theils mich wider diese Anmaßung der Parteien. Die Dichter, die Künstler, die Gelehrten haben, an dem Tage, da Gott ihnen die Einsicht in die höheren Dinge dieser Welt zutheilte, sich mit einer zu edeln, zu königlichen Würde bekleidet gefunden, als daß sie, ihrer Ehre unbeschadet, sich zu Dienern politischer Ränke erniedrigen und gehalten sein könnten, wenn man nach dem Ziele und den Bedingungen ihrer Werke fragt, andern Anforderungen Genüge zu leisten, als eben jenen der Poesie, Wissenschaft und Kunst.

Ich weiß, daß man seit einigen Jahren das Publicum an andere Grundsätze gewöhnen, daß man die Meinung hat verbreiten wollen, das mache die großen Schriftsteller und die großen Künstler, daß man seine Zeit, seinen Kopf, seine Hand der Erforschung und der Befriedigung dessen widme, was die Zeitbedürfnisse genannt wurde. Ich weiß aber auch, daß die Männer, welche diese Ansichten äußerten und in diesem Jargon schrieben, weder ein Buch noch ein Kunstwerk jemals hervorgebracht hatten, und ohne Zweifel auch niemals hatten hervorbringen können. Sie also hatten ihre Gründe, sich in die Gelehrtenwelt widerrechtlich einschleichen, und die Freude des Triumphes schmecken zu wollen, ohne die Angst des Kampfes empfunden zu haben.

Wie gesagt, ganz abweichend davon sind meine Ansichten; und ich habe sie im Eingange dieses Buches vorangestellt, damit, wer sich versucht fühlte, es zu öffnen, sich es nicht wundern lasse, alle Anmaßungen, alle Coterien, alle Gehässigkeiten des Augenblicks demselben fremd zu finden.

Wie wenig ich jedoch den Parteien huldige, die Frankreich ermüden, wie wenig Achtung ich für ihre Einsichten, wie wenig Vertrauen zu ihrer Dauer hege, möchte ich doch nicht

glauben lassen, daß ich gegen das politische Schicksal meines Landes gleichgültig sei, und die sich bekämpfenden Theorien alle als gleich unwürdig betrachte, die Aufmerksamkeit des Forschers zu beschäftigen. Während der sieben Jahre, die ich darauf verwandt habe, die Materialien zu diesem Werke zu sammeln, bin ich Zeuge von vielen Reibungen, von vielen Verbrechen gewesen; und bei jedem Hurrah, das die Emeute mit verwildertem Haupte in der Straße erhob, bei jedem grinsenden Hohnsprechen, das der Meuchelmord vom Blutgerüste herab ausstieß, mußte ich mich einen Schritt weiter in die Einsamkeit der alten Bücher zurückziehen, um in dieser Todtenstadt der gefeierten Schatten Griechenlands und Italiens die Stille zu finden, die mich vor dem zerstreuenden Lärmen, und die Kaltblütigkeit, die mich vor leidenschaftlicher Aufwallung bewahren sollte.

Nein gewiß, ich habe mich nicht von der Politik fern gehalten, weil ich sie verschmähe, sondern weil ich sie fürchte.

Seit bald funfzig Jahren scheinen die Meisten, die über Politik geschrieben haben oder noch schreiben, ihr Wesen und ihre Beschaffenheit zu verkennen. Ich habe immer gedacht, daß jede Wissenschaft ihre eigenthümliche Grundlage und ihre besonderen Erfordernisse habe; zum Beispiel, daß die Meßkunst von der folgerechten Aufstellung abgezogener Begriffe lebe, die Chemie von der sorgfältigen Zersetzung der materiellen Dinge. In Uebereinstimmung damit bin ich zu glauben genöthigt worden, und ich glaube es fest, daß die Politik, will sie eine Wissenschaft werden, die Geschichte zur Grundlage nehmen muß, und wenn sie anders eine Regel und Führerin für Menschen sein soll, die nicht blinde Körper noch Abstractionen sind, und daher den in den strengeren Wissenschaften gebräuchlichen Methoden sich entziehen, man in der Geschichts-

überlieferung die Geſetze beobachten muß, die dem Menſchen und den Völkern eigenthümlich ſind; die Gemeinplätze, die Lehrſätze, die Schlußfolgerungen, das ganze Gepäck der Ideenlehrer zur Seite laſſen; und dafür bei den Rechtskundigen, den Philoſophen, den Dichtern, bei Allen, die über den Menſchen und die Nationen, über Herz und Geiſt, über Gefühl und Begriff geſchrieben haben, die geheime Richtung der Einzelnen, der Familien und der Geſellſchaften erforſchen.

Schweift ſie von dieſem Wege ab, ſo ſcheint mir die Politik unfruchtbar zu ſein und zu verkümmern. Während dreißig Jahrhunderte hatte man ſeinen Kopf darauf geſetzt, Chemie aus der Vernunft zu erlernen, und war nicht zur Zerſetzung eines Kieſelſteins gelangt; ſeit vierzig Jahren hat man angefangen, ſie aus der Erfahrung zu erlernen, und ſchon hat man ihr die Hälfte der Geheimniſſe Gottes abgelauſcht. Die Politik nun iſt, in der Ordnung der ſittlichen Dinge, wie die Chemie in der Ordnung der materiellen, eine Wiſſenſchaft der Beobachtung und der Zerſetzung; nur viel ſchwieriger, weil der Menſch, den ſie zu beobachten und zu erforſchen hat, viel zuſammengeſetzter gebildet iſt, als die Körper. Möge alſo Niemand über die Nichtigkeit unſerer langen Kämpfe erſtaunen. Die Politik iſt wie eine Flinte; wenn man ſie abſchießt, wirft ſie nur aus, was ſie in ſich aufgenommen hatte; ſeit vierzig Jahren ladet man ſie mit hohlen Redensarten, und hohle Redensarten giebt ſie euch zurück; ladet ſie mit wohl beobachteten Thatſachen, ſie wird euch dafür dauerhafte Inſtitutionen geben.

Der Wiſſenſchaft der Politik muß alſo eine andere Wiſſenſchaft vorausgehen, die Geſchichte nämlich; ohne dieſe Führerin iſt ſie keine Wiſſenſchaft, ſondern ein albernes Geſchwätz; unwürdig der Muße eines verſtändigen Mannes. Nun habe

ich mich von der Politik ferngehalten, weil in meinen Augen die Geschichte noch nicht geschaffen ist, und ich nicht ein Buch über Gemeinplätzen habe aufführen wollen, deren Gebrauch unfruchtbar, deren Mißbrauch verderblich ist.

Nein, meines Erachtens ist die Geschichte noch nicht geschaffen. Ich will mich darüber gegen jene gutartigen und geduldigen Leser erklären, die gegen ihre Bücher nie aufgebracht werden, die das Mittel finden, niemals eines zu öffnen, ohne etwas daraus zu lernen, und die glauben könnten, die heute noch schwebenden Arbeiten einmal zu Ende geführt, werde man die alten Chroniken in Frieden lassen und der Gegenwart erklären dürfen, fortan habe sie sich über alle Geheimnisse der Vergangenheit für hinlänglich unterrichtet zu halten.

Gewiß, ist ein Zeitalter berechtigt, mit seinem Schaffen in der Geschichte unzufrieden zu sein, so ist es das unserige nicht. Männer von dem umfassendsten Wissen, andere von den größten Fähigkeiten sind seit zwanzig Jahren an eine Masse von Schwierigkeiten geschritten; jeder hat in der That irgend einen Winkel des unermeßlichen Schutthaufens, welchen die zusammenbrechenden Zeitalter in ihrem Falle bilden, weggeräumt, irgend einen wesentlichen Theil des Denkmals wieder hergestellt, welches frühere Völker errichtet hatten, jenes Denkmals, wenn es aufrecht steht, Politik, wenn es am Boden liegt, Geschichte genannt.

Ich werde also immer der Erste sein, es anzuerkennen, wenige Zeiträume haben in der Geschichte mehr und Besseres geleistet, als der unsrige. In dieser Hinsicht muß Guizot voran genannt werden. Seine Monographien über verschiedene Fragen der römischen Geschichte und des Mittelalters haben die Bahn gebrochen, die wir alle einschlagen müssen, wenn wir

der Geschichte streng erwiesene Grundlinien und eine sichere Unterlage geben wollen. Durch seine Vorlesungen und seine allgemeinen Ansichten über die neuere Gesittung hat Guizot in Frankreich ein wahres, reines und richtiges historisches Gefühl hervorgerufen, welches die Ursache und der Vorläufer rascher Fortschritte und dauerhafter Erwerbungen sein wird. Möglich, daß diese letzteren Arbeiten, die nach dem Gedanken ihres Urhebers nicht über einen Entwurf und eine Skizze hinausgehen sollten, in der Folge vielleicht durch eine feinere und zartfühlendere Analyse der Thatsachen, durch eine höhere und vollständigere Syntheſe der Begriffe übertroffen werden; denn es ist, wie Büffon richtig bemerkt, das Schicksal der Erfinder, daß ihre Nachfolger sie berauben; aber nicht weniger bleibt es gewiß, selbst bei dieser Voraussetzung, daß was in der Geschichte hinfort Treffendes und Großes geleistet werde, Guizot es sein wird, der es möglich gemacht hat.

Der Geist der Gesetze ist auf diese Weise jetzt ein zur Hälfte von seiner Höhe herabgestürztes Buch; aber Niemand wird je auf den Gedanken kommen, Montesquieu den Ruhm entreißen zu wollen, zu seiner Zeit, wie Guizot in unserer, ein gewisses Gefühl großartiger, ruhiger und gründlicher Kritik hervorgerufen zu haben. Dieses Gefühl, darf man sagen, ist die Seele guter Bücher, eine Seele, die selbst dann fortlebt, wenn die Bücher sterben. Und wer vergäße wol so sehr sein Loos der Beschränktheit, daß er auf alle Zukunft hinaus rechnete. Arbeitet man wirklich an dem geistigen Werke, welches der menschliche Geist rastlos verfolgt, so trägt es wenig aus, zu welchem Zeitpuncte man seinen Stein einfüge, wenn man ihn nur einfügt. Gott findet ihn immer.

Nach Guizot und ihm zur Seite gehend haben Andere, jüngere Männer, die sich an weniger hohen Ideen versuchten,

gleichwol Arbeiten übernommen und ausgeführt, die alle mehr oder minder dieser neue geschichtliche Geist belebt; Arbeiten, mehr eine Aussaat als Früchte, aber auf die jede Zeit stolz sein würde, und deren sich unsere Zeit mit Recht rühmt.

Augustin Thierry, bei dem man vielleicht nicht ganz die Höhe des Standpunctes, um weite geschichtliche Gesichtskreise zu durchmessen, finden dürfte, noch die Vollständigkeit und Fülle des Wissens, um entfernte Zeiträume durch einander zu erklären, ist darin gleichwol ein bewundernswürdiger Künstler, wie er, in seinen so mannigfaltigen Episoden, die persönliche und dramatische Seite des Mittelalters herzustellen weiß. Sein Gedanke hält sich im Allgemeinen auf der Oberfläche der Dinge oder durchdringt sie nur schwach; aber die fleißige Ausführung seines Meißels in der Verzierung, die er hinzuzeichnet, verräth eine eben so reiche als strenge, aber so eigenthümliche als genaue Arbeit.

Michelet ist als Geschichtsschreiber eine höchst edle und große Natur. Sein Gedanke schreitet immer leichten und hohen Hauptes einher, und der Dichter hätte von ihr sagen können, daß sie den Weg zum Himmel suche, viamque affectat Olympo. Gleichwol ist es meines Erachtens die Frage, ob es an der Zeit war, zu unternehmen, was er unternommen hat. In meinen Augen ist Michelet ein Bildner, der sich in der Uhr geirrt hat und am Fuße des Denkmals ankommt, ehe die Maurer es verlassen haben. Gewiß ist es eine sehr erlaubte, der besten Geister würdige Wißbegierde, die höchste, urbildliche, abschließende Bedeutung der Geschichte der Nationen erkennen zu wollen; muß man aber nicht damit warten, bis die Vorarbeiten, wenn auch nicht vollendet, wenigstens doch begonnen sind? Geht nicht bei jedem Gebäude der Grund dem Gipfel vorher? Man darf also Michelet vorwer-

fen, daß er sich zu frühzeitig mit dem abstracten und obersten Sinne der Geschichte beschäftige. Das letzte Wort im Leben der Nationen besteht aus einer großen Menge Buchstaben; wie viele davon giebt es wol, die leserlich geschrieben sind?

Neben diesen didaktischen Geschichtschreibern, welche die Geschichte auf unmittelbarem Wege, man kann sagen berufsmäßig, studiren und lehren, muß ein Schriftsteller genannt werden, der eine ganze Seite des Mittelalters beleuchtet hat, die unermeßliche, dunkle Seite der Künste, der öffentlichen Sitten und der Familie des Feudalwesens; ich meine Victor Hugo. Wer sich verwundern könnte, uns von Victor Hugo als einem der hervorragendsten Geschichtschreiber des Jahrhunderts reden zu hören, beachtet nicht, daß große Dichter gewisse Ansichten im Leben der Völker besser auffassen, als es gelehrte Kenner des Alterthums und der Zeitrechnung vermöchten, und daß übrigens sich unzweifelhaft mehr griechische Geschichte in Homer als in Pausanias findet, mehr römische Geschichte in Virgil als in Sallust.

Ich wiederhole es gern, unsere Zeit ist reich an bemerkenswerthen Geschichtschreibern, und vorzüglich an geschichtlicher Einsicht und Befähigung; aber zu welchen großen Endergebnissen ist man gleichwol bis heute gelangt? Man mag sie kaum aufzählen. Weder über ihren Plan, noch über ihre kritischen Ansichten haben die Geschichtschreiber sich vereinigt; und daher kommt es, daß sich des Einen Werk nicht dem Werke des Andern anschließt, daß ihre Bemühungen sich nicht die Hand bieten, sich nicht ergänzen, nicht zusammenzählen, daß in dem Ganzen ihrer Arbeiten weder Folge des Gedankens, noch Absicht herrscht, und daß am Ende, bei gründlichem Wissen, bei hoher Einsicht und unermüdlichen Forschungen, die Geschichte sich nur in einigen sehr beschränkten Puncten

geschrieben und festgestellt findet, ähnlich der Karte jener unbekannten Länder, worauf man nur einige Ankerplätze, einige Ströme mit Sicherheit vorgezeichnet hat.

Eine allgemeine Geschichte, eine Geschichte, die eine Bedeutung hat, ein Endergebniß liefert, ist also noch nicht geschaffen, wie wir sagten; ja noch mehr, sie ist noch nicht möglich. Die Ueberlieferungen der alten und der neuern Welt gleichen in der That jener geographischen Karte; die Lage einer nur sehr kleinen Zahl von Puncten ist geometrisch streng bemerkt; die Lage aller übrigen ist schwankend, unsicher, muthmaßlich, sehr streitig und sehr bestritten, ohne noch die zahlreichen und unermeßlichen Lücken zu rechnen, die zur Bezeichnung der unerforschten Wüsten und Küstenstriche dienen.

Diese bisher in der allgemeinen Geschichte leer gelassenen Räume erschrecken durch Zahl und Umfang, und man mag sich nicht fragen, wann man einmal die endliche und wirkliche Gestalt der Menschheit werde übersehen können.

Zum Beispiel, wer hat jemals daran gedacht, die Geschichte der Familie zu schreiben: die Geschichte aller Veränderungen, welche die Wechselbeziehungen zwischen Vater und Gattin, zwischen Vater und Sohn, zwischen Vater und Tochter, zwischen Vater und Diener, zwischen Mutter und Kind, seit dem Anbeginn der Nationen, bei allen Völkern, es sei in der sittlichen Autorität, es sei im Eigenthum, erfahren haben?

Wer hat jemals daran gedacht, die Geschichte des Rechts zu schreiben: gesetzlich alle Arten von Vereinigungen zu bestimmen, welche die Menschen unter sich zu schließen veranlaßt worden sind, und in der besonderen Ausprägung aller bloß örtlichen und zeitlichen Annäherungen, die allgemeine Richtung der geselligen Natur des Menschen zu entdecken?

Wer hat die Geschichte der Sprachen und der Literaturen

geschrieben? und die Geschichte der Religionen? und die Geschichte der administrativen Einrichtungen? und die Geschichte der gerichtlichen Einsetzungen? und die Geschichte der Kriegskunst? und die Geschichte des Handels? und die Geschichte des Ackerbaues? und die Geschichte der Baukunst? und die Geschichte der Wappenkunde? und die Geschichte des Hausgeräths, der Trachten und des häuslichen Lebens?

Hier sind ganze Reihen von Thatsachen, die von Anfang bis zu Ende die Geschichte aller Völker durchziehen, und von denen es Niemandem, wer es sei, vergönnt ist, etwas Bestimmtes und Genaues zu sagen, ohne daß man sich der Gefahr aussetze, in verderbliche und lächerliche Irrthümer zu gerathen. Alles, was die Abfasser allgemeiner Geschichten vermögen, ist daß sie mehr oder minder sich über alle diese unbekannten Dinge irren, und sich auf Zeitangaben, Schlachten, Verzeichnisse der Kaiser, Uebergänge von Flüssen, Einnahmen von Städten zurückziehen; aber mit redlichem Gewissen sprecht, ist das die Völkergeschichte? Nein.

Was also hat man bei diesem Stande der Studien zu thun? Meines Erachtens ist die Lage hart, aber klar. Man muß ihr gemäß seinen Entschluß fassen, sich den Folgen des bisherigen Mangels an Uebereinstimmung und Zusammenwirken in den Arbeiten der Geschichtschreiber unterziehen; auf die allgemeine Geschichte, die unmöglich ist, verzichten, und getrost zu Monographien, Dissertationen und einzelnen Abhandlungen schreiten; man muß Alterthümler werden; muß die Geschichte schreiben, ich nehme die Vergleichung wieder auf, weil sie klar und treffend ist, wie man geographische Karten entwirft, wo man jeden Theil Landes scharf vermißt und nie zu einem zweiten fortgeht, so lange nicht der erste möglichst genau angezeichnet worden ist. Hat man so der Reihe nach alle be-

sondere Schwierigkeiten, welche die Geschichtsüberlieferung in sich schließt, aufgelöst, so wird man sich nicht darum bekümmern dürfen, wer die allgemeine Geschichte schreiben werde; gewiß wird sie geschrieben werden.

Das habe ich gedacht, das gethan; dies Buch ist die erste Frucht meiner Ueberzeugung.

Indessen war ich, selbst als einmal meine Ueberzeugung sich gebildet hatte, keineswegs mit allen meinen Bedenklichkeiten zu Ende. Nachdem ich mich entschlossen, mit Dissertationen und einzelnen Abhandlungen den Versuch zu machen, hat mich noch eine wichtige Schwierigkeit aufgehalten. Ich fragte mich nämlich, ob alle Monographien von einander unabhängig seien, und man mit dieser oder jener ohne Unterschied den Anfang machen könne; oder ob eine gewisse Ordnung des Gedankens und eine bestimmte Abhängigkeit sie unter sich verbinde, so daß man nothwendiger Weise diejenige, welche den Schlüssel zu den übrigen liefere, zuerst vornehmen müsse, bei Strafe, sich in nicht nur langwierige, sondern auch unnütze Arbeiten zu stürzen. Eine solche Frage ließ sich nur aus der Erfahrung beantworten; ich habe also versucht, die sich zunächst darbietende Einzelnheit zu studiren; es war die Geschichte des Rechts.

Kaum in der Geschichte des Rechts etwas vorgedrungen, wurde ich gewahr, daß alle Gesetze im Grunde in zwei Gruppen zusammentrafen, die Feudal- und die Civil-Gesetze, und daß beide zwei geschichtlich verschiedene und gesonderte Menschenklassen zur Grundlage hätten: die Adligen und die Nichtadeligen. Es war mir also, gleich bei den ersten Schritten, klar erwiesen, daß die Geschichte des Rechts von einer andern eingeleitet werde, von der Geschichte der edeln und der freigelassenen Geschlechter.

Einmal überzeugt, daß die Geschichte des Rechts keinen Ausgangspunct und keinen Schlüssel für ein System abgäbe, machte ich den Versuch mit einer andern Einzelnheit, mit der Geschichte der Familie. Hier bezeugten mir die ersten Thatsachen, die ich beobachtete, das Dasein zweier Arten von Familien: der einen, wo die väterliche Gewalt mehr oder minder unbeschränkt und das Eigenthum unveräußerlich; der andern, wo die väterliche Gewalt kaum sichtbar und das Eigenthum beweglich und dem Handelsverkehr übergeben war; überdies gehörte die erstere Art von Familien den Adligen an, die andere den Nichtadligen. Die Geschichte der Familie führte mich also, wie die Geschichte des Rechts, auf die edeln und die freigelassenen Geschlechter zurück.

Ich machte denselben Versuch mit den meisten geschichtlichen Besonderheiten von einiger Höhe und einigem Umfang und wurde beständig auf dieses Ergebniß geführt: die frühste Thatsache in der Geschichte, die, welche ihrer Wurzel am nächsten stehe, welcher die übrigen sich unterstellen, unter deren Fuße sie wie die Wasserstreifen einer Quelle hervorfließen, sei die Erscheinung der edeln Geschlechter und der Sklavengeschlechter.

Dies Ergebniß einmal gewonnen, ward also diese große ursprüngliche Thatsache für mich ein Gegenstand eines ausdauernden, fortgesetzten Studiums. Ich erforschte ihren Ursprung, ihre Fortbildung, ihr eigenthümliches Gepräge, und ich überzeugte mich vollkommen, wie sie einem Gebirgsrücken mit zwei Abhängen gleiche, von dem abwärts alle Nebenzüge der Geschichte sich erstrecken, um sich in fortschlängelndem Laufe ins Unendliche zu verlieren.

In meinen Augen sind die edeln Geschlechter und die Sklavengeschlechter die beiden Hälften der Geschichtsüberliefe-

rung, welche diese treu und ganz darstellen, mag man sie in ihrer höchsten Allgemeinheit oder in ihrer örtlichsten Besonderheit betrachten. Legt man diese Erscheinung zu Grunde und verfolgt sie in allen ihren Ausstrahlungen, so gelangt man zu einem raschen, ergreifenden und vollständigen Verständniß alles Einzelnen im Völkerleben; Gesetze, Familie, Politik, Kunst, alles sieht man werden, keimen, aufblühen. Was hat man sich nun unter dieser Thatsache der edeln Geschlechter und der Sklavengeschlechter zu denken?

Dies Geheimniß ist nichts anders, als dies Buch selbst. Jedoch ist der Band, den ich hier dem Publicum vorlege, nur die eine Hälfte des Gegenstandes; er enthält die Geschichte der Sklavengeschlechter, an ihrem Ausgangspuncte aufgefaßt, und in allen Wechseln ihres Geschickes in der Gesellschaft verfolgt. Ich werde nächstens die Geschichte der edeln Geschlechter liefern, und bis dahin, muß ich sagen, werden natürlicher Weise mehrere Theile meines Gedankens dunkel und unvollständig bleiben, da jedes Glied sich gehörig nur aus dem Körper erklärt.

Die geschichtliche Methode, die ich eben dargelegt und die ich befolgt habe, wirft mich durchaus aus der gewohnten Bahn der Wissenschaft heraus. Ich verhehle mir also das Befremdliche der Grundsätze nicht, die ich aufzustellen suche, noch die zahlreichen Widersprüche, die ich zu erregen Gefahr laufe. Indessen unterwerfe ich mich vertrauensvoll einer öffentlichen Beurtheilung; denn die Wahrheit vertheidigt sich immer selbst. Wäre es mir begegnet, daß ich von Anfang bis zu Ende mich in meinen Ueberzeugungen geirrt hätte, nun gut! so wäre es eben damit gethan, daß ich mich belehren ließe und mir bessere bildete.

Nur Eines würde mir hart und betrübend sein; wenn man bezweifeln könnte, daß ich es vollkommen aufrichtig mit

meinen Ansichten gemeint habe, welcher paradoxe Zug ihnen beim ersten Anblick auch anzuhängen scheinen mag. Man arbeitet nicht sieben Jahre unausgesetzt, nur um das Publicum zu foppen und sich selbst zu belügen.

Uebrigens war es, wie man leicht denkt, meine Absicht nicht, aufs Wort hin Glauben zu finden, bei einem so ungewohnten und daher so bestreitbaren Gegenstande; ich führe also wörtlich alle wesentliche Zeugnisse an, die mir zur Bildung meiner Ansicht und zur Begründung meiner Lehre gedient haben. Dies mußte geschehen, einmal, um die durchaus neue geschichtliche Bahn, die ich einzuschlagen gedachte, zu rechtfertigen; sodann, weil ein großer Theil meiner Ansichten sich auf Auslegungen alter Texte stützen, die mir durchaus angehören, es also darauf ankam, mein Verfahren in diesem kritischen Theile meines Werkes darzulegen.

Ich habe bereits die Gründe genannt, weshalb ich diese Art der Geschichtschreibung heut zu Tage für die beste, für die einzige gute halte. Läßt mich Gott die Richtung meiner Studien und meiner Lieblingsbeschäftigungen verfolgen, so will ich in dieser Weise der Reihe nach die einzelnen geschichtlichen Puncte aufnehmen, auf die mich der folgerechte Zusammenmenhang der Erscheinungen unter einander führen wird, und werde mit Ausdauer daran arbeiten, die Steine zu behauen, die ein künftiger Baumeister eines Tages in das allgemeine Denkmal menschlicher Ueberlieferungen einfügen wird.

Uebrigens ist die Ueberzeugung tief in meinem Geiste gewurzelt, daß die Politik aus einem unheildrohenden Empirismus an den ruhigen und heitern Himmel der Wissenschaft nicht eher treten wird, als von dem Tage an, wo sie zum Ausgangspuncte die Geschichte nehmen wird. Sie fühlt seit einem halben Jahrhunderte, daß sie einer Grundlage bedarf;

sie hat eine solche in den abstracten Theorien der Menschenrechte und anderer metaphysischen Begriffswesen gesucht, die nur in der Ueberzeugung der Gläubigen eine Wahrheit haben, und die Jedermann verneinen darf. Diese Theorien haben sich heut zu Tage erschöpft, ohne ein Ergebniß zu Tage gefördert zu haben.

Man konnte dessen gewärtig sein. Jetzt, da die Erfahrung zum Nachdenken geführt hat, muß man sich sagen, daß der Mensch weder ein Dreieck noch ein Begriff ist, sondern ein Wesen von vielfach verschlungener Bildung, mit einer Geschichte, die man erforschen und wissen muß, um seine gesellschaftliche Natur, seine Eigenthümlichkeit, seine Bedürfnisse zu würdigen. Denn die erste Bedingung, um die Gesetze der Zukunft zu finden, ist, daß man die Gesetze der Vergangenheit kenne.

Vorwort des Ueberſetzers.

Ich habe das vorliegende Buch überſetzt, von der Ueberzeugung geleitet, daß es ſich durch die allgemeine Wichtigkeit ſeines Gegenſtandes auch meinen deutſchen Landsleuten empfehlen werde. Aus der Geſammtgeſchichte des Völkerlebens ſondert es, als eines der ſocialen Elemente, welche in jener ſich verſchlingend zuſammenwirken, die arbeitenden und bürgerlichen Claſſen aus, um ihren allgemeinen Entwicklungsgang in einer abgeſchloſſenen Darſtellung zu verfolgen: ein glücklicher fruchtbarer Gedanke, der noch in keinem ähnlichen Verſuche zur Ausführung gebracht war.

Was nun die Unterſuchungen ſelbſt betrifft, ſo begreift es ſich leicht, wenn die ausgeführteren Partien gerade die Geſchichte Frankreichs vorzüglich hervorheben; eben dieſe iſt es aber auch, welche der Verfaſſer zunächſt ins Auge gefaßt haben mochte; denn, wie der durch das Buch hindurchgehende Grundgedanke zeigt, ſind aus ihr abgeleitete Ergebniſſe von nicht zu verkennendem Einfluß für den Gang der Unterſuchungen im Ganzen geweſen.

Für Forſchungen, welche die arbeitenden und bürgerlichen Claſſen zum Gegenſtand haben, iſt es von Wichtigkeit, wie das Weſen und die Bildung der Gemeinde gefaßt wird. Dieſe wird von unſerm Verfaſſer bezeichnet als die beſondere Verbindung, zu welcher durchgehends bei allen Völkern die

freigelaſſenen Geſchlechter übergegangen ſind (S. 71). Denn in der Sklaverei wurzelt die Freiheit, welche in der Gemeinde aufblüht. Was über der Epoche hinausliegt, wo ſie, durch eine hinreichende Zahl von Freilaſſungen vorbereitet, in einer Nation hervortritt, die ältere und älteſte Geſchichte der Völker, füllen die Gegenſätze adliger Geſchlechter und hörigen Volkes aus, eine urſprüngliche Feudalität, die ſich überall, im Alterthum nicht weniger als im Mittelalter, wiederfindet.

Die Sklaverei war dem ganzen Alterthum und dem ganzen Mittelalter gemein; dabei iſt aber zu unterſcheiden. Früher als Sklaven, welche aus fremden, meiſt barbariſchen Gegenden herbeigeſchleppt wurden (χρυσώνητοι in Kreta), ſind leibeigene Bauern [1]). Dieſe, meiſt in ehrendem Kampfe ſieglos geworden, oft ſelbſt Stammgenoſſen ihrer Herren, theilten überdies mit ihnen die Ehre des ländlichen Gewerbes. Viel härter und ſchmählicher machten perſönliche und häusliche Dienſte jene andere Art der Sklaverei, die beſonders in Handelsſtaaten herrſchend werden mußte.

Ueberhaupt aber bildet das Sklaventhum nur eine Unterart der viel umfaſſendern Dienſtbarkeit, und kann daher nicht füglich in Gegenſatz zum Herrenthum treten. Zu allen Zeiten hat es, ſelbſt bei perſönlicher Unfreiheit, mancherlei Abſtufungen der Dienſtpflichtigkeit gegeben. Es gab Unfreie, welche gegen gewiſſe Abgaben und Leiſtungen ein Grundſtück in erblichem Beſitz hatten; andere, welche nach Gutdünken ausgewieſen werden durften; endlich ſolche, die, als Frohnknechte an die Scholle gebunden, ganz in die Willkür ihrer Herren gegeben waren u. ſ. w. Nicht nur dieſe Mannigfaltigkeit der Verhältniſſe, ſondern auch der Uebergang aus ſol-

[1]) Für Griechenland bezeugt dies Athenäus VI. p. 264. c.

chen, bei denen gewiſſe Rechte beſtehen, zu immer unbedingterer Knechtſchaft, deutet faſt überall, wenn auch die Geſchichte darüber ſchwiege, auf eine verlorne Freiheit hin.

Aller Adel gründet ſich ſeinerſeits auf gewiſſe Vorzüge, die ein herrſchaftliches Anſehen geltend machen; es iſt die Dauer ihrer Ueberlieferung, welche ſie in der öffentlichen Meinung als erbliches Recht befeſtigt. Der Urſprung des Adels iſt daher eben ſo mannigfaltig, als es jene Vorzüge ihrer Entſtehung nach ſind. Aber zwiſchen Herrenthum und perſönliche Dienſtbarkeit tritt, gleich verſchieden von beiden, die Gemeinfreiheit in die Mitte, als Ausgangspunct, in den beide ſich verlieren. Von wechſelnden Geſchicken beherrſcht, bildet der Stand der Gemeinfreien die Angel, um welche die Geſchichte der Völker ſich bewegt. Wenn er in gewiſſen Ländern und zu gewiſſen Zeiten in zurückgedrängter Unterthänigkeit erſcheint und faſt verſchwindet, und es Völker gab, unter welchen frühzeitig unterdrückt die Freiheit von vorn herein zu fehlen ſcheint [2]), ſo erhebt ſich weiterhin derſelbe Stand in vollem Genuß ſeiner Rechte und Ehren, die große Maſſe der Bevölkerung umfaſſend. Unabhängig von jeder Form, die ſich an die Gründung der Städte knüpft, reicht die Gemeinde d. h. die politiſche Verbindung der Gemeinfreien weit über die durch einen engeren Begriff ihr gezeichneten Grenzen, und beſteht vor jener Epoche nicht weniger unter dem Landvolke mit Merkmalen, die in allen ihren Umbildungen ſich gleich bleiben. So wenig geſchichtlich iſt es, ihren Urſprung in Zeiten zu ſetzen, wo der Fortſchritt ſocialer Ungleichheiten bis zu einem durchgreifenden Gegenſatz von Herrſchaft und Dienſtbarkeit gediehen iſt, daß ſie in ihrer urſprünglichen Geſtalt vielmehr an die Spitze der

---

[2]) Caesar. bell. Gall. VII. 11 — 20. II. 5.

Völkergeſchichten tritt, wo ſie noch alle Elemente beherrſcht, die in der Folge ſich ſchärfer abſondernd wol gar ihr Daſein bedrohen. Es iſt dies jene Vorzeit, da noch nicht geeinigte Stämme, in geringem Umfang der Grenzen ihres heimathlichen Bodens, noch von keinerlei Einwirkungen gelitten haben, welche die Abhängigkeit Vieler von Wenigen begründen.

Daher iſt es, vor den großen Völkerbewegungen des fünften Jahrhunderts, die vollkommene Rechtsfähigkeit oder Ehre der Gemeinfreien (Ahrimannen), welche die Verfaſſung aller germaniſchen Stämme beherrſcht. Auf das engſte geknüpft an echtes, nicht verliehenes Eigenthum (Allodis), welches jede perſönliche Pflichtigkeit ausſchließt, macht dieſe Ehre ſich in allen Beziehungen des öffentlichen Lebens geltend: in den Gerichten als Recht, nach Herkommen das Urtheil zu finden und ſich von Gleichen finden zu laſſen; in der Landesvertheidigung als Waffenehre des Heerbanns (des Aufgebots der Ehren d. h. aller Freien [3]); in der Landesgemeinde als von ihr geübtes Recht des Kriegs und des Friedens, und von ihr ausgehende Wahl an den Vorſitz in den Gerichten und die Führung der Kriegsmannſchaft des Gaues.

Von den Freien (Frilingen) ſondern ſich von Alters her adelige Geſchlechter (Edlinge) als eigner Stand ab. Die Entſtehung dieſes Adels iſt nicht klar; angeſtammte Hoheit mehr als politiſche Vorrechte zeichnete ihn aus. An ſeinen Sklaven hat der germaniſche wie der römiſche Landmann nur Knechte, mit denen er auf dem Felde arbeitet, und ſteht im Range unſerm Bauern gleich, dem freie Arbeiter dieſelben Dienſte leiſten. Denn die Gewalt über den einfachen Sklaven begründet keine

[3]) Savigny Geſchichte des römiſchen Rechts im Mittelalter. Erſter Band. Seite 191.

ariſtokratiſche Ausbildung der Geſellſchaft: dieſe, welche allemal die Führung eines eigentlichen Regiments in ſich ſchließt, gewinnt erſt Raum, wo ſich Unterthänigkeit als gemeines Loos über ganze Bevölkerungen verbreitet.

Am allgemeinſten in Folge der Eroberung. In der heroiſchen Zeit Griechenlands bildet ein Kriegerſtamm die herrſchenden Geſchlechter (ἐπικρατέοντες, κατάκοιρανέοντες), die unterworfene Landſchaft das Volk, das ihnen gehorcht. Es ſind eingewanderte Jonier und Achäer, die im Rath und in den Gerichten als Gleiche zu ihrem Fürſten ſtehen, während er die gemeinen Leute (δήμου ἄνδρα) mit unbeſchränkter Willkür beherrſcht[4]). Als die Dorier in den Peloponnes eindrangen, war mit Ausnahme ihrer Fürſtengeſchlechter kein Adel unter ihnen; die Eroberung aber gab ihnen die bisher herrſchenden Achäer zu Unterthanen. Während das Regiment mit der Stadt ausſchließlich an die Sieger überging, wurden die Beſiegten auf das Land gedrängt, und gehorchten dem Staat als tributaire Gemeinden (Periöken). Neben dem Landbau blieb ihnen, nach Doriſcher Denkart und Geſetzgebung, welche nur das Waffenhandwerk ehrte, der Handel der Lakoniſchen Seeſtädte und das induſtrielle Gewerbe überlaſſen. Im Felde theilten ſie mit den Spartiaten den ehrenvollen Hoplitendienſt. Ein ſtrengeres Eroberungsrecht vertheilte die Heloten (d. h. Kriegsgefangene) als Eigenknechte auf die Landgüter (κλῆροι) der Spartiaten. Sie galten für öffentliches, ihren Herren verliehenes Eigenthum. Dieſen zinſeten ſie ein vorgeſchriebenes Maaß vom Feldertrage und leiſteten ihnen daneben häusliche Dienſte. Im Felde waren ſie den einzelnen Spartiaten als Leichtbewaffnete zugeſellt, wurden aber auch vom Staate zur Bemannung der Schiffe verwandt. Aehnliche Ver-

[4]) Odyſſee IV. 174—177. Ilias II. 188, verglichen mit 198.

hältniſſe der alten Landeseinwohner zeigen alle Doriſche Staaten: den Lakedämoniſchen Periöken und Heloten entſprechen in Kreta ὑπήκοοι und die Aphamioten oder Klaroten; in Argos die Arneaten (Einwohner der Stadt Arneä) und die Gymneſier (d. h. Leichtbewaffnete); den Heloten in Korinth die Kynophalοi, in Sikyon die Korynephoren oder Katanakophoren, in Syracus die Kyllyrier (Siculer), in Heraklea die Bithynen und Mariandynen. Aber ein Theil der Achäer zog aus, worauf eben das Volk, das in der übrigen Halbinſel unterthänig oder leibeigen wird, als herrſchendes in den Städten des nördlichen Küſtenlandes erſcheint. Den andringenden Achäern weichend, ſollen Jonier, die in Aigialos ſaßen, nach Attika hinübergegangen ſein und den Stamm des dort herrſchenden Adels (Hopleten, Eupatriden) ausgemacht haben. Alles Grundeigenthum fiel an ſie, und die alten Attiker, die es nun als Leibeigene baueten (Teleontes), mußten ihnen den ſechsten Theil der Früchte ſteuern oder als Knechte mit ihnen zu Felde ziehen. Auch die Theſſaler herrſchten theils über völkerſchaftlich verbundene Unterthanen, die Tribut zahlten und ihre Zuzüge ins Feld ſtellten; theils in ihnen unmittelbar untergebenen Städten, in deren Landſchaften Peneſten für ſie die Aecker beſtellten, in Hörigkeit gefallene Böoter, die zurückblieben, während andere Stammgenoſſen aus dem unterjochten Lande auswanderten. Auch die Peneſten dienten als Kriegsknechte. In allen griechiſchen Colonien iſt die alte Bevölkerung auf dem Lande leibeigen; ſo ein Großgriechenland, wo der Name der Leibeigenen ſie als die in vorgeſchichtlichen Zeiten weitherrſchenden Pelasger erkennen läßt.

Die Vertilgung oder die Knechtſchaft als Loos ganzer Völkerſchaften geht in jenen Beiſpielen von Eroberungen aus, in welchen die Sieger ihre alten Wohnſitze aufgeben und in

der Mitte der Beſiegten ſich eine neue Heimath gründen. Keine Nation war mehr als die Römer nach Geiſt und Verfaſſung auf Eroberung gerichtet; aber Rom blieb ihre Heimath, wohin nach beendigtem Kriege ihre Legionen zurückkehrten. Jene ſtrengen Grundſätze waren gleichwol den Eroberungen der ältern Republik nicht fremd. Wenn Städte oder Landſchaften mit dem Schwerte genommen wurden, ſo war es römiſches Kriegsrecht, daß die Einwohner aufhörten, als politiſche Gemeinheit und als Freie zu exiſtiren; das Eigenthum der Einzelnen wie das öffentliche ward Staatsgut [5]), ſie und ihre Nachkommen Laſtbauern des römiſchen Volks. Das Eingezogene wurde, wenn man nicht Landestheile zu Aſſignationen für römiſche Bürger ausſchied oder an Bundesgenoſſen verſchenkte, als Gemeindeland (ager publicus) an Berechtigte zur Benutzung verliehen. Häufig geſchah es wol, daß, nach Einziehung eines beſtimmten Theiles, die alten Einwohner die eroberte Feldmark zurückerhielten; ſo jedoch, daß der Boden, den ſie gegen Entrichtung einer Steuer benutzen durften, römiſches Gemeindeland blieb, und alſo der Staat den geduldeten Beſitz jederzeit aufkündigen konnte. Die Anlage von Colonien, um unterworfene Völkerſchaften in der Pflicht zu erhalten, zog die Einziehung eines Theils, meiſt des Drittheils, des Landeigenthums nach ſich, welches den Colonen aſſignirt wurde; das Uebrige blieb den Eingebornen des Ortes. Das Verhältniß, in welches die Colonie zu ihnen trat, war das von Altbürgern zu Neubürgern, dem entſprechend, was zu Rom beſtand [6]). Die Fortſchritte Roms zu

[5]) Publicatur is ager qui ex hostibus captus sit: Pomponius l. 20. D. de captivis et postlim. (XLIX. 15.)

[6]) Daher die Colonien effigies parvae simulacraque populi Romani genannt werden: Gellius XVI. 13.

ausgebildeter freier Verfaſſung haben auf die Colonien hinübergewirkt, und wie dort ſind hier die beiden Beſtandtheile der Bevölkerung zu einer geordneten Geſammtbürgerſchaft verſchmolzen.

Die weiſe Politik des Senats ging, in dem Verhältniß des römiſchen Volks zu ſeinen Unterthanen und Bundesgenoſſen, auf ihre allmälige Nationaliſirung, um aus ihnen durch Ertheilung des Bürgerrechts den Staat zu verjüngen. Als Italien in Rom ſein Haupt ehrte, zog dieſes fortgehends Theile deſſelben zu ſeinem gemeinen Weſen herüber; in dreißig Jahren wurden ſechs neue Tribus gebildet [7]). Durch dieſe Politik iſt der römiſche vor allen Freiſtaaten des Alterthums herrlich geworden; er ging unter, als die Mißgunſt durch ſie gehobener Geſchlechter ſie verließ.

Jene örtliche Abſonderung in Stadt und Landſchaft, wodurch die erobernde und die unterworfene Bevölkerung auch dem Rechte nach in einen ſcharfen Gegenſatz treten, iſt den germaniſchen Stämmen unbekannt. Burgunder, Weſtgothen, Franken, Heruler, Oſtgothen und Lombarden verbreiten ſich in dem ganzen Umfang der eroberten Provinzen, indem ſie ſich in das Grundeigenthum je einer Ortſchaft [8]) mit den Römern theilen. Durch den Namen der Tertia bezeichnet die burgundiſche und weſtgothiſche Landestheilung den Theil, welchen ſie den Römern ließ, die oſtgothiſche den, welchen ſie ihnen nahm. Die Lombarden erhoben die Tertia in Früchten, nur bei den Franken geſchieht eine regelmäßigen Theilung

---

[7]) Niebuhr römiſche Geſchichte. Dritter Theil. Seite 377.

[8]) Nach Savigny, jedes Landgutes. Geſchichte des römiſchen Rechts. Erſter Band. Seite 255. Die Hauptſtelle darüber iſt L. Burg. T. 54. §. 1. . . duas terrarum partes ex eo loco, in quo et hospitalitas fuerat delegata.

keine Erwähnung. Mochten unzählige Römer aus ihren Beſitzungen ausgetrieben, eben ſo viele in Hörigkeit verſetzt werden: nirgend war dies das gemeine Loos der Nation, die vielmehr, örtlich mit den Siegern vermiſcht, Eigenthum und Freiheit rettete. Wie jeder in die Grenzen des herrſchenden hereingezogene Stamm unter den allgemeinen Reichsgeſetzen als beſondere Nation fortbeſtand, und ihre Gewohnheiten, nicht ſelten ihre eigenen Obrigkeiten bewahrte, waren nicht weniger die Römer unter ihr angeborenes bürgerliches Recht geſtellt. Welches Recht bei Colliſionen verſchiedener anzuwenden ſei, beſtimmte die Natur des Prozeſſes; ſeltner waren in ſolchen Fällen gemiſchte Gerichte. Die Sieger bildeten ausſchließlich das Heer, das ihre Herrſchaft ſtützte; wie in andern Zeiten die Provinzen von den Römern, wurde die römiſche Nation von den Germanen entwaffnet. Der politiſche Zuſammenhang zerriß; indem die Provinz mit ihrem Statthalter einging, kam die Gewalt des Letztern an den Grafen. Nur die Herrſchaft der Oſtgothen hat die ganze bürgerliche Reichsverwaltung, die meiſt von Römern geführt wurde, beſtehen laſſen. Ueberall aber erhielt ſich die römiſche Verfaſſung in dem Umfange der ſtädtiſchen Gemeinde unter ihrem Duumvir oder Defenſor. Wenn Germanen in den Städten wohnten, ſo blieben ſie gleichwol gewiß lange ihrer Gaugemeinde angehörig (d. h. Pagenſes). Die Municipalmagiſtraturen wie der Schultheiß waren unter den Grafen geſtellt, als gemeinſchaftliche Obrigkeit für Römer und Germanen.

Es ergiebt ſich, wie wenig geſchichtlich es iſt, in den Reichen, welche Germanen gründen, dem Eroberungsrechte die Ausdehnung zu geben, daß die Nation der Beſiegten, von Haus und Hof vertrieben, die Beſitzungen, in welche ſich die Sieger theilen, als Unterthanen umgiebt. Der Adel der neuern

Zeiten leitet ſich nicht von Eroberung und nationaler Abſtammung her; und unterſcheidet ſich als ein jüngerer Dienſtadel von jenen älteren Adelsgeſchlechtern, die ſich in ihn verlieren. Adel und Hörigkeit entwickeln ſich in der Mitte der Nation ſelber, die ſich mehr oder weniger in dieſe Gegenſätze auflöſet.

Die höchſte Gewalt übten in altgermaniſcher Verfaſſung alle Freie; aber während nur dann eine Unternehmung für national galt, wenn ſie im gemeinen Rath der Nation beſchloſſen ward, war in der Sitte, welche die Perſon des Führers mit einer erleſenen Gefolgſchaft [9]) umgab, für Privatunternehmungen Raum gelaſſen. Als die germaniſchen Stämme ſich über die römiſchen Provinzen verbreiteten, vereinigte der König in ſich eine zwiefache Gewalt: er war das beſchränkte Oberhaupt der Nation, die unter ihren Grafen ausgezogen war und Herr des beſondern Gefolges, das ſeine Getreuen um ihn bildeten. In der Zahl und Ergebenheit der Letztern fand er die eigentlichen Stützen ſeiner Macht. Waffenpflichtig war jeder Freie; aber nur dann konnte der Heerbann aufgeboten werden, wenn das verſammelte Volk den Krieg beſchloß; dazu kam, daß mit der Erweiterung der Grenzen die Zuſammenziehung deſſelben ungleich ſchwieriger geworden war. Eine immer ſchlagfertige Miliz, die zugleich Unabhängigkeit von dem Willen des Volks gewährte, mußte bei den Fürſten wol den Vorzug erhalten. Königliche Domainen lagen in allen Landſchaften zerſtreut: viele davon, die Kammergut blieben, bildeten königliche Landhöfe, von Hofleuten bewirthſchaftet, die ihre Einkünfte von nahegelegenen Dienſtgütern bezogen; andere wurden ausgeſchieden, um ein kriegspflichtiges Gefolge

[9]) Beſonders wol aus jüngeren Söhnen wenig begüterter Freien zuſammengeſetzt. F. Wilken, Handbuch der deutſchen Hiſtorie. Abtheilung I. Seite 47.

zu besolden. Seitdem die Wahlen der Volksversammlung aufhörten, wurden der Graf, der Markgraf, der Herzog, die missi regii als Reichsbeamte (ministri Reipublicae), gleich den Hofbeamten (ministri palatii), aus der Zahl der königlichen Getreuen ernannt, Alle dem Könige dienstpflichtig für Domainen, die ihnen zur Nutzung ausgethan waren. Wie zur Zeit der Byzantinischen Kaiser war der Staat in das Königthum aufgegangen; die höchsten Würden und Ehren bekleidete die persönliche Dienerschaft des Königs, als solche durch den Namen seiner Leute bezeichnet. Aber eben diese bildeten die Grundsäulen, die seine Macht stützten; sie waren Vermittler zwischen Königen, ihr Rath in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs; die Großen allein wurden noch zu den Versammlungen der Nation berufen. Wenn an den Besitz königlicher Lehen die Verwaltung aller Staatsämter geknüpft war, so kam es frühzeitig auf, daß Grundherren ihr Eigenthum zu Lehen auftrugen (oblatio feudi); wodurch es geschah, daß das volle Eigenthumsrecht der Stammgüter sich ohne Unterschied auf die Dienstgüter ausdehnte. Damit war die Erblichkeit der höchsten Stellen in der Reichsverwaltung vorbereitet[10]), welche fortgehends aus allmälig vergessenem Dienst- und Amtsverhältniß bis zur Unabhängigkeit fürstlicher Würde und landesherrlicher Hoheit emporstieg.

Von der gallischen Eroberung durch die Franken und der Ausbreitung ihrer Herrschaft über deutsche Länder geht eine in allen Verhältnissen des öffentlichen Lebens sichtbar werdende Erschütterung der alten Ordnung aus. Es ist die durchgängige Richtung jener Zeiten, daß der Staat in persönliche

---

[10]) Hüllmann Geschichte des Ursprungs der Stände in Deutschland. 2te Ausgabe. Seite 182, 353 und 417.

Verbindungen zerfällt, in welchen, von einem gleichen Bedürfniß getrieben, die Mächtigeren und die Schwächeren den Schutz ſuchen, den jener nicht mehr gewährt. Alſo geſchieht es, daß in demſelben Verhältniß, wie der hohe oder Reichsadel dem Reichsoberhaupte, den Fürſten ein niederer oder Landadel gegenübertritt: Freiſaſſen, die, ohne ſich ihrer Freiheit zu begeben, dienſtpflichtig werden, ſei es, um ſich eines mächtigen Schutzes zu verſichern, oder um der Belehnung mit Gütern und Aemtern theilhaft zu werden. Auch in dieſer Sphäre hat das echte Eigenthum, mochte es unverändert neben dem verliehenen oder als erbliches Lehen beſeſſen werden, befreiend eingewirkt.

Es war die Noth der Zeit, die vom Throne bis zum gemeinen Landhof herab, wo nur Eigenthum zu vertheidigen war, nur von Selbſthülfe Rettung hoffen ließ. War dadurch Vermehrung der Kriegsmannſchaft geboten, ſo bezahlten ſich ihre Dienſte, wie überhaupt jeder, durch Land. Die Vergrößerungsſucht geiſtlicher und weltlicher Herren, welche das kleine Eigenthum umlauerte und bedrängte [11]), hatte keine andere Quelle. Die häufigen Erlaſſe der Könige gegen ſolche Gewaltthätigkeiten bezeugen durch ihre Zahl ſelbſt die Größe des Uebels und ihre Ohnmacht, ihm zu ſteuern; die, welche beſtellt waren, Recht und Geſetz zu handhaben, die Grafen, machten ſich ſelber der größten Ausſchweifungen ſchuldig. Als das ſchwerſte Drangſal laſtete auf dem kleinen Eigenthümer, daß die ſtrenge Kriegsverfaſſung Karls des Großen die Heerespflicht, welche an den Beſitz königlicher Verleihungen gebunden war, auf alle Freiſaſſen ausgedehnt hatte. Während der

[11]) Esprit, origine et progrès des institutions judiciaires dans les princip. pays de l'Eur. par J. D. Meyer. Tom. I, chap. 11: Vexations envers les hommes libres.

Feldzüge, wozu ſie jährlich aufgeboten wurden, lag das Land, das ſie mit eigenen Händen baueten, brach, und heimgekehrt verfielen ſie in Schuldennoth. Unerſchwingliche Geldbußen trafen die Widerſpänſtigen und verwandelten ſich für Unvermögende ſogar in Knechtſchaft [12]). Von der Zeit an verſchwindet der freie Bauernſtand. Die Begünſtigung, welche Biſchöfe, Aebte und Grafen ihren Unterſaſſen durch willkürliche Ausdehnung geſetzlicher Kriegsbefreiungen angedeihen ließen, lockte die bedrängten Freiſaſſen: mit Begebung des Eigenthumsrechtes auf ihre Hufe beſaßen und nutzten ſie ſolche fortan als erbliche Pachtbauern (coloni). Die Meiſten geriethen aber in der Folge, da ſie auch die perſönliche Freiheit nicht länger retteten, in den ſchmählichſten Druck, indem ſie, als frohn- und ſteuerpflichtiges Hofgeſinde, zugleich der Gerichtsbarkeit ihrer Gutsherren untergeben waren.

Das ſind die allgemeinſten Umſtände, unter deren Einwirkung freie Völkerſchaften zu unterwürfigen Gemeinden herabſteigen oder ſich in Knechtſchaft auflöſen. Wie verſchieden aber jene Einwirkungen ſind, immer geht in der Geſchichte von gemeiner Freiheit aller Adel und alle Dienſtbarkeit aus, immer entſtehen dieſe Gegenſätze, indem ſie aufhört, Gemeingut zu ſein und als ausſchließliches Recht und beſondere Ehre von Fremden oder Stammgenoſſen geltend gemacht wird. Daher bewahrt die Adelsherrſchaft Gleichheit in ihrem Innern: die ſtrenge Ariſtokratie Sparta's iſt Demokratie in dem Geſetz und der Sitte ſeiner Bürger [13]), und daſſelbe gilt von dem römiſchen Patriciat. Wie aber der einzelne Sklave in der Gemeinde, in die er durch Emancipation eintrat, die verlorene

---

[12]) Hüllmann Urſprung der Stände. Seite 211.

[13]) Plato's Geſetze. IV. 712. d. Ariſt. Polit. II. 3, 10. IV. 5, 11.

Freiheit ſeiner Väter wiederfand, ſo geſchah es auch, daß ganze Gemeinheiten aus der Unterdrückung wieder zu bürgerlicher Unabhängigkeit hervorgingen.

Dieſe Umwandlung fand Statt, indem die unterthänige Landſchaft oder die aus ihr in die Stadt überzogen, von dem gemeinen Weſen der herrſchenden Geſchlechter (Eupatriden, Patricier) zu Genoſſen zugelaſſen wurden (Demos, Plebs): nicht zwar als Gleiche zur Abſtimmung in ihren Verſammlungen und zur Wählbarkeit an die Regierung; freie Verfaſſung und Theilung der Gewalt iſt der Preis, um den fortan mit ungleichem Erfolge in langwierigen Kämpfen gerungen wird. Unter dieſen Demoten oder Neubürgern, welche, durch gleiche Anſprüche und Rechte verbunden, der alten Bürgerſchaft als eine Geſammtheit gegenübertreten, hat man ſich eine mannigfaltig gemiſchte Bevölkerung zu denken. Durchaus verſchieden von den gutshörigen Knechten des Adels, huldigte das Volk der Landſchaft durch Tributzahlung und Kriegsdienſte der Hoheit des Staates, und wird daher, zur Stadt herangezogen, von Anbeginn als frei anerkannt. Solche Umlande enthielten, neben dem Landvolke, in geſchloſſenen Gemeinden Bürger und einheimiſchen Adel, welche nicht ſelten das Recht übten, in allen örtlichen Angelegenheiten ſich ſelbſt zu regieren. Der römiſche Plebs zählte in ihrer Mitte die Mamilier, die Papier, die Cilnier, die Cäcina [14]), Geſchlechter, die ſich der Ebenbürtigkeit mit manchen patriciſchen rühmen durften.

Einen ähnlichen Hergang zeigt die Geſchichte der griechiſchen Colonien. Die Kriege, welche ihre Herrſchaft im Innern ausbreiteten, endigten mit der Knechtſchaft der Einge-

[14]) Niebuhr römiſche Geſchichte. Theil I. Seite 453.

bornen oder mit Gebietsabtretungen an die Sieger; viele von jenen, welche nicht das Schwert unterwarf, erhielten ein beſchränktes Bürgerrecht[15]). Daneben wurde zahlreich aus Griechenland nachziehendes Volk auf entlegnere Ländereien angewieſen. Dieſe wachſende Bevölkerung, zu der Geſammtheit eines Demos vereinigt, tritt nun im Kampf um bürgerliche Freiheit den regierenden Geſchlechtern entgegen, welche ihre Herrſcherrechte auf die Beſitznahme des Landes durch ihre Vorfahren zurückführen.

Faſt überall errang im Alterthum die Demokratie den Sieg; doch iſt in manchen Staaten erſt ſpät, nachdem die alte auf Zahl und Kraft trotzige Ariſtokratie lange zu einer ſchwächlichen Oligarchie eingeſtorben war, die Verſchmelzung zu einer Geſammtbürgerſchaft gelungen. Am ſtarrſten haben die Doriſchen Staaten, vor allen Sparta, ungeachtet des immer höher ſteigenden Mißverhältniſſes zu den Gehorchenden[16]), ihre ungetheilten Hoheitsrechte behauptet. Wie ſehr ſich die Stadt mit einer Bevölkerung füllte, welche ihr fremd war, nie hat man daran gedacht, ihre zuſammenſchwindenden Kräfte durch Heranziehung der Lakedämonier zu ergänzen. Es bedurfte, um den Staat zu retten, des Einſchreitens der Könige, die ſpät und gewaltſam die Unterthanen zu einem Volk erhoben, in dem ſich das herrſchende verlor.

Durch das bisher Entwickelte iſt der Standpunct gewonnen, welcher auf die Anſicht dieſes Buches von der ſtädtiſchen Gemeinde einen prüfenden Rückblick erlaubt. Dieſe Anſicht geht darauf hinaus, daß die Volksgemeinde überall und zu allen Zeiten dieſelbe in ihrem Urſprunge, auch dieſelben Grund-

---

[15]) Diodor XII. 9.

[16]) O. Müller Dorier. Theil 2. Seite 195.

züge in ihrem Weſen zeige (S. 72. Z. 3.) In Zeiten ungemiſchter Sklaverei werde alles Handwerk von Sklavenhänden betrieben; erſt Freilaſſungen ſchaffen die freien Arbeiter um Lohn; aber von der Familie und dem Gemeinweſen des Adels ausgeſchloſſen, ſuchen ſie gemeinen Schutz und geſetzliche Ordnung in einer beſondern Vereinigung (S. 68); dieſe Geſellſchaft ihrer Standesgenoſſen ſei die Volksgemeinde (S. 71, 77, 86.), in der immer und überall ſich das freigelaſſene Gewerbe organiſire (S. 166.). Es iſt aber klar, daß die franzöſiſche Commune auf antiken Boden verpflanzen zu wollen, ein Verſuch iſt, dem Alles zurückweiſt, was von der Bildung jener Gemeinde geſagt worden iſt, die im Alterthum dem Geſchlechterregiment gegenüber erwächſt; die Ableitung derſelben aus Freilaſſungen ſteht in noch ſchärferem Widerſpruch mit ihrem Grundweſen, als mit geſchichtlichen Zeugniſſen.

Wenn Handel und Gewerbfleiß die Gemeinde des Mittelalters zu Macht und Wohlſtand erheben, ſo iſt Ackerbau die entſchiedene Grundlage, welche die Staaten des Alterthums trägt. Der ländliche Beruf, umheilte man, erziehe dem Staat und dem Lager rüſtige und feſte Männer, und erhalte die Sitten unberührt von den Einwirkungen des Auslandes und raſcher Glückswechſel. Agrariſche Geſetze ſind überall der Gegenſtand innerer Kämpfe, in welchen der Demos gegen die Ariſtokratie mit der Forderung einer neuen Vertheilung der Ackerloſe [17]) oder der Mitbenutzung der zum Staatsgut geſchlagenen Ländereien [18]) auftritt. Ferner erkennt man den Feldbau als Beruf des Stammes der Demoten ſowol darin,

[17]) Zu Leontium, Thuk. V. 4; zu Syracus, Diodor XI. 76. Ariſt. Polit. V. 2, 11.

[18]) Zu Tarent, Ariſt. Pol. VI. 3, 5; zu Kroton, Apollon. bei Jambl. XXXV. 255.

wenn das Landvolk zu größeren Städten zuſammengezogen wird (συνοικισμός); wie zu Athen, als wenn durch Zurückführung deſſelben aus dem engern Zuſammenleben zur alten Wohnart in Komen (διοικισμός) ſich die Tyrannis oder die Ariſtokratie befeſtigt [19]). Als Gewerbe und Handel in Aufnahme kommen, werden ſie von den Geſetzgebern als eine Gefahr gefürchtet, welche die alte Ordnung bedrohe. In vielen Doriſchen Staaten behauptete das große Landeigenthum die Herrſchaft, indem der Adel den Handel damit verband [20]). In den Joniſchen, die meiſtens zur Timokratie übergingen, entriß ihm der Geldreichthum, der nun mit ihm rivaliſirend den Weg zu allen Würden im Staate bahnte, jedoch weder ſeine Geltung in der Verfaſſung, noch ſeine höhere Ehre in der Meinung.

Freie Landleute bildeten den Attiſchen Demos, dem gegenüber die Eupatriden die Stadt inne hatten [21]). Aber Zeiten der Noth wurden der Freiheit durch eben die Strenge des Schuldrechtes verderblich, der zu Rom die plebejiſche mit Mühe obſiegte: viele freie Attiker ſanken zu Theten herab, welche durch Solons Geſetzgebung als Handwerker, Sitz in den Gerichten und Stimmrecht in der Volksverſammlung erhielten, aber von den Staatsämtern ausgeſchloſſen blieben. Wie ſehr der Handel und alle Gewerbe in Athen blühten, ſo befanden ſie ſich doch größtentheils in den Händen der Schutzverwandten [22]), die kein Grundeigenthum erwerben durften, nicht zu den Bürgern gezählt wurden, ein Schutzgeld bezahlen und

---

[19]) Ariſt. Pol. V. 8, 7.

[20]) O. Müller Dorier Th. 2. S. 10.

[21]) Εὐπατρίδαι οἱ αὐτὸ τὸ ἄστυ οἰκοῦντες. Bekker. anecd. p. 257.

[22]) Xenoph. v. Athen. Staat. I. 12.

unter den Bürgern einen Vormund (προστάτης) wählen mußten, der in allen ihren Beziehungen zum Geſetz für ſie handelte. Dies Verhältniß der Beiſaſſen zur Gemeinde iſt das, zu welchem in den griechiſchen Staaten die Freigelaſſenen übergehen.

Die römiſche Plebs, die beſonders dadurch zu größern Geſchicken erſtarkte, daß viele Latiner, die als freie Umlande Alba's Hoheit geehrt hatten, nach deſſen Untergange an Rom kamen, bewohnte in ſechsundzwanzig Tribus die Landſchaft[23]; nur vier Tribus ſchloß die Stadt ein. An den Nundinen, wenn der Landmann ſeine Waaren in Rom zu Markt brachte, wurde ihm Recht geſprochen und über gemeinſame Angelegenheiten abgeſtimmt[24]. Kein Plebejer durfte den Landberuf gegen Handel und Gewerbe verlaſſen[25]: ein ſolcher wurde in der Rubrik des Cenſors aus ſeiner Tribus ausgeſtrichen[26].

Die Gewerbetreibenden und Freigelaſſenen ſtanden unter demſelben ärariſchem Recht, zu welchem der Plebejer durch Atimie überging. In keine Tribus eingeſchrieben, kamen die Aerarier, wiewol römiſche Bürger, weder zu den beſondern Verſammlungen der Plebs, noch zu den allgemeinen, in welchen die Nation nach Centurien zuſammentrat. Vom Felddienſt waren ſie ausgeſchloſſen und konnten nur zu den ſtädtiſchen Legionen, wenn außerordentliche Fälle deren Aushebung geboten, zugezogen werden. Ihr Vermögen war nach willkürlicher Abſchätzung und höher beſteuert. Wahlrecht (suffragium) gaben ihnen erſt die Decemvirn durch Aufnahme in die Tribus, nicht aber Wählbarkeit zu den plebejiſchen Ehren (honores).

---

[23]) Dionys. IV. 15. p. 220. a, nach Niebuhrs Emendation.

[24]) Id. VII. 58. p. 463. c.

[25]) Id. IX. 25. p. 583. c.: *Οὐδενὶ ἐξῆν Ῥωμαίων οὔτε κάπηλον οὔτε χειροτέχνην βίον ἔχειν.*

[26]) Gell. IV. 12.

Spätere Umbildungen zu verfolgen, bleibt unserer Aufgabe, welche auf die ursprünglichen Verhältnisse gerichtet ist, fremd. Für diese darf aus Allem, was bisher entwickelt worden ist, das Ergebniß gezogen werden, daß in den Städten des Alterthums eine ackerbauende Bevölkerung den Mittelpunct ihres politischen Seins und Handelns fand. Die gesammte Zeitlage, in der die Gemeinden des Mittelalters entstanden, hat zu einer von Anbegimn verschiedenen Ausbildung geführt.

Wo königliche Kammergüter oder bischöfliche Sitze es waren, die zu dem Zusammenfluß einer stärkern Bevölkerung und einem lebhaftern Verkehr Anlaß gaben, ward die Grundlage freier städtischer Verfassung das den Freisassen gebliebene Recht, nach angestammten Rechtsgewohnheiten von Schöffen ihrer Wahl gerichtet zu werden, unter dem Vorsitz und der Leitung des Grafen (comitis urbani), als königlichen Beamten. Dieser Behörde waren von der Bürgerschaft Stadträthe zu Gehülfen beigegeben, an welche in der Folge die von der Rechtspflege der Schöffen sich ablösende Verwaltung kam. An Orten, die unter grundherrlicher Gerichtsbarkeit standen, ist die Verfassung späterhin nach dem Vorbilde der ältern Städte eingerichtet worden, in denen auf ihrem Erbgut ansässige Reichsunmittelbare den Stamm altbürgerlicher Geschlechter bildeten.

Der Rath und alle obrigkeitliche Stellen der Bürgerschaft waren ausschließlich von Mitgliedern dieser Geschlechter besetzt. Aber die Gemeinde, die sie leiteten, ist im Mittelalter nicht vom Lande ausgegangen, dessen Bevölkerung zu Grundsassen und hörigen Leuten in dem Gebiete der Stifter und weltlichen Fürsten oder ihrer Dienstleute herabgekommen war. An die Stelle des selbstbewußten Landvolks des Alterthums rückt im Mittelalter, als jenes in Knechtschaft und Unehre gefallen, das städtische Gewerbe, welches, indem es sich schnell zu bür-

gerlicher Freiheit und Ehre erhebt, dem ländlichen des Alterthums seine Verachtung zurückgiebt.

Ehe die Städte sich zu erheben anfingen, waren die Handwerke von dem hörigen Gesinde der Villen betrieben worden. Es war ein allgemeiner Fortgang der Zeit zur Freiheit, der diese Fesseln lö'ste: das alte Dienstrecht ward in vielen die Verheirathungen und die Kinder betreffenden Bestimmungen ermäßigt; Freilassungen wurden häufiger; bei den Theilungen väterlicher Dienstgüter durften unversorgt bleibende Söhne die Freilassung verlangen und fanden dann oft in Gewerbsthätigkeit ihren Unterhalt[27]). In den Städten erscheinen neben den Geschlechtern oder Rittern und den mit dem Landbau Handel und Kunstfleiß verbindenden Bürgern, freie Handwerker als dritter Stand. Räumlich zusammengedrängt und in Zünfte vereinigt, welche in Sachen des Gewerbes ihre Versammlungen und eigene Gerichte unter gewählten Vorständen hatten, entwickelten sie eine Kraft, die ihnen im Kampf gegen die Vorrechte der beiden ersten Stände den Zutritt zum Schöffengericht und zum Rath errang. Die Schranken, die einer ausgebildeten freien Verfassung durch den Stadtgrafen oder den Schulzen gesetzt waren, welche die Gerichtsbarkeit im königlichen Auftrage oder als verliehenes Regal übten, und durch den Stadtvogt, welcher die Aufsicht über das Kriegswesen und die Stadtpolizei führte, waren hinweggeräumt worden, als diese Aemter durch Verpfändung oder Verkauf an die Städte kamen; nur die Uebung des Blutbanns erhielt sich länger bei der königlichen oder landesherrlichen Landvogtei.

Wie sehr die angedeutete Grundverschiedenheit in das besondere Wesen der Gemeinde im Alterthum und im Mittel-

---

[27]) Hüllmann Ursprung der Stände. Seite 420.

alter eingreift, ſo treffen doch ihre Geſetze und Inſtitutionen in Einem Punct zuſammen — in der Gemeinfreiheit, die ſie zu regeln beſtimmt ſind. Die Freiheit aber, die in der ſtädtiſchen Gemeinde am Ausgange der Feudalität hervortritt, iſt nicht ein neues Licht, welches nach langen Jahrhunderten urſprünglicher Knechtſchaft in der Geſchichte aufdämmert; es iſt dieſelbe Freiheit, die wir in der Gemeinde des Landvolks im Anfang der Völkergeſchichte fanden. Die düſtern Zeiten, die dazwiſchen liegen, ſind lange verſchwunden, die Inſtitutionen, in denen ihr Geiſt fortlebte, zum Theil durch eine Gewalt gebrochen, welche bald von ihnen, bald von der Freiheit die Waffen entnahm, um auf den Trümmern beider ihren Thron zu befeſtigen: aber nachdem auch ſie ihren Beruf in der Geſchichte erfüllt, vertheidigen oder erkämpfen wir gegen verjährte Anmaßungen, in den unbeſchränkten Rechten freier Gemeinheiten Güter, die von den älteſten Zeiten herab das Erbe freier Väter bildeten.

Inhalt.

	Seite
Erstes Kapitel. Allgemeiner Begriff des Proletariats	1
Zweites Kapitel. Ursprung des Proletariats	9
Drittes Kapitel. Ursprung der Sklaverei	22
Viertes Kapitel. Organisation der Sklaverei durch positive Gesetze	42
Fünftes Kapitel. Freilassung der Sklaven und Bildung der Bürgergemeinden	56
Sechstes Kapitel. Allgemeiner Begriff der Gemeinde. Ihre beiden Arten	71
Siebentes Kapitel. Französische Gemeinde	82
Achtes Kapitel. Kennzeichen der Gemeinde des Alterthums. Lohnarbeiter und Bettler	97
Neuntes Kapitel. Kennzeichen der Gemeinde des Alterthums. Bauart	104
Zehntes Kapitel. Kennzeichen der Gemeinde des Alterthums. Rechtskunde	129
Elftes Kapitel. Die Bauern	143
Zwölftes Kapitel. Zunftwesen des Alterthums. Entstehung	166
Dreizehntes Kapitel. Entwickelung	189
Vierzehntes Kapitel. Verfall	208
Funfzehntes Kapitel. Bettler und Hospitäler	219
Sechszehntes Kapitel. Gelehrte Sklaven	233
Siebenzehntes Kapitel. Hetären	258
Achtzehntes Kapitel. Banditen	279
Neunzehntes Kapitel. Zunftwesen in Frankreich	296
Zwanzigstes Kapitel. Rückblick	326
Anmerkungen des Uebersetzers	329

Verbesserungen.

Seite	1	Zeile	3	von unten lies: in gegebenen Jahrhunderten.
»	3	»	1	von unten lies: versucht worden war, den Frankreich nicht kannte; die Schule, die alle Publicisten...
»	6	ist Zeile	15 — 18	zu streichen.
»	19	Zeile	23	für Unterlegung lies: Ueberlegung.
»	78	»	18	und ff. für Cäres lies: Cäre.
»	85	»	24	u. a. für Lassen lies: Freigelassenen.
»	103	»	5	lies: ἐκπαγλος.
»	168	»	6	von unten für ein Landeigenthum lies: kein Landeigenthum.
»	215	»	15	für in einem lies: in einen.
»	248	»	2	nach Mimen lies; geschrieben hatte.
»	249	»	1	lies: Satire.
»	249	»	2	lies: Ptolemäus.
»	276	»	24	statt coletur lies: celetur.
»	284	»	3	statt einem lies: einen.
»	307	»	11	statt umgeschriebenen lies: ungeschriebenen.
»	310	»	23	statt Vorrichtungen lies: Verrichtungen.
»	316	»	1	statt der sechs lies: oder sechs.

Erstes Kapitel.

Allgemeiner Begriff des Proletariats.

Die arbeitenden Classen bilden einen der Grundbestandtheile der europäischen Gesellschaft insbesondere, und aller gesitteten im Allgemeinen; wir machen diese Einschränkung, weil es Gesellschaften giebt, wo die arbeitenden Classen nicht vorkommen. So sind sie zum Beispiel eine beinahe völlig unbekannte Erscheinung bei den Arabern Africa's, und haben einen geringen Grad der Entwicklung und, wenn man so sagen darf, wenig Umfang in Rußland, in Griechenland, in der Türkei, im ganzen Morgenlande.

Wenige, welche sich angemaßt, von den arbeitenden Classen zu reden, haben diese auszeichnende Besonderheit bemerkt, daß sie bei gewissen Völkern vorkommen, bei andern nicht vorkommen, nicht ohne Unterschied zu allen Zeitpuncten sich zeigen, sondern gewisse Momente, so zu sagen, gewisse Jahreszeiten in der Geschichte, für ihr Aufkeimen und ihre Blüthe erwarten. Kurz, es herrschen in den Journalen, in den Büchern, in der öffentlichen Meinung wenig klare, bestimmte Vorstellungen über die Arbeiter. Niemand hat z. B. daran gedacht, sich die Frage vorzulegen, ob sie eine Race für sich bei den Völkern bilden, wo sie sich finden; oder was die Ursache sei, die sie vorzugsweise im gegebenen Jahrhundert und Reichen in's Dasein ruft; oder was die Ursache, die sie spärlich in einem Lande, in dichter und wimmelnder Menge in einem

andern aussäet. Mit einem Wort, niemand hat sich noch ernstlich um ihre Geschichte bekümmert; noch mehr, und dies ist sehr zu bemerken, niemand ist zu wissen begierig gewesen, ob die Arbeiter eine Geschichte haben, eine eigenthümliche, besondere Geschichte, eine Geschichte, gegenwärtig unbekannt, die aber, wenn geschaffen und erzählt, den Geist der Oeconomisten und der Staatsmänner auf die Spur möglicher, leichter und unmittelbarer Verbesserungen leiten würde.

Die derzeitigen Publicisten, die sich mit den arbeitenden Classen beschäftigt haben, sind dabei von keinem klaren, eigenthümlichen und besondern Grundbegriffe ausgegangen; sie haben sie in ihrem gegenwärtigen Zustande aufgefaßt, ohne sich um ihren frühern Zustand zu bekümmern, ja ohne sich zu fragen, ob sie sonst gewesen, was sie heut zu Tage sind. Es fehlt ihnen jeder Schlüssel, das geschichtliche Sein dieser Classen und ihre Bedeutung in der Gesellschaft zu erschließen, und sie drehen sich um dieselben, ohne sie mit den schlüpfrigen Zangen ihrer Ideologie fassen zu können. Unbekannt mit dem Ursprung, den sie haben, kennen sie auch nicht die Richtung, die sie verfolgen.

Allerdings haben die arbeitenden Classen eine besondere Geschichte, oder vielmehr, sie haben in dem allgemeinen Völkerleben eine eigenthümliche, unterscheidende Bestimmung, deren Darstellung eine besondere Geschichte bildet, und welche lehrt, unter welchen Bedingungen und zu welchen Zeitpuncten die Arbeiter zum Vorschein kommen, sich zusammen thun, arbeiten, leben, sich fortpflanzen. Diese Geschichte ist noch nicht geschaffen und geschrieben, aus zwei Gründen: zuvörderst, weil Europa erst heute in diejenige Periode socialer Revolution tritt, wo die arbeitenden Classen zu einem Grad der Entwicklung und Wichtigkeit gelangt sind, daß die Regierungen sich

um sie bekümmern, und die Publicisten sich mit ihnen beschäftigen; dann, weil gleichfalls erst heute die Geschichte den Stand des Heldengedichts und der Chronik verläßt, auf welchen die Alten sie gestellt hatten, und wo unsere Väter sie gelassen haben, und dazu kommt, Kritik zu üben, sich zu studiren, sich zu begreifen, zu vervollständigen, die Vernunft ihrer Poesie, die Logik ihrer Handlung aufzufinden. So fangen einerseits die Regierungen an zu bemerken, daß sich in ihrem Mechanismus ein Kiessand findet, der das Räderwerk desselben aufhält, und sich Korn an Korn ansetzt; andererseits werden die Historiker gewahr, daß uns eine unermeßliche Erscheinung in der Gesellschaft auf den Hals fällt, die sie aufzuzeichnen vergessen haben in den Büchern, welche man Geschichte nennt, und fast ausschließlich mit Namen von Schlachten, von Kaisern und Heerführern angefüllt hat. So daß die arbeitenden Classen zur Zeit mit gleicher Kraft an die Thür der Gelehrten und an die Thür der Könige pochen, und zu den erstern sagen: Gebt uns unsere Geschichte! und zu den andern: Gebt uns unser Brot!

Der Hauptgrund, weshalb es den Publicisten unserer Zeit nur schwach gelungen, wenn sie behandelt haben, was die arbeitenden Classen betrifft, ist, wie wir gesagt, daß sie dieselben nicht von der Seite der Geschichte berührt haben. Alle, die jetzt die Staatsgeschäfte besorgen, Alle, die mit ihren Ideen, ihren Namen die letzten zwanzig Jahre erfüllt haben, gehören in ihrer Bildung der Schule des achtzehnten Jahrhunderts an. Es ist dies die Schule, deren Theorien sich mit der größten Bestimmtheit und Beredtsamkeit im Contrat social und in dem Discours sur l'inégalité des conditions zusammengefaßt und begründet finden, als die kritische Geschichte nur durch Vico versucht worden war: durch Vico, der

Frankreich nicht kannte, der alle Publicisten seit der Revolution von 1789 mit sich fortgerissen, die Untersuchung über die Arbeiter und Armen, über das Volk, anzustellen, und zwar von der Seite der Abstractionen, von der Seite jener Menschenrechte im Allgemeinen, welche das achtzehnte Jahrhundert zum Grund-Axiom der politischen Wissenschaft gemacht hatte.

Gleichwohl gab es zwei außerordentliche Uebelstände, so zu verfahren. Zuvörderst, indem man in die große Abstraction, die das Wort Mensch enthält, die Arbeiter und Armen, d. h. das Volk, herüberzog und einbegriff, und die unbedingte Einheit und Einerleiheit der Rechte und Pflichten Aller als Prinzip aufstellte, so urtheilte man zum voraus die Frage ab, ob es nicht in der Geschichte des menschlichen Geschlechts verschiedene Racen gebe, auf verschiedene Verrichtungen im Staatsvereine angewiesen, zu verschiedenen Bestimmungen in der Gesellschaft berufen, die dergestalt mit verschiedenen Pflichten auch verschiedene Rechte haben würden. Wir sagen noch nicht gerade, daß diese Racen bestehen (was das Axiom der Menschenrechte niederreißen würde); wenn das achtzehnte Jahrhundert aber behauptete, sie bestänben nicht, so machte es augenscheinlich einen Zirkelschluß, es beantwortete die Frage mit der Frage.

Ferner, indem man aus den Arbeitern und Armen eine Art Ziffern machte, die enthalten und zusammengezählt wären in der Summe Mensch, warf man sich in eine Reihe an sich vollkommen folgerechter, in ihrem Ergebniß aber vollkommen unfruchtbarer Berechnungen. In der That, wenn der Arbeiter nur ein abstract gefaßter Staatsbürger ist, eine menschliche Einheit, gleich jeder andern menschlichen Einheit: so wird man dazu geführt, aus ihm einen Quotienten des Souverains

zu machen, welcher der große sociale Dividendus ist. Nun läuft diese Methode nur darauf hinaus, dem Quotienten, dem Bürger, eine Stimmkugel in dem Wahlrecht der Souverainetät zu geben. Wenn der Staatsbürger zu leben hat, so kann er seine arithmetische Verrichtung als Zeitvertreib erfüllen; wenn er aber arm ist, wenn diese Abstraction, Bürger, eine Realität umschließt, wie die arbeitende Classe, die kein Brot auf dem Tisch, kein Kleid auf dem Leibe hat: so wird das Wahlrecht ihm sicherlich weder eines noch das andere geben, und alle erfinnlichen Combinationen, die man mit den abstracten Bürgern nach der Methode der Ideologen anstellt, laufen in Politik und Industrie nur auf eine Fopperei hinaus.

Seit funfzig Jahren kehrt man den abstracten Begriff Mensch und Bürger nach allen Seiten hin und her, ohne zu etwas Anderm, als zu einer verstandesmäßigen, aber unfruchtbaren Lösung zu gelangen; und die Frage bleibt und wird ewig in den Grenzen bleiben, in die Rousseau sie gestellt, auf dem Punct, wohin er sie geführt hat, ohne, was man auch thue, vorwärts noch rückwärts zu können: Was zum Beweise dient, daß sie ungehörigerweise in die Ideologie, die das Gebiet der reinen Ideen ist, hinüber getragen worden, anstatt in die Geschichte, die das Gebiet der positiven und verwickelten Thatsache der Politik ist, gestellt zu werden.

Man muß also heut zu Tage, wenn man weise sein will, sich durch die Fehler der Ideologen belehren lassen, nicht die Menschen für Triangel nehmen wollen, nicht Politik und Geometrie unbedachtsam vermengen, sondern mathematische Sätze von socialen Sätzen unterscheiden, wofür wir an unserm Theil Sorge tragen werden. Also statt zu sagen, daß der Arbeiter ein Staatsbürger sei, ein Glied des Souverains, was klar und bequem ist, was aber zu keinem nützlichen Er-

gebnisse führt, forschen wir in der Geschichte, was der Arbeiter wirklich sei, welches sein Ursprung, welches die Ursachen, die ihn hier in's Dasein rufen, dort ausschließen, anderswo ihn sich vervielfältigen lassen. Ist so sein sociales Wesen verstanden, seine Richtung erforscht, so wird es möglich und leicht sein, aus der Abschätzung dessen, was er gewesen und was er ist, das Facit zu ziehen, was er sein wird.

Die arbeitenden Classen, wie allgemein und umfassend dieser Bestandtheil der Gesellschaft sei, gehen nichts desto weniger hervor aus einem andern viel umfassendern und viel allgemeinern socialen Bestandtheile. Diese große historische Erscheinung, einfach, uranfänglich, die den arbeitenden Classen vorhergeht, und von der sie ein Zweig, eine Unterabtheilung, ein Bruchstück sind, ist der Stand der Proletars.

Dieser Stand ist also, uns zufolge, ein ursprünglicher und allgemeiner Grundbestandtheil der Gesellschaften, in welchem die arbeitenden Classen ihre Quelle haben.

Das Proletariat ist also, uns zufolge, ein frühester und allgemeiner Bestandtheil der Gesellschaften, aus welchem die arbeitenden Classen ihre Entstehung ableiten.

Bei einer so schwierigen und mißlichen Arbeit, als dieser, ist es nothwendig, daß ein Mal uns der Leser mit gutem Willen entgegenkomme; sodann, daß er sich mit den Forderungen der Logik einigermaßen gedulde, und zuweilen bis zu Ende einer, zuweilen zweier Seiten auf die langsamer und später eintreffenden Belege warte, die es oft vielleicht schwer halten wird abzuwickeln, zu sichten, zu gruppiren und in Reihe zu stellen; daß er uns ferner erlaube, gewisse allgemeine Behauptungen vorzutragen, deren Grundzüge wir später Sorge tragen werden darzuthun, die uns aber zunächst ohne Beweisführung vorzutragen bequemer sein wird; endlich, daß es

ihm gefallen möge, nicht Schritt vor Schritt Jegliches mit uns zu beleuchten, sondern uns ein wenig freies Feld einzuräumen, und uns Alles sagen zu lassen, um zu beurtheilen, was wir gethan haben werden.

Wir bekümmern uns nicht um den Sinn, den das Wort Proletar seiner lateinischen Abstammung entlehnt; proletarius bezeichnete einen der römischen Verfassung eigenthümlichen Begriff; für uns bezeichnet das Wort einen Begriff, der allen Gesellschaften gemein ist.

Unter allen Völkern des neuern Europa's giebt es, und es gab unter allen Völkern des alten Europa's eine mehr oder minder beträchtliche Masse von Familien und Individuen, welche den niedrigsten Rang, die tiefste Schicht der Gesellschaft bilden. Gemeiniglich leben diese Familien, diese Individuen von dem mühseligen Tagewerk ihrer Hände; der Lohn eines Tages ist Alles, was sie am folgenden besitzen, und das Grundeigenthum, wenn sie dazu gelangen, ist für sie viel weniger die Regel, als die Ausnahme. Diese Leute, die keine Grundeigenthümer sind, es nie gewesen sind, denen man nicht versprechen darf, daß sie es einst sein werden; diese, im Dunkel der Armuth lebenden Leute, ohne ein von Vater auf Sohn sich anhäufendes Vermögen, für die alle häusliche Ueberlieferungen sich darauf beschränken, daß sie ihr tägliches Brot zu verdienen genöthigt sind; diese Leute sind die Proletare; der Stand, dem sie angehören, das Proletariat.

Dieses festgestellt, ersieht man leicht, wie das Proletariat in sich begreift: die Arbeiter, die Bettler, die Diebe und die öffentlichen Mädchen. Der Arbeiter ist ein Proletar, der um zu leben arbeitet und einen Lohn verdient; der Bettler ein Proletar, der nicht arbeiten will oder nicht kann, und der um zu leben bettelt; der Dieb ein Proletar, der weder arbeiten

noch betteln will, und, um zu leben, stiehlt; das öffentliche Mädchen ein Proletar, der weder arbeiten, noch betteln, noch stehlen will, und, um zu leben, sich preisgiebt.

Der Mangel an allem erworbenen Eigenthum, an allem angehäuften Vermögen ist es also, wie gesagt, was das Proletariat begründet; und die, wenn man nichts als seine Glieder hat, eintretende Nothwendigkeit, entweder zu arbeiten, oder zu betteln, oder zu stehlen, oder sich preiszugeben, um zu leben, spaltet natürlicher Weise die Proletare in vier große Gruppen, in welche sie sich vertheilen nach ihrer Erziehung, nach ihrem Charakter, nach ihrer leiblichen oder sittlichen Stärke, nach den besondern Umständen der Familie, der sie angehören, nach den allgemeinen Verhältnissen der Gesellschaft, die sie umgiebt, zuweilen nach ihren Fehlern, zuweilen nach den Fehlern Anderer, oft nach Zufall.

Zweites Kapitel.

Ursprung des Proletariats.

Wir haben bereits gezeigt, wie man folgerechter und fruchtbarer Weise die Untersuchung über die Arbeiter nicht anstellen kann, ohne die Untersuchung über die Bettler, die Untersuchung über die Diebe, die Untersuchung über die öffentlichen Mädchen zugleich anzustellen; wir haben überdies entwickelt, wie diese vier großen gesellschaftlichen Erscheinungen, die zu einem gegebenen Zeitpunkte alle gesitteten Nationen beengen, die Arbeiter nämlich, die Armen, die Uebelthäter und feilen Weiber, die vier Zweige eines und desselben Stammes, des Proletariats, sind. Man muß also nothwendiger Weise mit der Geschichte des Proletariats den Anfang machen, um hierauf zur Geschichte der arbeitenden Classen überzugehen; und hat bei diesem Verfahren den Vortheil, das Ende durch den Anfang, die Wirkungen durch die Ursachen zu erklären.

Gleichwol werden Viele, die dieses lesen, sich vielleicht fragen, warum wir nicht sofort zu unsern Ansichten über die Organisation der arbeitenden Classen schreiten; warum, wenn wir doch unserer Schlußfolgerungen Meister sind, wie wir es sein müssen, wir mühsam zwei oder dreitausend Jahre hinauf, bei den Griechen und Römern, Prämissen dafür suchen, statt unverzüglich die uns vor Augen liegenden Thatsachen aufzufassen, zu gruppiren und zu regeln; sind es doch unsere eignen Arbeiter, unsere Bettler, unsere Diebe, unsere öffentlichen Mädchen, die uns zu schaffen machen, und nicht die Arbeiter,

Bettler, Diebe, öffentlichen Mädchen von Rom, Athen oder Argos. Die Geschichte des Proletariats mag also bei diesem Anlaß Manchen eine Zuthat bedünken, und bis auf einen gewissen Grad wäre der Schein auf Seiten derer, welche die Geschichte der arbeitenden Classen verschieben, und gerades Weges gleich zur Stelle zu den Angaben schreiten möchten, die zu ihrer Organisation Anleitung geben.

Wir wollen hier die Gründe angeben, warum wir so verfahren, wie wir es thun. Es genügt nicht, den arbeitenden Classen eine Organisation geben zu wollen; die arbeitenden Classen selbst müssen auch eine Organisation erhalten wollen. Sie müssen vor allem einsehen, daß der Stand des Arbeiters ein natürlicher und gesetzmäßiger ist, und daher ein Stand, den man aufrecht halten, verbessern, lieben muß, anstatt ihn zu zerstören; daß, wenn Arme und Reiche sind, die Reichen ihr Vermögen nicht auf Kosten der Armen zusammengerafft haben, und daß wer hundert tausend in Renten besitzt, nicht für die Noth derer kann, die Hungers sterben; daß das Volk, das hauptsächlich aus den arbeitenden Classen besteht, nie durch die Habsucht der Großen in die Lage, worin es sich befindet, gestürzt worden ist; und daß die Verbrechen der Priester und der Könige, wenn Könige und Priester Verbrechen begangen haben, niemals gewesen sind, Ketten zu schmieden, für wen es sei; daß für Alles, was ist, es einfache, folgerechte, sichtliche Ursachen giebt, für das Uebel, wie für das Gute, und daß die Armen nie andere Tyrannen gehabt, als die Sinnlosen, welche die Gemüther mit Haß erfüllt, und so davon abgelenkt haben, mit dem ihnen von Gott geordneten Looſe so viel als möglich zu wuchern; daß, wenn es gut, sittlich erlaubt und rechtmäßig ist, daß die Arbeiter, als mit Vernunft begabte und der Vervollkommnung

fähige Menschen, auch ihren Ehrgeiz haben, darüber gewacht werden muß, daß dieser Ehrgeiz sich nicht in seinem Gegenstande täusche, nicht sich zum Ziele nehme, auf dem Wege der Gewalt oder des Gesetzes, durch Emeuten oder allgemeines Stimmrecht, wieder an sich zu reißen den Reichthum, das Ansehen, die Herrschaft, die ihnen nie jemand entrissen hat; daß die Wohlfahrt der arbeitenden Classen also gesucht werden muß in der Verbesserung der Stellung, die ihnen eigenthümlich, nicht in dem fruchtlosen Jagen nach einer Stellung, die ihnen fremd ist; endlich, daß das Ziel jedes Lehrlings, der seine Laufbahn antritt, das sein soll, erster Arbeiter einer Werkstätte, nicht erster Consul einer Republik zu werden.

Ehe wir uns also an die Begriffe und den Verstand der arbeitenden Classen wenden, hat es uns folgerecht geschienen, uns an ihre Vorurtheile und ihre Leidenschaften zu wenden. Das schlimmste Uebel in der That, das seit vierzig Jahren die Arbeiter plagt, ist ihr Widerwille, daß sie nur Arbeiter sein sollen, und eine Art von Ueberzeugung, welche schlechte Geschichtschreiber, schlechte Publicisten, schlechte revolutionaire Redner ihnen eingeflößt haben, als sei der Stand des Lohnarbeiters ein herabwürdigendes und ungesetzmäßiges Verhältniß, welches die Gewaltthätigkeit und Habsucht der Großen dem Volke im Laufe der Zeit aufgezwungen, und welches, um jeden Preis, das Bewußtsein der Menschenrechte fordere zu zerbrechen; weit gefehlt, daß es irgend ein Sittengebot geben könne, sich ihm zu unterziehen, irgend einen Vortheil, es zu regeln. Das Beispiel der constituirenden Versammlung welche die Livreen, das Beispiel des Convents, welcher das Dienstverhältniß abschaffte, und alle jene Erinnerungen allgemeiner Verbrüderung, welche zum ersten Male mit dem Na-

men Bürger, ohne Unterschied, den Reichen wie den Armen, den Herzog wie den Lakei begrüßte, und am Ende doch die Ungleichheit der Sache nur unter der Gleichheit des Wortes verdeckte, haben in den arbeitenden Classen jene Bewegung, jene fieberhafte Unruhe zurückgelassen, welche getäuschte Hoffnungen und ein betrogener Ehrgeiz in ihrem Gefolge haben, und worin das Gelüste nach dem, was man nicht ist, zusammentrifft mit dem Ekel an dem, was man ist.

Wir möchten also, wäre es möglich, den arbeitenden Classen begreiflich machen, daß sie an Niemandem die Gesellschaft zu rächen haben; daß es sich weder darum für sie handelt, Ketten zu sprengen, noch Sklaverei abzuschütteln, noch Tyrannen zu züchtigen; daß ihre Dienstbarkeit und Unterdrückung nirgendwo als in Melodramen, komischen Opern und Trinkliedern sich gefunden; daß die Geschichte zeigt, daß die arbeitenden Classen sich, wie alle andere, von selbst und allmälig gebildet haben; daß sie durch alle Zeitalter hindurch, wie alle übrige gesellschaftliche Erscheinungen, ihren Glücksstern und ihren Unstern, ihre guten und ihre schlimmen Jahre gehabt, daß aber ihre Lage, wie die Lage Aller, von Jahrhundert zu Jahrhundert zum Bessern fortgegangen ist; daß sie im Mittelalter unvergleichlich glücklicher waren, als im Alterthum, und heut zu Tage unvergleichlich glücklicher sind, als im Mittelalter; endlich, wie schon gesagt, daß der Stand des Arbeiters ein regelmäßiger, natürlich, sittlich und rechtlich begründeter ist; ein Stand, der von selbst, unabhängig, ohne allen Zwang, ohne alle Gewaltthätigkeit entsprungen ist; ein Stand, der sich durch die Geschichte, nach ihm eigenthümlichen Gesetzen, denen nichts Hartes, Grausames, Tyrannisches anhaftet, entwickelt hat; ein Stand, der durch seinen Ursprung, durch seine Dauer, das Zeugniß der Gegenwart, die Andeu-

tungen der Zukunft, sich als einen wesentlichen Bestandtheil des allgemeinen Systems der menschlichen Gesellschaften ausweiset, als eine harmonische Note in dem großen Concert der Bedürfnisse, der Schmerzen, der Freuden und der Geschicke Aller.

Das ist die Absicht, in der wir die Geschichte der arbeitenden Classen schreiben wollen. Die Schwierigkeit ihrer Organisation findet sich vielleicht weniger, unsrer Ansicht zufolge, in der Entdeckung eines vernunftmäßigen, anwendbaren Mechanismus, als in falschen politischen Begriffen, in lächerlichen Vorstellungen vom Alterthume, in der fälschlich für spartanisch ausgegebenen allgemeinen Verbrüderung, von welchem Allen die arbeitenden Classen seit vierzig Jahren angesteckt sind, Alles Hindernisse, die sich jeder einfachen, natürlichen und friedlichen Lösung der großen gesellschaftlichen Schwierigkeiten unserer Zeit entgegenstämmen. Nie werdet ihr entschieden siegreich den Einwürfen begegnen, die man sich betheiligt glaubt zu erheben, und Mühe haben, was ihr auch sagen mögt, einen Arbeiter zu überreden, eines Tages Meister-Gesell zu werden, der in seinen Planen darauf ausgeht, Triumvir zu werden. In wenigen Jahren darf man sich nicht versprechen, die politischen Vorurtheile der arbeitenden Classen zu berichtigen; aber die Geschichte, in der Anwendung auf ihre gesellschaftliche Stellung, hat uns einer der sichersten und kürzesten Wege zum Ziel geschienen.

Das Proletariat kann mit einem Strome verglichen werden, der jedes Mal eine hauptsächliche und ursprüngliche Quelle und Nebenbäche hat. Die Schwierigkeit seiner Geschichte besteht gerade darin, die Ursachen, die ihm nur zufällig und bezugsweise zukommen, zu unterscheiden von den allgemeinen und unbedingten Ursachen, oder, wie wir sagten, seine Nebenbäche von seiner Quelle.

Die erste, allgemeine, durchgängige, nothwendige Ursache, die Urquelle des Proletariats in allen Ländern, ist die Freilassung der Sklaven; daher es kommt, daß das Proletariat mit seinen vier Unterabtheilungen, den Arbeitern (wir meinen die Lohnarbeiter), den Bettlern, den Dieben und den öffentlichen Mädchen sich nicht vorfindet, wo Sklaverei herrscht, wenn nicht schon ein Anfang von Freilassung Statt findet. In der That, da das Bedürfniß, sich zu nähren und zu kleiden, mit einem Wort das Bedürfniß, zu leben, für den Tagelöhner der Beweggrund ist zu arbeiten, für den Armen zu betteln, für den Dieb zu stehlen, für die Dirne sich preiszugeben, für die Einen und die Andern, in der Aussicht auf einen nothwendigen Gewinn, zu thun, was sie thun, so begreift es sich leicht, daß diese vier Stände sich nicht bei herrschender Sklaverei vorfinden können, wo jedermann natürlich seinen Nothbedarf hat, der Herr, eben weil er Herr ist, der Sklave, eben weil er Sklave ist. Es giebt also weder Lohnarbeiter, noch Bettler, noch Diebe, noch öffentliche Mädchen bei den arabischen Stämmen, welche die Wüste bewohnen, weil die Sklaverei dort fast in ihrer unveränderten Ursprünglichkeit herrscht.

Wir hoffen, weiterhin mit einiger Bestimmtheit anzugeben, um welche Zeit unter den abendländischen Völkern diese Freilassung der Sklaven, welche die ersten Proletare in's Dasein gerufen, ihren Anfang genommen hat; aber vor allem muß man, diese Freilassung betreffend, sich zwei wichtige Thatsachen merken.

Die erste ist diese, daß es vor der christlichen Zeitrechnung kein Beispiel von systematischen Freilassungen giebt, von Freilassungen, die von den Alten massenweise, im Namen eines philosophischen oder menschenfreundlichen Systems, bewirkt wären; daß vielmehr alle Freilassungen nur zufälliger Weise

und einzeln geschahen. Man kann sogar sagen, daß die heidnischen Philosophen, ohne Ausnahme, darin einstimmig sind, daß sie die Sklaverei als einen rechtlichen und regelmäßigen Bestandtheil der Gesellschaft betrachten; Aristoteles, der die Kinder »die lebendigen Werkzeuge ihrer Väter« nennt, Plato, der in seiner Abhandlung von den Gesetzen zwei Verse des Homer anführt, wo es heißt: »den Sklaven wohne nur die Hälfte der menschlichen Seele ein.« Es giebt vielleicht nur Eine Ausnahme von dieser Uebereinstimmung der alten Philosophen; und diese Ausnahme ist noch dazu aus der Geschichte der Juden hergenommen, welche in dem Gesetze und den Propheten den Keim und die Vorschule des Evangeliums besaßen. Josephus erzählt in seiner Geschichte der Juden, daß es in seiner Nation drei große philosophische Sekten, außerhalb des Bereiches des Buchstabens des Gesetzes, gab; die Pharisäer, die Saducäer und die Essäer[1]), und theilt über die letzte Sekte manches Besondere mit, wo er sagt, daß die Essäer Gütergemeinschaft unter einander hatten, selbst arbeiteten und keine Diener hielten, weil sie die Menschen als von Natur gleich ansähen[2]). Aber die Essäer waren im Alterthume nur eine kleine, dunkle Sekte, die ungefähr viertausend Eingeweihte zählte, um weniges früher, als das Christenthum. Und noch dazu thaten sie der Lehre von der menschlichen Gleichheit durch andere, wie die Lehre vom Cölibat, großen Eintrag.

Wir berichten nur flüchtig die hauptsächlichen Meinungen der alten Philosophen über die Sklaverei, indem wir uns vorbehalten, später darauf zurückzukommen, nur um zu erklären, wie nie im Alterthum systematische, massenweise bewerkstelligte Freilassungen vorkommen, weil die öffentliche Meinung nie durch Unterricht oder Lehre leidenschaftlich für die Sache der Sklaven ergriffen wurde. Wir können in der That systema-

tische Freilassung nicht jene Anwerbungen von Sklaven nennen, die zur Zeit der bürgerlichen Unruhen im römischen Reich gemacht wurden.

Die zweite Thatsache, von der wir gesprochen haben, und nur eine Folge der erstern, ist diese, daß sich niemals im Alterthum solche Krisen in der arbeitenden Classe zeigen, wie in unsern großen Manufacturstädten, oder eine Ueberfüllung mit Armen, wie an gewissen Orten Frankreichs, bei Annäherung des Winters, und wie in Irland zu jeder Jahreszeit. Da die Freilassungen Einzelner nur eine spärlich fließende Quelle sein konnten, so begreift es sich leicht, daß der Boden der Gesellschaft des Alterthums Zeit genug hatte, die Proletare in sich aufzunehmen, ehe er davon überschwemmt und verheert worden wäre. Die Bevölkerung der freien Arbeiter war vor der christlichen Zeitrechnung sehr wenig zahlreich, und die fünf und dreißig Handwerker-Zünfte, die das Gesetz des Constantin vom Jahre 337, im 13. Buche des Theodosischen Gesetzbuches enthalten, aufzählt, ließen ihre Arbeiten durch Sklaven verrichten[3]).

Die Zahl der Proletare war also vor der gewöhnlichen Zeitrechnung, und selbst während der drei ersten Jahrhunderte, höchst beschränkt wegen der sehr geringen Masse Freigelassener, welche die einzelnen Freilassungen in die Gesellschaft ergossen.

Was zunächst die Arbeiter betrifft, so waren sie, wie gesagt, fast alle Sklaven. Der Fiscus, oder, wie wir sagen würden, die Domaine, hielt Sklaven von allen Gewerbsarten, durch welche sie die öffentlichen Arbeiten ausführen ließ; Unternehmer erwarben sich sogar große Reichthümer durch die tägliche Miethe der Arbeiter, und selbst die Innungen ließen die Privilegien, die sie erlangten, einer kleinen Zahl zu Stat-

ten kommen, und stützten sich auf Werkstätten, die mit unfreien Arbeitern besetzt waren.

Die Bettler waren höchst selten, so selten, daß es im ganzen Alterthum kein Beispiel von einer Stadt giebt, die ein Hospital zur Ernährung der Armen oder zur Heilung dürftiger Kranken gegründet hätte. Eine Verordnung des Kaisers Justinian vom Jahre 530 [4]) ist in dieser Hinsicht eine sehr kostbare Urkunde, indem sie alle den Municipalitäten zur Last fallende öffentliche Ausgaben aufzählt, und nicht die geringste Erwähnung von irgend einem Hospital oder Zufluchtsorte thut, für Bettler, für Gebrechliche, für verwundete oder kranke Arbeiter. Man darf nicht übersehen, daß in der Einrichtung der Gesellschaft im Alterthum jeder Eigenthümer von Sklaven in seinem Hause ein Krankenzimmer zu ihrer Verpflegung oder ein Gefängniß zu ihrer Bestrafung hatte; so wie nun die Freilassung nicht jedes Band zwischen dem Sklaven und dem Herrn zerriß, und dieser noch ein Recht auf den Nachlaß des Schützlings behielt, so konnte der Schützling im Nothfall zu der Freigebigkeit des frühern Herrn seine Zuflucht nehmen, und dieselbe mit Zuversicht im Fall einer Krankheit oder einer Entblößung ansprechen. Alle Bettler oder gebrechliche Arbeiter, die im Alterthum vorkommen konnten, und die nothwendiger Weise von freigelassenen Sklaven herstammten, fielen also dem Einzelnen zur Last, und machten nicht das in den neuern Gesellschaften herrschende System öffentlicher Versorgung nothwendig, dessen Entstehung wir weiterhin Gelegenheit haben werden anzuzeigen. Man findet die häuslichen Gefängnisse im morgenländischen Reiche abgeschafft durch eine Verordnung des Theodosius und Arcadius vom Jahre 388 [5]); im abendländischen Reiche durch ein Gesetz Justinians vom Jahre 529 [6]); was zu glauben berech-

tigt, daß die häuslichen Heilanstalten dieselbe Dauer gehabt haben mögen.

Die Diebe waren in der Gesellschaft des Alterthums ebenfalls höchst selten. Dabei muß man unterscheiden: die Räuber auf offener Landstraße, in Höhlen, die Banditen, die Anführer mehr oder weniger beträchtlicher Haufen, die zu Felde lagen, waren höchst zahlreich, so wie die Kaper und Seeräuber; das Gewerbe des Banditen und des Seeräubers, das Geschick, Muth und ein gewisses Vermögen erfordert, hat niemals bei den alten Völkern für ehrlos gegolten; im Gegentheil [7]), obgleich es sich übrigens aus entwichenen, heimathlosen Sklaven aller Theile Europas ergänzte; wenig zahlreich aber und fast unbekannt waren die Diebe in den Städten, die Spitzbuben, die Glücksritter, die haute und basse pègre, nach dem unedlen Ausdrucke der Sicherheits-Polizei in Frankreich, die Erbrecher von Schlössern, die Taschendiebe, kurz alle feige Gauner, die sich in den Städten versteckt halten, anstatt sich zu waffnen, wie jene beherzten Banditen, die, festen Fußes, einer römischen Armee unter dem Befehle des Pompejus Stand hielten.

Die öffentlichen Mädchen, die vierte und niedrigste Stufe des Proletariats, waren in der Gesellschaft des Alterthums eben so wenig zu dem schauderhaften Grad der Entwicklung gelangt, welchen sie in den neuern Gesellschaften einnehmen. Man begreift es leicht, wenn man bedenkt, daß jede Sklavinn Kebsweib werden durfte, und daß die Begierden des Herrn reichlich bei ihnen Befriedigung finden konnten. Uebrigens ersieht man aus den Lustspielen des Plautus und Terenz, daß die Schlupfwinkel von Sklavenhändlern gehalten wurden, welches zeigt, auf welchen Punct unter den feilen Weibern die Zahl der Freien beschränkt sein mußte. Gleichwol

gab es deren; dies aber waren schöne Freigelassene, die Flora des Pompejus, die Lesbia des Catull, die Delia des Tibull, die Corinna, die Lydia, die Chloe des Horaz; es waren, die Geburt ausgenommen, die Marion de l'Orme ihrer Zeit, bei welchen unbeschäftigte junge Adlige und am Hof begünstigte Dichter zusammentrafen.

Noch bleibt eine nicht unwichtige, ziemlich neue und ziemlich schwierige Frage übrig, die Frage nach dem Ursprunge dieser durchgängigen Sklaverei, auf die man unveränderlich im Anfang der Geschichte aller Völker stößt, und darnach, wie diese ersten Sklaven, die Vorfahren der Proletare, zur Knechtschaft kamen. Von dieser Frage hängt in der That eine andere ab, die nämlich: hat die Sklaverei einen gewaltthätigen oder einen friedlichen Ursprung, und sind die Proletare ungerechterweise, in der Person der ersten Sklaven, ihrer Vorältern, der gesellschaftlichen Vortheile, deren die Reichen genießen, beraubt worden?

Ohne dieser Frage in diesem Kapitel die Wichtigkeit und Ausführlichkeit zu geben, welche sie erfordern dürfte, können wir sagen, daß die Zeugnisse in Menge zuströmen, um sie verneinend zu entscheiden. So treffen unzählige Beweise zusammen, um festzustellen, daß die Sklaverei nicht ursprünglich gestiftet, eingesetzt, geschaffen ist, mit Willen und Unterlegung, zum Beispiel wie die Gemeinden im Mittelalter gestiftet und eingesetzt worden sind; kurz, Alles führt darauf, auf das bestimmteste zu glauben, daß die Sklaverei keinen andern Ursprung habe, als den Ursprung der Familien selbst, von welchen sie einen ergänzenden Bestandtheil ausmachte, deren natürliches, wesentliches Grundgesetz sie bildete. Ist dem also, ist die Sklaverei niemals wie mit Einem Schlage eingesetzt worden, so ist noch mehr Grund vorhanden, daß sie nicht ge-

waltthätiger Weise entstanden sei, und man nicht ursprünglich freie den andern ebenbürtige Menschen in Knechtschaft versetzt habe. Es ist uns nicht unbekannt, daß heut zu Tage unter den gesitteten Völkern ein allgemein angenommener Grundsatz herrscht, nach welchem von Natur alle Menschen gleich sind; das kann, sittlich genommen, wahr sein, geschichtlich aber ist es falsch; und übrigens beweiset dieser Satz, der christlichen Ursprungs ist, gerade das Gegentheil davon, was er beweisen soll. Denn als Paulus in seinem Briefe an die Galater ihnen den ausführlichen Sinn desselben entwickelte, indem er sagte: „Da ist nicht Jude, noch Grieche; da ist nicht Knecht, noch Freier; da ist nicht Mann, noch Weib: denn ihr alle seid Eins in Christo Jesu [9]), so verkündigte er ihnen dies Wort ihres göttlichen Meisters augenscheinlich, um ihnen zu zeigen, wie edel, freisinnig, gesittigend diese Lehre sei, welche ohne Unterschied alles menschliche Elend zu sich einlade, alles Niedrige erhebe, alles Herabgedrückte aufrichte, und für welche nicht mehr vorhanden sei, was man bisher in der Welt gesehen hatte, ganz von Gegensätzen durchdrungene Gesellschaften; Juden, die das Wort Gottes hatten; Griechen, die es nicht hatten; Sklaven, die verkauft wurden; Freie, die sie kauften; Männer, die in der Familie geboten; Weiber, die in den Harems zusammengedrängt seufzten, gehorchten und schwiegen. Kurz, das Christenthum hat gerade darin eine Bedeutung in der Gesellschaft, eine Geltung in der fortschreitenden Entwicklung, weil es die Lehre von der Gleichheit den Gesellschaften eingepflanzt hat, welche sich vor ihm nirgend fand, weder bei den Juden, noch bei den Heiden.

Wenn man sorgfältig die Urschriften und Urkunden, mit Hinsicht auf die Sklaverei studirt, findet man gar bald, daß sie ihre Entstehung in der Familie gehabt hat. In allen Bü-

chern und allen Urkunden haben die Familienväter ein unbedingtes Recht über Leben und Tod ihrer Kinder. Dies will ausführlicher entwickelt ſein.

Belege zum zweiten Kapitel.

[1]) Flav. Joseph. Antiq. hebr. lib. 13, cap. 10.

[2]) *Τὰ χρήματα τὲ κοινὰ αὐτοῖς ἐστὶν, ὑπολαύοι δὲ οὐδὲν ὁ πλούσιος τῶν οἰκείων μειζόνως, ἢ ὁ μηδ' ὅτι οὖν κεκτημένος. Καὶ τάδε πράσσουσιν ἄνδρες ὑπὲρ τετρακίλιοι τὸν ἀριθμὸν ὄντες, καὶ οὔτε γαμετὰς εἰσάγονδε, οὔτε δούλων ἐπιτηδεύουσι κτῆσιν, τὸ μὲν εἰς ἀδικίαν φέρειν ὑπειληφότες, τὸ δὲ στάσεως ἐνδιδόναι ποίησιν. Ἀυτοὶ δὲ ἐφ' ἑαυτῶν ζῶντες ἐπὶ διακονίᾳ τῇ ἐπ' ἀλλήλοις ἐπιχρῶνδε.* (Flav. Joseph. Antiq. hebr. lib. 18, cap. 2.)

[3]) Dies geht aus einer beträchtlichen Anzahl Stellen über die römiſchen Innungen hervor, von welchen es hinreicht, folgende anzuziehen: Post quinquennii tempus emensum, unus prior e patronis pistorum otio et quiete donetur, ita ut ei, qui sequitur, officinam cum animalibus, *servis*, molis, fundis dotalibus . . . tradat . . . (Cod. Theod. lib. 14, tit. 3, leg. 7.)

[4]) De his, quae singulis annis ad civitatem pertinent . . ., sive ad opera, sive ad rem frumentariam, sive ad publicos aquaeductus, sive ad balneorum calefactionem, sive ad portus, sive ad murorum aut turrium aedificationem, sive ad pontium atque viarum refectionem, sive ad publicas denique causas pertineant..... (Cod. Just. l. 1, tit. 4, leg. 26.)

[5]) Si quis posthac reum privato carcere destinarit, reus majestatis habeatur. (Cod. Theod., lib. 9, tit. 11, leg. unic.)

[6]) Privatos carceres modis omnibus in urbibus atque in vicis constitui vetamus . . . (Cod. Just., lib. 1, tit. 14, leg. 23.)

[7]) Vergleiche darüber die Stelle bei Thukydides lib. 1, cap. 5; und die illyriſchen Piraten betreffend, Polyb. lib. 2, cap. 8.

[8]) Paulus an die Galater. Kap. 3, Vers 28.

Drittes Kapitel.

Ursprung der Sklaverei.

Wir sind durch eine lange, strenge, unablässige, nach verschiedenen Seiten hin mit ängstlicher Genauigkeit verfolgte Arbeit zu einem Ergebniß gelangt, das seltsam scheinen mag, aber dessen Beweise wir dem Leser vorlegen werden. Indem wir die Geschichte in ihren Quellen, wo sie noch nicht durch Systeme bearbeitet und getrübt sind, auffaßten, haben wir die zahlreichen, tief eingedrückten, unmittelbaren, unabweislichen Spuren von zwei Menschenclassen, wir sagen nicht von zwei Menschenracen, — die durchgehends in allen Ländern die ersten Zeiträume jeder Gesellschaft durchdringen. Die eine dieser Classen sind die Herren; die andere die Sklaven. Die erstere ist Eigenthümer; die andere Eigenthum. Diese Erscheinung, sagen wir, ist durchgreifend; es gab Herren und Sklaven unter den Hebräern [1]), unter den Griechen [2]), unter den Römern [3]), bei den Germanen [4]), bei den Galliern [5]), in Frankreich im 12. Jahrhundert [6]), es gab deren, wunderbar! in Preußen im Jahre 1750 [7]), es giebt ihrer noch in den Vereinigten Staaten America's, in allen muhamedanischen Ländern und allen Königreichen und Kaiserreichen Indiens.

Wir verweilen nicht länger bei dieser großen geschichtlichen Erscheinung, deren Beweise uns überall, in allen Schriften, den Dichtern, den Geschichtschreibern, den Gesetzbüchern, vor Augen liegen; wir wollen bloß ihre unterscheidenden Merkmale untersuchen.

Zunächst ist es aus allen darauf bezüglichen Zeugnissen klar, daß diese Erscheinung sehr alt ist, so alt, daß man nirgend den Anfang findet. Zur Zeit der Entstehung der Institutionen aller Völker steht die Sklaverei schon fest. Moses gründete die Einrichtungen der Hebräer, und die Sklaverei findet sich in den mosaischen Schriften; Homer ist um mehrere Jahrhunderte früher, als die geschichtlichen Zeiten Griechenlands, und die Sklaverei findet sich in den Schriften Homers; die zwölf Tafeln sind die Grundlage der römischen Institutionen, und Romulus, um vieles früher als die zwölf Tafeln, eröffnete zu Rom allen entflohenen Sklaven Latiums ein Asyl [8]); das salische, das ripuarische Gesetz, das Gesetz der Sachsen, der Thüringer, der Allemannen und der Angeln bilden den Ausgangspunct der Institutionen aller neuern Völker, und die Sklaverei findet sich in allen Gesetzbüchern der Völkerwanderung [9]). Dazu kommt eine höchst wichtige Betrachtung: daß in allen diesen Denkmälern der Gesetzgebung, Dichtkunst oder Geschichte, die Sklaverei nicht zum ersten Male eingesetzt, sondern als eine schon vorhandene, als eine allgemein bekannte, angenommene, fest stehende Thatsache erwähnt wird. Moses, Homer, die zwölf Tafeln, die Gesetze der Völkerwanderung gründen die Sklaverei nicht; sie nennen und regeln sie. Uebrigens, ehe sie selbst waren, war jene.

Sodann — und was wir hier sagen, ist gleichsam die Folge davon, was wir gesagt haben — scheint es, nach dem Studium aller Ueberlieferungen, nicht, daß die Sklaverei jemals eingesetzt, gegründet, geschaffen worden, daß sie, nach dem Ausdrucke der Rechtsgelehrten, positiven Rechtes sei. Das positive Recht, das heißt das durchdachte und erörterte Gesetz, hat wol die Thatsache der Sklaverei aufgefaßt, wie alle andere gesellschaftliche Erscheinungen, als es die Gesellschaften geordnet

hat; es hat sie gleichfalls seiner Herrschaft unterworfen, sie begriffsmäßig gestaltet und umschrieben, und sich gänzlich angeeignet, so daß zur Zeit, da die Institutionen der Völker entstanden, die Sklaverei positiven Rechtes geworden ist: aber sie hatte ein eignes, so zu sagen, persönliches Dasein, ehe sie unter die Einwirkung des bürgerlichen und politischen Gesetzes trat; und von diesem ursprünglichen Dasein sagen wir, daß es nicht ein Werk von Menschenhand zu sein scheint. Ja noch mehr; indem wir später auf die Denkmäler der hebräischen, der griechischen, römischen und barbarischen Gesetzgebung, welche die Sklaverei erwähnen, und offenbar nicht gründen, zurückkommen werden, glauben wir voraus ankündigen zu können, daß wir unwiderstehliche, mathematisch gewisse Betrachtungen uns vorbehalten, die gehörigen Ortes hervortreten, und es auf eine Weise, die keinen Zweifel zuläßt, sicher stellen werden, nicht nur daß die Sklaverei im Leviticus, in der Ilias, in den Gesetzen der zwölf Tafeln, in den Gesetzbüchern der Völkerwanderung, nicht etwas damals, oder auch nur neuerdings Gegründetes ist; sondern daß sie darin als etwas Altes erscheint, als etwas, das sich überlebt, sich abgenutzt hat, das sich zum Verfalle neigt, und nachdem es die Hälfte seiner Zeit durchgemacht, auf halbem Wege zu einer großen gesellschaftlichen Verwandlung und zu seiner Auflösung begriffen ist. So daß also, weit entfernt, ihren Ursprung menschlichen Einsetzungen zu verdanken, die Sklaverei schon tief erschüttert, tief verfallen war, als die ältesten Institutionen das Tageslicht erblickten.

Wenn der politische Sprachgebrauch der letztern Jahre dem Ausdrucke „göttliches Recht“ nicht eine reactionaire und lächerliche Bedeutung gegeben hätte, so wären wir nicht abgeneigt, zu sagen, daß die Sklaverei göttlichen Rechtes sei.

Aber wir würden fürchten, ein Mal, nicht verſtanden zu werden; ſodann, Anlaß zu geben, daß man uns eine jener kindiſchen und eigenſinnigen Vorſtellungen unterlege, welche gute Gründe zu einer Zeit waren, als die, welche die Stärkern hießen, keine ſchlechte geben konnten. Wir wollen alſo lieber andere Ausdrücke wählen, und ſagen, daß allem Anſcheine der Ueberlieferungen und aller Gewißheit der Geſchichte zufolge die Sklaverei durchgehends in den frühſten Zeiten aller Nationen ſich als eine frei entſprungene, natürliche, uranfängliche Erſcheinung, als eine Erſcheinung zeigt, die mit den Völkern ſelbſt, ohne ihren unmittelbaren Willen, ohne ihr überlegtes Zuthun entſteht; als ein Princip, das Gott ſelbſt unter die tauſend Grundanlagen der menſchlichen Geſellſchaft verflochten hat; wenn man ſie gegen die reine Idee hält, als ein *Uebel*, das den Begriff der Geſittung verletzt, aber dazu geordnet, beziehungsweiſe ein *Gut* zu werden, und dem in den werdenden Menſchenvereinen waltenden Trieben zu entſprechen; als eine Sache, die an ſich das Anſehen von etwas Naturwidrigem hat, die aber ihre natürliche Erklärung und ihre rechtmäßige Stelle an geſchichtlich gegebenen Orten und zu geſchichtlich gegebenen Zeiten findet. In dieſem Sinne, würden wir ſagen, iſt die Sklaverei göttlichen Rechtes, nur um dadurch anzudeuten, daß ſie früher iſt, als menſchliche Einſetzungen, daß ſie über dieſe hinaus und höher hinauf reicht.

Uebrigens iſt es unſere Abſicht nicht, wenngleich die ſchon aufgeſtellten Belege in den Augen jedes Denkenden und Redlichen nothwendig von einigem Werthe ſind, uns an ſie zu halten, um die von jeder Einſetzung unabhängige, gewiſſermaßen von der Vorſehung geordnete Natur der Sklaverei zu erweiſen; dieſe Meinung, die wir nur erſt vorgetragen haben, ſoll weiterhin ſich bewähren; wenigſtens werden wir es ver-

suchen. Die Beweise, die wir hier beigebracht haben, sind von der Art, welche man in den strengern Wissenschaften negative nennt. Nachdem wir uns nämlich vorgenommen, eine gewisse allgemeine Ueberzeugung zu gründen, die sich durch eine große Anzahl verglichener Thatsachen in uns erzeugt hat, daß nämlich die Sklaverei ein frei entsprungener und uranfänglicher Bestandtheil der Gesellschaften sei, haben wir zunächst zu zeigen gesucht, daß die Menschen sie nicht vorsätzlich gestiftet haben, daß sie nicht das Ergebniß menschlicher Institutionen sei; und es bleibt uns jetzt übrig, die positiven und unmittelbaren Beweise zu liefern, darzuthun, in welcher natürlichen, einfachen, folgerechten und allmäligen Entwicklung sich die Sklaverei gleichzeitig mit der Bildung der Völker begründet findet.

Vielleicht wird man auf den ersten Anblick denken, daß wir unsern Gegenstand weit herholen; wir fassen ihn an seiner Wurzel auf, bei seinen Anfangsgründen, seinem Embryo, dem mathematischen Puncte, von dem alle Linien auslaufen. Wir haben dem Leser bereits die neuen Forschungen auf dem Gebiet der Geschichte angekündigt, an die wir uns wagen würden; eine derselben ist die vorliegende, eine sehr wichtige, die vielleicht den Schlüssel giebt zu vielen bis heute höchst dunkeln Räthseln, und die wenigstens das Wohlwollen verdient, welches ein billiger Mann allemal einem ernsten Manne schenkt. Folgendes also ist, nach unserer Ansicht, der Ursprung der Sklaverei.

Man kann nicht gerades Weges zur Geschichte der Sklaverei schreiten, weil sie die Verneinung der Freiheit und des Eigenthums ist, eine Verneinung aber kein selbständiges Dasein hat. Wir müssen auf das Eigenthum und die Freiheit zurückgehen, deren Mangel die Sklaverei, wie der Mangel des

Lichts den Schatten begründet. Die Strenge unserer Theorie wird jedoch nichts dabei einbüßen, da wir die Sklaven gewiß kennen werden, wenn wir die Herren kennen. Woher also stammen die Herren?

Nach vielem Nachdenken und vieler Lectüre, in Rücksicht auf die Frage angestellt, deren Lösung wir hier versuchen, scheint uns, wenn man sich in die Dämmerung der geschichtlichen Zeiten zurückversetzt, der Begriff des Herrn und der Begriff des Hausvaters ursprünglich in Eins zusammen zu fließen. Im Allgemeinen gilt der Satz im Anfang der Bildung aller Völker: wer Hausvater ist, ist Herr, Herr ohne Schranken. Dabei ist es wichtig, zu bemerken, daß es nicht genug ist, Vater nach dem Fleisch zu sein; gewisse Bedingungen, auf Ueberlieferung, Dauer, Familie, Vorfahren bezüglich, müssen hinzukommen. Bei Homer sind die Hausväter, die Herren sind, alle Söhne der Götter. Sie nennen sich göttlich, Söhne der Götter, von den Göttern ernährt [10]). Ja noch mehr, die großen Familien sind hierarchisch abgestuft, nach dem Range der Götter, welche sie zu Ahnen haben: in der Ilias giebt Apollo dem Aeneas den Vorrang vor Achill [11]); denn:

». . . dich hat ja die Tochter Zeus, Aphrodite,
»Sagt man, erzeugt, und jener entsproß der geringeren Göttin (Thetis)«

Achill hält dem Asteropus seine Verwegenheit vor, ihn anzugreifen [12]):

»Denn dich rühmst du entsprossen vom mächtig strömenden Herrscher;
»Aber von Zeus Geschlecht, des gewaltigen, preis' ich mich selber.«

Dasselbe bemerkt man in den römischen Ueberlieferungen. Bekanntlich war Romulus der Sohn des Mars; und der Stammvater der Fabier galt für einen Sohn des Hercules [13]). Als Cäsar die Leichenrede auf seine Tante Julia hielt, erinnerte er

an den Ursprung seiner Familie, die durch Venus, Mutter des Aeneas, vom Jupiter abstammte [14]). Darum nannte er sich göttlich, wie Achill, das heißt Sohn Jupiters, nach dem wahren Sinne von divus und διος [15]). Ehe die Schmeichelei die hierarchische Rangordnung zu verwirren anfing, waren zu Rom wol nur die Julier, die sich göttlich nannten.

Es gab noch ein anderes Wort, mit dem man die alten römischen Familien, welche von den Göttern stammten, bezeichnete, das unrichtig durch fromm übersetzte Wort pius. Virgil nennt beständig den Aeneas pius, das heißt Sohn Jupiters, wiewol diese Bedeutung durchgehends den Uebersetzern unbekannt ist. Die Beweise sind leicht und bündig; und wir finden Vergnügen sie aufzuführen, weil es sich von einem zugleich geschichtlich und literarisch höchst anziehenden Puncte handelt.

Zuvörderst wird erzählt, daß der römische Senat nach den Siegen Tibers in Illyrien ihm sofort den Beinamen pius geben wollte [16]), welches eine ehrenvollere Auszeichnung sein mußte, als der Beiname augustus, mit dem Tiber unterzeichnete, und der in der Claudischen Familie erblich war [17]). Sodann wechselt Virgil beständig zwischen pius und mehreren anderen Auszeichnungen ab, welche Söhne der Götter bedeuten; so nennt er Anchises und Aeneas Söhne einer Göttin [18]); Aeneas selbst nennt sich Sohn des Jupiter [19]); weiterhin wird er göttlichen Geschlechts genannt [20]). Andrerseits findet sich bei demselben Dichter das Wort erklärt, indem Juno, nachdem sie das schmerzhafte Verhängniß beklagt, wenn Turnus sein göttliches Blut vergießen müßte, hinzufügt: er ist unseres Geschlechts [21]). Endlich giebt es noch drei Stellen, in Tertullian, Papinian und den Pandekten, die keine Art von Zweifel übrig lassen. Es handelt sich nämlich von einem von pius

abgeleiteten Worte pietas, welches in diesen Stellen zur Bezeichnung der väterlichen Macht dient, das heißt, der an die Abstammung von den Ahnen geknüpften Gewalt. »Pietas,« sagt Tertullian, »ist milder als potestas [22]).« Noch deutlicher ist die Stelle bei Papinian [23]). Die Stelle in den Pandekten hebt endlich jede Bedenklichkeit: »Die väterliche Gewalt besteht in der pietas [24]).

Also geht augenscheinlich aus dem Sinn von pius in verschiedenen Stellen Virgils, wie aus der bestimmten Bedeutung von pietas, hervor, daß pius die Beziehungen der Kindschaft bezeichnet, und, in der besondern Anwendung auf Aeneas, so viel als Sohn Jupiters sagen will, wie divus, wovon divi genus die Umschreibung war.

Wir haben gesagt, daß eine große Anzahl mit einander verglichener Zeugnisse uns zu der Annahme führen, daß in den frühsten Zeiten aller Völker der Begriff der Gewalt innig mit dem Begriff der Vaterschaft zusammenhing, und zwar mit dem Begriff einer Vaterschaft, die sich an eine Reihe göttlicher Ahnen knüpfte. Was ist nun der Sinn dieses göttlich (divinus)? Wir wissen es nicht; vielleicht bezeichnet es Herr, und wurde den Stammvätern der Familien gegeben, eben weil sie gewaltig waren. Bei dem dermaligen Stande der geschichtlichen Studien bleibt hier etwas Dunkles; aber welche große Frage hat nicht ihre Dunkelheiten gehabt? Es scheint übrigens gewiß, daß die meisten auf die Familie des Alterthums bezüglichen Thatsachen durch religiöse Lehrsätze geregelt sind. Ein Beispiel ist das Erstgeburtsrecht, das schon zu Homers Zeit unter den großen Familien Griechenlands bestand. So heißt es in der Ilias [25]):

»Weißt Du doch, daß älteren stets die Erinnyen beistehn.«

Und in der Odyssee antwortet Nausikaa dem Odysseus [26]):

»..... Denn Zeus gehören ja alle
»Fremdling' und Darbende an.« ....

Späterhin, wo wir von den Armen handeln, werden wir zeigen, daß Zeus ihnen gerade deshalb gewogen ist, weil er der entfernte Ahnherr der großen Familien war, zu welchen die Fremden und Armen ihre Zuflucht nahmen.

Es kann übrigens nichts Befremdliches haben, daß die Familie des Alterthums sich auf mystische Ueberlieferungen und religiöse Lehrsätze stützte. Die neuere Familie, das heißt, die christliche, hat dem entsprechende Grundlagen in einer andern Begriffsordnung. Als Christus der Menge, die ihm über den Jordan nachgefolgt war, erklärte, daß er die Ehescheidung abstelle, gab er keinen andern Grund, als weil Gott es so wolle[27]); und als Paulus den kleinasiatischen Gemeinden schrieb, daß die häuslichen Beziehungen fortan umgestaltet, das Weib und der Sohn dem Familienvater nicht mehr unterworfen seien, bezog er sich für eine damals so befremdende Lehre auf kein anderes Ansehen, als sein göttlicher Meister selbst: Ihr seid alle gleich vor Gott[28]).

Wie es auch damit sei, aus welcher bis jetzt unbekannten Ursache gewisse große Familien des Alterthums göttliche genannt wurden, so bleibt es gewiß, daß die Häupter, die Väter in diesen Familien eine unbeschränkte Gewalt ausübten, die sie in ihrer Eigenschaft als Väter besaßen.

Die wichtige Frage, die uns beschäftigt, geht jetzt zu den geschichtlichen Zeiten über, und wir schreiten fortan, von den bestimmtesten und klarsten Zeugnissen umgeben, vorwärts.

Die unbeschränkte Gewalt der Familienväter ist eine durchgängige Erscheinung der frühsten Geschichte, die überall Spuren nachgelassen hat. Die Zeugnisse sind in der Bibel, den griechischen Tragikern, der römischen Gesetzgebung, den asiati-

schen Ueberlieferungen zu wählen. Außer Zweifel war in den ersten Zeiten diese Gewalt ohne Gränzen. Um den höchsten Begriff von der Macht Jupiters zu geben, nannten die Heiden ihn »den Vater der Götter[29].« Und weil die väterliche Gewalt eine allgemein menschliche Thatsache ist, so haben die Juden und die Christen ebenfalls Gott den allmächtigen Vater genannt. Die väterliche Gewalt war ursprünglich so umfassend, daß sie keine andere unter sich duldete, und das Dasein des Weibes und der Kinder von ihr völlig verschlungen war. Es ist die Wirkung der Gesittung, die sie allmälig vermindert, und beinahe ein Gleichgewicht zwischen dem Vater und den übrigen Gliedern der Familie hergestellt hat. Das zeigen alle Gesetzgebungen, die man aus diesem Gesichtspunkte studirt.

Zur Zeit der Erzväter war die väterliche Gewalt der Juden über die Kinder noch unbegrenzt. Das Opfer Isaaks giebt dafür einen Beleg. Augenscheinlich würde Jehovah nicht etwas dem positiven Gesetze Widerstreitendes befohlen haben.

Uebrigens stellen mehrere Stellen bei Josephus auf das klarste und unwidersprechlichste fest, daß die unbeschränkte Gewalt der Väter in ihrer Familie sich bei den Juden, wenigstens bis zur Regierung Herodes des Großen erhalten hatte, welche der Regierung des Augustus im römischen Reiche entspricht. Wir führen als Beispiel das Gericht an, das er über seine beiden Söhne, Alexander und Aristobul, halten ließ. In der Anklage, welche Herodes gegen sie vor Augustus brachte, beruft er sich auf die äußerste Mäßigung, mit der er handle, indem er als Vater berechtigt, sie zu tödten, sie vor den Kaiser gestellt habe[30]. In der Entgegnung auf die Anklage des Herodes erkennt Alexander, der ältere Sohn, ausdrücklich das Recht an, welches jenem als Vater zustehe, ihn und seinen Bruder zu tödten[31]. Noch bündiger und ausdrücklicher

ist die andere Rede, die Herodes fünf Jahre später zu Berytus vor einer großen Versammlung bedeutender Männer hielt, wider eben diese Söhne, denen er schon verziehen hatte. In einer Stelle derselben sagt Herodes: »daß die Natur ihm volle »Gewalt über seine Kinder einräume; daß ein Gesetz seiner »Nation sich bestimmt dahin erkläre, welches gebiete, wenn »ein Vater oder eine Mutter ihre Kinder anklagen, und die »Hände auf ihr Haupt legen, die Anwesenden verpflichtet sein »sollen, die Kinder zu steinigen; daß er also ohne Weiteres »seine Söhne in seinem Lande und seinem Königreiche hätte »tödten können; daß er aber gewünscht habe, die Meinung »einer so großen Versammlung zu vernehmen; daß er gleichwol »seine Söhne nicht vor sie bringe, damit sie von ihr gerichtet »werden, da ihr Verbrechen am Tage liege, sondern nur um »ihr eine Gelegenheit zu geben, seinen gerechten Unwillen zu »theilen[32].« Hier ist ausdrücklich festgestellt, zunächst, daß bei den Juden die Gewalt der Väter über ihre Kinder unbeschränkt war; sodann, daß sich diese Gewalt wenigstens bis ins erste Jahrhundert der gemeinen Zeitrechnung ungeschwächt erhalten hat; endlich, daß es ein Gesetz gab, welches sie bestätigte und ihre Ausübung regelte. Uebrigens werden wir diese häusliche Gerichtsbarkeit bei den Römern zu einem noch weiter herabreichenden Zeitpuncte vorfinden.

Es ist nicht schwer zu begründen, daß dies Recht der Väter über ihre Kinder auf gleich unbeschränkte Weise bei den Griechen bestanden hat, wiewol in einer entlegnern Zeit, weil Griechenland eines der Abendländer ist, die am frühesten von der aristokratischen Form zur Volksregierung übergegangen sind. Nun sind es aber, wie schon gesagt, nur die aristokratischen Hausväter, die Väter, die Söhne der Götter heißen, welche diese unbeschränkte Gewalt über ihre Kinder

geübt haben. Vollständig herrschte sie zur Zeit des trojanischen Krieges, wie es augenscheinlich das Opfer der Iphigenia, eine mit dem Opfer Isaaks vollkommen gleichartige Thatsache, bezeugt. Zu Sparta jedoch, einer aristokratischen Stadt, einer Stadt, wo es, wie wir weiterhin zeigen werden, keinen Bürgerstand gab, scheint das Recht über Leben und Tod der Kinder sich sehr spät erhalten zu haben. Es bestand vollkommen zur Zeit Lykurgs. Bei der Geburt eines Kindes fand eine Art Familienrath Statt, wo man sich berieth, ob das Neugeborne am Leben erhalten oder getödtet werden sollte[53]). Selbst in dem demokratischen Athen, wo das bürgerliche Recht frühzeitig an die Stelle des herrschaftlichen und häuslichen Rechtes trat, kam die unbegränzte Gewalt der Hausväter so spät ab, daß zur Zeit Solons viele Athenienser ihre Kinder verkauften, »eine Handlung, sagt Plutarch, die kein Gesetz verbot[54]).«

Im Allgemeinen steht die unbeschränkte Gewalt der Familienväter unter den Völkern Griechenlands in voller Kraft im Homerischen Zeitalter. Dieser Zeit entspricht in der Geschichte der verglichenen Gesetzgebungen genau die Zeit der Erzväter bei den Juden.

Zum Beispiel waren zu jedem dieser beiden Zeitpuncte die Töchter noch das Eigenthum des Vaters, und um sie zu heirathen und heimzuführen, mußte ein gewisser Preis für sie bezahlt werden. So diente Jacob dem Laban sieben Jahre um seine Tochter Rahel[55]); so machte sich Othryo anheischig, dem Priam während der Belagerung Troja's um seine Tochter Kassandra zu dienen, ἀνάεδνον, das heißt, ohne sie mit anderm Kaufpreis, als seine Dienste zu erwerben. Nach dem Worte ἀνάεδνον fügt Homer sogleich hinzu, daß er:

» . . . verhieß ein großes Werk zu vollenden,
»Weg aus Troja zu drängen die trotzenden Männer Achaia's.«

Uebrigens wird dies weiterhin belegt werden. Die Aussteuer, wie wir sie verstehen, gehört einem viel spätern Zeitpuncte an, als das Dasein der Kinder in der Familie durch gesetzliche Bestimmungen geregelt war, und sie nicht bloß vom Vater nicht mehr unbedingt abhingen, sondern sogar einen festen Antheil, ein Recht an der Erbschaft bekamen. Wir bleiben übrigens mit unsern Beweisen der Uebereinstimmung der griechischen und hebräischen Gesetzgebungen zu den besprochenen Zeitpuncten hier stehen; wir wollten nur das Unentbehrlichste beibringen; das Uebrige wird seines Ortes folgen.

Die römische Gesetzgebung ist an Erinnerungen an die alterthümliche väterliche Gewalt äußerst reich, und die Chroniken bekräftigen reichlich Alles, was die Gesetzgebung darüber aussagt. Dionys von Halikarnaß erinnert an das alte Gesetz der papyrianischen Sammlung, welches die Väter berechtigte, ihre Kinder zu tödten oder zu verkaufen[37]; das Gesetzbuch Justinians erwähnt es gleicher Weise[38], so wie die Digesten[39]. Dionys, dem das kritische Verständniß der Thatsache fehlt, welche er berichtet, sagt, daß dies Gesetz von Romulus gegeben und von den Decemvirn in die zwölf Tafeln übertragen sei[40]. Uebrigens sind der Beweise für die Sache selbst so viele, daß wir noch einige der merkwürdigsten anführen. Bekannt ist die Erzählung, daß, als Rhea mit Romulus und Remus niederkam, Amulius, ihr Oheim, befahl, die Kinder auszusetzen[41]. Dies erinnert an Moses, der ebenfalls ausgesetzt, und an Oedipus, der mit den Füßen an einen Baum aufgehängt wurde. Der alte Horatius nimmt bei der Vertheidigung seines Sohnes, welcher der Mörder seiner Schwester geworden war, die richterliche Erkenntniß der Sache in Anspruch, weil er, als Vater, der natürliche Richter seiner Kinder sei[42]. Bei der Verschwörung der Aquilier zu Gun-

sten der Tarquinier fordert Junius Brutus gleicher Weise die Rechtsprechung in der Sache seines Sohnes, richtet, verurtheilt ihn, läßt ihn hinrichten kraft seiner väterlichen Gewalt, ohne die gerichtlichen Förmlichkeiten, die bei den andern Verschwornen befolgt wurden [43]).

Dieser Macht der Hausväter wurden einigermaßen Grenzen gezogen durch das Sullanische unter dem Namen Cornelia de sicariis bekannte Gesetz; aber man findet selbst unter den Kaisern Beispiele von häuslicher Gerichtsbarkeit, welche beweisen, daß die unbedingte Gewalt der Väter sich durch die ganze Aera des bürgerlichen Rechtes hinzog. Ein vornehmer Römer, Titus Arrius, hielt über seinen Sohn aus eigner Macht vor seinem häuslichen Richterstuhle Gericht, dem Augustus, als einfacher Zeuge, beiwohnte. Die Erzählung, die Seneca davon giebt, ist höchst bestimmt und bündig: »Titus Arrius wollte seinen Sohn richten, und berief Augu»stus in seinen Familienrath. Der Kaiser erschien im Hause »des Bürgers; er setzte sich, als einfacher Zeuge einer Sache, »die ihm fremd war. Er sprach nicht; der Angeklagte soll in »meine Wohnung kommen, was so viel gewesen wäre, als die »Erkenntniß der Sache sich beimessen, und sie dem Vater ent»ziehen. Nachdem die Sache verhört worden, von Seiten »der Anklage und der Vertheidigung, bat Titus Arrius, daß »ein jeder sein Urtheil niederschreiben möchte [44]).« Tacitus erzählt ebenfalls, daß unter Nero's Regierung ein Senator, Namens Plautius, vor seiner versammelten Familie nach dem alten Herkommen sein Weib, die Pomponia Grätina, die sich abergläubischer Gebräuche sollte schuldig gemacht haben, selbst richtete [45]); und Tertullian erwähnt häusliche Gerichte, die neuerdings zu Rom Statt gefunden, und die, wie jenes des Plautius, gegen die Christen gerichtet gewesen zu sein schei-

nen[46]). Verschiedene Urkunden berechtigen zu glauben, daß diese unbeschränkte Gewalt der Väter nicht vor dem Ende des dritten Jahrhunderts verschwand. Das Gesetz, das zuerst den Vätern ausdrücklich verbot, ihre Kinder zu verschenken, zu verkaufen oder zu verpfänden, ist von Diocletian und Maximinian[47]). Gleichwol erlaubte ein Gesetz Constantins, die Kinder zu verkaufen, im Fall einer großen Dürftigkeit[48]); und die Aussetzung wurde gesetzlich erlaubt unter Diocletian und unter Constantin.

Es wäre nun eben so leicht, ähnliche Thatsachen aus der Geschichte anderer alten Völker, als der Juden, Griechen und Römer, zu sammeln. Die Geschichte der verschiedenen Nationen, welche Kleinasien bewohnten, ist voll von Zeugnissen, daß die Gewalt der Väter über die Kinder dort unbeschränkt war, selbst bis nahe an die gemeine Zeitrechnung herab. Xenophon erzählt in der Anabasis, daß ein thracischer König, Teutes genannt, ihm seine Tochter zu schenken, und wenn Xenophon eine Tochter habe, sie ihm abzukaufen, anbot; der Barbar fügte hinzu, »so sei das Gesetz der Thracier[49]).« In dem Elend, in welches die Eigenthümer in Kleinasien nach der Niederlage des Tigranes und der Ankunft des Lucull gerathen waren, verkauften die Familienväter, die den Steuererhebern ihre Auflagen nicht entrichten konnten, ihre Söhne und mannbaren Töchter[50]). Wir verweisen für ähnliche und eben so bündige Beispiele auf das Kapitel, wo wir vom Ursprunge der Armuth handeln werden.

Wir haben uns bei der Geschichte der Familienväter und der väterlichen Gewalt im Alterthum verweilt, weil die Hausväter die ersten Herren sind, und weil, wenn die Geschichte der ersten Herren festgestellt ist, die Geschichte der ersten Sklaven sich von selbst ergiebt.

Nach unsern Vorstellungen also, Vorstellungen, die uns eigen sind, die man vielleicht sehr gewagt und sehr befremdlich finden wird, und die wir mit aller Bescheidenheit, aber mit voller Aufrichtigkeit, darlegen; nach unsern Vorstellungen ist die erste Sklaverei, die auf Erden gesehen worden, nichts anders, als die Unterwürfigkeit unter die alterthümliche und frühste Vaterschaft.

Wird dieser Satz zugegeben, ein Satz, der sich in unserm Geiste befestigt hat, nach Maßgabe, als er sich in unserer Lectüre bewährt hat, dem wir keine einzige Thatsache von Belang entgegenzustellen wissen, und von dem wir überzeugt sind, daß er unfehlbar auf eine unerschütterliche Weise sich geltend machen wird durch ein anhaltenderes Nachdenken und eine umfassendere Arbeit, als die unsrige: mit diesem Satze, sagen wir, giebt man sich mit bewundernswürdiger Genauigkeit und Leichtigkeit Rechenschaft von einer großen Anzahl bisher unlösbarer die Sklaverei betreffender Fragen; man erklärt sich, wie sie früher ist, als alle aufgezeichnete Verfassungen; wie sie erwähnt und nicht eingesetzt wird in der Genesis, der Ilias, dem papyrianischen Rechte und den zwölf Tafeln; wie sie, wie wir oben gesagt, eine natürliche, uranfängliche, einfache, folgerechte Erscheinung ist; wie sie weder die Herren sich überheben, noch die Sklaven sich entrüsten ließ; wie sie nicht mit überlegtem Vorsatz gestiftet worden; wie in den Ueberlieferungen keines Volkes eine Erinnerung an eine Gewaltthätigkeit geblieben ist, welche plötzlich gegen eine Hälfte des menschlichen Geschlechts verübt worden wäre; endlich, wie sie, als eine Bedingung der Familie, die sittlichen Begriffe der Alten nicht verletzte, als welche dem Zustande der alterthümlichen Familie entnommen waren.

Also dürfen wir nun sagen, daß wir die ersten Sklaven, die es gab, gefunden haben; dies waren die Kinder.

Durch ein auffallendes Zusammentreffen, welches zeigt, daß, wenn eine gesellschaftliche Erscheinung in die Wirklichkeit tritt, sie durch die Vorsehung von allen zu ihrer Entwicklung nothwendigen Bedingungen umgeben wird, ist der Zeitpunkt der Geschichte, wo die Gewalt der Hausväter unbeschränkt war, derselbe, wo Vielweiberei herrschte. Mit einigem Nachdenken erkennt man in der einen die Folge der andern. Die alten Familienväter hatten also eine große Anzahl Kinder. Die griechischen Ueberlieferungen haben das Andenken der funfzig Töchter des Danaus aufbewahrt. Homer läßt Priam sagen, „daß er funfzig Kinder gehabt, neunzehn von derselben Mutter, die andern von Kebsweibern [51]).“ Im Lauf der ersten Kriege der römischen Republik werden in einer Schlacht gegen die Tusker dreihundert Fabier getödtet [52]); und Plutarch erwähnt im Leben des Theseus einen gewissen Pallas, welcher funfzig Kinder hatte [53]). In der Geschichte der Juden sind die Familien von funfzig Kindern sehr gemein. Josephus berichtet, daß Gideon siebzig Söhne hatte [54]), Jair dreißig [55]), Apsan dreißig Söhne und dreißig Töchter [56]), Abdon vierzig Söhne, die er alle am Tage seines Todes am Leben sah, so wie dreißig Söhne seiner Söhne [57]). Andrerseits ist die Bibel voll von Zeugnissen über die Menge Kinder, welche den Erzvätern geboren wurden, selbst zu einer Zeit, wo die Kebsweiber nicht gerade beschränkt, aber doch schon beträchtlich herabgekommen waren. Man begreift also, daß die große Anzahl Weiber, welche die ersten Hausväter besaßen, ganz anders zahlreiche Familien gründeten, als die unsrigen, kleine Stämme, eine Art Clans, wo die Kinder und Enkel die Diener, wo der Vater der Herr war.

Belege zum dritten Kapitel.

[1]) Moſaiſche Geſetzgebung die Sklaven betreffend, beſonders 3 Moſ. Kap. 25, V. 40, 41, 44, 47, 48.

[2]) Ilias und Odyſſee, passim.

[3]) Siehe unter tauſend Zeugniſſen Instit. Just. lib. 1, tit. 5, de libertinis.

[4]) Tacit. de morib. Germ.

[5]) Comment. Caesaris.

[6]) Assises de Jérusalem, cour des bourgeois, art. 32. Abſchrift der Venetianiſchen Handſchrift auf der königl. Bibl. zu Paris.

[7]) Preußiſches Landrecht vom Jahre 1794, Band 2, Theil 2, Titel 5, Art. 196, 197.

[8]) Plutarch. Romul. cap. 10.

[9]) Saliſche, ripuariſche u. a. Geſetze, passim.

[10]) *Αἶος Ἀχιλλεύς, — διοτρεφέων βασιλήων,*
Ἕκτορι δίῳ, — Μενέλαος Διογενής. (Il. 1, V. 7; 2, V. 98; 22, V. 320; 23, V. 293.)

[11]) Ilias. 20, V. 105, 6. nach Voß.

[12]) Ilias. 21, V. 186, 7. nach Voß.

[13]) Plutarch. Fab. Maxim. cap. 1.

[14]) Amitae meae Juliae maternum genus ab regibus ortum, paternum cum diis immortalibus conjunctum est. Nam ab Anco Martio sunt reges, quo nomine fuit mater: a Venere Julii, cujus gentis familia est nostra. (Sueton. Jul. Caesar., cap. 6.)

[15]) Caesar, *Divi* genus . . . (Aen. l. 6, v. 793.)

[16]) Censuerunt etiam quidam, ut Pannonicus, alii ut invictus, nonnulli ut *pius* cognominaretur. (Sueton. Tiber. Nero. cap. 17.)

[17]) Ac ne *Augusti* quidem nomen, quamquam haeriditarium, ullis nisi ad reges ac dynastas epistolis addidit. (Sueton. Tib. Nero. cap. 26.)

[18]) *Nate dea*, nam te majoribus ire per altum
Auspiciis manifesta fides. (Aen. 3, v. 374.)
Nate Dea, si nemo audet se credere pugnae . . . (Aen. 5, v. 383.)

[19]) Et mi genus *ab Jove* summo. (Aen. 6, v. 123.)

20) Vigilasne, *Deum genus?* (Aen. 10, v. 228.)

21) Nunc pereat, Teucrisque *pio* det sanguine poenas:
Ille tamen *nostra* deducit *origine* nomen. (Aen. 10, v. 618.)

22) Gratius est nomen pietatis quam potestatis. Etiam familiae magis patres quam domini vocantur. (Tertull. Apoleget., cap. 34.)

23) Divus Trajanus filium, quem pater male contra *pietatem* afficiebat, coegit emancipare; quo postea defuncto, pater ut manumisso bonorum possessionem sibi competere dicebat. Sed consilio Neratii Prisci et Aristonis ei propter necessitatem *solvendae pietatis* denegata est (Papinian. Quaestion. l. 9, lex ult.) — Und damit der Sinn von solvendae pietatis völlig in's Licht trete, bemerke man, daß Cujas diese Worte so commentirt . . . Quia dissoluerat *patriam potestatem.* (Cujac. in lib. 11, Quaest. Papin. commentar.)

24) Patria potestas in pietate... consistit. (Digest., lib. 48, tit. 19, leg. 5.)

25) Ilias. 15, V. 204.

26) Ilias. 6, V. 207, 8.

27) Matth. Kap. 19, V. 6. *Ὁ οὖν ὁ θεὸς συνέζευξεν, ἄνθρωπος μὴ χωριζέτω.*

28) Paulus an die Galater. Kap. 3, V. 28. *Οὐκ ἔνι Ἰουδαῖος οὐδὲ Ἕλλην, οὐκ ἔνι δοῦλος οὐδὲ ἐλεύθερος, οὐκ ἔνι ἄρσεν καὶ θῆλυ· πάντες γὰρ ὑμεῖς εἷς ἐστε ἐν Χριστῷ Ἰησοῦ.*

29) Risit pater optimus olli. (Virg. Aen. 5, v. 358.)

30) Flav. Joseph. Antiq. hebr. lib. 16, cap. 7.

31) *Καὶ γὰρ ἐξῆν, παρούσης μὲν ἐξουσίας ὡς βασιλεῖ, παρούσης δὲ ὡς πατρὶ τοὺς ἀδικοῦντας ἐπεξιέναι.* (Flav. Joseph. Antiq. hebr. lib. 16, cap. 8.)

32) . . . . . *προσέθηκε καὶ πάτριον αὐτῷ νόμον, ὃς ἐκέλευσεν, εἰ τοῦ κατηγορηθέντος οἱ γονεῖς ἐπιθοῖεν τῇ κεφαλῇ τὰς χεῖρας, ἐπάναγκες εἶναι τοῖς παριεστῶσι βάλλειν, καὶ τοῦτον ἀποκτείνειν τὸν τρόπον.* (Flav. Joseph. Antiq. hebr. lib. 16, cap. 17.)

33) *Τὸ δὲ γεννηθὲν οὐκ ἦν κύριος ὁ γεννήσας τρέφειν, ἀλλ' ἔφερε λαβὼν εἰς τόπον τινὰ λέσχην καλούμενον· ἐν ᾧ καθήμενοι τῶν φυλετῶν οἱ πρεσβύτατοι, καταμαθόντες τὸ παιδάριον, εἰ μὲν εὐπαγὲς εἴη καὶ ῥωμαλέον, τρέφειν ἐκέλευον, κλῆρον αὐτῷ τῶν ἐννακισχιλίων προσνείμαντες· εἰ δ' ἀγεννὲς καὶ ἄμορφον, ἀπέπεμπον εἰς τὰς λεγομένας Ἀποθέτας, παρὰ Ταΰγετον, βαραθρώδη τόπον, ὡς οὔτε αὐτῷ ζῆν ἄμεινον . . .* (Plutarch. Lycurg. cap. 16.)

34) Plutarch. Sol. cap. 13, p. 59.

35) 1 Mos. 29, V. 18. Ich will dir sieben Jahre dienen um Rahel, deine jüngere Tochter.

36) *Ἦτεε δὲ Πριάμοιο θυγατρῶν εἶδος ἀρίστην*
Κασσάνδρην, ἀναέδνον· (Il. 13, V. 367.)

37) *Ὁ δὲ τῶν Ῥωμαίων νομοθέτης ἅπασαν, ὡς εἰπεῖν, ἔδωκεν ἐξουσίαν*

πατρὶ καθ' υἱοῦ, καὶ παρὰ παντὰ τὸν τοῦ βίου χρονον . ., ἐάντε ἀποκτίννυναι προαιρῆται. (Dion. Halic. Antiq. lib. 2, cap. 26.)

38) Patribus . . . jus vitae in liberos necisque potestas olim erat permissa. (Cod. lib. 8, tit. 47, leg. 10.)

39) Licet eos exhaeredare, quod et occidere licebat. (Digest. lib. 28, tit. 2, leg. 11.)

40) Καὶ οὐδὲ ἐνταῦθα ἔστη τῆς ἐξουσίας ὁ τῶν Ῥωμαίων νομοθέτης, ἀλλὰ καὶ πωλεῖν τὸν υἱὸν τῷ πατρὶ . . . . . καὶ ὁ πάντων μάλιστα θαυμάσειεν ἄν τις, ... καὶ τοῦτο συνεχώρησε τῷ πατρὶ, μέχρι τῆς τρίτης πράσεως ἀφ' υἱοῦ χρηματίσασθαι. (Dion. Hal. Antiq. lib. 2, cap. 27.)

41) Plutarch. Romul. cap. 3.

42) Dionys. Hal. Antiq. libr. 3, cap. 22.

43) Plutarch. Publ. cap. 7.

44) Senec. de Clement. lib. 1, cap. 15.

45) Et Pomponia Graecina, insignis femina, Plautio, qui ovans se de Britannis retulit, nupta, ac superstitionis externae rea, *mariti judicio permissa.* Isque *prisco instituto, propinquis coram,* de capite famaque conjugis cognovit, et insontem nuntiavit. (Tac. Annal. lib. 13, cap. 32.)

46) . . . Si denique, quod proxime accidit, domesticis judiciis nimis operata sectae hujus infestatio obstruit defensioni . . . Der Commentator fügt in der Anmerkung Folgendes hinzu, was die Stelle höchst klar macht: Innuit recentem historiam saevitiae quorumdam ex iis quos imperii Romani antistites vocat; qui scilicet *domestico judicio in liberos aut servos suos* . . . aliquid atrocius statuerant. (Tertull. Apoleget. cap. 1.)

47) Liberos a parentibus neque venditionis, neque donationis titulo, neque pignoris jure . . ., in alium transferri posse, manifestissimi juris est. (Cod. Just. lib. 4, tit. 43, leg. 1.)

48) Si quis propter nimiam paupertatem egestatemque victus causa filium filiamve sanguinolentos vendiderit, *venditione in hoc tantummodo casu valente,* emptor obtinendi ejus servitii habet facultatem. (Cod. Just. lib. 4, tit. 43, leg. 2.)

49) Xenoph. Anab. lib. 7, cap. 2.

50) Plutarch. Lucull. cap. 20.

51) Il. 24, 23. 495, 6, 7.

52) Plutarch. Camill. cap. 19.

53) Plutarch. Thes. cap. 3.

54—57) Flav. Joseph. Antiq. hebraeor. lib. 5, cap. 9.

Viertes Kapitel.

Organisation der Sklaverei durch positive Gesetze.

Wie wir gesagt, zufolge aller Arten von Zeugnissen, die wir abgekürzt, aller Arten von Beweisen, die wir ausgewählt haben, scheint die Sklaverei im Schooße der Familie entstanden zu sein. Sie ist daraus von selbst hervorgegangen, ohne menschlichen Vorsatz, ohne Gesetz, ohne einen geschriebenen, freien oder erzwungenen Vertrag. Als aber im Laufe der Zeit die Familien in Beziehungen zu einander getreten sind, als sie sich berührt und vermischt, und jene Verschmelzung zu einem Ganzen, welches wir die Gesellschaft nennen, Statt gefunden hat, ist es geschehen, daß die Sklaverei, die in ihrer frühesten Erscheinung ausschließlich in der Familie aus der unbeschränkten Gewalt des Hausvaters entstanden war, den Kreis derselben überschritten, und ihrerseits durch die Dazwischenkunft des Gesetzes eine Form, eine Regel und eine größere Allgemeinheit erhalten hat, und somit der Sklaverei neue Quellen eröffnet worden sind. Zum Beispiel ist es eine Ursache der Sklaverei gewesen, daß Kriegsgefangene gemacht wurden, daß man sich in das Haus eines Andern flüchtete, daß man seine Schulden nicht bezahlte, und für die Töchter, daß sie außerhalb ihrer Familie und ihres Stammes verheirathet wurden.

Das gegen die Menschen in den frühesten Zeiten geübte Kriegsrecht stammt daher, daß durch die *mancipatio* (durch die *saisine*, wie in Frankreich die Rechtskundigen sagen),

die dem Vater des Besiegten zustehenden Rechte auf den Sieger übergingen. Ein schlagender Beweis scheint dafür zu sein, daß die Besiegten, nach der Bemerkung Vico's, bei den Alten als Menschen ohne Gott betrachtet wurden [1]), in der Sprache der ältesten Dichter aber, wie nachgewiesen worden, die Stammväter der großen Familien und die Götter schlechthin dasselbe sind. So erklärt sich, wie die alten Völker sorgfältig ihre Götter in ihren Burgen schirmten, und wie die Feinde bei Belagerung einer Stadt sich nichts angelegner sein ließen, als sich dieser Götter zu bemächtigen. Die trojanische Pallas, die Hera von Argos und die Ancilien Roms sind Denkmäler dieser frühsten Meinungen; und der Grammatiker Macrobius hat uns sehr merkwürdige Formeln aufbewahrt, mit welchen die alten Römer die Götter der Städte, die sie stürmen wollten, beschworen, dieselben zu verlassen [2]). Der Besiegte ohne Götter war außer dem Gesetz: exlex, nach dem Ausdrucke der Rechtsgelehrten.

Die Zufluchtsörter oder Asyle waren eine andere Quelle der Sklaverei [3]); wer sich in ihren Ringmauern barg, ward die Sache des Schutzherrn, zu dem er seine Zuflucht nahm. Diese Asyle, auf die man in allen frühesten Zeiten stößt, in jenen Zeiten der Verwirrung, da es an öffentlichen Bürgschaften noch fehlte, lockten die mißhandelten Sklaven, die Missethäter, jene immer beträchtliche Masse von Brauseköpfen, herzu, für die es ein Bedürfniß ist, sich herumzutummeln und Abenteuer zu bestehen. Die Geschichte bezeugt, daß alle Städtegründer Asyle eröffneten. Moses bestimmte Städte, in welche Todtschläger sich flüchten durften [4]); Theseus eröffnete eine Zufluchtsstätte zu Athen, und es erhielt sich davon ein so treues Andenken, daß Plutarch meint, die Worte der öffentlichen Ausrufer seiner Zeit: »Hier herzu, alle Völker!« seien Theseus'

eigne Worte [5]); endlich eröffnete Romulus eine ähnliche zu Rom, in welche die Leibeigenen Latiums zusammenströmten [6]). Das Asyl des Romulus blieb die ganze Republik hindurch geöffnet, denn man lies't im Sueton, daß Tiber es war, der sie schloß [7]).

Eine allgemeine Bemerkung über die Asyle ist, daß ursprünglich (wofür die Beweise nicht schwer wären) Schutzsuchende die Clienten, die Hörigen ihres Beschützers wurden, in der Folge aber diese Zufluchtsörter im Gegentheil sich zu gesellschaftlichen Schirm- und Freistätten umgestalteten. Diese Grundverschiedenheit erklärt sich mit einem Worte; die Asyle wurden Quellen der Knechtschaft, wenn sie von Hausvätern, von Herren eröffnet waren, und dies war der Fall mit den ältesten; sie wurden Quellen der Befreiung, wenn sie von Gemeinden innerhalb ihrer Ringmauern oder von Priestern innerhalb ihrer Heiligthümer eröffnet waren, und dies war der Fall mit den jüngsten.

Als im Mittelalter die Zeit wiederkehrte, wo die gesetzlichen Bürgschaften aufgehört hatten, erschienen auch die Asyle wieder. Es gab in Frankreich Ländereien, wo der Aufenthalt Sklaverei nach sich zog, und die Rechtskundigen nannten »adveu en fait de personnes franches non nobles« die Erklärung seiner Freiheit, die jeder Gemeinfreie die Vorsicht haben mußte abzugeben, der diese Ländereien betrat [8]). Das gemeine Gesetz oder vielmehr (denn es gab im Mittelalter kein gemeines Gesetz in Frankreich) die Gemeinheit der örtlichen Gesetze, verlieh den Herren gegen ihre Sklaven und Hörigen ein Verfolgungsrecht, wie man in mehreren lieset [9]); gleichwol gab es mehrere Städte mit Asylrecht, und die Herren gingen aller ihrer Rechte gegen ihre Sklaven und Hörigen, die sich dorthin geflüchtet hatten, verlustig. Zu dieser Zahl gehörte Toulouse, und Cho-

pin erinnert, daß mehrere maurische Sklaven Spaniens, die sich dorthin flüchtend die Freiheit der Christen angerufen hatten, zum Genuß der Gemeinderechte zugelassen waren[10]). Außer Toulouse muß man, zufolge Chopin und La Thomassiere, hier noch nennen Bourges, Issoudun, Duns-le-Roi, Meun, Bierzon, Concorsault in Berry, Saint-Malo in Bretagne und Valenciennes im Hennegau. Paris war keine Asylstadt, wie Dumoulin zum ersten Artikel des Gewohnheitsrechtes von Berry bemerkt. Auch wurde dem Herrn von Chateau-Roux in Berry zugelassen (Chopin giebt den Zeitpunkt nicht an) seinen nach Paris geflüchteten Hörigen zu verfolgen, trotz dem Abt von Sainte-Geneviere, in dessen Gerichtssprengel er Schutz gesucht hatte[11]). Auch Lyon hatte kein Asylrecht, und La-Thomassiere führt darüber einen Beschluß vom Jahre 1559 an, zu Gunsten Hugo's von Nagu, Befehlshabers von Echelles in Savoyen, wegen Vorenthaltung seines nach Lyon geflüchteten Hörigen[12]). Allein die Sachen änderten sich, wenigstens was Paris betrifft, gegen Mitte des achtzehnten Jahrhunderts. Denn auf Einschreitung der Stadt in den Rechtshandel wurde der Marquis von La Tournelle mit seinem Antrage auf Verfolgung gegen seinen nach Paris geflüchteten Hörigen durch einen Beschluß vom 17. Junius 1760 abgewiesen, und die Stadt Paris erlangte dermaßen das Asylrecht neun und zwanzig Jahre vor dem Zeitpunkte, wo ganz Frankreich ein Asyl ward für alle Hörige und alle Sklaven der Welt[13]).

Die Schulden sind gleichfalls eine Quelle der Sklaverei gewesen. Dies ist für die römische und griechische Geschichte unzweifelhaft. Man liest bei Tacitus sogar, daß die Germanen zuweilen im Spiel ihrer eingesetzten Freiheit verlustig gingen, und sich in solchem Falle höchst gelassen der Sklaverei

unterzogen [14]). Unter den Juden spricht die mosaische Gesetzgebung, die verhältnißmäßig freilich sehr spät gekommen ist, nur von dem Falle, wo ein Jude durch Armuth gezwungen ist, sich einem Andern zu verkaufen [15]); aber Josephus erzählt, daß zu einer viel spätern Zeit, unter dem König Joram, dem Sohne Josaphats, die Wittwe Obdias des Schaffners Königs Achab zum Propheten Elisa kam, und ihm klagte, daß ihr Mann für den Unterhalt der hundert Propheten, welche er vor der Verfolgungswuth der Isabel gerettet, Geld geborgt habe, und daß sie nun, außer Stande es wieder zu bezahlen, sammt ihren Kindern von den Gläubigern als Sklave angesprochen werde [16]). Zu Athen fand Solon bei seinem Auftreten im Staate eine große Anzahl Bürger, welche die Sklaven ihrer Gläubiger waren [17]); denn das alte athenienfische Gesetz gestattete den Darleihern als Unterpfand die Freiheit der Entlehner [18]). Eine ähnliche Gesetzgebung begründete bei den Römern das Gesetz der dritten Tafel, welches Aulus Gellius wörtlich anführt [19]). Die Strenge des Gesetzes ging sogar so weit, daß, wenn mehrere Gläubiger vorhanden waren, sie nach Gutdünken den Schuldner in die Fremde verkaufen oder auch seinen Körper zerstücken und unter sich vertheilen durften [20]). Das sind Thatsachen, welche Gewährsmänner bedürfen, wie Aulus Gellius, Tertullian [21]) und Quintilian [22]).

Was die Verheirathung der Töchter betrifft, so haben wir nicht leicht ältere Urkunden, als für den Zeitpunkt, wo die Verschmelzung der früheften Familien zu einem gemeinen oder bürgerlichen Leben vor sich zu gehen, und die Gewalt der Hausväter begrenzt zu werden anfing. Wir haben also vielmehr Erinnerungen als Beweise dafür, daß die Mädchen durch Heirath zur Sklaverei übergingen. Die mosaische Gesetzge-

bung ist hinsichtlich der Mädchen schon sehr vorgerückt, und liefert fast nichts für unsern Gegenstand. Alles, was man aus der Stelle ersieht, wo das Gesuch der Töchter Salphaads das Gesetz einen unermeßlichen Schritt thun ließ, ist, daß ein Mädchen, welches sich außerhalb ihres Stammes verheirathete, alle Bande ihrer Verwandtschaft zerriß. Dies ist sicher ein Ueberbleibsel der frühesten viel vollständigeren Absonderung, welche die Verheirathung in entlegnern Zeitpunkten bewirkte[23]). In der Ilias zum Beispiel, die rücksichtlich der Entwicklungsstufen der Familie viel älter und ursprünglicher ist als die Bibel, finden sich die Zeugnisse in Ueberfluß, daß die Mädchen und Weiber durch Heirath in Sklaverei übergingen. Wir haben bereits das Beispiel der Kassandra angeführt, welche Othryo vom Priamos, wie Jakob die Lia und Rahel vom Laban, erwarb. Agamemnon, bereuend, die Ursach zum Zorn des Achill gegeben zu haben, erbietet sich, um ihn zu versöhnen, ihm die reichsten Geschenke zu machen[24]); sieben lesbische Sklavinnen sammt der Briseïs; werde Trdja genommen sein, die zwanzig schönsten Gefangenen nach Helena; endlich eine seiner eignen drei Töchter, nach jenes Wahl, und zwar umsonst, wie man übersetzen muß, nicht aber ohne Aussteuer, wie wol übersetzt wird. Wäre es Sitte gewesen, den Töchtern eine Aussteuer zu geben, so würde Agamemnon augenscheinlicher Weise es nicht als edelmüthig rühmen, daß er die seinigen als Geschenk anbiete. Uebrigens ist es so sicher, daß ἀνάεδνον im Munde Agamemnons bedeute, ohne daß er einen Kaufpreis, und nicht: ohne daß ich eine Aussteuer gebe, daß er gleich darauf fortfährt[25]):

» . . . . . Ich geb' ihm selber noch Brautschatz,
»Reichlichen, mehr als je ein Mann der Tochter gegeben.
»Sieben geb' ich ihm dort der wohlbevölkerten Städte.«

Es findet sich übrigens ein unwiderſprechliches Beiſpiel, wo Homer von dem Gatten der Polydora ſpricht [26]):

»Welcher ſie öffentlich nahm nach unendlicher Bräutigamsgabe.«

Nicht ſeltener ſind in der römiſchen Geſchichte die Zeugniſſe für die Sklaverei, in welche die früheſte Heirath die Weiber verſetzte. Virgil, ſo gründlich in der Urgeſchichte Italiens, hat in ſeinen Dichtungen dieſen Gegenſtand zwei oder dreimal berührt. In der Aeneis macht Juno der Venus den Vorſchlag, ſich mit ihr zu verſöhnen, und Dido als Gemahlin und Sklavin ihres Sohns, des Aeneas, anzunehmen [27]). Servius, in ſeinem Commentar, fügt bei Gelegenheit dieſer Stelle hinzu; »Der Dichter ſpielt hier auf die Heirath durch Kauf an [28]).« In den Georgicis wünſcht Virgil dem Cäſar, daß Thetis ihn zum Schwiegerſohn erkaufe [29]). Nur iſt hier das Beſondere, daß Thetis wie ein Familienvater betrachtet wird, der ſeine Kinder verheirathet. Es iſt übrigens, um den Gegenſtand abzuſchließen, bekannt, daß es in der alten römiſchen Rechtskunde drei Arten von Heirathen gab, deren eine den Namen coemptio behalten hatte. Bei der Ceremonie gab der Bräutigam eine Münze; dieſes Symbol war auf den wirklichen Kauf gefolgt. Durch die coemptio ſowol als durch die confarreatio ging das Weib in die Gewalt des Mannes oder deſſen, dem der Mann gehörte, über [30]).

Hier ſehen wir alſo im Alterthum, von der väterlichen Gewalt unabhängig, vier große Quellen der Sklaverei eröffnet. Die Sklaven, die daraus hervorgingen, haben das Beſondere, daß ſie nicht die Sklaven ihres Vaters waren, und den Anfang jener großen Kette fremder Sklaven bildeten. Anfangs war man nicht Herr geweſen, ohne Hausvater zu ſein, und hatte nur ſeine eigenen Kinder als Eigenthum beſeſſen. Seitdem dieſe vier Quellen eröffnet wurden, konnte man Herr ſein,

ohne Hausvater zu sein und besaß die Kinder Anderer. Die unbeschränkte Gewalt verließ also den Kreis der Familie, in welchen sie ursprünglich eingeschlossen war, und erwarb außerhalb desselben Unterthanen, welche Blutsverwandtschaft ihr nicht gegeben hatte.

Es leuchtet ein, daß, trotz der vielfachen Unterschiede zwischen der auf Kinder und der auf Fremde bezüglichen Sklaverei, die eine aus der andern hervorgeht. Die Gewalt des Herrn geht aus der Gewalt des Hausvaters hervor. Lange Zeit, nachdem die Sklaverei in der Familie als Thatsache bestanden hatte, kamen die Gesetze und Institutionen, die sie zur Theorie ausbildeten und zum Rechte erhoben. Dies ist der Zustand, in welchem die Geschichte die Sklaverei vorfindet, und nur mit Hülfe der in den frühesten Ueberlieferungen der Völker zerstreuten, von den heroischen Dichtern gesammelten Erinnerungen, werden wir durch Schlußfolgerung zu ihrem ursprünglichen Verhältniß und ihrer Natur hinaufgeführt. Die Sklaverei muß nothwendig, und wenn auch die geschichtlichen Zeugnisse, die es aussagen, nicht da wären, die Sklaverei muß eine Thatsache gewesen sein, ehe sie ein Recht ward, sonst wäre die Vergangenheit der Nationen ein sinnloses Räthsel, sonst erklärte man sich nicht, was sich in allen Gesetzgebungen rücksichtlich der Familie beobachten läßt, daß nämlich, je höher man hinaufsteigt, desto mehr die Gewalt des Hausvaters die Persönlichkeit der Mutter und der Kinder in sich herüberzieht und verschlingt; sonst wäre es unmöglich, sich Rechenschaft zu geben von einer Art sittlicher Ueberzeugung, welche die Sklaven, zwanzig Mal zahlreicher als ihre Herren, gleichwol willig finden ließ, Sklaven zu bleiben; sonst begriffe man nicht, wie unter den hundert Millionen Menschen, die auf den jüdischen, griechischen, römischen oder gallischen Märkten

verkauft worden sind, es nie begegnete, daß Sklaven sich in ihrer Würde und ihrer Kraft erhoben und ihre Käufer gekauft hätten; sonst wäre es naturwidrig, unglaublich, unerhört, daß so viele große Geister des Alterthums, welche Sklaven oder Sklavensöhne waren, daß Aesop, der Lehrer Griechenlands, Phädo, der Schüler des Sokrates, Terenz, der geschmackvollste Schriftsteller Italiens, Plautus, Phädrus, Horaz — Dichter, unsterbliche Dichter, der Vernunft und der Dichtkunst, des Gedankens und der Form mächtig, welche Einsicht mit der Kunst der Rede verbanden — nicht ein Mal, nicht ein einziges Mal für die Sklaven, für ihre Brüder, die Stimme erhoben; sonst hätte endlich sich in dem Gedächtnisse der Völker, in den Legenden, den Hymnen, den Dichtungen eine Spur von jenem schrecklichen, ruchlosen, fluchwürdigen Zeitpuncte erhalten, wo Menschen mit Vorbedacht andere Menschen in Ketten geschlagen, ihnen nicht nur ihre Freiheit entrissen hätten, sondern vielmehr noch, ihre Familien, ihre Rechte, ihre Persönlichkeit, ihren Namen; ja noch mehr, ihren Glauben an sich selbst, das Bewußtsein ihres Adels und der Heiligkeit ihrer Natur.

Die Theorie zugegeben, welche wir aufgestellt haben und welche die Thatsachen bewähren, erklärt sich Alles, wird Alles einfach, leicht und natürlich. Die verschiedenen Gesetzgebungen und die Stellen der Dichter, die darin zusammentreffen, die früheste unbeschränkte Gewalt der Hausväter zu bezeugen, geben das Verständniß der von menschlicher Einsetzung unabhängigen Bildung der Sklaverei, welche sonach als gleichzeitig mit der Freiheit erscheint, also keinen Anfang nimmt und sich von der Entstehung der Menschen selbst herschreibt. Ein Mal in der Familie ohne Bedenken zugegeben, wird es leicht begreiflich, wie die Sklaverei die Schwelle derselben überschritten, wie ein Sohn von seinem Vater verkauft, verschenkt, verpfändet, ver-

loren, der Knecht eines fremden Herrn wird, ohne daß sein Zustand sich ändert, ohne daß er etwas zu beklagen oder zu fürchten hat; aus einem Sklaven wird er Sklave. So standen die Sachen, als die Verschmelzung der Familien, ihre Vereinigung zur Gemeinde oder zum Staate Statt fand; und jetzt werden die schon vorhandenen Thatsachen bestätigt, geregelt und geheiligt; die Sitten werden Gesetze, die Gewohnheiten werden aufgezeichnet, der Sklave bleibt auch jetzt noch Sklave. Nichts in diesen Veränderungen darf ihn verletzen oder empören. Die Gesellschaft ist für ihn nur die Fortsetzung der Familie; er ist, was er war, und die Gesetze verstärken nicht um einen Halm die Geißel des Vaters.

So erhalten die frühesten Zeiten der Geschichte eine Erklärung, die wir zuerst darbieten, wofür wir aber die Beweise beschränken müssen. Wir haben uns überzeugt, daß es keinen Einwurf von Belang gegen sie giebt, und sicher würden wir unauflösbaren Schwierigkeiten begegnen bei jeder Theorie, welche nicht in dem Sinne der vorliegenden wäre.

Folgen wir dem Faden dieser Ansichten, so gelangen wir zu dem Verständniß, wie in der Geschichte aller Völker sich allezeit zwei feindliche Geschlechter gegenüberstehen [51]): die patricischen Geschlechter und die plebejischen, wie man zu Rom sagte; die Adligen und die Bürgerlichen, wie wir sagen. Die edeln Geschlechter sind die geschichtliche Fortsetzung der alten Familienväter, die bürgerlichen die Fortsetzung der Sklaven. Das ist unser Gedanke im Ganzen, den wir bald im Einzelnen entwickeln werden; zunächst die Behauptung, sodann die Beweise.

Die Geschichte der edeln und die Geschichte der bürgerlichen oder der Sklaven-Geschlechter umfassen also die Geschichte der Menschheit selbst. Daher stammt Alles, daraus erklärt sich

Alles. Die edeln Geschlechter bieten ein herrliches Studium dar, reich an höchst fruchtbaren, neuen und merkwürdigen Gegenständen. Wir werden diesen Gegenstand in einem folgenden Bande behandeln, wo denn unsere aufgestellten Ansichten von den Sklaven die einleuchtendste Gewißheit erlangen werden, ergänzt durch unsere dann zu entwickelnden Ansichten von den Herren. Wir sondern also einen der Zweige unserer Theorie ab, um ihn seines Orts wieder aufzunehmen, von Neuem aufzurichten und zu impfen. Wir wollen jetzt die Sklaven-Geschlechter durch alle Zufälle ihres Geschicks und ihrer gesellschaftlichen Verwandlungen verfolgen und die Wege nachweisen, auf welchen jene Söhne und Diener der Heroen der frühsten Zeiten gewandelt sind, um das souveraine Volk unserer Zeit zu werden.

Belege zum vierten Kapitel.

---

[1]) Les vaincus étaient considérés comme *des hommes sans Dieu;* aussi les esclaves s'appelaient-ils en latin *mancipia,* comme des choses inanimées, et étaient-ils tenus en jurisprudence *loco rerum.* (Vico, Science nouvelle, trad. de Michelet. liv. 4, ch. 4.)

[2]) Reperi in libro quinto rerum reconditarum Sammonici Sereni utrumque carmen, quod ille se in cujusdam Furii vetustissimo libro reperisse professus est. Est autem carmen hujusmodi, quo dii evocantur, cum oppugnatione urbs cingitur.

Folgen die beiden Beschwörungs-Formeln. Wir beschränken uns darauf, den Anfang der erstern anzuführen; man sieht, daß sie sich auf die Belagerung Carthago's bezieht: Si Deus si Dea est, cui populus civitasque Carthaginis est in tutela, teque maxime ille qui urbis hujus populique tutelam recepisti, precor venerorque, veniamque a vobis peto, ut vos populum civitatemque Carthaginiensium deseratis, loca, templa, sacra, urbem etc. (Macrob. Saturnal. lib. 3, cap. 9.)

[3]) 3 Mos. 25, V. 45, 46. Und auch von den Söhnen der Beisassen, die sich aufhalten bei euch, von ihnen möget ihr kaufen, und von ihrem Geschlechte bei euch, das sie gezeugt in euerm Lande, und sie mögen euer Eigenthum sein, und ihr möget sie erwerben auf eure Söhne nach euch als Eigenthum.

[4]) Mos. 35, V. 11, 14, 15. Wählet euch gelegene Städte, welche euch Zufluchtsstädte seien, daß dahin fliehe wer einen Todtschlag begangen, wer einen Menschen erschlagen aus Versehen . . . Drei Städte sollt ihr bestimmen diesseit des Jordans, und drei Städte sollt ihr bestimmen im Lande Canaan; Zufluchtsstädte sollen es sein den Söhnen Israels, und dem Fremdling und Beisassen unter euch sollen diese drei Städte zur Zuflucht sein, daß dahin fliehe, wer einen Menschen erschlagen aus Versehen.

[5]) *Ἔτι δὲ μᾶλλον αὐξῆσαι τὴν πόλιν βουλόμενος, ἐκάλει πάντας ἐπὶ τοῖς ἴσοις, καὶ τὸ, Δεῦρ' ἴτε πάντες λεῷ, κήρυγμα Θησέως γενέσθαι φασὶ, πανδημίαν τινὰ καθιστάντος.* (Plutarch. Thes. cap. 25.)

[6]) Hinc lucum ingentem, quem Romulus acer asylum
Retulit . . . (Aen. lib. 8, v. 342.)

[7]) Abolevit et vim moremque asylorum, quae usque erant. (Sueton. Tib. Nero. cap. 37.)

[8]) Diese Erklärung hieß auch adveu de bourgeois; sie mußte in Jahr und Tag nach der Ansiedlung geschehen. (La Thomassière. Cout. local. du Berry et du Lorris, ch. 8.)

[9]) Siehe in dem Coutumier Général Gewohnheiten von Vitry, Art. 145; von Chatelet, Art. 10; von Chateauneuf, Art. 14; von Chateau-Meillan, Art. 29.

Ce que nous avons dit, fügt La Thomassière hinzu, que le seigneur a droit de suivre ses serfs en quelque lieu qu'ils se retirent, cesse lorsque les serfs se réfugient dans les lieux d'asile et les villes dans lesquelles, par privilège, il n'y a point de suite. (La Thomass. Cout. local. du Berry et du Lorris, ch. 5.)

Uebrigens findet sich dies Verfolgungs-Recht gegen die Sklaven und Hörigen natürlich bei allen Völkern während des Zeitraumes der Sklaverei gebräuchlich; im ganzen römischen Reich vom dritten Jahrhundert an, wie das folgende Gesetz des Gratian beweiset: Omnes omnino fugitivos adscriptitios, colonos vel inquilinos, sine ullo sexus, muneris, conditionisque discrimine, ad antiquos penates ubi censiti atque educati natique sunt, provinciis praesidentes redire compellant. (Cod. Just. lib. 11, tit. 47, leg. 7.)

[10]) Tholosanum decretum citatur, adversus maurum servos persequentem, qui Tholosae advenae in christianismi libertatem proclamarunt. Testatur quoque Benedictus, apud Tholosas senator gravissimus, plerosque ex Hispania servos, qui Tholosam aufu-

gerant, urbis ingressu ipso liberos factos et cives. Biturigum civitati idem singulare jus adsignat chassaneus ex patriis urbis constitutionibus. Nec levius libertatis asylum, Valentinianis Hannoniae, et Alethemi Britonum oppidis indultum. (Renat. Chopin. de Doman. gallic. lib. 1, cap. 13, n. 23.) Siehe noch, die andern von uns angeführten Städte betreffend, La Thomassière. Cout. local. chap. 13.

11) Renat. Chop. loco laudato.

12) La Thomassière. Cout. local. chap. 13.

13) Renauldon, Dict. des fiefs, verbo Serf.

14) Tac. Germ. cap. 24.

15) 3 Mos. 25, V. 39, 40: Und so dein Bruder verarmt neben dir, und sich verkaufet, so sollst du ihn nicht Knechtesdienst thun lassen; wie ein Miethling, wie ein Beisasse soll er bei dir sein, bis zum Jubeljahre soll er bei dir bleiben.

16) Flav. Joseph. lib. 9, cap. 2.

17) Plutarch. Sol. cap. 15.

18) Quemadmodum tollere in patris erat positum potestate, ita etiam necare et exponere, idque, meo judicio, non tam moribus, quam lege receptum fuit Athenis. (Samuel Petit, in Leges atticas commentar. tit. 4.)

Man muß bemerken, daß das Recht, die Kinder auszusetzen, von den Rechtskundigen als gleichbedeutend mit dem Rechte, sie zu tödten, angesehen wurde. Darüber ein Bruchstück des zweiten Buches der Sentenzen Paulus': »Necare videtur non tantum is qui partum perfocat, sed et is qui abjicit, et is qui alimonia denegat, et is qui publicis locis misericordiae causa exponit, quam ipse non habet.« (Digest. lib. 25, tit. 3, leg. 4)

19) Aeris confessi, rebusque jure judicatis, triginta dies justi sunto. Post deinde manus injectio esto, in jus duceto, ni judicatum facit, aut qui pseudo eo in jure vim dicit, secum ducito, vincito aut nervo aut compedibus, quindecim pondo, ne minore. (Aulus Gell. Noctes Attic. lib. 20, cap. 1.)

20) Quid enim videri potest efferatius, quid ab hominis ingenio diversius, quam quod membra et artus inopis debitoris brevissimo laniatu distrahantur . . . (Aul. Gell. N. Att. lib. 20, cap. 1.)

21) Sed et judicatos retro in partes secari a creditoribus leges erant. (Tertull. Apoleget. cap. 4.)

22) Sunt enim quaedam non laudabilia natura, sed jure concessa, ut in XII. tabulis debitoris corpus inter creditores dividi licuit, quam legem mos publicus repudiavit. (Quintil. Instit. lib. 3, cap. 6.)

23) 4 Mos. 36, 3. Wenn sie nun die Weiber eines der Söhne der an-

dern Stämme der Söhne Israels werden, so gehet ihr Besitzthum ab von der Besitzung ihres Stammes, und wird der Besitzung des Stammes zugelegt, in den sie kommen, und vom Loose unserer Besitzung geht es ab.

24) *Τρεῖς δὲ μοί εἰσι θύγατρες ἐνὶ μεγάρῳ εὐπήκτῳ . . .*
Τάων ἣν κ' ἐθέλῃσι, φίλην ἀνάεδνον ἀγέσθω
Πρὸς οἶκον Πηλῆος. (Il. 9, V. 144, 6.)

25) Il. 9, V. 147, 8, 9.

26) *Ὃς ῥ' ἀναφανδὸν ὄπυιε, πορὼν ἀπερείσια ἕδνα.* (Il. 16, V. 178.)

27) Liceat Phrygio *servire* marito. (Virg. Aen. lib. 4, v. 103.)

28) Sane hic coemptionis speciem tangit. (Servius ad Aen.)

29) Teque sibi generum Thetys emat omnibus undis. (Virg. Georg. lib. 1, v. 31.)

30) Tam confarreatione quam coemptione maritus in patris locum, uxor non in matrimonium tantum, sed in familiam quoque mariti et in sui heredis locum venit, estque in ejus manu, mancipioque . . . (Pithaei not. ad titul. 16. Collation. legum Romanar. et Mosaicarum.)

31) . . . *Λοῦλοι γὰρ ἂν καὶ δεσπόται οὐκ ἂν ποτε γένοιντο φίλοι.* (Plato de legg. lib. 6.)

Fünftes Kapitel.

Freilassung der Sklaven und Bildung der Bürgergemeinden.

Es ist leicht begreiflich, wie die Sklaven schon in den ersten Jahrhunderten der Gesellschaft sich in dem Grade vervielfältigten, daß sie mehr als drei Viertel der Bevölkerung bildeten. Nimmt man die Sklaverei in der Familie, so findet man nur einen Herrn, den Hausvater, während es funfzig Diener in der Person der Kinder geben konnte. Daher die beschränkte Zahl der Menschen von edelm Geschlecht und die unbegrenzte Zahl der Menschen vom Sklavengeschlecht. Wir sagen von edelm Geschlecht und Sklavengeschlecht, obschon die menschliche Gattung augenscheinlich aus einem Bette stammt, weil nämlich die Diener, ein Mal Sklaven geworden, wirklich abgesondert gelebt und sich fortgepflanzt haben und ihnen unter allen Nationen ein so unvertilgbares Gepräge aufgedrückt blieb, das allen Herstellungen widerstand. Immer und überall hat man nicht nur auf die Freigelassenen, sondern selbst auf die Geadelten höhnend hingedeutet und sie verlacht. Das Wort des Horaz gegen Mena, den reichen Freigelassenen des Pompejus, ist von einer tiefen geschichtlichen Wahrheit: »Glück verändert nicht das Geschlecht[1].« Es ist hier übrigens der Augenblick nicht, weiter darauf einzugehen.

Von den frühsten Zeiten an, haben wir gesagt, erscheinen die Sklaven von den Freien getrennt, und bildeten ein unterschiedenes Geschlecht. Sie waren auf eine besondere und

eigenthümliche Weise genährt und gekleidet. Die Juden durchbohrten ihnen die Ohren[2]); die Griechen und Römer zeichneten sie an der Stirn[3]), daher der Name Stichus unter den Sklaven gewöhnlich blieb. Schon zu Homers Zeit war ihre Nahrungsweise geregelt; sie aßen kein Weizenbrot. Das Weizenbrot heißt eine Kost der Söhne des Zeus, das heißt der Edeln[4]); und Odysseus rühmt sich, vor andern des Bogens Kundigen den Vorrang zu behaupten, so viel Sterbliche diese Frucht genössen[5]). Der ausschließliche Gebrauch des Weizenbrotes bei den edeln Geschlechtern findet sich durch eine Stelle bei Lucian bestätigt, und auf eine allgemeine und entscheidende Weise durch den ältern Plinius festgestellt[6]). Uebrigens scheinen sich die Sklaven in Griechenland und Italien von Schweinfleisch[7]), Knoblauch, Peterfilie[8]) und Zwiebeln genährt zu haben. Herodot erzählt, daß Cheops sechzehnhundert Silbertalente an Rettigen, Zwiebeln und Knoblauch zum Unterhalt der Arbeiter ausgab, welche die große Pyramide erbauten[9]). Aus einem Verse bei Horaz scheint man entnehmen zu können, daß die Sklaven und armen Leute zu Rom auch von Erbsen und Nüssen lebten[10]). So erklärt sich leicht, wie das Sklavengeschlecht, von den Freien unterschieden durch sittliche Begriffe, durch körperliche Arbeit, eine elende Bekleidung und ungesunde Nahrung, sich unter einander fortpflanzend in Armuth und Erniedrigung, zuletzt ausartete und sich verminderte, von Krankheiten hinweggerafft, die ihnen eigenthümlich waren, und zum großen Erstaunen der Arzneikunde in gleichem Verhältnisse verschwunden sind, als die Sklaverei vor der Freiheit wich[11]).

Es fehlt uns jedes Mittel, um zu ermessen, wie lange in der Geschichte die ungemischte Sklaverei, die Sklaverei ohne Freilassung, dauerte. Schon in der Bibel und in der Odyssee

kommen Freigelassene vor. Ehe wir zu dem Zeitraum gelangen, wo die Freilassungen sich vervielfältigten, erlaube man uns einige wichtige Betrachtungen über den Zustand der frühsten Gesellschaft, wo noch Alle Herren oder Sklaven waren.

Ein helles Licht verbreitet es über das Studium der Bildung der Gesellschaften, daß während des frühsten Zeitraums der ungemischten Sklaverei noch keine Bettler vorkommen. Man ist in der That erst insofern Bettler, als man nicht zu leben hat; der Sklave aber wurde von seinem Herrn ernährt. Es gab in den französischen Pflanzungen in den ersten Jahren ihres Bestehens keine Bettler, und giebt deren auch jetzt nicht, ungeachtet der Freilassung einer großen Anzahl Farbiger. Blackstone in seinem Commentar über die englischen Gesetze[18]) bemerkt scharfsinnig, ohne jedoch eine allgemein menschliche Geltung der von ihm berichteten örtlichen Thatsache zu ahnen, daß die große Menge Armer, die England schon seiner Zeit bedeckten, und für deren Unterhaltung die Regierung seit Heinrich IV. nothwendig erachtet hatte, durch ein Almosen zu sorgen, das zu der Regelmäßigkeit und Stätigkeit einer gesetzlichen Steuer ausgebildet war, hauptsächlich von den zahlreichen Freigelassenen herrühre, die ohne Vorsichts-Maßregel im Mittelalter befreiet und ohne Behutsamkeit in die Gesellschaft verbreitet worden waren. Die Klöster, mit ihrer vortrefflichen Einrichtung von Gast- und Kranken-Häusern, ernährten und unterhielten sie lange Zeit hindurch nach Kräften; aber die Reformation schloß die Klöster unbarmherzig und verwandelte die Arbeiter in Arme, die Armen in Bettler. England bietet sogar in seiner bürgerlichen Geschichte dieses Besondere dar, daß die Freilassungen dort mehr als sonst überall auf eine rasche und unmittelbare Weise, so zu sagen mit einem Schlage, bewerkstelligt wurden, ohne die Sklaven durch eine vermittelnde

Leibeigenschaft durchgehen zu lassen. In den übrigen Ländern, in Frankreich zum Beispiel (die zahlreichen in das Verzeichniß von Brequigny aufgenommenen Freibriefe geben den Beleg dazu), haben die Freilassungen des Mittelalters weniger Arme hervorgerufen, weil sie, zwar sicher ohne Vorbedacht und nur in Folge einer glücklichen Eingebung, man darf sagen in Folge göttlicher Vorsehung, stufenweise vermittels des Patronats geschehen sind. In England, scheint es also, setzte man die Sklaven schlechthin und ohne Weiteres in Freiheit.

In Frankreich befreiete man sie nur zur Hälfte und versetzte sie in Hörigkeit, in einen Zustand angehender Freiheit. Wir behalten uns vor, weiterhin die Geschichte der Freilassung der Sklaven in Frankreich ausführlich zu behandeln, und wollen in raschem Ueberblick nur soviel davon sagen, als zum Verständniß der in diesem Kapitel berührten Gegenstände nöthig ist. Man gab dem Sklaven gegen einen Zins oder eine jährliche Pacht einen Strich Landes zu bebauen; diese Art Pacht zwischen Herren und Sklaven, die nicht bürgerlichen Rechtes war, aber eine der Grundlinien der künftigen Gewohnheits-Gesetzgebung bildete, war je nach dem Fleiße und der Rechtschaffenheit der Hörigen von längerer oder kürzerer Dauer. Man schloß ihn auf zehn, zwanzig, dreißig Jahre, auf ein, auf zwei, zuweilen auf drei Menschenalter. Wir haben keine Kunde, daß heut zu Tage irgend einer jener Verträge, zwischen Herrn und Sklaven geschlossen, übrig geblieben sei, es wäre denn in den alten Cabinetten der Notare, einer für die bürgerliche Geschichte ergiebigen Fundgrube, wo es nichts Seltenes ist, Urkunden aus dem dreizehnten Jahrhunderte zu finden, und die gleichwol noch Niemand den Gedanken gehabt hat zu benutzen. Die Pachtverträge der Sklaven wurden

nach einem System emphyteutischer Bewilligungen geschlossen, einem System, dessen erste Grundzüge in dem Theodosischen Gesetzbuche vorkommen, das regelmäßig durch das Mittelalter hindurchgeht, im dreizehnten Jahrhunderte zu seiner höchsten Entwicklung gelangt, und worüber sich in den Freibriefen die deutlichsten und zahlreichsten Urkunden finden. Diese Art Verträge hatten das Gute, wenn sie von langer Dauer, zum Beispiel auf drei Menschenalter, geschlossen waren, daß ein Jahrhundert verstrich, während dessen die Gewalt des Herrn über den Sklaven gezügelt und gewissermaßen unwirksam blieb, während der Sklave in der That beinahe frei die Lebensweise und die Sitten eines Familienvaters annahm, thätig, sparsam, ordentlich, vorausschend ward, kleine Gewinne aufhäufte und sie seinen Kindern hinterließ. Nach Verlauf eines Jahrhunderts, als drei Menschenalter erloschen, war der Herr weit weniger Herr, der Sklave weit weniger Sklave; der eine wie der andere hatte einigermaßen vergessen, von wo sie ausgegangen waren, um nur darauf zu sehen, wo sie standen. Wunderbar! Vom dreizehnten Jahrhundert an nimmt man eine weitgreifende Ausgleichung in den Menschen und den Sachen wahr, welche die Vorsehung fünftausend Jahre lang getrennt gehalten hatte. Während die Söhne jener alten Sklaven wagten, in weniger gebückter Stellung sich den Söhnen der alten Herren zu nähern, erfuhr ihre Umgebung eine durchaus ähnliche Umgestaltung. Jene kleinen Hütten, jene kleinen Häuser, die Weiler, die Burgflecken, fingen an, sich allmälig ins Feld hinauszuwagen, Angesichts der festen Schlösser, die noch gebieterisch auf dem Gipfel ihrer Höhen wie düstere Schildwachen des Feudalwesens das Land bewachten, und den Fuß mit den Sporen ihrer Fallthüren, das Haupt mit der Pickelhaube ihrer Zinnen gerüstet, jene neuen, schüchternen, erstaun-

ten Nachbaren vorrücken ließen, man möchte sagen, um ihre einsame Erhabenheit durch Abwechslung zu erheitern.

Also wol nicht leicht aus den ackerbauenden Sklaven, welche fast alle kleine Eigenthümer geworden, sind die Armen ursprünglich hervorgegangen, sondern aus den gewerbthätigen Sklaven, die wegen der Art ihrer Arbeiten in das System der emphyteutischen Bewilligungen nicht haben einbegriffen werden können. Das ist der Grund, warum es weniger Arme in Frankreich als in England giebt; im Ganzen und Allgemeinen aber, sei es in Frankreich, sei es in England, oder sonst, in der neuern oder alten Geschichte, immer und überall ist die Freilassung der Sklaven die erste und durchgängige Ursache der Armuth und der Dürftigkeit.

Schon seit Jahren schreiben die Oeconomisten über die Ursachen der Armuth, ohne diese, welche von allen die erste, die allgemeinste, wirksamste und bleibendste ist, gefunden zu haben. Freilich ist bis heute die sogenannte Wissenschaft der Oeconomie in ihrem positiven Theile nur ein Haufe unverbundener Thatsachen, und in ihrem theoretischen Theile nur eine Grube einer mehr oder weniger hohlen Ideenlehre. Wie sie nichts ernstlich studirt hat, weiß sie nichts bestimmt, was denn für sie ein Grund gewesen zu sein scheint, sich eine Wissenschaft zu nennen. Was aber hatte man zu thun, um zu entdecken und festzustellen, daß die Freilassung der Sklaven die allgemeine Ursache der Armuth sei? Man mußte zunächst bemerken, daß die Armuth eine allgemeine Erscheinung der Gesellschaft, der Menschheit ist, wie es scheint, da sie bei allen Völkern hervortritt; daß nur die Völker, wo Sklaverei herrscht, nicht davon belästigt sind, und zwar nur vor dem Zeitraume zahlreicher Freilassungen, so wie aber diese sich vermehren, auch die Bettler sich zeigen. Sodann mußte man bemerken, daß

das Einreißen der Bettler in Europa, wie wir weiterhin ausführlich nachweisen werden, zwischen dem zweiten und sechsten Jahrhundert der gemeinen Zeitrechnung Statt findet, zu der Zeit, wo die Masse heidnischer Freigelassenen sich durch die Masse der christlichen verstärkt, und daß dieser Einbruch sich auffallend in der regelmäßigen Einrichtung der Hospitäler offenbart; einer den Alten unbekannten Einrichtung, indem sie nur häusliche Verpflegungs-Anstalten hatten, wo ein jeder seine Sklaven heilen und unterhalten ließ. So beobachtet, konnte die Geschichte der Wissenschaft der Oeconomisten sichere Angaben liefern; aber es hat sie kürzer bedünkt, über die Thatsachen hinwegzusehen, als sie zu erforschen.

So oft sich also in den frühsten Schriften ein Bettler erwähnt findet, kann man gewiß sein, daß diese Schriften einer Zeit angehören, wo schon eine große Anzahl Sklaven freigelassen sind, also einer spätern Zeit. Eben so ist es mit den Schriften, wo Lohnarbeiter erwähnt werden; denn der Lohnarbeiter im Alterthum ist nichts anderes, als ein vollkommen frei gewordener Sklave, dem man seine Arbeit nach freier Uebereinkunft abkauft. Lohnarbeiter werden im Leviticus [13]) und in der Odyssee [14]) angeführt. In Hesiods Tagen und Werken geschieht ihrer gleichfalls Erwähnung [15]), so wie der Bettler, was ganz auf dasselbe hinauskommt [16]). Wir schließen hieraus, daß die mosaischen Schriften, die Odyssee und die Gedichte Hesiods, rücksichtlich der Entwicklung der bürgerlichen Geschichte der Juden und der Griechen gleichzeitig stehen. Wir haben, mit beständiger Rücksicht auf die Gedanken, die wir hier entwickeln, die Ilias Wort für Wort durchgelesen, und wir dürfen versichern, daß in keinem Verse von Bettlern die Rede ist; was nicht der einzige dafür anzuführende Grund

wäre, daß es geschichtlich unmöglich ist, dies Gedicht nicht um einiges früher zu stellen, als die Odyssee.

Das einzige Mittel also, um mit einiger Genauigkeit den entfernten Zeitpunct zu bestimmen, wo die Freilassungen ihren ersten Anfang nahmen, ist, daß man untersucht, wann die Armen und die Lohnarbeiter in der Geschichte auftreten; denn weder Arme noch Lohnarbeiter können in Zeiten ungemischter Sklaverei, welches die frühsten sind, vorkommen. Es scheint nicht, daß die Freilassungen in den ältern Zeiten in rascher Folge und auf verschwenderische Weise geschahen; die Sklaven wurden nach ihren Talenten, wenn es dem Herrn gefiel, einzeln freigegeben. Wie gesagt, bemerkt man nirgend, bei keinem alten Volke eine Ueberfüllung mit Armen, eine Verlegenheit der Lohnarbeiter, oder wol gar, was ein Anzeichen von durchaus gleichbedeutender Art ist, eine Diebsgesellschaft in den großen Städten. Die großen Städte sind in der That nicht eher von Dieben heimgesucht, als um die Zeit, wo das System der zu Massen oder, wie die römische Baukunst es nennt, zu Inseln (insulae) verbundenen Häuser, der Häuser en pâté, nach französischem Sprachgebrauche, die Stelle der vereinzelt stehenden Häuser oder der Hotels eingenommen hat; und da das Zusammenrücken der Häuser in den Städten, wie wir zeigen werden, immer erst mit der Entstehung der Bürgergemeinden eintritt, so läßt sich aus dem Vorkommen von Dieben, die sich zu geheimen und nächtlichen Banden in einer Stadt bilden, bestimmen, daß diese in dem System der zusammengedrängten Häuser gebauet, daß folglich ihre Bevölkerung als Bürgerschaft organisirt ist; so wie daß der Bildung der Bürgerschaft jeder Zeit eine große Anzahl Freilassungen vorausgegangen, weil die Einsetzung der Bürgergemeinden, wie wir nachweisen werden, durch Freigelassene geschehen ist. Uebri-

gens ist es sicher, daß die Diebe ursprünglich aus arbeitslosen Lohnarbeitern, und diese selbst aus Freilassungen hervorgegangen sind; woraus denn folgt, was wir sagten, daß das Dasein der Diebe und das Dasein der Armen und Lohnarbeiter auf dieselbe Thatsache hinweiset. Die ersten Diebe, auf die man in der Geschichte stößt, sind die Seeräuber, weil die Ufer und die Küsten die zuerst besuchten Orte gewesen sind; und es wird auf bestimmte Weise bezeugt, daß die Seeräuber, welche die Küsten Großgriechenlands bedeckten, entwichene Sklaven waren[17]).

Die Freilassungen sind also in den alten Zeiten auf eine vereinzelte Weise geschehen; und daraus erklärt sich das späte Aufkommen der Bürgergemeinden; daraus der Vortheil der alten Völker, daß sie nicht von Bettlern und Dieben belästigt waren, zwei Wunden der Gesellschaft, welche die Freilassung der Sklaven ihr geschlagen hat. Schon der gemeinen Zeitrechnung näher findet man einige Beispiele von allgemeinen Freilassungen durch Parteihäupter in den bürgerlichen Kriegen, oder auch wol durch einen hartbedrängten Feldherrn bewerkstelligt. Mithridat bewaffnete gegen die Römer einen Haufen von funfzehntausend Sklaven[18]). Marius ließ im Kriege mit Sulla unter Trompetenschall den Sklaven, die sich anwerben ließen, die Freiheit versprechen, aber es stellten sich nur drei[19]). Auf dem Zuge nach Sicilien gegen Sextus Pompejus befreiete August zwanzigtausend Sklaven, um sie als Matrosen zu gebrauchen[20]). Das sind einige Beispiele von Freilassungen in Masse; man könnte noch wol eines und das andere hinzufügen; im Ganzen aber waren, als das Heidenthum die Welt dem Christenthume überließ, die Freigelassenen nicht in großer Menge vorhanden.

Der Geist des Christenthums ist es, der hauptsächlich die

Freilassungen vervielfältigt hat. Dazu kommt die Erschütterung der ganzen damals bekannten Welt durch die Theilung des römischen Reichs, wodurch das Ausreißen der Sklaven außerordentlich begünstigt wurde. Nicht, daß das System der Freilassungen in Masse vorherrschend wurde; sie geschahen noch fortwährend vereinzelt, fanden aber doch häufiger und anhaltender Statt. Während viertausend Jahren hatte die Bildung des Alterthums die Freigelassenen zu sparsam in die Gesellschaft zerstreuet, um sich dadurch gehindert und beengt zu fühlen, während das Christenthum in weniger als drei Jahrhunderten sie mit einer solchen politischen Unbedachtsamkeit und einer solchen menschenfreundlichen Verschwendung vervielfältigte, daß diese armen Menschen, sich selber zu voreilig überlassen, inmitten einer zerrütteten und selbstsüchtigen Welt, von der sie keine Erfahrung besaßen, sich unversehends in ein entsetzliches Elend versetzt fanden. In der That sind es die drei ersten Jahrhunderte, wo die Bettler Europa überflutheten, eine bisher nie gesehene und gefahrdrohende Erscheinung, welche Drohungen sie ach! nur allzu strenge erfüllt hat. Von dem Augenblicke an wurde das von dem Einzelnen gereichte Almosen für unzulänglich erkannt; die gesammte Gesellschaft mußte einschreiten, und zwei Erlasse, von den Jahren 315 und 322, die wir in dem Theodosischen Gesetzbuche lesen, sind die ersten öffentlichen Acte hinsichtlich der Armen in den Gesetzgebungen des Abendlandes [21]). Der zweite dieser Erlasse, der an Menander, Präfecten des Prätoriums, gerichtet ist, bezeugt, wie wir gesagt, daß die Freilassungen die Armen, und diese wiederum die Diebe in's Dasein riefen [22]).

Uebrigens führt, welches der Zeitpunct und die Menge der Freilassungen in den frühsten Zeiten auch gewesen sei, ihre Geschichte dazu, das große Princip aufzustellen, welches dies

Buch nach und nach darthun wird: daß es nämlich die Freilassung der Sklaven ist, welche das Proletariat zu Tage gefördert hat. Diese Masse von Menschen, haben wir gesagt, ist allen Völkern gemein, weil alle Völker Sklaven gehabt haben; aber durch den Geist des Christenthums ist sie außerordentlich angeschwellt worden, und lastet nun mit dem ganzen Gewicht eines Rückstandes von sechstausend Jahren auf der Gesellschaft unserer Zeit.

Die Proletare sind demnach die Söhne der alten Sklaven, jener Söhne des Hauses, welche von den Vätern der heroischen Zeit verschenkt, vertauscht, verkauft wurden. Dies große, arbeitsame, furchtbare, poetische und unglückliche Geschlecht geht vom Anbeginn der Welt auf Erlangung der Ruhe aus, wie Ahasverus, und wird, wie er, vielleicht niemals dazu gelangen. Auf seinem Haupte ruht ein alter Fluch, der ihm unaufhörlich vorwärts zu schreiten gebietet. Alles, was es mit tausendjähriger Pein gewonnen hat, ist, daß Homer und Plato ihm zuriefen: „Wandle! in dieser Welt erreichst Du's nicht!“ und daß Paulus ihm zurief: »Wandle! Du erreichst es in jener.« Es wandelt also seit sechzig Jahrhunderten mit Hohn und Schmach bedeckt, ohne daß auf seine Tugenden und auf seine Schmerzen geachtet wird; es ist darum nicht schöner, daß es Aspasia, darum nicht ruhmreicher, daß es Phädo, darum nicht heldenmüthiger, daß es Spartacus hervorgebracht hat. Wie groß auch seine Geduld, sein Verstand und seine Weisheit war, nie hat man es Sohn der Götter genannt, wie die edeln Geschlechter, und selbst Plato, welcher doch der Sklave des Königs Dionysius gewesen war, schmäht es mit den Versen des Dichters, wo es heißt: »die Sklaven haben nur die Hälfte der menschlichen Seele[25].« Wunderbares Verhängniß! mochten die Freilassungen dazwischen treten und

die Sklavenfesseln zerbrechen, ihr Nacken blieb nicht weniger wund; und einer der ihrigen, der Sohn eines Freigelassenen, Horaz[24]) warf ihnen, im schönsten Augenblick der Philosophie und der Gesittung des Alterthums, ihre ewige Schmach in's Angesicht: „Geld verändert nicht das Geschlecht!“ Mochten sie diesen Reichthum durch die Arbeit des Leibes oder durch die Arbeit des Geistes, mit dem Arm oder mit dem Kopf erwerben; mochten sie Kaufleute oder Soldaten, Senatoren oder Philosophen sein, man rief ihnen auf gleiche Weise zu: „Geld verändert nicht das Geschlecht!“ Dieser Fluch des Blutes war unsühnbar. Vergebens ward Ventidius Bassus Consul, man sagte zu ihm: »Du bist Stallknecht gewesen[25]);« Galerius, Diocletian, Probus, Pertinax, Vitellius, Augustus selbst mochten Kaiser werden, man sagte zum Galerius: »Du bist Sauhirt gewesen[26]); zum Diocletian: »Du bist Sklave gewesen[27]);« zum Probus: »Dein Vater war Gärtner[28]);« zum Pertinax: »Dein Vater war Freigelassener[29]);« zum Vitellius: »Dein Vater war Seifensieder[30]);« und ging so weit, auf den Marmor der Statue August's, zu Lebzeiten des Herrn der Welt, zu schreiben; „Dein Großvater war Krämer und Dein Vater Wucherer[31]).“

Wenn diese ewige und durchgängige Verwerfung des Geschlechts der Freigelassenen die erhabensten und erlauchtetsten Häupter nicht ausnahm, so urtheilet, ob sie den niedrigen, armen und herabgewürdigten Proletar verschont haben werde. Die edle Familie hielt ihn von ihrem Heerde, die bürgerliche Gesellschaft von ihren Vorrechten entfernt. Abgesondert von den andern Menschen wurde er geboren, lebte und starb er; und wie man von gewissen Strömen erzählt, die zwei zusammen in demselben Bette fließen, ohne ihre Gewässer zu vermischen, so das Proletariat und der Adel, die Freigelassenen

und die Geschlechter; sie wandelten neben einander her, berührten sich, stießen nahe zusammen, ohne jemals sich zu vereinigen und in einander überzugehen.

So mußten denn wol die Proletare, verjagt aus der adligen Familie und der adligen Stadt, fortgestoßen vom Heerde und aus dem Rathe, aus freiem Antrieb durch göttliche Vorsehung zu einer neuen Gesellschaft hingeführt werden, wo sie ihr Haupt hinlegen konnten. Gott gab ihnen diese Gesellschaft, — in der That eine neue Gesellschaft, — den alten Familienvätern, den alten Heroen, den frühsten Menschen von göttlichem Geschlechte unbekannt, schüchtern, unterwürfig, herabgewürdigt, wie sie selbst, und wie sie fluchbeladen, — die Gemeinde! Ja, immer und überall, im Alterthume, im Mittelalter, bei den Hebräern, den Griechen, den Römern, den Franken, organisirten sich die Freigelassenen in einer dem Sklavengeschlecht eigenthümlichen Gesellschaft, welches die Gemeinde ist; die Gemeinde, die sich wie alles Werdende entwickelt hat; die, ein armes, kleines Eulennest, groß genug geworden ist für den ausgebreiteten Fittig der Adler.

Belege zum fünften Kapitel.

---

[1]) Licet superbus ambules pecunia,
Fortuna non mutat genus. (Horat. Epod. lib., od. 4. V. 5 u. 6.)

[2]) 2 Mos. 21, V. 6. Bringe ihn sein Herr vor Gott (d. h. vor Gericht), und stelle ihn an die Thüre oder Pfoste, und sein Herr durchbohre sein Ohr mit einer Pfrieme, daß er ihm diene auf ewig.

[3]) In der Abhandlung von den Einkünften Attika's räth Xenophon seiner Vaterstadt, Sklaven auf öffentliche Kosten zu kaufen, und sie an einzelne Bürger zu vermiethen, wie die Unternehmer thaten; um die Entführung dieser Sklaven zu verhindern, mußten sie ein besonderes

Abzeichen tragen: *Ἀνδράποδα δὲ σεσημασμένα τῷ δημοσίῳ σημάντρῳ, καὶ προσπεμμένης ζημίας τῷ τε κωλύοντι καὶ τῷ ἐπιόντι, πῶς ἂν τὸς ταῦτα κλέψειεν.* (Xenoph. de Vectigal. cap. 4.)

4) *Ἐν δὲ γυνὴ ταμίη σῖτον καὶ οἶνον ἔθηκεν,*
Ὄψα τε, οἷα δόυσι διοτρεφὲς βασιλῆες. (Od. 3, V. 479, 80.)

5) *Τῶν δ' ἄλλων ἐμέ φημι πολὺ προφερέστερον εἶναι,*
Ὅσσοι νῦν βροτοί εἰσιν ἐπὶ χθονὶ σῖτον ἔδοντες. (Od. 8, V. 221, 22.)

6) Antiquissimum in cibis hordeum, sicut Atheniensium ritu, Menandro auctore, apparet, et gladiatorum cognomine, qui hordearii vocabantur. (Plin. Nat. Hist. lib. 18, cap. 14.)

. . . Alio pane procerum, alio vulgi, tot generibus usque ad infimam plebem descendente annona. (Plin. H. N. lib. 19.)

7) Eumäus, der den Odysseus bewirthen will, sagte zu seinen Sklaven, einen Eber auszuwählen, um ihn zu schlachten. Eumäus, der Sklave gewesen war, fügt hinzu, daß sie mit ihm davon essen sollen. (Od. 14, V. 414, 5, 6.)

Ἄξετ' ἰὼν τὸν ἄριστον, ἵνα ξείνῳ ἱερεύσω
Τηλεδαπῷ· πρὸς δ' αὐταὶ ὀϊνησόμεθ', ὅσπερ ὀΐζύν
Δὴν ἔχομεν, πάσχοντες ἰὼν ἕνεκ' ἀργοδόντων.

Wenn wir zur Geschichte der römischen Innungen kommen, werden wir sehen, daß regelmäßige Austheilungen von Schweinfleisch an die Armen von der Zunft der geschworenen Schweinschlächter (suarii) gemacht wurden.

8) Thestylis et rapido fessis messoribus aestu
Allia serpillumque, herbas contundit olentes. (Virg. Ecl. 2, v. 10, 11.)

9) Herod. Euterp. cap. 125.

10) Nec si quid fricti ciceris probat, et nucis emptor. (Horat. ad Pison. v. 249.)

11) Plinius erwähnt einer Krankheit, die in Italien zum ersten Male zur Zeit des Claudius sich zeigte; sie befiel nur den Adel. Weiter unten erwähnt er einer andern, die nur das arme Volk und die Sklaven ergriff.

Non fuerat haec lues apud majores patresque nostros. Et primum Tiberii Claudii Caesaris principatu medio irrepsit in Italiam . . . . Nec sensere id malum feminae, aut servitia, plebsque humilis aut media; sed proceres . . .

. . . Quo mirabilius quid potest reperiri? Aliqua gigni repente vitia terrarum in parte certa, membrisque hominum certis, vel aetatibus, aut etiam fortunis, tanquam malo eligente, haec in pueris grassari, illa in adultis; haec proceres sentire, *illa pauperes*. (Plin. H. N. lib. 26, cap. 3.)

12) Blackstone. Comment. sur les lois angl., tit. 2, chap. 1.

15) 3 Mos. 25, V. 6. Und das Ruhejahr des Landes (d. h. die Früchte des Landes im Ruhejahre) diene euch zur Speise, dir und deinem Knechte und deiner Magd und deinem Miethling und deinem Beisassen, die sich aufhalten bei dir.

14) *Βουλοίμην κ' ἐπάρουρος ἐὼν θητευέμεν ἄλλῳ.* (Od. 11, V. 489.)

15) *Μισθὸς δ' ἀνδρὶ φίλῳ εἰρημένος ἄρκιος ἔστω.* (Hesiod. Oper. et Dies, v. 368.)

16) . . . *Μή πως τὰ μεταξὺ χατίζων*
Πτώσσῃς ἀλλοτρίους οἴκους . . . (Hesiod. Op. et D., v. 392.)

17) *Περί γε τάς τῶν ἐκ μιᾶς φωνῆς πολλοὺς οἰκέτας κτωμένων πόλεις, ὅσα κακὰ ξυμβαίνει· καὶ ἔτι τῶν λεγομένων περιοίκων, τῶν περὶ τὴν Ἰταλίαν γιγνομένων, παντοδαπὰ κλοπῶν ἔργά τε καὶ παθήματα.* (Plat. de legg., lib. 6.)

18) Plutarch. Sull. cap. 18.

19) Plutarch. Mar. cap. 15.

20) Sueton. August. cap. 16.

21) Wir begnügen uns hier mit der bloßen Erwähnung der Sache, und behalten uns die Entwicklung für ein späteres Kapitel vor, wo ausdrücklich von der Verbreitung der Armuth in Europa gehandelt werden wird.

22) Provinciales, egestate victus atque alimoniae inopia laborantes, liberos suos vendere . . . cognovimus . . . . Proconsules . . . universis quos adverterint in egestate miserabili constitutos, stipem necessariam largiantur . . . Abhorret enim nostris moribus, ut quemquam fame confici, vel ad indignum facinus prorumpere concedamus. (Cod. Theod. lib. 11, tit. 27, leg. 2.)

23) *Ἥμισυ γάρ τ' ἀρετῆς ἀποαίνυται εὐρύοπα Ζεὺς*
Ἀνέρος, εὖτ' ἂν μιν κατὰ δούλιον ἦμαρ ἕλῃσιν. (Od. 17, V. 322, 3.)
Die beiden von Plato angezogenen Verse sind wörtlich nicht genau dieselben:
Ἥμισυ γάρ τε νόου ἀπαμείρεται εὐρύοπα Ζεὺς
Ἀνδρῶν, οὓς ἂν δὴ κατὰ δούλιον ἦμαρ ἕλῃσιν. (Plat. de legg. lib. 6.)

24) . . . Me libertino patre natum. (Horat. Serm. lib. 1, sat. 6, v. 6.)

25) Aul. Gell. Noct. Att. lib. 15, cap. 14.

26) Aurel. Vict. de Caesarib. cap. 39.

27) Aurel. Vict. Epit. cap. 39.

28) Id. cap. 38.

29) Id. cap. 18.

30) Sueton. Vitell. cap. 2.

31) Sueton. August. cap. 2. 3.

Sechstes Kapitel.

Allgemeiner Begriff der Gemeinde. Ihre beiden Arten.

Die Gemeinde ist also die besondere Verbindung, zu welcher durchgehends bei allen Völkern ohne Ausnahme die freigelassenen Geschlechter übergegangen sind. In ihr hat der Sklave seine Erlösung von seinem gesellschaftlichen Fluche gefunden; in ihr ist er vollständig Mensch geworden; durch sie hat er neben Jenen Platz genommen, welche nie gefallen waren, neben jenen Göttlichen, wie sie die Dichtung, jenen Edeln, wie sie die Geschichte nennt. Nichts ist also in der Entstehung der Gemeinde zufällig oder örtlich; von keinem Ungefähr des Zeitalters oder des Landes hängt sie ab; weder dem Morgenlande noch dem Abendlande, weder Judäa noch Griechenland, noch Italien, noch Gallien ist sie mit Vorliebe zugethan, sondern wiederholt sich im Leben und in der Entwicklung der Sklavengeschlechter in regelmäßigem Umschwunge. Sie ist eine allgemeine Erscheinung, weil es keine Nation giebt, wo nicht Sklaverei bestanden hätte; sie ist eine nothwendige Erscheinung, weil es keine Nation giebt, wo die Sklaverei nicht verschwunden wäre oder verschwinden müßte. Als allgemein und nothwendig ist sie mit den Geschicken der Gesellschaften selbst verknüpft, ein Element, eine Form, ein Gesetz derselben; mit anderen Worten, sie ist allgemein menschlicher Art.

Wenn wir der Gemeinde diesen durchgreifenden und noth-

wendigen Character beilegen, so reden wir nicht von einem Namen, sondern von der Sache, die der Name bezeichnet. Jene Verbindung zum Beispiel, welche sich im zwölften Jahrhunderte in Frankreich unter dem Namen der Commune erzeugt hat, stellen wir, als durchaus von gleichem Wesen, der Verbindung des Sklavengeschlechts des gesammten Alterthums zur Seite; so wie diese, als von durchaus gleicher Form, neben die Commune. So wäre die Gemeinde des Mittelalters, wenn man den Namen ausnimmt, die die ganze Menschheit durchziehende Verbindung des Sklavengeschlechts; jene Erscheinung, welche der Form und der Sache nach sich in der Bibel, in der Odyssee, in der papyrianischen Gesetzsammlung und in den Freibriefen zeigt. Man könnte sie mit gleichem Nutzen in allen ihren allmäligen Offenbarungen verfolgen, und, um sie herzustellen, sich mit eben so viel Recht auf einen mosaischen Text als auf einen Text Dumoulins stützen.

Vielleicht ist dies der Augenblick, unseren Lesern zu sagen, daß wir auf merkliche Weise in diesem Kapitel von der Meinung einiger Männer von großer geschichtlicher Geltung abgehen werden, deren Talenten wir immer unter den ersten gewesen sind Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Und wegen dieser Achtung und Verehrung für ihre Einsichten fühlen wir uns gedrungen, uns gewissermaßen zu rechtfertigen, wenn wir verschieden von ihnen zu denken wagen. Aber die Freiheit der Wissenschaft ist etwas so Unantastbares, und jene Männer selbst haben sie mit solchem Nachdruck und so gutem Rechte von ihren Vorgängern zu fordern gehabt, daß sie es einfach und recht finden werden, wenn wir sie nach ihnen in Anspruch nehmen. Gleichwol, obschon wir ihre Arbeiten über diesen Gegenstand entweder unvollständig oder irrig finden,

erkennen wir darin zu viel ausdauernden Fleiß, zu viel Talent, zu viel echten Scharfsinn, als daß wir ihnen das Zeichen unserer Achtung versagen könnten, sie zu erwähnen und zu prüfen.

Drei Männer vornehmlich haben mit mehr oder minderer Tiefe die Gemeinden zum Gegenstand ihrer Forschungen gemacht: Raynouard) Augustin Thierry und Guizot. Wenn wir geflissentlich einen vierten Namen auslassen, so geschieht es, weil Sismondi uns nicht als ein kritischer Geschichtsschreiber von echtem Gehalte gilt. Wir erkennen gern an, daß ein gewisses Talent selbst dazu gehört, alte Ueberlieferungen zu sammeln, ohne ihren Sinn zu entstellen; aber wir sind überzeugt, daß Sismondi alle große Fragen über das Mittelalter und über die Bildung der neuern Völker schwebend gelassen hat; und wenn es wahr ist, daß er der Wissenschaft der Geschichte nichts genommen, so ist es auch wahr, daß er ihr nichts gegeben hat.

Die Meinung Raynouards ist, daß die Communen, die Wahrheit zu sagen, kein eigenthümliches Dasein haben, sondern nur die Fortsetzung und Ergänzung des auf Gallien angewandten Municipal-Systems der Römer seien. Ueberall, wo sich eine Communs bildet, sucht Raynouard zu zeigen, habe vorher ein Municipium bestanden. In den Municipien selbst sieht er Städte, die durch Politik oder Waffengewalt erworben und zum Genuß des römischen Rechtes zugelassen worden seien. Diese Begriffe sind aus einem Kapitel der attischen Nächte des Gellius abgeleitet [1]; wir werden zeigen, daß Gellius nicht verstanden worden ist. Uebrigens findet Raynouard in den Municipien am Ende nur einen gewissen administrativen Cadre, von den Römern erfunden und auf ganz Europa, besonders auf Gallien, angewandt, dessen Form

setzung die Communen seien, und der niemals vorgekommen sein würde, wenn Rom ihn nicht erschaffen hätte.

Thierry findet seinerseits, daß die Communen eine ursprüngliche Erscheinung, eine Erscheinung sui generis seien, Frankreich, selbst der Mitte und dem Norden Frankreichs, eigenthümlich. Er glaubt, daß diese Erscheinung eigentlich die erste Form sei, welche in der neueren Geschichte das demokratische und revolutionaire Princip angenommen habe, und giebt als Ausgangspunct und Princip jeder Commune die Empörung an. Die Insurrection ist ihm, bei der Bildung der Communen, von so umfassender und so tief wurzelnder Wichtigkeit, daß er so weit geht, aus der für die Gründung der Communen organisirten Verschwörung den Namen der Geschworenen für ihre Mitglieder und Vorgesetzten abzuleiten, während die Vorgesetzten der Municipalstädte Consuln geheißen hätten. Man sieht schon, daß die Theorien Raynouards und Thierry's beinahe einander aufheben, und man wird in der Folge sehen, daß beide von den Thatsachen widerlegt werden.

Guizot, mit jenem ihn unterscheidenden tiefen Scharfblick, hat nicht verkannt, daß die Communen keine einfache, keine wie aus einem Gusse entsprungene Erscheinung sind, sondern sich im Allgemeinen und mit wandelbaren Verhältnissen aus römischen Elementen und aus einheimischen gebildet haben. Er nimmt also bei der Einrichtung der Städte des Mittelalters die römische Municipalität und die Commune an, indem er übrigens den Mechanismus der letztern auf dieselbe Weise wie Raynouard und Thierry faßt; ferner, der wichtigste Punct der Untersuchung, bringt er in das Princip der Commune ein, von welchem Raynouard gar nicht gesprochen und Thierry nur unbestimmt gesagt hat, daß es das de-

monarchische und revolutionaire Princip sei; und stellt als solches die Sklaven der Herren und Klöster auf, welche durch zahlreiche und allmälige Freilassungen in Masse in freien Stand gesetzt wurden. Wir werden Gelegenheit finden, zu zeigen, wie scharfsinnig dieser Blick auf die Bildung der Gemeinden ist. Nur bleibt Guizot nach einer so folgereichen ersten Wahrnehmung bei der Gemeinde des Mittelalters stehen, und fragt sich nicht, ob diese nicht, der Sache und der Form nach, die Fortsetzung einer gleichartigen Erscheinung sei, wofür die Geschichte der alten Völker tausend Beweise darbietet. Nur das vielleicht mangelt seiner Theorie, aber man muß gestehen, daß es ein außerordentlicher Mangel ist; ja, nicht nur sagt Guizot nicht, daß die Commune etwas Anderes sei, als ein der neuern Geschichte eigenthümlicher, zufälliger Umstand; sondern, was er sagt, deutet nicht einmal an, daß er es gedacht habe. Seltsam! Er, welcher das Municipal-System der Römer so bestimmt und klar entwickelt, hat bereits auf halbem Wege zu einem großen Gedanken nicht den letzten Schritt gethan, nicht bemerkt, daß das Communal-System Frankreichs weder andern Ursprungs, noch andern Wesens, noch anderer Form war.

Wir hoffen, daß es uns gelingen wird, zu zeigen, was die beiden ersten jener Theorien Irriges, die dritte Unvollständiges haben. Wir fürchten nicht, daß man uns von dem Streben beseelt glauben wird, in den Werken Anderer Irrthümer aufzufinden; unser Ziel ist ein viel harmloseres und würdigeres. Die menschliche Wissenschaft ist ein überall besäetes Feld, wo es nicht wol möglich bleibt, einen Gedanken zu pflanzen, ohne einen andern auszureißen. Wir befinden uns in dieser Nothwendigkeit. Vielleicht raufen wir einen Fuß Weizen aus, um einen Fuß Disteln zu pflanzen; darüber

mag der Leser urtheilen. Nur um Eines ist es uns ernstlich zu thun: unsere Ansicht in ihrer ganzen Uneigennützigkeit und Lauterkeit zu zeigen. Uebrigens werden wir jene Theorien nur in dem Maße bestreiten, als wir die unsrige ergänzen werden. Die beste und aufrichtigste Weise, einen Gedanken zu tadeln, ist, daß man ihn durch einen bessern ersetzt.

Wir haben unsern Gegenstand so weit fortgeführt, daß wir sagten, daß die Gemeinde bei allen Völkern die politische und administrative Vereinigung der Sklaven sei. Jedoch ist dieser Satz vielmehr vorbereitet und angekündigt, als bewiesen worden. Was wir bisher aufgestellt, zeigt ihn als möglich und selbst als wahrscheinlich; es bleibt uns übrig, hinzuzufügen, was ihn gewiß machen wird.

Um gleich gewisse Schwierigkeiten zu lösen, welche sich von selbst aus der Entwickelung unsers Gegenstandes erheben, ist es nöthig, von vorn herein in der Geschichte zwei Arten von Gemeinden auseinanderzuhalten, deren Verschiedenheit vielleicht mehr anscheinend als wirklich ist, die man aber gründlich genug zu unterscheiden und zu bezeichnen hat, damit ihre Nachbarschaft keine Verwechslung veranlasse und nicht unnöthiger Weise Verwirrung anrichte. Wir wollen die eine die *ursprüngliche* Gemeinde, die andere die *künstliche* nennen.

Wir nennen *ursprüngliche Gemeinde* eine solche, die sich am frühesten gebildet hat: auf selbstständige, natürliche Weise, durch den bloßen Umstand, daß eine gewisse Anzahl Freigelassener sich auf *einem* Punkte angehäuft hatten, welche das Recht, sich zu regieren, erhalten oder auch sich genommen haben. Wir nennen *künstliche Gemeinde* eine solche, deren Mechanismus mit Vorbedacht einer andern nachgebildet worden ist, die nicht wie jene erstere sich ohne Vorbild, ohne vorher überdachten Plan, erzeugt hat.

Diese Unterscheidung ist von Wichtigkeit. So oft nämlich eine Gemeinde sich von selbst gebildet hat, ohne einer Theorie zu folgen und ohne das Werk eines Gesetzgebers zu sein, darf man sicher annehmen, daß die Theilhaber Freigelassene waren, weil die Gemeinde, wie wir es begründen werden, die Regierungsform ist, zu welcher die Sklavengeschlechter unfehlbar gelangen. Ist aber, im Gegentheil, eine Gemeinde mit Vorbedacht an einem Orte durch einen Eroberer oder einen Gesetzgeber eingeführt, so kann es sich sehr wohl treffen, daß diejenigen, auf welche sie übertragen wird oder die sie auf sich selbst übertragen, keine Freigelassene und sogar Leute von edelm Geschlechte sind. Als zum Beispiel die Römer, als Besieger Europa's, ihre Regierungsform, welches die Communal- oder Municipal-Form war, auf die kleinsten Flecken Galliens oder Griechenlands anwandten, geschah es oft, daß die Familien, welche diese Regierungsform freiwillig oder gezwungen annahmen, reiche, alte, mächtige, berühmte Familien waren; und so waren in den ersten Jahren des Kaiserthums die Decurionen, das heißt die Municipal-Räthe, Leute von einem sehr vornehmen Stande. Das kam daher, weil Europa sich in die römische Regierungsform gleichsam einschachtelte, ohne sich um ihren Ursprung zu bekümmern und sie nach ihrem Zustande in der Gegenwart betrachtete, ohne nach jenem in der Vergangenheit zu fragen; aber darum hatte diese Regierungsform, welche damals dem größten, stolzesten und gepriesensten Volke der Welt diente, nicht weniger mit einer Vereinigung flüchtiger Sklaven auf dem palatinischen Hügel begonnen.

Wenn wir also sagen, daß jede Gemeinde unfehlbar sich auf eine Bevölkerung vom Sklavengeschlechte beziehe, so meinen wir die Gemeinden, welche ursprünglich sich von selbst

gebildet haben, und nicht solche, die, nachdem sie lange Zeit hindurch mühsam Stück vor Stück, von Revolution zu Revolution, umgestaltet, verbessert, vervollkommnet worden waren, sich unversehends auf eine freie Bevölkerung als Muster-Regierung übertragen fanden. Gewiß, die römische Gemeinde war nicht unter Julius Cäsar aus Sklaven gebildet, sondern unter Romulus.

Die alte Geschichte ist voll von Beispielen dieser Art von Bezauberung gewisser Städte, welche, von plötzlicher Bewunderung für die Regierungsform einer andern Stadt ergriffen, nicht rasteten, bis sie sich dieselbe angeeignet hatten. Sie fragten sich nicht, von welchem Puncte diese Regierungsform ausgegangen, sondern nur, auf welchem Puncte sie angelangt war; nicht, was sie vor Zeiten gewesen, sondern was sie zur Stunde selbst war. Sie beachteten nicht ihre frühesten Versuche, ihr ungewisses Tappen, ihre Umwälzungen; sie sahen nur auf ihren letzten Umschwung und ihre höchste Entwickelung. So die kleine Stadt Cäres, welche gegen das Ende der letzten gallischen Einbrüche in Italien, voll Bewunderung für den Mechanismus des römischen Freistaats, den Senat um die Erlaubniß anging, sich denselben aneignen zu dürfen [2]). Cäres erkundigte sich nicht nach den Verwandlungen, welche diese Regierungsform im Laufe der Zeit erfahren hatte; es dachte weder an die sieben Könige Roms, noch an die Revolution, welche diese verjagte, noch an die Empörungen des Volkes, noch an die Erweiterung und Erhebung des Senats; es sah eine gut geordnete Regierung, zugleich thatkräftig und erhaltend, mannigfaltig und geeinigt, und faßte den Wunsch, sich eine Form nach diesem Grundrisse zu schaffen. Von dem Augenblicke an war die Cäretische Gemeinde also nicht eine Gemeinde von Freigelassenen, da die römische

Regierungsform die ganze Bevölkerung ohne Unterschied umfaßte; aber ihre alte Regierungsform, die ursprüngliche Gemeinde, welche von selbstständiger Entstehung gewesen war, und deren Gewohnheiten, obgleich sie die römische Einfassung annahm, sie beibehielt, war eine Gemeinde von Freigelassenen gewesen.

In der That sagt Gellius in der angezogenen Stelle, daß die Städte, welche, nach dem Beispiele von Cäres, die römische Regierungsform angenommen hatten und Municipien geworden waren, ihre eigenen Gesetze gleichwol beibehielten, was nur von den bürgerlichen, peinlichen und commerziellen Gesetzen, welche von ihrem Municipal-Rathe oder ihrem Schöppenstuhle vollzogen wurden, verstanden werden kann [3]): ein Beweis, daß, ehe die Municipien als Nachahmung Roms bestanden, sie in ihrem eigenen Namen und mit ihrer besondern Form bestanden hatten. Gellius fügt hinzu, daß zu seiner Zeit die römische Scheide die volksthümliche Klinge abgenutzt hatte, und daß die Municipien ihre eigenen alten Gewohnheiten so weit vergessen hatten, daß sie sich ihrer nicht mehr zu bedienen wußten [4]). Sie waren, nach seinem Ausdrucke, kleine Abbilder von Rom geworden [5]).

Es wird aus dieser Erklärung ersichtlich, daß Raynouard den Gellius in der von ihm angeführten Stelle nicht verstanden hatte. In der That beruht seine daraus abgeleitete Theorie auf der Vorstellung, daß die Gemeinden des Mittelalters nicht aus sich selbst entstanden, sondern nur die Wiedererweckung der alten römischen Municipien waren. Aber Raynouard hat nicht bemerkt, daß die Städte, welche nach dem Beispiele von Cäres Municipien wurden, ehe sie sich die römische Form gaben, schon Gemeinden auf ihre eigne Rechnung, mit ihrer besondern und volksthümlichen Form waren,

und daß sie von ihren eigenen und alten Gesetzen noch Gebrauch machten, nachdem sie jene Form sich schon angeeignet hatten; woraus denn augenscheinlich folgt, daß es nicht unmöglich war, daß sich im Mittelalter Gemeinden selbstständig bildeten, ohne Wiederbelebung der alten Municipien, da sich eben solche in den Städten des alten Italiens gebildet hatten, ehe sie auf den Gedanken gekommen waren, die römische Regierungsform auf den Stamm ihrer eignen Geschichte zu impfen.

Jene blinde Vorliebe gewisser Städte für einander, welche sich in Italien zeigte, hatte sich bereits in Griechenland gezeigt, und es ließen sich Municipien anführen, welche sich nach der Regierungsform Athens einrichteten. In der Standrede des Thukydides, welche Perikles ihn bei dem Leichenbegängniß halten läßt, das die Athener zu Ehren der im ersten Jahre des peloponnesischen Krieges Gefallenen feierten, wird ausdrücklich gesagt, daß Athens Regierungsform anderen Städten zum Muster diente [6]). Einige Jahre vor diesem Kriege, im schönsten Augenblicke der Macht der Athener, ziehen sie gegen Samos aus und führen dort als Sieger die Form ihres Freistaates ein [7]). Uebrigens darf man sich nur die Gewohnheit der alten Städte Griechenlands zurückrufen, sich von einem Philosophen Gesetze geben zu lassen oder die Gesetze einer benachbarten Stadt zu entlehnen, um zu begreifen, wie viele künstliche Gemeinden es bei ihnen geben mußte, welche sich den ursprünglichen Gemeinden übergeschichtet hatten.

Dies mag über die eine und die andere der beiden Arten von Gemeinden genug sein, um zur Entwickelung unsers Gegenstandes, ohne Verwirrung zu befürchten, fortschreiten zu können.

Belege zum ſechsten Kapitel.

[1]) Municipes et municipia verba sunt dictu facilia et usu obvia; et neutiquam reperias, qui haec dicat, quin scire se plane putet, quid dicat: sed profecto aliud est, aliud dicitur . . . . Municipes ergo sunt cives Romani ex municipiis, legibus suis et suo jure utentes, muneris tantum cum populo Romano honorarii participes, a quo munere capessendo appellati videntur, nullis aliis necessitatibus, neque ulla populi Romani lege astricti, quum nunquam populus eorum fundus factus esset. (Aul. Gell. Noct. Att., lib. 16, cap. 13.)

[2]) Primos autem municipes sine suffragii jure Caerites esse factos accepimus. (Aul. Gell. lib. 16, cap. 13.)

[3]) Legibus suis et suo jure utentes. (Aul. Gell. lib. 16, cap. 13.)

[4]) . . . Obscura obliteraţaque sunt municipiorum jura, quibus uti jam per ignorantiam non queunt. (Aul. Gell., lib. 16, cap. 13.)

[5]) . . . Quasi effigies parvae simulacraque Romae esse quaedam videntur. (Aul. Gell, lib. 16., cap. 13.) Einige Jahrhunderte ſpäter rechtfertigte Juſtinian folgendermaßen die auf alle Städte des Reichs übertragene Nachahmung der römiſchen Form: Secundum Salvii Juliani scripturam, quae indicat debere omnes civitates consuetudines Romae sequi, quae est caput orbis terrarum, non ipsam alias civitates. (Praefat. prim. Concept. Digestor. ad Tribonian.)

[6]) *Χρώμεθα γὰρ πολιτείᾳ οὐ ζηλούσῃ τοὺς τῶν πέλας νόμους, παράδειγμα δὲ μᾶλλον αὐτοὶ ὄντες τισὶ, ἢ μιμούμενοι ἑτέρους.* (Thucyd., lib. 2, cap. 37.)

[7]) Thucyd. lib. 1, cap. 115.

Siebentes Kapitel.

Französische Gemeinde.

Es ist für die Einsicht in den Gegenstand, welcher in diesem Kapitel behandelt werden soll, von der größten Wichtigkeit, sich genau zu verständigen, einmal darüber, was eine Gemeinde begründete, sodann über die verschiedenen Namen, mit welchen die Gemeinden in den Verfassungscharten und bei den Geschichtsschreibern bezeichnet waren.

Das Gemeinderecht bestand in der den Bewohnern eines Fleckens oder einer Stadt bewilligten Befugniß, sich selbst zu regieren, anstatt von den Amtleuten eines weltlichen oder geistlichen Herrn, eines Abtes oder Barons, regiert zu werden. Die Bestätigung des von Hugo, Grafen von der Marche und von Angoulème, den Einwohnern von Ahun bewilligten Freibriefes drückt in drei Worten genau aus, worin eine Gemeinde bestand: »Approbamus,« sagt der Graf, »consulatum, sigillum et communitatem [1]).« (Consulatum, das heißt die Verwaltung; sigillum, das heißt die Gerichtsbarkeit; communitatem, das heißt den öffentlichen Schatz (arca communis). Die Einwohner einer Stadt, welche diese drei Dinge erhielten oder auch sich nahmen, hatten im eigentlichen Sinne des Worts eine Gemeinde. Gleicherweise entzog man einer Stadt ihre Gemeinde, wenn man ihr das Siegelrecht und das Schöppenamt nahm. Dieses geschah in Bezug auf die Gemeinde von Laon durch Parlamentsschluß vom Allerheiligentage im Jahre 1295 [2]); und dasselbe that in Bezug

auf Paris König Karl VI. im Jahre 1382 nach dem sogenannten Aufruhr der Maillotins.

Im Fall eine Stadt das Recht hatte, sich selbst zu regieren, hatte sie also eine Gemeinde. Man könnte sogar sagen, daß gewisse Städte mehr oder weniger eine Gemeinde hatten als andere in dem Sinn, daß das Recht ihrer Gerichtsbarkeit mehr oder weniger ausgebreitet sein konnte. Manche Stadt hatte nur die bürgerliche Gerichtsbarkeit, manche das Recht, zugleich in bürgerlichen und in peinlichen Sachen zu erkennen. Die meisten großen Städte des Königreichs waren in dem letztern Falle, wenigstens bis auf den Erlaß von Moulins, der die Erkenntniß in bürgerlichen Sachen nur den Municipalitäten von Toulouse, Rheims, Boulogne und Angoulême ließ, als welche beurkundeten, daß sie dieses Recht von der Römerzeit her besaßen [5]).

Der Name nun zur Bezeichnung dieser Gerechtsame, welche einer Stadt bewilligt worden war oder welche sie sich genommen hatte, sich nach eigener Ansicht zu regieren und in dem Umfange der Bestimmungen ihrer Verfassungscharte von jeder Oberherrlichkeit vollkommen unabhängig zu sein, wechselte sehr mit den Oertlichkeiten. Bald hieß es communio [4]), bald communia [5]), bald communitas [6]), bald franchisia [7]), bald consuetudines [8]), bald libertas [9]), bald burgesia [10]). Gleichwol, wie groß auch die Mannigfaltigkeit des Namens war, bleibt im Grunde die Sache dieselbe, das mehr oder weniger unbeschränkte Recht, sich selbst zu verwalten, oder, wie die Charte von Ahun sagt; consulatus, sigillum et communitas.

Andrerseits, aus welcher Quelle auch das Recht einer Stadt, sich selbst zu verwalten, herfloß, war es darum nicht weniger ein Gemeinderecht, mochte es von einem Herrn oder

von dem Könige stammen, ein Geschenk oder ein Kauf, durch unterthänige Vorstellungen oder durch offene Empörung erlangt worden sein.

Man ersieht hieraus, daß Thierry in zwei große Irrthümer über die Gemeinden verfallen ist: indem er keine Communе anerkennen will, wo sich nicht der Name communia findet; und indem er behauptet, daß jede Communе von einer Empörung herrühre. Aber die Communе von Aigues-Mortes, von Karl V. im Jahre 1375 gestiftet, war so vollständig eine Communе, als es eine sein konnte[11]), und dennoch nannte sie sich nicht communia, sondern burgesia; sodann rührte die Communе von Cerny, die sich communia nannte, keineswegs von einer Empörung her, und ihre Mitglieder trugen den Namen jurati, obgleich sie sich niemals verschworen hatten[12]). Uebrigens wurde, wie La Thomassière bemerkt, der Name juratus oder jurat durchgehends den Vorgesetzten der Communen in Guienne gegeben[13]).

Noch muß man, und dies ist höchst wichtig, ein sehr verbreitetes Vorurtheil derer, welche sich mit den Gemeinden beschäftigt haben, herausheben. Wir meinen die gewöhnliche Annahme über die Zeit ihrer Einsetzung. Augustin Thierry hat mit vielem Grunde die Urheber der Charte von 1814 getadelt, welche in dem Eingange die Stiftung der Gemeinden König Ludwig dem Dicken zugeschrieben hatten. Es bliebe jetzt vielleicht Thierry selbst zu tadeln, daß er die Bildung der Gemeinden, freilich mit vielen Anderen, vom zwölften Jahrhunderte herschreibt. Ihre Bildung schreibt sich, unsers Erachtens, von keinem Jahrhunderte her, weil sie sich von allen herschreibt; sie ist ein stehendes Ereigniß in der Geschichte der Völker. Die Gemeinde ist nämlich, wie schon gesagt, diejenige Regierungsform, zu welcher in jedem Lande

die freigelassenen Sklaven gelangen; in Europa aber hat es vom Anbeginn der Gesellschaften bis zum funfzehnten Jahrhundert unaufhörlich Sklaven gegeben, welche zur Freiheit gelangten, und folglich hat es unaufhörlich Gemeinden gegeben, welche unter einem der oben erwähnten Namen gebildet waren. In allen Jahrhunderten der Geschichte des Mittelalters findet man verschiedenen Städten bewilligte, mehr oder weniger umfassende Gerechtsamen, ein self-governement, Gemeinden, die bestätigt oder gestiftet werden. So bestätigt ein Brief Theodorichs, Königs von Italien, vom Jahre 510 die vormals der Stadt Marseille bewilligten Freiheiten [14]); eine Formel Marculfs redet von Communalgütern, ein Beweis, daß das Wort Commune gegen Ende des sechsten Jahrhunderts vorhanden war [15]); eine Verkaufsacte vom Jahre 877 erwähnt einen Communalweg, ein Beweis, daß das Wort im neunten Jahrhunderte gleichfalls gebräuchlich war [16]); eine Urkunde Karls des Großen vom Jahre 777 bestätigt die Gerechtsamen eines Ortes, Salona genannt, im Bisthum Metz [17]); eine Freicharte von Pons, Grafen von Alby, vom Jahre 987 erklärt einen Flecken, Viancium genannt, frank und frei [18]); endlich erwähnt eine Charte vom 30. März des Jahres 1068 einer Johanna, Frau von Pierre le Coq, Bürgers von Pontoise [19]). Die Stiftung der Gemeinden, das heißt der Selbstregierung der Lassen, ist also, wie wir sagten, ein beharrliches Ereigniß der Geschichte. Nur das kann man vom zwölften Jahrhunderte sagen, daß es der bestimmte Augenblick gewesen ist, wo der größte Theil der aus der Sklaverei entlassenen Bevölkerungen sich reif gefunden hat, um sich selbst zu regieren; eine damals gebildete Gemeinde hat eine Menge anderer bestimmt; so giebt es einen Augenblick in der Geschichte Griechenlands, wo alle Städte eine Ge-

meinde nach dem Vorbilde der Atheniſchen wollen, und einen andern in der Geſchichte Italiens, wo alle Städte eine Gemeinde nach dem Vorbilde der Römiſchen wollen.

Wiederholen wir es, die Gemeinde iſt nichts anders als die Selbſtregierung der freigelaſſenen Geſchlechter, welches auch übrigens der Urſprung, der Umfang und die Benennung dieſer Regierung ſein mochte; mochte ſie genommen, gegeben oder erkauft, mochte ſie in ihrem Umfange unbeſchränkt oder begrenzt ſein; mochte ſie communio oder communia oder communitas oder libertas oder consuetudines oder franchisia oder burgesia heißen. Daher kommt es, daß ſich Gemeinden die ganze Geſchichte der Völker hindurch bilden, in dem Maße, als Sklaven zur Freiheit gelangen; und jene ſo wichtige Frage, zu welchem beſtimmten Zeitpuncte die Stiftung der Communen hinaufſteige, bis zu Ludwig dem Dicken oder Philipp I., iſt eine wiſſenſchaftliche Kinderei, in welche die Kritik unſerer Zeit zu fallen ſich hüten muß.

Die Gemeinden, welche in Frankreich im ganzen Laufe ſeiner Geſchichte ſich bilden, beſtätigt werden oder wachſen, ſind von zweierlei Art: die einen, und zwar die am wenigſten zahlreichen, ſind ein Ueberbleibſel der römiſchen Gemeinden oder Municipien (denn dieſe beiden Ausdrücke ſind gleichbedeutend), von welchen Gallien während der ſchönen Jahrhunderte des Kaiſerthums bedeckt war; die anderen ſind einheimiſche, volksthümliche Gemeinden, aus freiem Triebe dem Boden entſproſſen und nach und nach, von Jahr zu Jahr in dem Maße ſich bildend, als die Sklaven zur Freiheit kamen.

Die Gemeinden römiſchen Urſprungs ſelbſt ſind von zweierlei Art: die einen, noch vollſtändig, haben, ohne ſich aufzulöſen, allen Fluthen der Völkerwanderung widerſtanden

und ihre anfängliche und ursprüngliche Form unverletzt bewahrt; die anderen sind verstümmelt, verwischt, unkenntlich, nur noch eine mit einem Ueberbleibsel von Inschrift bezeichnete Trümmer, sich kläglich an der Oberfläche neuer Sitten aufrichtend, wie ein halb versunkener Stein eines lange verschwundenen Denkmals.

Wie man leicht denkt, ist die Zahl der römischen Gemeinden, welche das Mittelalter hindurch sich erhalten haben, nur geringe. Sogar ahndeten Wenige, daß es deren gab, als im Jahre 1556, wo der Erlaß von Moulins den Schöppenstühlen das Recht bürgerlicher Gerichtsbarkeit auf den Grund hin entziehen wollte, daß sie es durch Zugeständniß besäßen, einige unter ihnen dem Erlasse sich widersetzten, indem sie entgegneten und beurkundeten, daß sie älter wären als die französische Monarchie. Die Gemeinde von Rheims war die erste, welche sich in diesen denkwürdigen Kampf wagte; das Parlament von Paris erkannte durch einen Beschluß vom 25. Mai 1568 die Rechtmäßigkeit ihrer Ansprüche an [20]). Boulogne und Angoulème folgten diesem Beispiele. Die Ansprüche von Boulogne wurden durch Parlamentsschluß vom Januar des Jahres 1571, jene von Angoulème durch Beschluß vom Jahre 1572 als rechtsbegründet anerkannt; nichts desto weniger wurde der Erlaß von Moulins vorläufig vollzogen [21]). Auf gleiche Weise wurde Toulouse behandelt, das heißt vorläufig des Rechtes bürgerlicher Gerichtsbarkeit beraubt, obgleich es bewiesen hatte, daß sein Schöppenstuhl oder seine Capitulation älter sei als Chlodwig [22]).

Höchst zahlreich waren die Gemeinden, welche nur ein Rest der römischen Municipalitäten waren, und wo eine junge und kräftige franchisia des Mittelalters auf den alten Stamm einer Curie geimpft wurde. Raynouard führt ihrer nur in

zwei Kapiteln seiner Geschichte des Municipal-Rechtes gegen hundert an[23]), und Savigny in seinem trefflichen und fleißig bearbeiteten Werke über die Geschichte des römischen Rechtes im Mittelalter nennt eine Menge Beispiele von alten römischen Städten, die französische Gemeinden geworden waren. Wir verweisen in dieser Hinsicht auf jene beiden Bücher, und gehen zu den Gemeinden rein französischen Ursprungs über, welche in dem Maße entstanden, als die Freigelassenen sich auf einem Puncte des Landes häuften.

Nichts in der Geschichte des Mittelalters ist weniger selten, als die Bildung von Gemeinden durch solche, die neuerdings der Sklaverei entlassen worden sind; wir haben also die Beispiele zu wählen. Die Empörung der Bürger von Brügge und die Ermordung Karls des Gütigen, Grafen von Flandern, im Jahre 1127 ist eine jener Begebenheiten von demokratischer Art und Tendenz, welche im zwölften Jahrhunderte das meiste Aufsehen erregten. Bertulph, Schultheiß des Kapitels von Brügge, der erste und reichste unter den Bürgern, der Anstifter der Verschwörung, war von dem Grafen als Sklave angesprochen worden, als der zwar einer gewissen Freiheit, aber nur aus Vergünstigung und Nachsicht genösse. Es ist gewiß, zufolge der Untersuchung, welche der Graf anstellen ließ, daß Bertulph keinen Freibrief vorlegen konnte, und andrerseits so wahr, daß er, obgleich prévôt, das heißt Oberrichter im ganzen Umfange der Gerichtsbarkeit des Kapitels, gleichwol Sklave war, daß ein Ritter, welcher eine seiner Nichten geheirathet hatte, nach Jahr und Tag, dem Gewohnheitsrecht der Grafschaft gemäß, ebenfalls zum Sklaven erklärt wurde[24]). Die große Empörung der Einwohner von Véselay gegen den Abt und das Kapitel von Sainte-Maria-Magdalena zu Véselay im Jahre

1152 liefert ein anderes Beispiel einer tumultuarischen Verbindung von Hörigen und Sklaven, um die gesetzliche Verbindung der Gemeinde zu erlangen; und in der insurrectionellen und einstweiligen Municipalität, die sich bildete, wurde der Schultheiß Simon als Leibeigener vom Kapitel angesprochen [25]).

»Es giebt wenig Städte im Königreiche,« sagt La Thomassière, »welche nicht die Merkmale dieser Hörigkeit an sich tragen, und nur vermöge eines Privilegiums, welches die Bürger einsetzte, der Hörigkeit entzogen worden sind [26]).« Da die Gewohnheitsrechte bei den freigelassenen Geschlechtern eingeführt wurden, welche, ehe sie vollständig frei wurden, lange Zeit hindurch Interessen der Familie oder des Grundpachtes unter einander durchzufechten hatten, und, da sie das bürgerliche Gesetz nicht benutzen konnten, eines besondern Gesetzes bedurften: so findet man vornehmlich in diesen Gewohnheitsrechten zahlreiche und unverwerfliche Spuren von der alten Hörigkeit der Bürger, welche die Gemeinden bildeten. So ertheilt die von Philipp August im Jahre 1204 den Einwohnern von Saint-Jean d'Angely bewilligte Communalcharte ihnen das Recht, ihre Kinder zu verheirathen und ihr Vermögen zu vermachen: ein deutlicher Beweis, daß sie dieses Recht vorher nicht hatten und eben aus der Sklaverei traten [27]); so verleiht eine andere von Philipp August den Bürgern der Stadt Bourges im Jahre 1197 bewilligte Charte ihnen gleichfalls das Recht zu testiren, wodurch sie in dieselbe Kategorie mit denen von Saint-Jean d'Angely [28]) gestellt werden; so gestattet den Einwohnern von Chateauroux eine im Jahre 1370 von Guy II., Herrn von Chauvigny und Chateauroux, ihnen zugestandene Charte, ihren Verwandten in dem Besitze ihrer Güter zu folgen [29]); so hatten

selbst die Bürger von Paris die Vormundschaft über ihre Kinder und Verwandte nur durch ein Privilegium, welches in das Buch der königlichen Ordonnanzen der prévôté des marchands eingetragen worden war [50]); so sind die Bewohner der Vorstadt Saint-Germain, welche zur alten Gemeinde von Paris gehörten, communitas habitatorum villae Parisiensis, wie ein Parlamentsschluß vom 1. Junius des Jahres 1316 sagt, von Thomas von Mauleon, Abt von Saint-Germain, im Jahre 1250 gegen die Summe von zweihundert livres parisis freigelassen worden [51]); so waren die Nichtadeligen durch gewisse Gewohnheiten rechtlich verworfen, wie durch das Gewohnheitsrecht von Bretagne, welches ihnen die Befugniß, Zeugniß abzulegen, in gewissen Fällen absprach [52]); so verbietet ein Kapitel der durch den Bischof Gottfried der Stadt Amiens bewilligten Charte bei Strafe einer Geldbuße, die Bürger Hörige zu nennen, woraus folgt, daß sie in der That neuerdings aufhörten, Hörige zu sein [53]); so begab sich Roger von Rosoy, als er Bischof von Laon geworden, zu Ludwig VII. im Jahre 1177, um ihn zu bitten, daß er sich seiner Kirche annehmen und die Gemeinde von Laon, welche der Bischof die Gemeinde seiner Hörigen nennt, aufheben möchte [54]).

Endlich ein letztes Beispiel von dem, was wir von der Bildung der Gemeinden durch Sklaven gesagt haben, ein Beispiel, welches unser Princip generalisirt und die Theorie desselben bestätigt. Es ist eine Stelle Guiberts, Abtes von Nogent, welche Thierry in seinen Briefen über die Geschichte Frankreichs anführt und übersetzt, aber mit einer wesentlichen Auslassung, welche wir herstellen; »Commune, ein neues und »verabscheuungswürdiges Wort, bedeutet, daß alle diejeni»gen, welche der Kopfsteuer unterworfen sind,

»nicht mehr als ein Mal im Jahre ihren Herren den gebräuchlichen Zins der Hörigkeit bezahlen...; und »von den übrigen willkürlichen Steuern, welche den Hörigen »auferlegt zu werden pflegen, in jeder Weise erledigt sind[35].« Man ersieht klar aus dieser Stelle, die auf alle Gemeinden anwendbar ist, daß diejenigen, welche die Gemeinden bildeten, vorher der Kopfsteuer unterworfen waren, daß sie Hörige waren und Herren hatten.

Es bleibt uns jetzt übrig, in raschem Ueberblick und als eine Sache von untergeordneter Wichtigkeit die Form der Gemeinden auseinanderzusetzen.

Man unterschied in den Gemeinden zwei Arten von Bewohnern: Bürger (burgeois) und Einsassen (manants). Die Bürger waren die Mitglieder der Gemeinde selbst, das heißt diejenigen, welche in die Verzeichnisse der Municipalität eingeschrieben waren und geschworen hatten, die Gesetze derselben zu halten. Die Einsassen waren Leute von draußen, welche nur ihren Wohnsitz in der zur Gemeinde erhobenen Stadt, aber keinen Antheil an ihren Gerechtsamen hatten: oder selbst Eingeborne des Ortes, welche ihre niedrige Geburt von den Freiheiten der Bürgerschaft noch ausschloß.

Diese Unterscheidung zwischen Bürgern und Einsassen bemerkt man in den Gemeinden des Alterthums nicht weniger als in den Gemeinden des Mittelalters. Eine Stelle bei Thukydides lehrt, daß die Bürger Athens πολῖται und die Einsassen μέτοικοι hießen[36]. Auch die römischen Gesetze unterscheiden scharf die Bürger, welche sie cives, und die Einsassen, welche sie incolas nennen[37]. Wer übrigens das Bürgerrecht nicht durch seine Geburt besaß, erwarb es, wie wir sagten, durch Einschreibung in die Gemeinderollen. So erwähnt Plutarch einer zu Rom unter der Censur des

T. Quintius Flaminius geschehenen Einschreibung einer großen Anzahl von Freigebornen [38]); Thukydides spricht von Fremden, welche von den Leontinern als Bürger in ihre Register eingetragen wurden [39]); eine Ordonnanz Philipps IV. vom Jahre 1302 erwähnt desgleichen Bürger, welche sie receptos et annotatos nennt [40]); und in einer höchst bemerkenswerthen Dissertation, an der Spitze der Geschichte von Paris von Félibien, lieset man, daß die Fremden, welche Bürger von Paris werden wollten, sich auf dem Stadthause einschreiben ließen [41]).

Die Einwohner einer Stadt, welche die Freiheit, also das Gemeinderecht erhielten oder welche sie erkauften, richteten sich eine Regierung nach Gutbefinden ein. Im Allgemeinen bemerkt man, daß solche Städte sich ziemlich häufig einander copirten. So hat die Charte von Laon im zwölften Jahrhunderte nicht weniger Nachahmer gehabt, als die englischen Staatseinrichtungen im neunzehnten. Diese Regierung der Gemeinden bestand aus einem Municipalrathe nach der Art der alten Senate und Areopage. Die Zahl wie der Name der Rathsmitglieder wechselten sehr. Peronne hatte zweiundzwanzig cossors; Tournai dreißig jurats; Chateauneuf in Touraine zehn bourgeois; die Gemeindebeamten von Verdún hießen li communs de la ville; die von Bouſſac consuls; die der Stadt Aix élus; die von Issoudun gouverneurs; die von Nancy francs-bourgeois [42]).

An der Spitze dieses Rathes befand sich ein Vorstand, nach den Städten verschieden benannt; bald maire, bald maïeur, bald prévôt. Gewöhnlich war es nur ein Vorstand; zuweilen jedoch zwei, wie zu Tournai; zu den Stellen der Räthe sowol als des Maire's wurde man im Allgemeinen auf ein Jahr, und regelmäßig durch Wahl ernannt. Die Wahl

fand meistens um Ostern oder Johannis Statt. Bapaume erneuerte seine Beamten von vierzehn zu vierzehn Monaten.

Die Municipal-Beamten entschieden in allen Gemeindesachen, administrativen, bürgerlichen, peinlichen, commerziellen, polizeilichen. Eine Gemeinde, sieht man, war ein vollständiger Staat. Sie war das, was die kleinen Freistaaten des Alterthums waren und was noch heutiges Tages die freien Städte Deutschlands sind. Es ist schon gesagt worden, wie der Erlaß von Moulins die Zerstörung der Gemeinden anfing, indem er sie des Rechtes der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen beraubte. Vor einem halben Jahrhunderte, in dem großen Schiffbruche der Staatseinrichtungen des alten Frankreichs, sind die Gemeinden gänzlich untergegangen. Nur drei Steine von jenem großen durch die Hand der freigelassenen Geschlechter errichteten Gebäude sind stehen geblieben: die Gerichte der Municipal-Polizei, die wenig bedeutende Gerichtsbarkeit der prudhommes und die Handelsgerichte.

Schließlich merken wir das sonderbare Versehen an, welches von den Gesetzgebern der Revolution gemacht wurde, als sie die alte Eintheilung Frankreichs in Kirchsprengel abschafften, um die Eintheilung in Communen einzuführen. Diese Männer, deren großer Patriotismus den Mangel an Einsichten entschuldigen muß, gewahrten nicht, daß die Gemeinde nicht ein Gebietsbezirk, sondern ein Recht des self-government war, das gewisse Städte genossen und daß sie, als eine moralische in eine Charte eingetragene Sache, wol Menschen zum Verbande, aber nicht als Typus einer geographischen Landeseintheilung dienen konnte. Die Gemeinde einer Stadt war in ein Register, nicht aber in Mauern eingeschlossen, und ihre Größe hing nicht von der Größe der Stadt ab, sondern von dem Umfange ihrer Gerechtsamen.

T. Quintius Flaminius geschehenen Einschreibung einer großen Anzahl von Freigebornen [38]); Thukydides spricht von Fremden, welche von den Leontinern als Bürger in ihre Register eingetragen wurden [39]); eine Ordonnanz Philipps IV. vom Jahre 1302 erwähnt desgleichen Bürger, welche sie receptos et annotatos nennt [40]); und in einer höchst bemerkenswerthen Dissertation, an der Spitze der Geschichte von Paris von Félibien, lieset man, daß die Fremden, welche Bürger von Paris werden wollten, sich auf dem Stadthause einschreiben ließen [41]).

Die Einwohner einer Stadt, welche die Freiheit, also das Gemeinderecht erhielten oder welche sie erkauften, richteten sich eine Regierung nach Gutbefinden ein. Im Allgemeinen bemerkt man, daß solche Städte sich ziemlich häufig einander copirten. So hat die Charte von Laon im zwölften Jahrhunderte nicht weniger Nachahmer gehabt, als die englischen Staatseinrichtungen im neunzehnten. Diese Regierung der Gemeinden bestand aus einem Municipalrathe nach der Art der alten Senate und Areopage. Die Zahl wie der Name der Rathsmitglieder wechselten sehr. Peronne hatte zweiundzwanzig cossors; Tournai dreißig jurats; Chateauneuf in Touraine zehn bourgeois; die Gemeindebeamten von Verdûn hießen li communs de la ville; die von Boussac consuls; die der Stadt Aix élus; die von Issoudun gouverneurs; die von Nancy francs-bourgeois [42]).

An der Spitze dieses Rathes befand sich ein Vorstand, nach den Städten verschieden benannt; bald maire, bald maïeur, bald prévôt. Gewöhnlich war es nur ein Vorstand; zuweilen jedoch zwei, wie zu Tournai; zu den Stellen der Räthe sowol als des Maire's wurde man im Allgemeinen auf ein Jahr, und regelmäßig durch Wahl ernannt. Die Wahl

fand meistens um Ostern oder Johannis Statt. Bapaume erneuerte seine Beamten von vierzehn zu vierzehn Monaten.

Die Municipal-Beamten entschieden in allen Gemeindesachen, administrativen, bürgerlichen, peinlichen, commerziellen, polizeilichen. Eine Gemeinde, sieht man, war ein vollständiger Staat. Sie war das, was die kleinen Freistaaten des Alterthums waren und was noch heutiges Tages die freien Städte Deutschlands sind. Es ist schon gesagt worden, wie der Erlaß von Moulins die Zerstörung der Gemeinden anfing, indem er sie des Rechtes der Gerichtsbarkeit in bürgerlichen Sachen beraubte. Vor einem halben Jahrhunderte, in dem großen Schiffbruche der Staatseinrichtungen des alten Frankreichs, sind die Gemeinden gänzlich untergegangen. Nur drei Steine von jenem großen durch die Hand der freigelassenen Geschlechter errichteten Gebäude sind stehen geblieben: die Gerichte der Municipal-Polizei, die wenig bedeutende Gerichtsbarkeit der prudhommes und die Handelsgerichte.

Schließlich merken wir das sonderbare Versehen an, welches von den Gesetzgebern der Revolution gemacht wurde, als sie die alte Eintheilung Frankreichs in Kirchsprengel abschafften, um die Eintheilung in Communen einzuführen. Diese Männer, deren großer Patriotismus den Mangel an Einsichten entschuldigen muß, gewahrten nicht, daß die Gemeinde nicht ein Gebietsbezirk, sondern ein Recht des self-government war, das gewisse Städte genossen und daß sie, als eine moralische in eine Charte eingetragene Sache, wol Menschen zum Verbande, aber nicht als Typus einer geographischen Landeseintheilung dienen konnte. Die Gemeinde einer Stadt war in ein Register, nicht aber in Mauern eingeschlossen, und ihre Größe hing nicht von der Größe der Stadt ab, sondern von dem Umfange ihrer Gerechtsamen.

Die Gesetzgeber der Revolution bewiesen sich also vielleicht als höchst politische, aber gewiß als wenig geschichtskundige Männer, als sie aus der Gemeinde einen Raum machten, während sie ein Begriff ist.

Belege zum siebenten Kapitel.

[1]) . . . Approbamus expresse et confirmamus hominibus villae nostrae Agedunensis . . . consulatum, sigillum et communitatem . . . (Freibrief Hugo's, Grafen von La Marche, an die Stadt Ahun. — La Thomassière, Cout. loc., ch. 6.)

[2]) Olim, vol. 2, fol. 108 rect.

[3]) Der Erlaß von Moulins, von Karl IX. im Jahre 1556 gegeben, hatte zum Zwecke, das Recht der Municipal-Gerichte zu Gunsten der königlichen zu beschränken. Der Kanzler von L'Hospital war der Urheber. Dieser Erlaß, dessen Sinn in der Folge beträchtlich erweitert wurde, ist eine der wirksamsten Ursachen, welche später Einheit in die Verwaltung des Königreichs gebracht haben.

[4]) *Communio* autem, novum ac pessimum nomen . . . (Guib. abb. de Novigent. lib. 3, cap. 7, apud Script. rer. Franc., t. 12.)

[5]) Concessimus Communiam habendam . . . (Charte der Gemeinde von Cerny. — La Thomass., Cout. local., ch. 104.)

[6]) *Communitas* habitatorum villae Parisiensis. (Beschluß des Parlam. vom 1. Jun. 1316. — Olim., vol. 3, fol. 154, angeführt von Delamare im Traité de la Police, t. 1., p. 149.)

[7]) . . . Frater meus *Franchisiam* voluit et concessit. (Privileg. der Stadt Lury. — La Thomass., Cout. loc., ch. 56.)

[8]) Subscriptas *Consuetudines* habendas in perpetuum . . . concedimus. (Privileg. der Stadt Duns-le-Roi. — La Thomass., Cout. loc. ch. 48.)

[9]) Hominibus commorantibus apud Cellas talem concessi *Libertatem*. (Privileg. der Einwohner von Celles. — Freibrief Roberts von Courtenay, 1216. — La Thomass., Cout. loc., ch. 58.)

[10]) . . . In conservationem jurium *Burgesiae* hujusmodi . . . (Charte der Bürgerschaft der Stadt Aigues-Mortes. — La Thomass., Cout. loc., chap. 105.)

11) Die Charte Karls V. sagt ausdrücklich, daß die Stadt Aigues-Mortes dieselben Privilegien und Freiheiten haben solle als die Stadt Montpellier, womit alles gesagt war: »Statuimus edicto irrevocabili ... Burgenses praedictos ... vocari Burgenses Aquarum-Mortuarum, prout Burgenses Montispessulani antea vocabantur; volentes ut universi et singuli cujuscumque conditionis et status, qui voluerint se Burgenses nostros constituere, modo et forma consuetis et debitis, hoc facere possint in dicta villa Aquarum-Mortuarum, prout in dicto loco Montispessulani.« (La Thomass., Cout. loc., chap. 105.)

12) ... Majori et juratis ... satisfactionem faciet ... (Verfassungsurkunde für die Gemeinde von Cerny. — La Thomass., Cout. loc., ch. 104.)

13) Les *jurats*, qui est un nom ordinaire en la province de Guienne des magistrats populaires. (La Thomass., Cout. loc., ch. 19.)

14) Cassiodori variar. lib. 4, epist. 26.

15) Cum terris, silvis, campis, pratis, pascuis, *communiis*, nec non et mancipiis. (Formul. Marculf., a Lindenbrogio edit., n. 58.)

16) Es handelt sich von der Abgrenzung eines Grundstücks: De uno fronte *centerius communalis* pergit; de alio vero fronte strada publica pergit. (Perard, Recueil de pièces curieuses, p. 155, 156.)

17) D. Calmet, Hist. de Lorraine, tit. 1, pr. col. 287.

18) Catel., Comtes de Toulouse, p. 100.

19) Histoire du vicariat de Pontoise et du Vexin, p. 22.

20) Bergier, Discours sur l'antiquit. de l'échevinage de la ville de Rheims.

21) Dubos, Hist. de l'établiss. de la monarch. franç. dans les Gaules, liv. 6, ch. 12.

22) La Faille, Annal. de Toulouse, t. 1, p. 55.

23) Livre 3, chap. 8, 11.

24) Vita Carol. Boni, auctor. Galbert. Brugens. notar. apud script. rer. franc., t. 13, p. 347.

25) Hugues de Poitiers. Chronique de Véselay.

26) La Thomass., Cout. loc., chap. 16.

27) Cartul. de Philippe-Auguste, p. 998.

28) ..... Noverint universi praesentes ..... nos bene velle ut quando aliquis ex burgensibus nostris Biturigensibus moriens legatum suum fecerit, ipse, si voluerit, partem suam et partem puerorum suorum in manibus alicujus amicorum suorum mittat. (Angeführt von La Thomass., Cout. loc., chap. 48.)

29) Item, que les dits habitans pourraient et pourront succéder l'un à l'autre, en quelque degré, ordonner de leurs biens, meubles, héritages, à leur pure et libérale volonté ... (Angeführt von La Thomass., Cout. loc., chap. 75.)

50) Bacquet, Des francs fiefs, part. 1, ch. 10, n. 6.

51) Renat Chopin. De moribus Parisiens., lib 2, tit. 8, wo er den Freibrief giebt.

52) Nul roturier doit être reçu en temoignage pour fait de noblesse, de personne ou de fiefs. (Cout. nouv. de Bretag., art. 152.)

53) Guibert. Abbat. de Novigent., de vit. sua. Apud script. rer. Franc. t. 12.

54) Dies war in der That eine von den Hörigen des Bisthums Laon gebildete Commûne: »Homines de Lauduno . . . communiam ordinarunt habere, et sic perperam cogitantes a jugo servitutis cervices suas et suorum heredum excutere arbitrati sunt. At Rogerius, egregius Laudunensis episcopus regis praesentiam adiit, ut ecclesiae suae misereretur, *communiam servorum suorum* delendo, omnibus modiis exoravit. (Chronic. anonym. canonici Laudunens. apud Script. rer. Franc., t. 13, p. 677.)

55) Communio autem, novum ac pessimum nomen, sic se habet, ut *capite censi omnes solitum servitutis debitum* dominis semel in anno solvant . . . ceterae censuum exactiones, quae *servis* infligi solent, omnibus modis vacent. (Guibert. Abbat. de vita sua, lib. 3, cap. 7 apud Scriptor. rerum Franc., t. 12.)

Thierry's Ueberſetzung erklärt durchaus unſern Gedanken durch die Auslaſſung, welche ſich in ihr findet: »Commune est un mot, etc. . . . . voici ce qu'il signifie: Les gens taillables ne paient plus qu'une fois l'an à leur seigneur la rente, qu'ils lui doivent.« — Man ſieht, daß *les gens taillables* nicht *capite censi* wiedergiebt, welches bedeutet leibeigen, und daß die Worte Guiberts: Solitum servitutis debitum, welche dieſe Bedeutung beſtätigen, ausgelaſſen ſind.

56) . . . *Μὴ ὄντων μὲν ἡμῶν ἀντιπάλων, ἰσβάντων αὐτῶν τε καὶ τῶν μετοίκων . . . καὶ κυβερνήτας ἔχομεν πολίτας.* (Thucyd., lib. 1, cap. 143.)

57) Cives quidem origo . . . incolas vero . . . domicilium facit. (Cod. Just., lib. 10, tit. 39, leg. 7.)

58) *Προσεδέξαντο δὲ πολίτας ἀπογραφομένους πάντας, ὅσοι γονέων ἐλευθέρων ἦσαν . . .* (Plutarch. Flamin., cap. 18.)

59) *Λεοντῖνοι γὰρ, ἐπελθόντων Ἀθηναίων ἐκ Σικελίας . . . πολίτας ἐπεγράψαντο πολλούς . . .* (Thucyd., lib. 5, cap. 4.)

60) Est enim ordonnatum quod nullus vel nulla Burgensi recipiatur aut defendatur in aliqua Burgensi, quamdiu tenebit primam in qua receptus fuit et advocatus, seu annotatus. (Ord. Philipps IV. vom Jahre 1302, im Recueil des Ordonn. des rois de France. La Thomass., Cout. loc., chap. 19.)

61) Le Roi, dissert. sur l'orig. de l'hôtel de ville, §. 9.

62) La Thomass., Cout. loc., ch. 19.

Achtes Kapitel.

Kennzeichen der Gemeinde des Alterthums. Lohnarbeiter und Bettler.

Um einen der Grundgedanken wieder aufzufassen, auf welchen die Anordnung dieses Buches beruht, so ist die Gemeinde nicht, wie man zur Stunde bei dem gegenwärtigen Stande der geschichtlichen Forschungen allgemein glaubt, eine den neuern Zeiten und den abendländischen Reichen eigenthümliche Erscheinung. Auch ist es ein Irrthum, daß man meint, die erste Bildung der Gemeinden schreibe sich ausschließlich vom zwölften Jahrhunderte her. Unsers Erachtens ist die Gemeinde eine allgemeine, durchgängige, der Menschheit angehörige Erscheinung aller Länder und aller Zeiten; eine Erscheinung, welche sich unter gewissen Umständen, die wir bezeichnet haben, bei den Hebräern, den Griechen, den Römern nicht weniger erzeugt hat, als bei uns, schlechthin aus denselben Gründen und ungefähr in derselben Gestalt. Bei allen Völkern giebt es einen Stoff (welchen, haben wir gesagt), der während langer Jahre eine gewisse Gährung, eine gewisse Zubereitung erfährt, und wenn der Augenblick gekommen ist, sich regelmäßig, unfehlbar verwandelt und die Gemeinde wird. Diese Verwandlung, sagen wir, geschieht in jedem Lande, weil sie an einem Bestandtheile der Menschheit vor sich geht; aber sie geschieht nicht zu jeder Zeit, weil sie das letzte Ergebniß einer Folge von Ursachen ist, welchen man ihre natürliche Zeit des Wirkens lassen muß. Dieses

zugestanden, folgt also, daß jedes Volk zu einer gegebenen Zeit seine Gemeinden hat.

Es ist nicht unsere Absicht, bei einem so wichtigen Gegenstande bloß zu behaupten, sondern auch zu beweisen. Wir erschrecken nicht davor, das Dasein der Gemeinde bei den Alten nachweisen zu sollen. Jedoch wird man es natürlich finden, daß wir uns unsere Aufgabe, der Aufrichtigkeit und Strenge unsers Verfahrens unbeschadet, möglichst zu erleichtern suchen. So haben wir den Anfang damit gemacht, das Princip der französischen Gemeinde in seiner ganzen Wahrheit, und ihre Form mit aller Treue wieder herzustellen; wir haben die neueren Zeiten den alten vorhergehen lassen, weil die letzteren uns weniger vor der Hand sind und sich mehr unserer Vorstellung entziehen. Wir wollten, wie man sagt, vom Bekannten zum minder Bekannten übergehen; wir wollten dem Leser die anhaltende und ermüdende Arbeit der Analyse ersparen, welcher wir uns unterzogen haben, um die Gemeinde des Alterthums unmittelbar, ohne Vergleichungspunct, ohne über sie selbst hinauszugehen, herzustellen, indem wir die Trümmer einzeln aufsuchten, welche sie in den Geschichtsschreibern hinterlassen hat, und wollten ihm lieber ein faßliches und vollständiges Schauspiel gewähren, indem wir ihm die Gemeinde in einer uns näher liegenden Zeit zeigten, wo sie fest und bestimmt hervortritt, um ihn sodann ihr Princip und ihre Form in einer ferner hinaus gerückten Zeit erkennen zu lassen, wo sie, besonders auf den ersten Blick, nur in schwankender, unbestimmter, zweifelhafter Gestalt erscheint.

Gleichwol müssen wir vorerinnern, daß wir nicht so entschieden von der Gemeinde des Alterthums reden werden, als wir von der französischen geredet haben; oder besser gesagt, wir werden weniger systematisch, weniger vollständig sein.

PARSONS LIBRARY University of CHICAGO

Die Hauptsache in diesem Buche ist uns weniger, die Form und den Mechanismus der Gemeinde bei den Alten zu bestimmen, als ihr Dasein außer Zweifel zu setzen. Diesen letztern Punct stellen wir uns zur besondern Aufgabe. Uebrigens sind wir in allem, was die französische Gemeinde betrifft, darum so ausführlich gewesen, um es bei der Gemeinde des Alterthums, welche uns eine durchaus gleichartige Erscheinung ist, weniger sein zu dürfen. Wir beschränken uns also darauf, die verschiedenen Arten von Kennzeichen, welche auf das Bestimmteste das Dasein der Gemeinde im Alterthum bezeugen, ins Licht zu setzen, und überlassen es dem Leser, ihre Form sich nach dem vollständigen Grundriß, welchen wir ihm vorgelegt haben, zu entwerfen.

Wenn wir von der Gemeinde des Alterthums reden, so meinen wir die hebräische, die griechische und die römische Gemeinde.

Es hat sich uns noch kein Anlaß dargeboten, zu sagen, warum wir die jüdische Municipalität in unsern Cadre aufnehmen. Die Juden nämlich, der Stamm und der Mittelpunct der semitischen Völker, dürfen wir als Vertreter des Morgenlandes ansehen, und es muß uns erwünscht sein, bei der Erklärung, welche wir von der Gemeinde geben, als einer Erscheinung von allgemein menschlicher Art, sie als gleichartig in den entgegengesetztesten Umständen, zum Beispiel bei den morgenländischen und bei den abendländischen Völkern, nachzuweisen. Die Zeugnisse, welche wir in der Bibel suchen, bezeugen also nicht ein Streben, unsere Gelehrsamkeit anzuschwellen, sondern sie sind ein ergänzender Theil unseres Gedankens und natürliche Stützen unseres Gegenstandes.

Wir sagten, daß es Anzeichen giebt, deren hinlänglich begründetes Dasein immer die Bildung der Gemeinden auf

unfehlbare Weise bezeugt. Mit Hülfe dieser Anzeichen wollen wir nun die Gemeinde des Alterthums wiederherstellen.

Das erste dieser Zeichen sind die Lohnarbeiter und die Bettler. Ohne in dieser Beziehung wiederholen zu wollen, was wir bereits zu Anfang des Buches gesagt haben, ist es einleuchtend, daß es in den frühesten Zeiten, das heißt in den Zeiten ungemischter Sklaverei, keinen Bettler gab, indem jeder Herr seine Sklaven ernährte. Noch heute enthalten, ungeachtet der beträchtlichen Abschwächung ihrer anfänglichen Einrichtungen, die europäischen Colonien auf den Antillen und im westindischen Meere nicht einen Bettler, und sogar haben wir seit einigen Jahren ein ziemlich treues Bild der Völker mit uranfänglicher Verfassung in den Arabern des Atlas und der Wüste, wo das Bettelwesen etwas vollkommen Unbekanntes und Unerhörtes ist, immer aus demselben Grunde, weil alle Herren eben als Herren und alle Sklaven eben als Sklaven außer Noth sind, indem jene als Gebende, diese als Empfangende etwas besitzen. Die ersten Armen, welche seit der Bildung der großen Völker gesehen werden, rühren also von den für Lohn arbeitenden Freigelassenen her, welche, sich selbst überlassen, mit ihrer eigenthümlichen Habe (peculium) und ihrer Industrie, das heißt, in der Sprache der Oeconomisten, mit einem natürlicherweise unbedeutenden Capital und Credit Gefahr liefen, das eine auszugeben und den andern zu verlieren, und sich so an Almosen gewiesen zu finden, um beides zu ersetzen. Da nun die Lohnarbeiter in dem Grade, als sie selten in einem Lande sind, desto mehr Aussichten sich zu bereichern haben, so ist es ein Zeichen, wenn man bei einem Volke Bettler findet, daß die Zahl der Lohnarbeiter, das heißt der Freigelassenen, daselbst schon beträchtlich ist; und da andrerseits immer und überall die Freigelassenen von der Re-

gierung und der Verbindung mit edeln Familien mit Verachtung zurückgewiesen worden sind, so liefert eine große Anzahl Freigelassener in einem Volke eine starke Wahrscheinlichkeit und fast ein positives Anzeichen, daß sie daselbst eine abgesonderte Verbindung, eine Brüderschaft, Corporation oder Gemeinde bilden, was nur dem Grade nach verschieden ist.

Das ist schon ein Wahrzeichen, auf welches wir fußend, die Odyssee, den Leviticus und den Deuteronom vor Augen, zu glauben geneigt sind, daß bei Griechen und Juden zur Zeit der Zerstreuung der Führer und zur Zeit des Aufenthalts in der Wüste Freisprechung von Gemeinden stattgefunden hatte. Wir haben als Beweise Lohndiener und Bettler genannt; Bettler werden in der Odyssee, im Hesiod und im Leviticus erwähnt. Wir haben bereits gesagt, daß man in der Ilias keine Bettler findet; und bei den frühesten Dichtern, bei Homer besonders, gilt das Schweigen über eine große Erscheinung fast einer Verneinung gleich, wegen der gewissenhaften Genauigkeit, mit welcher alle geschichtliche, politische, wissenschaftliche, sittliche und religiöse Thatsachen und Meinungen jedesmal bemerkt werden. Wir sagen, daß in der Ilias Arme nicht erwähnt werden, wol aber in der Odyssee, welche wir für etwas später halten; denn in einer Stelle derselben wird ausdrücklich gesagt, daß in dem Lager der Griechen keine Bettler waren [1]). Andere Gründe jedoch, denn wir nennen sie alle, die wider uns sind, eben so aufrichtig, als die für uns sind; andere Gründe bewegen uns, zu behaupten, daß, obgleich in der Ilias von Armen keine Rede ist, die trojanische Bevölkerung gleichwol als Gemeinde organisirt sein mußte. Zunächst werden Lohnarbeiter erwähnt [2]); und für die Errichtung der Municipalitäten ist das Vorkommen der Lohnarbeiter ein bei-

nahe eben so sicheres Zeugniß, als das Vorkommen der Armen, da sie, wiewol in einem mindern Grade, Freilassungen voraussetzt. Zweitens wird bestimmt einer Genossenschaft erwähnt, welche nur eine Gemeinde- oder Gewerbs-Genossenschaft sein kann. Achill beklagt sich gegen Ajax, daß er von Agamemnon behandelt worden wie ein Elender, der aus seiner Brüderschaft ausgestoßen sei [3]). Das Wort μετανάστης bedeutet an sich nur: aus einer Genossenschaft, einer Corporation, einer Stadt vertrieben; aber das Wort ἄτιμητος weist augenscheinlich auf eine Genossenschaft hin, die weit unter Achill steht, welcher Edelmann war und sich oft dessen rühmt. Um endlich zu den Wortbeweisen zu kommen, nachdem wir die thatsächlichen Beweise durchgegangen sind, findet sich in der Ilias die Bezeichnung πολίτης ausdrücklich [4]); wir haben in dem vorhergehenden Kapitel gesehen, daß bei Thukydides das Wort πολίτης Bürger bedeutet. Uebrigens darf man nicht vergessen, wie bestimmt, bezeichnend und eng der Wortverstand in den frühesten Schriften ist. Ueberdies sind bei Homer so viele Stellen, welche den erhabenen Rang des trojanischen Adels feststellen, daß es nicht möglich ist, das Wort πολῖται auf Andere als Bürger zu beziehen; endlich giebt es viele andere Gründe, die wir weiterhin aufführen werden, welchen zufolge wir nicht anstehen, zu behaupten, daß Troja eine Gemeinde besaß.

Belege zum achten Kapitel.

1) *Αὐτὸν φωτὶ κατακρύπτων ἤϊσκεν,*
Δέκτῃ, ὃς οὐδὲν τοῖος ἔην ἐπὶ νηυσὶν Ἀχαιῶν. (Homer Odyss., lib. 4, v. 247, 8.)

2) . . . *Τότε νῶϊ βιήσατο μισθὸν ἅπαντα*
Λαομέδων ἔκπλαγος, ἀπειλήσας δ' ἀπέπεμπεν. (Iliad., lib. 21, v. 451, 2.)

3) *Μνήσομαι, ὥς μ' ἀσύφηλον ἐν Ἀργείοισιν ἔρεξεν*
Ἀτρεΐδης, ὡσεί τιν' ἀτίμητον μετανάστην. (Iliad., lib. 9, v. 647, 8. Vergleiche lib. 16, v. 59, wo sich diese Stelle buchstäblich wiederholt findet.

4) *Ὣς ἔφατο κλαίων· ἐπὶ δὲ στενάχοντο πολῖται.* (Iliad., lib. 22, v. 429.)

Neuntes Kapitel.

Kennzeichen der Gemeinde des Alterthums. Bauart.

Das zweite Zeichen, an welchem man bei den alten Völkern die Bildung der Gemeinden unfehlbar erkennt, sind die Städte mit Mauern.

Wir eilen das Wort aufzunehmen und folgende Bemerkung zu machen. Mit großem Unrecht möchten Manche sich einbilden, ohne es näher erwogen zu haben, daß die Bauart der Häuser oder der Städte immer eine ihrer Natur nach gleichgültige, launenhafte und willkürliche Sache gewesen, und daß es unmöglich sei, irgend eine Belehrung, wofür oder wogegen es wäre, daraus zu entnehmen. Gewiß ist es, daß freilich gegenwärtig die Geschichte der Baukunst gar nichts beweiset, aus dem einfachen Grunde, weil sie noch nicht ist; wäre aber diese Geschichte geschaffen, so würde man gar schnell erkennen, daß die Bauart ihre Gesetze hat, wie alle Erscheinungen in der Geschichte; daß sie, sich eng dem Wesen der Familien und ihren Entwicklungsstufen anschließend, immer eine Rückwirkung der gesellschaftlichen Umwälzungen erfährt, und daß diese oder jene Art der Wohnung, welche man in einem Lande bemerkt, nach Jahrtausenden dem Geschichtschreiber einen Leitfaden geben kann, diese oder jene Art von Bewohnern zu erkennen, so wie die Muscheln, welche der Pflug an die Oberfläche unserer Felder aufwühlt, mit Gewißheit sagen lassen: hier hat das Meer geflossen.

Wir versuchen zu unserm Gebrauche und nur so weit die Darstellung unserer Ansichten von der Gemeinde des Alterthums es erheischen wird, ein Kapitel der Geschichte der Baukunst zu schreiben. Zuvor erlaube man uns, auf die sonderbare Lage hinzuweisen, in welche sich gegenwärtig jeder Geschichtschreiber durch den Mangel an Ordnung und Zusammenhang und besonders durch die Unzulänglichkeit der Studien versetzt findet. Indem wir die Erinnerungen aus dem Gemeinde- und Bürgerleben des Alterthums durchgehen, trifft es sich, daß wir über einen Punct die Geschichte der Baukunst zu befragen haben; aber diese Geschichte ist noch nicht geschaffen. Wir werden im folgenden Kapitel die Geschichte des alten Rechtes zu befragen haben; aber auch diese ist noch nicht geschaffen. So oft man also in die kritische Geschichte von Thatsachen anderer Art eindringen will, als das Verzeichniß der Könige, der Städte oder der Schlachten aufzeigt, wird man bei jedem Schritt durch den Mangel an gewissen nothwendigen Vorarbeiten aufgehalten. So sind wir in diesem Augenblick einem Holzhauer zu vergleichen, der ausgegangen, einen Wald zu fällen, sich genöthigt sieht, umzukehren, um sich eine Axt zu schmieden.

Wir sagten, daß das Dasein von Städten mit Mauern bei den alten Völkern für das Dasein von Gemeinden Zeugniß abgebe. Wir wollen in der That zeigen, daß, so oft eine Stadt sich mit einer Ringmauer umgiebt, dies ein Beweis ist, daß ihre Häuser massenweise, inselförmig, wie man zu Rom sagte, en pâtés nach dem französischen Ausdrucke, gebauet sind. Nun behalten wir uns zu zeigen vor, daß in den Anfängen aller Völker die edeln Familien immer einzeln liegende Häuser, und die bürgerlichen Familien immer zu einem Ganzen zusammengerückte und unter sich verbundene Häu-

ſer bewohnen; ſo daß unfehlbar ein Schloß auf einen Adligen, wie eine Zwiſchenmauer auf zwei Bürgerliche hindeutet.

Noch wollen wir hier in zwei Worten ſagen, indem wir uns jede Entwicklung und jede Beweisführung vorbehalten, daß die edeln Familien natürlicherweiſe anders gebauete Häuſer als die bürgerlichen bewohnen mußten. Wir haben bereits gezeigt, daß in den erſten Jahrhunderten aller Völker jedes adlige Familienhaupt Gerichtsbarkeit hatte. Zu allen Zeiten aber, im Mittelalter und im Alterthum, war der herrſchaftliche Thurm Mittelpunct der Gerichtsbarkeit. So ſtand das ganze Gebiet der alten Vicomté von Paris unter der Hoheit des Thurms des Louvre. Nothwendig mußte alſo die Wohnung jeder edeln Familie abgeſondert liegen, weil jede Herrſchaft untheilbar war. Mit einem Worte, immer ſtellt die Baukunſt die Organiſation der Geſellſchaft dar: abgeſondert lebenden Edeln bauet ſie abgeſonderte Häuſer; verbündeten Bürgern bauet ſie verbundene Häuſer.

Mit einigem Widerſtreben gehen wir hier auf die Geſchichte der edeln Geſchlechter ein, welche wir geſonnen ſind, beſonders zu behandeln; aber die edeln Geſchlechter und die Sklavengeſchlechter halten ſich ſo eng verſchränkt, daß es in einer Menge von Fällen unmöglich iſt, die einen ohne die andern zu berühren. Es giebt ſogar Fälle, wo ſie ſich ſo augenſcheinlich wie Urſache oder Wirkung, Einſchränkung oder Verallgemeinerung einander gegenüberſtehen, daß es durchaus unerläßlich wird, ſie gleichzeitig zu erforſchen, um ſie geſondert richtig zu verſtehen. Wir erörtern alſo bis zu einem gewiſſen Grade, was die abgeſonderten Häuſer waren, um die verbundenen Häuſer vollſtändig zu erklären.

Anfänglich, das heißt vor der Zeit der Freilaſſungen (denn man muß ſo weit zurückgehen, damit die Geſchichte der edeln

Geschlechter und die Geschichte der Sklavengeschlechter gesondert bleiben und nicht in einander hinüberstreifen), gehörte ein abgesondertes Haus, ein Schloß immer einem Edelmanne, einem jener Adligen, jener Hausväter, welche bei den Dichtern göttlich heißen, und dieses Schloß hatte wesentlich einen Schloßthurm. Dies ist ein Grundzug, und nichts geschichtlich richtiger, als der Ausdruck Horazens in jener Ode, wo er sagt, daß der Tod ohne Unterschied die Hütten der Armen und die Schloßthürme der fürstlichen Geschlechter heimsuche[1]). Turris heißt in dieser Stelle genau Schloßthurm; wir wollen sagen, warum.

In seiner Ode, wo Horaz seine Gedichte dem Mäcenas zueignet, betitelt er ihn atavis edite regibus[2]): vom Blute der Könige entsprossen, wie übersetzt wird, welches aber unsers Erachtens widersinnig ist. Das Schwierige der Stelle liegt in dem Worte regibus, welches man unrichtig durch König übersetzt; dieses ist der neuere, aber in diesem Falle nicht der wahre Sinn. Zunächst muß man bemerken, daß die Ode Horazens eine Zueignungsode ist, und folglich Mäcenas darin mit den Titeln genannt werden muß, welche er, wie wir sagen, officieller Weise führte. In der That wird ihm der Titel rex gegeben, welcher in der Ode einen engen Wortverstand hat, indem er der heraldischen Sprache der römischen Nobilität angehörte, und übersetzt werden muß durch Fürst oder Prinz, ebenfalls in engem Wortverstande in der Bedeutung genommen, welche das Wort in einem Titel hat, wie: »der Prinz von Hénin,« oder »der Prinz von Latrémoille.« In der That führte Mäcen in öffentlichen Acten den Titel rex; ein Beweis, daß dieser nicht König bedeutete. Uebrigens ist hierüber eine Stelle bei Plutarch sehr entscheidend, wo er sagt, daß es zu Rom vier Familien gab, die Mamerci,

die Calpurnii, die Pomponii und die Pinarii, welche allein das Recht besaßen, sich reges zu unterzeichnen, und diesen Titel in den öffentlichen Acten anzunehmen. Plutarch fügt hinzu, daß diese Familien den Titel dadurch rechtfertigten, daß sie sich Abkömmlinge Numa's nannten [3]). Mäcen nun gehörte zu einer dieser Familien. Es geht aus jener Stelle hervor, daß die wahre oder falsche Erklärung des Fürstentitels, welche die vier Familien davon gaben, nachgehends erfunden war. So rechtfertigt der ältere Zweig des Hauses Rohan gleichfalls seinen Fürstentitel, indem er sagt, daß er von den Herzogen von Bretagne herstamme, was übrigens nur so weit wahr ist, daß er nur von weiblicher Seite diese Abkunft hat. Alles von dem Fürstentitel des Mäcen Gesagte wird die einleuchtendste Gewißheit erhalten, wenn wir im zweiten Theile dieses Werkes von den edeln Geschlechtern handeln, und versuchen werden, die Grundsätze herzustellen, welche die Eigennamen, die Wappenkunde, das Titelwesen, kurz das ganze heraldische Ceremoniel des griechischen und des römischen Adels regelten.

Es gilt uns also für erwiesen, daß in jenem Verse des Horaz das Wort rex Fürst bedeutet. Diese wahre Bedeutung wirkt nun auf das in demselben Verse enthaltene turris zurück, welches nicht mehr Thurm schlechthin, sondern herrschaftlicher Thurm, Schloßthurm (donjon) bedeutet. Als herrschaftliches Haus, als Haus eines Edelmannes, mußte die Wohnung des Mäcenas einen Schloßthurm haben. Sie hatte einen solchen in der That, Horaz erwähnt desselben in einer Ode an Mäcenas [4]).

Uebrigens wird dieser Schloßthurm ausdrücklich von Sueton genannt, welcher sagt, daß Nero hinaufstieg, um den Brand von Rom zu sehen [5]).

Das Eigenthümliche aller Häuser der Adeligen war, ha-

ben wir gesagt, daß sie einen Thurm hatten und abgesondert lagen. Dies ist ein Grundsatz, welcher in den frühesten Zeiten ohne Ausnahme gilt, bei welchem Volke es sei. So wird in der Ilias vom Patroklos und vom Hector gesagt, daß sie ein hohes Haus bewohnten [6]), und dasselbe in der Aeneis vom Turnus [7]).

Ja, man kann von den homerischen Zeiten zu den der gemeinen Zeitrechnung näher liegenden herabsteigen, ohne weniger in der Absonderung und dem Schloßthurme die unterscheidenden Zeichen der herrschaftlichen Häuser zu finden. In der Anabasis führt Xenophon ein Dorf ohne Mauern, also, wie wir zeigen werden, ein adeliges Dorf an, dessen Häuser Thürme trugen [8]); und erwähnt weiterhin ein Stammhaupt, welches einen Schloßthurm bewohnte [9]).

Die Geschichte der Juden ist voll von ähnlichen Thatsachen; um die Zahl der Beispiele zu beschränken, führen wir Demetrius an, König von Syrien, welcher in einiger Entfernung von Antiochia ein Haus mit vier Thürmen bewohnte [10]), und Herodes den Großen, welcher sechszig Stadien von Jerusalem ein Lustschloß bauen ließ, welches Schloßthürme an seinen äußersten Enden hatte [11]).

Was die Römer betrifft, so wird erzählt, daß Augustus noch als Kind eines Tages aus dem Landhause seiner Familie, wo er erzogen wurde, verschwand, und daß man ihn nach langem Suchen oben im Thurme fand [12]).

Ihrer Gestalt nach, scheint es, waren die Thürme rund und cantonirten die Schlösser. Als Beweis dafür dient ein fast unversehrt erhaltener in eine römische Mauer gebaueter Thurm, welchen man in dem pelasgischen Museum von Petit-Radel sehen kann. Die Häuser der adeligen Deutschen machen von der die herrschaftlichen Häuser betreffenden Regel

keine Ausnahme. Tacitus berichtet, daß römische Abgesandte die Velleda in einem Thurme fanden, wo sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hatte [13]).

Uebrigens ist es nicht zweifelhaft, daß die Thürme dieser Schlösser zu ihrer Vertheidigung bestimmt waren, denn auf dem Lande waren die Schlösser befestigt und in den Städten abgesondert. Das Haus des Odysseus, das gleichfalls seinen Thurm hat, auf welchen sich die Adler niederlassen, ist von einer Mauer eingeschlossen [14]) und der Eingang durch starke Doppelthüren verwahrt [15]). Innerhalb dieser Ringmauer befanden sich die von dem Burgherrn gehaltenen Windspiele [16]) und die von der Burgfrau gehaltenen Gänse [17]). Dies Haus glich also ungefähr einer jener Burgen des vierzehnten Jahrhunderts, welche man noch in Bourbonnais und Quercy sieht. Homer fügt hinzu, daß unter allen Häusern der Umgegend nur das Haus des Odysseus von dieser Art war.

In der Geschichte Griechenlands und Kleinasiens findet man feste Schlösser häufig, selbst in viel späteren Zeiten als den Homerischen. Alkibiades hatte ein solches in der Chersones [18]). Diese Schlösser führen in den griechischen Chroniken ohne Unterschied den Namen τεῖχος oder βασίλειον; aber zahlreiche Stellen zeigen, daß sie, welches auch ihr Name sein mochte, alle mit Thürmen versehen waren. In der Anabasis redet Xenophon von dem Schlosse des Königs Asidates, welches einen Thurm mit Brustwehren hatte und eine starke Besatzung enthielt [19]); als man dieses Schloß untergraben, fand man die Mauer von einer Dicke von acht Mauersteinen [20]). In der Cyropädie erwähnt Xenophon das Schloß eines Stammhauptes, Gobryas genannt, welches fest war [21]),

und eine Platform mit Zinnen haben mußte, da es mit Kriegsmaschinen besetzt war[22]).

Man findet bei Virgil zwei Stellen, in der Aeneis[23]) und in den Georgicis[24]), wo feste Schlösser dieser Art ausdrücklich erwähnt werden. Was die herrschaftlichen Häuser in den geschlossenen Städten betrifft, so lagen sie abgesondert und zwar auf einer Anhöhe. So die Häuser des Priamos, des Hektor und des Paris, wie Homer berichtet[25]). Virgil sagt dasselbe von den Häusern des Anchises und des Königs Latinus[26]).

Alle von uns gesammelte Zeugnisse über die Häuser der Adeligen in den frühesten Zeiten sind also über die beiden Puncte einstimmig, daß sie einen Schloßthurm und eine abgesonderte Lage hatten. Der Schloßthurm war das Zeichen der herrschaftlichen Gerichtsbarkeit, und die Absonderung die Folge der väterlichen Gerichtsbarkeit; die Gründe des letztern Umstandes sind nicht schwer anzugeben. Die allgemeine und die früheste Thatsache, auf welcher die geschichtliche Bedeutung der Familien beruht, ist die väterliche Gewalt, und diese selbst beruht auf der ununterbrochenen Folge adeliger Vorfahren. Diese im Namen der Vorfahren ausgeübte väterliche Gewalt nun hat ihren Sitz beim Heerde, welcher gewissermaßen das Heiligthum der häuslichen Rechtspflege war. Coriolan, aus Rom verbannt, setzt sich an den Heerd des Tullus, Königs der Volsker[27]). Eben da opferten die Familienväter den Hausgöttern, welche Götter der Vorfahren, divi parentum[28]), hießen, ganz wie die Bibel sagt: der Gott unserer Väter, der Gott Abrahams, Isaaks und Jakobs. Wie nun in einer ganzen adeligen Familie nur ein Vater war, so konnte es in einem adeligen Hause nur einen Heerd, nur ein Heiligthum, nur eine Gerichtsstätte geben; und wie kein

Fremder an der väterlichen Gewalt eines Adeligen, so hatte kein dem adeligen Hause benachbartes an der Heiligkeit seines Heerdes Theil. Das väterliche Ansehen des Adeligen bildete ein abgeschlossenes Ganze; das Haus des Adeligen bildete ein anderes.

Die Vereinigung der Häuser oder die Errichtung der Zwischenmauer ist gleichzeitig mit der Vereinigung der Lassen und der Errichtung der Bürgerschaften. Es ist dies eine höchst schwierige Geschichte, die es aber wichtig wäre zu verfassen, und die wir nur skizziren können.

Zunächst ist es eine allgemeine Thatsache für alle frühesten Städte, daß sie sich aus der Anhäufung der um ein Schloß her gebaueten Häuser gebildet haben.

Das Werden der Städte und die Zeit ihrer Kindheit, wo sie noch im Zustande lehnsherrlicher Dörfer waren, ist eins der anziehendsten Schauspiele, welche die Geschichte darbietet. Die griechischen Chroniken liefern Beispiele in Fülle von diesen frühesten Flecken, deren Häuser sich um das herrschaftliche Schloß gruppirten. Xenophon erwähnt das Schloß des Satrapen Pharnabaz, um welches Dörfer gebauet waren [29]), und das Schloß des Königs der Mosynöken, auch in der Mitte eines Dorfes belegen; und was er davon sagt, ist für den allgemeinen Satz, welchen wir aufstellen, ein sehr triftiger Beweis, denn er berichtet, daß dieser König oder Herr die Beschützung des Dorfes hatte und die Bewohner ihm dafür einen jährlichen Zins bezahlten [30]).

Diesen Beispielen von herrschaftlichen Schlössern, um welche sich Menschen vom Sklavengeschlechte versammelten, schließt sich an, was von der Gründung Athens durch Theseus und von der Gründung Roms durch Romulus erzählt wird. Etwas Besonderes ist bei gewissen Städten des alten

Griechenlands, daß sie, anstatt um ein Schloß, sich um einen Tempel bildeten. Immer aber war es ein Lehnsverband und eine Herrschaft. So war Delphi eine Art heilige Stadt, welcher der Tempel zum Schirm diente, und welche frühzeitig frei wurde, sich selbst verwaltete und eigene Gerichtsbarkeit besaß [51]). So erklärt sich, wie diese Stadt beinahe die einzige Griechenlands ist, die zugleich Stadt mit einer Gemeinde und Stadt ohne Mauer war [52]).

In unserm Mittelalter treten solche kleine unter dem Schutze eines Herrn, eines Barons oder Abtes gegründete Städte durchaus mit demselben Charakter auf wie in Kleinasien, in Griechenland und im alten Italien. Ein Chronikenschreiber des zwölften Jahrhunderts erzählt, daß Ludwig VII. unter seinem Schutze eine Menge neuer Städte gründete, was den Klöstern und den Herren der Umgegend, deren Sklaven dahin flüchteten, großen Abbruch that [53]). Je höher man in der Geschichte Frankreichs aufsteigt, desto zahlreicher werden die Beispiele gleicher Art. Im Jahre 1118 gestattet eine Urkunde den Mönchen von Machecoul, einen freien Flecken zu bauen [54]). Im Jahre 1100 umgränzt und bestätigt eine andere Urkunde den Umkreis des Fleckens Nogaro im Bereich der Kirche Sainte-Marie von Auch, welcher Flecken heut zu Tage Hauptort eines Cantons ist [55]). Im Jahre 1080 vergab ein Archambaud von Liriac, nahe bei Ancenis, an ein Kloster einen Landesstrich, um daselbst einen Flecken zu bauen [56]).

Wenn so diese werdenden Städte sich um ein Schloß oder einen Tempel her bildeten, nahm das Schloß oder der Tempel immer die Höhe ein, und stieg die Stadt wie auf Sprossen einer Leiter in die Ebene herab.

Troja betreffend, erzählt Homer, daß Dardanus, Sohn

des Zeus, sein Schloß auf der Höhe, und lange Zeit darnach in der Ebene die heilige Stadt Ilios erbauete für Menschen von verschiedenen Zungen, welche bisher am Abhange des Berges Ida gewohnt hatten [37]). Einerseits ist es augenscheinlich, daß die Stadt Ilios heilig genannt wird, weil sie als Asyl diente; sodann, daß diese Menschen von verschiedenen Nationen, welche am Fuße der Ida wohnten und sich in der Stadt vereinigten, Hörige oder Freigelassene waren, da man nicht begreift, wie sich freie Menschen, Edele aus verschiedenen Nationen am Fuße des Ida ohne besondere Umstände vereinigt gefunden hätten. Plato weis't den Vortheil nach, nur solche Sklaven zu besitzen, welche verschiedene Sprachen reden, um durch die Schwierigkeit der Mittheilung Verschwörungen vorzubeugen [38]).

Neben Troja muß, unter vielen anderen Beispielen, Athen genannt werden. Thukydides sagt mit ausdrücklichen Worten, daß Athen mit der Burg begonnen habe, welche anfangs die ganze Stadt ausmachte [39]). Wer mit griechischer Geschichte und Sprache vertraut ist, weiß übrigens, daß fast alle Städte in ihrer Ringmauer eine auf einer Höhe gelegene Burg hatten, welche zu Athen den Namen Akropolis führte, zu Korinth den Namen Akrokorinth u. s. f. Jener Umkreis der Burg, welcher sonst das ganze ursprüngliche Athen gewesen war, führte noch zu Thukydides Zeit den Namen πόλις [40]), den man nicht mit ἄστυ verwechseln darf, welches Wort die neuere Stadt bezeichnete. Alle bedeutende Städte des jetzigen Europa's, unter anderen Paris und London, werden so mit zwei Namen benannt wie Athen; sie heißen cité, city in ihrem alten Theile, wo zu London der herrschaftliche Thurm der Könige von England, zu Paris der palais der Könige von Frankreich stand; und ville in ihrem neuern Theile.

Uebrigens war die Erbauung der herrschaftlichen Wohnungen auf den Anhöhen und der Häuser der Freigelassenen in der Ebene ein Umstand, welcher den Alten so in die Augen fiel, daß sie einen Adeligen fast immer durch summo loco natus, und einen Menschen vom Volke durch humili loco natus bezeichneten. Die Beispiele dieser Art zu reden sind so zahlreich, daß man in der Wahl verlegen ist. Es giebt deren bei Livius [42]), Cicero [43]), Valerius Maximus [43]), in der dem Plinius zugeschriebenen Abhandlung von berühmten Männern [44]), und an hundert anderen Stellen, bei welchen wir es für unnöthig halten, in das Einzelne einzugehen. Sogar in der französischen Sprache hat sich diese Art zu reden erhalten, in den Ausdrücken: un homme de haut lieu, un homme de bas lieu.

Wir sind nunmehr gewiß, daß die Häuser der Adeligen nach den ihnen von uns beigelegten Merkmalen wirklich abgesondert lagen und einen Schloßthurm hatten, und daß die Absonderung die herrschaftliche, der Thurm die militairische Gewalt bezeichnete. Wenden wir uns jetzt zu den Häusern der Bürger und zeigen, daß sie sich in Massen gruppirten und alsdann, zu gemeinschaftlicher Vertheidigung, in eine Festungsmauer einschlossen und Städte mit Mauern bildeten.

Es gab unter den alten Völkern zwei Arten von Städten: die einen, welche man adelige nennen kann, waren offen; die anderen, welche man bürgerliche nennen kann, waren Städte mit Mauern.

Die adeligen Städte finden sich unter den Völkern, bei welchen die noch beschränkten Freilassungen keine große Masse Freigelassener hervorgebracht und folglich keine Gründung von Gemeinden nothwendig gemacht hatten. Im Allgemeinen

waren die Völker, bei welchen die Freilassungen spät erfolgt sind, binnenländische und ackerbauende, während die Bewohner der Inseln und Küsten, der Seeräuberei und dem Handel ergeben, schneller zum Gemeindeleben und zur Volksherrschaft gelangt sind [45]). Die Städte dieser ackerbauenden Völker waren offen, weil sie aus abgesonderten Häusern bestanden oder vielmehr nur eine Versammlung von einigen festen Schlössern waren, umgeben von den Wohnungen der Hörigen oder der Dienstleute.

Die Sabiner gehörten zu diesen aristokratischen Hirtenvölkern, welche in offenen Städten wohnten [46]). Die cisalpinischen Gallier waren eine Nation derselben Art, und auch ihre Städte hatten keine Mauern [47]). Dieser die Gallier betreffende Umstand ist desto bezeichnender, als sie in herrschaftlicher Verfassung lebten und Dienstleute hatten [48]). Die Deutschen zur Zeit des Tacitus hatten in ihren Flecken eben so wenig Häuser, die eine Zwischenmauer verbunden hätte [49]), und bekanntlich geschah es erst etwas vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts, gegen 930, daß Kaiser Heinrich der Finkler die Städte Deutschlands mit Mauern umgab. Thukydides schildert die Aetoler, Akarnanen und Lokrer als zugleich ackerbauende und kriegerische Völker, immer mit dem Schwerte in der Faust, wie die Barone des Mittelalters [50]); sie alle bewohnten Burgen in der Mitte verschiedener Flecken ohne Ringmauern, nach dem frühesten Gebrauche Griechenlands [51]).

Den reichsten Stoff zum Studium bietet, als adlige und offene Stadt, Sparta dar. Xenophon sagt mit ausdrücklichen Worten, daß Sparta keine Mauern hatte [52]). Thukydides, der dasselbe bezeugt, sagt zur Erklärung, daß die Stadt, aus abgesonderten von Ackerland umgebenen Häusern gebildet, einen

weiten Raum umfaßte [53]). Uebrigens scheinen diese abgesonderten Häuser herrschaftliche Wohnungen, mehr oder weniger feste Schlösser gewesen zu sein; denn bei einem Einfalle der Thebaner in das spartanische Gebiet legten die Lacedämonier einen Hinterhalt von dreihundert Hopliten in das Schloß der Pyndariden, welches zur Stadt gehörte [54]). Plutarch, der gleichfalls sagt, daß Sparta keine Mauern hatte, erklärt diesen Umstand auf eine andere Weise, indem er berichtet, daß es in der Stadt keine Handwerkszunft, keine Innung, folglich keine Gemeinde-Verbindung gab [55]). Wiederholt man diese drei gleich ausdrücklichen Zeugnisse, so gelangt man zu diesem schlagenden Ergebnisse: Xenophon bezeugt, daß Sparta keine Mauern hatte; Thukydides bezeugt, daß es keine Zwischenmauer; Plutarch bezeugt, daß es keine Genossenschaft von Arbeitern und folglich keine Gemeinde hatte.

Da gleichwol die Theorie, welche wir in diesem Kapitel entwickeln, nichts dabei gewinnen würde, daß sie scheinbar wäre, ohne gegründet zu sein, und wir bestrebt sind, nicht nur fremden, sondern auch unseren eigenen Einwürfen zu begegnen, müssen wir bekennen, daß jenen drei ehrwürdigen Zeugnissen durch ein viertes, das von großem Gewichte in der Geschichte ist, mit ausdrücklichen Worten widersprochen zu werden scheint: Polybius nämlich versichert wiederholt, daß Sparta Mauern hatte [56]).

Aber der Widerspruch ist nur ein anscheinender. Xenophon und Thukydides sprechen von Sparta, wie es zu ihrer Zeit war, das heißt mehr als vierhundert Jahre vor der gemeinen Zeitrechnung; Polybius redet von demselben Sparta, wie es zu seiner Zeit war, das heißt nur hundert dreißig Jahre vor der gemeinen Zeitrechnung. Die Aufführung einer Mauer um Sparta ist also nur ein Vorfall gewesen, da

waren die Völker, bei welchen die Freilassungen spät erfolgt sind, binnenländische und ackerbauende, während die Bewohner der Inseln und Küsten, der Seeräuberei und dem Handel ergeben, schneller zum Gemeindeleben und zur Volksherrschaft gelangt sind [46]). Die Städte dieser ackerbauenden Völker waren offen, weil sie aus abgesonderten Häusern bestanden oder vielmehr nur eine Versammlung von einigen festen Schlössern waren, umgeben von den Wohnungen der Hörigen oder der Dienstleute.

Die Sabiner gehörten zu diesen aristokratischen Hirtenvölkern, welche in offenen Städten wohnten [46]). Die cisalpinischen Gallier waren eine Nation derselben Art, und auch ihre Städte hatten keine Mauern [47]). Dieser die Gallier betreffende Umstand ist desto bezeichnender, als sie in herrschaftlicher Verfassung lebten und Dienstleute hatten [48]). Die Deutschen zur Zeit des Tacitus hatten in ihren Flecken eben so wenig Häuser, die eine Zwischenmauer verbunden hätte [49]), und bekanntlich geschah es erst etwas vor der Mitte des zehnten Jahrhunderts, gegen 930, daß Kaiser Heinrich der Finkler die Städte Deutschlands mit Mauern umgab. Thukydides schildert die Aetoler, Akarnanen und Lokrer als zugleich ackerbauende und kriegerische Völker, immer mit dem Schwerte in der Faust, wie die Barone des Mittelalters [50]); sie alle bewohnten Burgen in der Mitte verschiedener Flecken ohne Ringmauern, nach dem frühesten Gebrauche Griechenlands [51]).

Den reichsten Stoff zum Studium bietet, als adlige und offene Stadt, Sparta dar. Xenophon sagt mit ausdrücklichen Worten, daß Sparta keine Mauern hatte [52]). Thukydides, der dasselbe bezeugt, sagt zur Erklärung, daß die Stadt, aus abgesonderten von Ackerland umgebenen Häusern gebildet, einen

weiten Raum umfaßte [53]). Uebrigens scheinen diese abgesonderten Häuser herrschaftliche Wohnungen, mehr oder weniger feste Schlösser gewesen zu sein; denn bei einem Einfalle der Thebaner in das spartanische Gebiet legten die Lacedämonier einen Hinterhalt von dreihundert Hopliten in das Schloß der Xyndariden, welches zur Stadt gehörte [54]). Plutarch, der gleichfalls sagt, daß Sparta keine Mauern hatte, erklärt diesen Umstand auf eine andere Weise, indem er berichtet, daß es in der Stadt keine Handwerkszunft, keine Innung, folglich keine Gemeinde-Verbindung gab [55]). Wiederholt man diese drei gleich ausdrücklichen Zeugnisse, so gelangt man zu diesem schlagenden Ergebnisse: Xenophon bezeugt, daß Sparta keine Mauern hatte; Thukydides bezeugt, daß es keine Zwischenmauer; Plutarch bezeugt, daß es keine Genossenschaft von Arbeitern und folglich keine Gemeinde hatte.

Da gleichwol die Theorie, welche wir in diesem Kapitel entwickeln, nichts dabei gewinnen würde, daß sie scheinbar wäre, ohne gegründet zu sein, und wir bestrebt sind, nicht nur fremden, sondern auch unseren eigenen Einwürfen zu begegnen, müssen wir bekennen, daß jenen drei ehrwürdigen Zeugnissen durch ein viertes, das von großem Gewichte in der Geschichte ist, mit ausdrücklichen Worten widersprochen zu werden scheint: Polybius nämlich versichert wiederholt, daß Sparta Mauern hatte [56]).

Aber der Widerspruch ist nur ein anscheinender. Xenophon und Thukydides sprechen von Sparta, wie es zu ihrer Zeit war, das heißt mehr als vierhundert Jahre vor der gemeinen Zeitrechnung; Polybius redet von demselben Sparta, wie es zu seiner Zeit war, das heißt nur hundert dreißig Jahre vor der gemeinen Zeitrechnung. Die Aufführung einer Mauer um Sparta ist also nur ein Vorfall gewesen, da

Polybius gerade von ihrer Zerstörung spricht, und Plutarch, mehr als ein Jahrhundert später als Polybius, sie unerwähnt läßt. Einige andere Umstände kommen hinzu, welche, weit entfernt, unsere Theorie zu erschüttern, sie nur bestätigen.

In der verstümmelten Gestalt, in welcher die griechischen Chroniken auf uns gekommen sind, erscheint die Geschichte von Sparta ziemlich unvollständig. Um die Zeit, von welcher die Fragmente des Polybius reden, hatte Sparta eine populaire Umwälzung erfahren; die herrschaftliche Partei der Bevölkerung war verbannt, ihre Güter eingezogen, und eine Art von insurrectioneller Gemeinde, deren Seele ein gewisser Chäron gewesen zu sein scheint[57]), war eingesetzt worden und hatte die Stadt mit Mauern umgeben, welche von den Achäern zerstört wurden. So lange also, und dieser Umstand scheint uns höchst bemerkenswerth, so lange Sparta eine adelige Stadt war, war es offen; so bald es eine Gemeindestadt ward, wurde es in Mauern eingeschlossen.

Uebrigens enthält die griechische Geschichte des vierten und fünften Jahrhunderts vor der gemeinen Zeitrechnung zwei schlagende Beispiele dafür, daß jede Stadt mit Mauern eine Gemeindestadt ist. Erstens erzählt Thukydides, daß das Volk von Samos einen Theil der adeligen Bevölkerung niedergemacht und den andern verjagt, sich sofort, auf Anstiften der Athener, eine Gemeinde gebildet habe[58]), und die bisher offene Stadt[59]) von Mauern umgeben worden sei. Zweitens berichtet Xenophon, daß die Spartaner, um an den Mantineern Rache zu nehmen, ihnen die Volksregierung oder Gemeinde zu entziehen beschlossen, und ihnen deshalb befohlen hätten, die Mauern, welche sie sich neuerdings gebauet[60]), einzureißen. Als die Mantineer diesem Geheiße widerstanden, hätten die Spartiaten sie gezwungen, die Regierung der

Adeligen wieder anzunehmen; mit anderen Worten: sie entfestigten die Stadt und führten den bürgerlichen Theil der Bevölkerung, der alten Wohnart gemäß, in die Flecken um die Schlösser zurück [61]).

Also schließt sich die Stadt Samos in Mauern ein, da sie sich eine Gemeinde giebt; also sieht die Stadt Mantinea ihre Mauern einreißen, da sie ihre Gemeinde verliert: die Ringmauern sind demnach, wie wir sagten, bei den alten Völkern ein sicheres Anzeichen für die Bildung der Gemeinden.

Die Städte mit Mauern sind also jene bürgerlichen Städte, von welchen wir oben sprachen. Sie waren von Leuten von freigelassenem Geschlechte bewohnt, hatten eine Gemeindeverfassung und verbundene Häuser. Wir haben gesehen, daß in den offenen Städten überhaupt und zu Sparta insbesondere die Häuser abgesondert lagen [62]); wir könnten zeigen, daß in den Städten mit Mauern die Häuser im Gegentheil verbunden waren. So war Platää eine Stadt mit Mauern, und aus der Erzählung, welche Thukydides von den näheren Umständen der Belagerung durch die Thebaner liefert, geht hervor, daß die Häuser Zwischenmauern hatten [63]). Andrerseits finden sich in den Städten dieser Art alle Arten von Vereinen, welche die Gemeinde begleiten, und fehlen in den offenen Städten. So hatten alle geschlossenen Städte Griechenlands einen öffentlichen Schatz; Sparta, eine offene Stadt, hatte keinen [64]). So erwähnt noch Thukydides eine Stadt Böotiens, Mykalessus genannt, welche eine öffentliche Schule hatte [65]), ein unfehlbares Zeichen der Gemeinde, weil alle adelige Familien ihre Kinder von Hauslehrern erziehen ließen; unmittelbar darauf fügt er hinzu, daß die Stadt Mauern hatte [66]); so redet endlich Xenophon von Tegea,

einer Stadt mit einem Gemeindehause, und Tegea war von Mauern eingeschlossen [67]).

Nicht aber von vorn herein sind die bürgerlichen Häuser massenweise gebaut worden und haben die Zwischenmauer gehabt. Denn einmal waren die ersten Freigelassenen und Flüchtlinge zu arm, um ihre Häuser aus Stein zu bauen; sodann geschah es erst, als eine große Anzahl derselben sich auf einem Puncte versammelt und den anfänglichen Umkreis etwas bevölkert hatte, daß die Gesetze über die Straßenordnung entstanden, und einigermaßen, was man die Häuser-Polizei nennen kann, regelten. Nimmt man die Geschichte der römischen Gesetze über die Straßenordnung zum Beispiel, so hellt sich diese ganze Darstellung auf und erscheint auf bewundernswürdige Weise gerechtfertigt. Obgleich Rom von seiner Gründung an eine Art Gemeinde hatte, nahm doch diese Gemeinde die wesentlichen Kennzeichen einer Municipalität erst gegen das Jahr Roms 260 an, zur Zeit der Einsetzung der Tribunen und der Aedilen, indem dadurch eine bürgerschaftliche Behörde mit einer bürgerlichen Gerichtsbarkeit geschaffen wurde, entsprechend dem Schöppenamt der Gemeinden Frankreichs bis auf den Erlaß von Moulins unter Karl IX. Auch findet man, daß vor der vollständigen Ausbildung der römischen Gemeinde, das heißt vor Einsetzung der Aedilen, die regelmäßig gebaueten Häuser, welche alle noch dem Adel angehörten, abgesondert von einander gehalten waren [68]). Tacitus bezeugt desgleichen, daß nach der Einäscherung Roms durch die Gallier im Jahre 390 vor der gemeinen Zeitrechnung, dreiundfunfzig Jahre vor der Zulassung der Bürgerlichen zur Verwaltung der Prätur, welche im Jahre Roms 416 stattfand und die wahre Bestätigung der Gemeindeeinrichtung war, die Häuser im Umfange der Stadt

von einander getrennt waren [69]). Dieser Zustand des alten Roms kann dem Zustande des alten Paris gleichgestellt werden, welches von Hôtels mit Thürmen und Zinnen besetzt war und wo selbst die bürgerlichen Häuser meistens unter sich getrennt standen, weil sie auf kleinen zu Lehen getragenen Plätzen gebauet waren.

Nur nach und nach, hauptsächlich gegen die Kaiserzeit, gruppirten sich die bürgerlichen Häuser in Massen, jedoch mit Ausnahme der Hôtels der Adeligen, welche noch lange getrennt blieben. Mit August beginnen die städtischen Servituten, welche das Ergebniß dieser neuen Ordnung der Dinge sind. Er bestimmte die Höhe der Häuser, so daß sie sich nicht gegenseitig das Licht raubten [70]). Unter Nero erscheinen die durch die Zwischenmauer hervorgerufenen Gesetze, welche unter jenen über die Servituten die Namen oneris ferendi, tigni immittendi, non officiendi luminibus und einige andere führen. So gebrauchen die Häuser ungefähr acht Jahrhunderte, um von dem Systeme der Absonderung zu dem Systeme der Verbindung überzugehen, gerade so viel Zeit, als die Freigelassenen bedurften, um in den Senat zu gelangen und die unbestrittene Theilnahme an den öffentlichen Geschäften zu erwerben. Indem Plutarch von der Gerechtsame spricht, welche der römische Senat dem Valerius Publicola für seine großen Dienste zuerkannte, seine Hausthür nach außen zu öffnen, fügt er hinzu; daß vor Alters alle Häuser der Griechen sich so öffneten [71]). Diese Selbstständigkeit der Häuser und die Art von herrschaftlichem Ansehen, welches sie um sich her, selbst über die öffentliche Straße ausüben, ist das Merkmal einer der Stiftung der Bürgerschaften vorhergehenden Zeit und der Ausgangspunct der Baukunst; die städtischen Servituten, unter August entworfen und unter Nero ausge-

bildet, sind das Merkmal einer wesentlich durch Gemeinde-Verfassung bezeichneten Zeit und der Vollendungspunct der Baukunst [72]). Gleichsam ihr Alpha ist die nach außen sich öffnende Thür und der Schloßthurm, und ihr Omega die sich einwärts öffnende Thür und die Zwischenmauer.

Man begreift nun, wie die Ringmauer als natürliche und nothwendige Ergänzung zu den inselförmig gebauten, das heißt verbundenen bürgerlichen Häusern hinzutrat, und für eine Gemeinde das ist, was eine Circumvallations-Linie für ein Lager. In der That giebt die Mauer der Vertheidigung eine Einheit, welche die mannigfaltigen Interessen, die sich in ihrer Mitte genährt, zusammengeschlossen und vereinigt haben, umfaßt. Im Allgemeinen hat das abgesonderte Haus, das Schloß, keine Ringmauer, indem es selbst mit seinem Thurme eine Art Festung ist. Das bürgerliche Haus im Gegentheil ist viel zu arm, um seinen besondern Thurm zu haben; es schließt sich seines Gleichen an, um Masse zu bilden, und alle zusammen, wie sie nur einen Leib darstellen, umgeben sich mit einer Mauer zu ihrer gemeinschaftlichen Vertheidigung. Es läßt sich in der Geschichte bemerken, daß, sobald ein Höriger in Folge einer politischen Umwälzung geadelt oder auch nur bürgerlich wird, er sich sofort beeilt, seinem armen, offenen, vertheidigungslosen Hause das unterscheidende Zeichen des Adels, den Thurm mit Zinnen, zu geben. Jener Hörige der Kirche von Véselay, welcher sich als den Kühnsten in der Empörung gegen den Abt bewies, rastete nicht, während des Aufstandes und in Erwartung der Gemeinde, die er zu gründen hoffte, bis er seine Baracke mit einem prächtigen Thurme versehen; und gewiß gehörte es zu seinen größten Trübsalen, als er ihn unter dem siegreichen Hammer des Kapitels fallen sah [73]).

Uebrigens ist die Ringmauer nicht das einzige aus der Gemeinde-Verbindung hervorgegangene Denkmal der Einigung. Noch ist das Stadthaus für die Gemeinde in bürgerlicher Beziehung, was die Ringmauer in militairischer Rücksicht. Als Einheit betrachtet, hat die Gemeinde ein herrschaftliches Dasein; sie hat also ihr Gesetz, ihren Richter, ihr Hochgericht, ihren Nachrichter. Im Besitze der Oberherrlichkeit giebt sie zu einer Bauart Veranlassung, welche in das Wesen der adeligen Bauart hineinschlägt, das heißt zu einem abgesondert liegenden Hause mit seinem Thurme, jedoch mit dem Unterschiede, daß sie dieses Haus gewissermaßen zerspaltet, indem sie im Mittelpuncte der Stadt nur den Sitz der Rechtspflege im Stadthause beibehält, den Thurm aber, als Sinnbild der Macht, auf die Festungswälle verlegt.

Wir glauben nunmehr mit allen vorstehenden Betrachtungen hinlänglich begründet zu haben, daß eine Stadt nur dann eine Ringmauer annimmt, wenn ihre Häuser keinen Schloßthurm haben und nicht abgesondert liegen, sondern massenweise und mit der Zwischenmauer gebauet sind, und daß diese beiden letzteren Merkmale ein unfehlbares Zeichen der Bürgerschaft sind; daraus schließen wir, daß, sobald man in den frühesten Schriften eine Stadt mit Mauern erwähnt findet, dies ein Beweis ist, daß diese Schriften zu einer Zeit verfaßt worden sind, wo bereits eine Gemeinde-Einrichtung bestand.

Die Hebräer hatten also Gemeinden zu Moses Zeit, da in mehreren Stellen des Leviticus von Städten mit Mauern Erwähnung geschieht, und die Griechen zur Zeit Homers, da Troja von einer Mauer eingeschlossen war. Man bemerkt sogar, daß unter so vielen Städten, welche in der Ilias und der Odyssee genannt werden, Homer mit großer Sorgfalt

diejenigen auszeichnet, welche Mauern hatten, und daß ihre Zahl höchst unbedeutend in Verhältniß zur Zahl derjenigen ist, welche keine hatten. Wenigstens hundert Städte werden von Homer erwähnt, und unter dieser Zahl haben nur vier Mauern, Troja einbegriffen: nämlich Thyrinth, Gortyna und Calydon [74]).

Wir würden nicht länger bei diesem Puncte verweilen, wenn der Gegenstand, welchen wir behandeln, nicht so neu und ungewöhnlich wäre, und die geschichtliche Theorie, welche wir aufstellen, nicht so viel Gefahr liefe, für befremdlich und paradox zu gelten. Wir sehen nicht wohl, welche ernste Einwendungen sich gegen unsere Darstellung erheben ließen; gleichwol möchten wir bei so wichtigen Gegenständen nicht Meinungen leichtfertig vorzutragen scheinen, und hier tritt eine andere Gattung und eine andere Reihe von Beweisen hervor, welche unwidersprechlich darthun, daß die Städte mit Mauern wirklich bürgerliche Städte oder Städte mit einer Gemeinde sind.

Belege zum neunten Kapitel.

[1]) . . . Pallida mors aequo pulsat pede pauperum tabernas
' *Regumque turres.* (Horat. Carm. lib. 1, od. 4.)

[2]) Horat. carm. lib. 1, od. 1.

[3]) *Οἱ δὲ πρὸς ταύτῃ τέσσαρας υἱοὺς ἀναγράφουσιν αὐτοῦ* (*Νουμᾶς*), *Πόμπωνα, Πῖνον, Κάλπον, Μάμερκον, ὧν ἕκαστον οἴκου διαδοχὴν καὶ γένους ἐντίμου καταλιπεῖν· εἶναι γὰρ ἀπὸ μὲν τοῦ Πόμπωνος τοὺς Πομπωνίους, ἀπὸ δὲ Πίνου τοὺς Πιναρίους, ἀπὸ δὲ Κάλπου τοὺς Καλπουρνίους, ἀπὸ δὲ Μαμέρκου τοὺς Μαμερκίους· οἷς διὰ τοῦτο καὶ Ῥῆγας γενέσθαι παρωνύμιον, ὅπερ ἐστὶ βασιλέας.* (Plutarch. Num. cap. 21.)

Der Text dieser Stelle beweiset augenscheinlich, daß reges in dem vorliegenden Falle ein technisches Wort war und nicht eigentlich Kö-nig bedeutete, da Plutarch, der es nicht genau ins Griechische über-setzen kann, es gräcisirt, und durch *Ρῆγας* wiedergiebt, indem er für seine griechischen Leser nur hinzufügt, daß dieses Wort in ihrer Sprache so viel als *βασιλέας* sei; gleichwol war dies nur annäherungsweise der Sinn, da der ursprüngliche und eigentliche Sinn kein entspre-chendes Wort in der griechischen Sprache hatte.

4) Quando
Tecum sub *alta*, sic Jovi gratum, *domo*,
Beate Maecenas, bibam? (Horat. Epod. lib., od. 9.)

5) . . . Hoc incendium e turri Maecenatiana prospectans. (Sueton. Ner. cap. 38.)

6) . . . *ὑψερεφὲς μέγα δῶμα.* (Hom. Iliad. lib. 19, v. 333.)
. . . *δόμου ὑψηλοῖο.* (Hom. Iliad. lib. 22, v. 440.)

7) . . . tectis hic Turnus in altis. (Aeneid. lib. 7, v. 443.)

8) *Εἰς δὲ ἦν ἀφίκοντο κώμην, μεγάλη τε ἦν, καὶ βασίλειόν τε εἶχε τῷ σατράπῃ, καὶ ἐπὶ ταῖς πλείσταις οἰκίαις τύρσεις ἐπῆσαν.* (Xenoph. Anabas. lib. 4, cap. 4, §. 2.)

9) *Ὁ δ' ἦν ἐν τύρσει μάλα φυλαττόμενος...* (Xenoph. Anab. lib. 7, cap. 11, §. 21.)

10) *Ἀποκλείσας γὰρ αὐτὸν εἰς τετραπύργιόν τι βασίλειον, ὃ κατεσκεύα-σεν αὐτὸς οὐκ ἄπεχον τῆς Ἀντιοχείας, οὐδένα προσίετο . . .* (Fl. Joseph. antiq. Jud. lib. 13, cap. 3.)

11) *Προσκατεσκευάσατο φρούριον ἐπὶ τόπον . . . φύσει δὲ ἰσχυρὸν, . . διείλεπται δὲ κυκλωτερέσι πύργοις . . .* (Flav. Joseph. antiq. Jud. lib. 15, cap. 12.)

12) Diu quaesitus, tandem in altissima turri repertus est. (Sueton. August. c. 114.)

13) Legati ad . . . Velledam missi cum donis . . . ipsa edita in turri. (Tacit. hist. lib. 4, cap. 64.)

14) . . . *Ὅ μοι αἰετὸς ἔκτανε χῆνας,*
Ἄψ δ' ἐλθὼν κατ' ἄρ' ἕζετ' ἐπὶ προὔχοντι μελάθρῳ. (Odyss. lib. 19, v. 543, 4.)

15) . . . . *Ἐπήσκηται δὲ οἱ αὐλὴ*
Τοίχῳ καὶ θριγκοῖσι, θύραι δ' εὐερκέες εἰσὶν
Δικλίδες. (Odyss. lib. 17, v. 266, 7, 8.)

16) Odyss. lib. 17, v. 291, 2, 3.

17) Odyss. lib. 19, v. 552, 3.

18) Xenoph. Hell. lib. 1, cap. 5.

19) Xenoph. Anab. lib. 7, c. 8, §. 13.

20) Xen. Anab. lib. 7, c. 8, §. 14.

21) Xen. Cyr. lib. 4, c. 6, §. 2.

22) . . . γίγνονται πρὸς τῷ Γωβρύου χωρίῳ, καὶ ὀρῶσιν ὑπερίσχυρόν τε τὸ ἔρυμα, καὶ ἐπὶ τῶν τειχῶν πάντα παρεσκευασμένα, ὡς ἂν κράτιστα ἀπομάχοντο. (Xen. Cyr. lib. 5, c. 2, §. 2.)

23) Aut montana sedet circum castella sub armis. (Virg. Aen. lib. 5, v. 440.)

24) . . . Norica si quis
Castella in tumulis . . . (Virg. Georg. l. 3, v. 474.)

25) Iliad. lib. 6, v. 313—317.

26) Anchisae domus arboribus obtecta recessit. (Virg. Aen. lib. 2, v. 300.)
Tectum augustum, horrendum silvis . . . (Virg. Aen. lib. 7, v. 313—17.)

27) Plutarch. Coriol. cap. 23.

28) Sei. parentum. puer. verberit. ast. oloe. plora. sit. *dioeis. parentum.* sacer. estod. (Codex Papyrian. leg. 30. Terrass. hist. de la jurisp. Rom.)

29) Ἐπὶ Δασκυλίου ἐπορεύετο, ἔνθα καὶ τὰ βασίλεια ἦν Φαρναβάζῳ, καὶ κῶμαι περὶ αὐτὰ πολλαὶ καὶ μεγάλαι . . . . (Xen. Hell. lib. 4, cap. 1, §. 15.)

30) Οὐδὲ βασιλεὺς αὐτῶν, ὁ ἐν τῷ μόσυνι τῷ ἐπ' ἄκρου ᾠκοδομημένῳ, ὃν τρέφουσι πάντες κοινῇ αὐτοῦ μένοντα καὶ φυλάττοντα . . (Xen. An. lib. 5, cap. 4, §. 26.)

31) Τὸ δ' ἱερὸν, καὶ τὸν νεὼν τὸν ἐν Δελφοῖς τοῦ Ἀπόλλωνος, καὶ Δελφοὺς, αὐτονόμους εἶναι, καὶ αὐτοτελεῖς, καὶ αὐτοδίκους καὶ αὐτῶν καὶ τῆς γῆς ἑαυτῶν, κατὰ τὰ πάτρια. (Thuc. lib. 5, cap. 18.)

32) Τὴν δὲ πόλιν· ἀτείχιστος γὰρ ἦν ... (Xen. Hell. lib. 3, cap. 2, §. 27.)

33) Quasdam villas novas aedificavit, per quas plures ecclesias et milites, de propriis suis hominibus ad eas confugientibus, exhaeredasse non est dubium. (Apud Script. rer. Franc. t. 12, p. 286.)

34) D. Morice. Preuve de l'hist. de Bretagne. t. 1, coll. 541.

35) Chroniq. ecclés. d'Auch. part. 3, preuv. p. 62.

36) D. Morice. Preuve de l'hist. de Bretagne. t. 1, coll. 451.

37) Κτίσσε δὲ Δαρδανίην· ἐπεὶ οὔπω Ἴλιος ἱρὴ
Ἐν πεδίῳ πεπόλιστο, πόλις μερόπων ἀνθρώπων·
Ἀλλ' ἔθ' ὑπωρείας ᾤκεον πολυπίδακος Ἴδης. (Iliad. lib. 20, v. 216—18.)

38) Plat. de legib. lib. 6.

39) Τὸ δὲ πρὸ τούτου, ἡ ἀκρόπολις ἦ νῦν οὖσα, πόλις ἦν. (Thuc. lib. 2, cap. 15.)

40) Καλεῖται δὲ διὰ τὴν παλαιὰν ταύτην κατοίκησιν καὶ ἡ ἀκρόπολις μέχρι τοῦδε ἔτι ὑπ' Ἀθηναίων πόλις. (Thuc. lib. 2, cap. 15.)

41) Tanaquil summo loco nata. (Liv. lib. 1, cap. 34.)

42) Sed tamen tres fratres, summo loco natos. (Cic. ep. lib. 2, ep. 18.)

43) Lucius Petronius, ... admodum humili loco natus, ad equestrem ordinem . . . pervenerat. (Val. Max. hist. lib. 4, cap. 7, §. 5.)

44) Caius Marius septies consul, Harpinas, humili loco natus. (De vir. illust. incert. auctor. cap. 67, §. 1. Apud Aurel. Victor.)

45) *Καὶ οἱ παρὰ θάλασσαν ἄνθρωποι μᾶλλον ἤδη τὴν κτῆσιν τῶν χρημάτων ποιούμενοι, βεβαιότερον ᾤκουν· καὶ τινες καὶ τείχη περιεβάλλοντο, ὡς πλουσιώτεροι ἑαυτῶν γιγνόμενοι.* (Thuc. lib. 1, cap. 8.)

46) *Οἱ δὲ Σαβῖνοι . . . κώμας δὲ ᾤκουν ἀτειχίστους, ὡς προσῆκον αὐτοῖς μέγα φρονεῖν, καὶ μὴ φοβεῖσθαι, Λακεδαιμονίων ἀποίκοις οὖσιν.* (Plut. Romul. cap. 16.)

47) *Ὤικουν δὲ κατὰ κώμας ἀτειχίστους, τῆς λοιπῆς κατασκευῆς ἄμοιροι καθεστώτες.* (Polyb. hist. lib. 2, cap. 17, §. 9.)

48) *Περὶ δὲ τὰς ἑταιρείας μεγίστην σπουδὴν ἐποιοῦντο, διὰ τὸ καὶ φοβερώτατον καὶ δυνατώτατον εἶναι παρ' αὐτοῖς τοῦτον, ὃς ἂν πλείστους ἔχειν δοκῇ τοὺς θεραπεύοντας καὶ συμπεριφερομένον αὐτῷ.* (Polyb. hist. lib. 2. cap. 17, §. 12.)

49) Ne pati quidem inter se junctas sedes. Colunt discreti ac diversi, ut fons, ut campus, ut nemus placuit. Vicos locant, non in nostrum morem, connexis et cohaerentibus aedificiis: suam quique domum spatio circumdat. (Tacit. Germ. cap. 16.)

50) *Ἐληΐζοντο δὲ καὶ κατ' ἤπειρον ἀλλήλους· καὶ μέχρι τοῦδε πολλὰ τῆς Ἑλλάδος τῷ παλαιῷ τρόπῳ νέμεται, περί τε Λοκροὺς τοὺς Ὀζόλας καὶ Αἰτωλοὺς καὶ Ἀκαρνᾶνας...* (Thucyd. lib. 1, cap. 5.)

51) *Τὸ γὰρ ἔθνος μέγα μὲν εἶναι τὸ τῶν Αἰτωλῶν, καὶ μάχιμον, οἰκοῦν δὲ κατὰ κώμας ἀτειχίστους.* (Thuc. lib. 3, cap. 94.)

52) *Ὅμως διεφύλαξε τὴν πόλιν (ὁ Ἀγησίλαος), καὶ ταῦτα ἀτείχιστον οὖσαν.* (Xen. Agesil. cap. 2, §. 24.)

Οἱ δὲ Σπαρτιᾶται, ἀτείχιστον ἔχοντες τὴν πόλιν. (Xen. Hell. lib. 6, cap. 5, §. 28.)

53) *. . . οὔτε ξυνοίκισθείσης πόλεως . . . κατὰ κώμας δὲ τῷ παλαιῷ τῆς Ἑλλάδος τρόπῳ οἰκισθείσης.* (Thuc. lib. 1, cap. 10.)

54) Xen. Hell. lib. 6, cap. 5, §. 31.

55) *Καὶ γὰρ ἓν τι τοῦτο τῶν καλῶν ἦν καὶ μακαρίων, ἃ παρεσκεύακει τοῖς ἑαυτοῦ πολίταις ὁ Λυκοῦργος, ἀφθονία σχολῆς, οἷς τέχνης μὲν ἅψασθαι βαναύσου τὸ παράπαν οὐκ ἔφιετο.* (Plut. Lyc. cap. 24.)

56) *Ἐπισφαλῆ μὲν ὀλίγοις οὖσι, καὶ τοιτοις τῶν τειχῶν περιηρημένων.* (Polyb. lib. 23, fragm. 3, cap. 12, §. 3,)

Ἐξ ὧν ἦν λαμβάνειν ἐκδοχήν, ὅτι δυσαρεστούνται μὲν καὶ τῇ τῶν τριχῶν καθαιρέσει. (Polyb. lib. 23, fragm. 3, cap. 7, §. 6.)

57) Polyb. lib. 25, fragm. 5, cap. 7, §. 1.

58) Thuc. lib. 8, cap. 21.

59) *Ἀτειχίστης οὔσης Σάμου.* (Thuc. lib. 8, cap. 4.)

60) *Καὶ χρῆναι τειχίζειν τε Σάμον ὡς τάχιστα* (Thuc. lib. 8, cap. 51.)

Ἐκέλευσαν αὐτοὺς τὸ τεῖχος περιαιρεῖν. (Xen. Hell. lib. 5, c. 2, §. 1.)

61) Ἐκ δὲ τούτου καθηρέθη μὲν τὸ τεῖχος, διῳκίσθη δὲ ἡ Μαντίνεια τετραχῇ, καθάπερ τὸ ἀρχαῖον ᾤκουν . . . ἐπεὶ δὲ οἱ ἔχοντες τὰς οὐσίας ἐγγύτερον μὲν ᾤκουν τῶν χωρίων ὄντων αὐτοῖς περὶ τὰς κώμας, ἀριστοκρατίᾳ δ' ἔχρωντο. (Xen. Hell. lib. 5, cap. 2, §. 7.)

62) Οὔτε ξυνοικισθείσης πόλεως. (Thuc. lib. 1, cap. 3.)

63) Ξυνελέγοντο, διορύσσοντες τοὺς κοινοὺς τοίχους, παρ' ἀλλήλους, ὅπως μὴ διὰ τῶν ὁδῶν φανεροὶ ὦσιν ἰόντες. (Thuc. lib. 2, cap. 3.)

64) Πῶς χρὴ πρὸς τούτους ῥᾳδίως πόλεμον ἄρασθαι, καὶ τίνι πιστεύσαντας, ἀπαρασκεύους ἐπειχθῆναι; . . . τοῖς χρήμασιν; . . . οὔτε ἐν κοινῷ ἔχομεν . . (Thuc. lib. 1, cap. 80.)

65) Thuc. lib. 7, cap. 29.

66) Τοῦ τείχους ἀσθενοῦς ὄντος . . . (Thuc. ibid.)

67) Als die Thebaner Tegea genommen hatten, füllten ſie mit den dort gemachten Gefangenen das Stadtgefängniß und das Gemeindehaus: Ὥστε ταχὺ μὲν αὐτοῖς τὸ δεσμωτήριον μεστὸν ἦν, ταχὺ δὲ ἡ δημοσία οἰκία.

Uebrigens war die Stadt Tegea mit Mauern umgeben, wie dieſe Stelle deſſelben Kapitels beweiſet: Κλείσαντες τὰς πύλας τοῦ τῶν Τεγεατῶν τείχους. (Xen. Hell. lib. 7, cap. 4, §. 36.)

68) Dies geht aus dem Geſetz der zwölf Tafeln hinſichtlich der Gebäude hervor, welches folgendermaßen von Varro erwähnt wird: Ambitus, iter quod circumeundo teritur; nam ambitus circumitus, ab eoque Duodecim Tabularum interpretes ambitus parietis circumitum esse describunt. (Varro de ling. Latin. lib. 4.)

69) Non ut post Gallica incendia, domus nulla distinctione, nec passim erectae sunt. (Tac. Ann. lib. 15, cap. 43.)

70) Strab. geogr. lib. 5, cap. 3.

71) Τῶν δ' ἄλλων τότε θυρῶν εἴσω τῆς οἰκίας εἰς τὸ κλεισίον ἀνοιγομένων, ἐκείνης μόνης τῆς οἰκίας ἐποίησαν ἐκτὸς ἀπάγεσθαι τὴν αὔλειον, ὡς δὴ κατὰ τὸ συγχώρημα τῆς τιμῆς ἀεὶ τοῦ δημοσίου προσεπιλαμβανομένου. Τὰς δὲ Ἑλληνικὰς πράτερον οὕτως ἔχειν ἁπάσας λέγουσιν. (Plut. Public. cap. 20.)

72) Dieſe Unterſcheidung der Thüren, welche ſich nach außen und derer, welche ſich nach innen öffneten, lag tief in den Begriffen der Römer. Jene heißen fores, dieſe janua. Aus einer Stelle bei Tertullian erhellt, daß Janus der Gott war, welcher den letzteren, und Foreculus der Gott, welcher den erſteren vorſtand: At enim christianus nec januam suam laureis infamabit, si norit quantos deos etiam ostiis diabolus affixerit, Janum a janua . . . Foreculum a foribus. (Tertull. de corona. cap. 13.)

73) Hugues de Poitiers, chroniq. de Vésel. liv. 4.

74) Iliad. lib. 2, v. 559—646. lib. 9, v. 552.

Zehntes Kapitel.

Kennzeichen der Gemeinde des Alterthums. Rechtskunde.

Die neuen Beweise, welche wir abzuleiten haben, um das Dasein der Gemeinden im Alterthume zu begründen, gehören der Rechtsgeschichte an, und sind aus der Grundverschiedenheit hergenommen, welche zwischen dem Eigenthume im Umkreise einer Stadt und jenem außerhalb ihrer Mauern wahrzunehmen ist.

Wie wir im vorhergehenden Kapitel andeuteten, sind wir gezwungen, ein zweites Mal von unserm Gegenstande abzulenken und eine Abschweifung zu machen, ehe wir unsern Weg fortsetzen. Wir sind überzeugt, daß die Geschichte des Eigenthums uns an die Hand gehen würde, um zu beweisen, daß die Städte mit Mauern, wie bereits gesagt, bei den alten Völkern immer Municipalstädte sind; aber die Geschichte des Eigenthums ist eben so wenig geschaffen, als die Geschichte der Baukunst. Wir versuchen also, eine Skizze derselben zu entwerfen, doch nur in den Grenzen, welche uns von dem Gegenstande als nothwendig vorgezeichnet werden, und geben dem Prinzip gerade nur den Grad von Festigkeit, dessen dasselbe bedarf, um seine Folgerung zu stützen.

Das Eigenthum von seiner allgemeinsten Seite und nach dem Hauptinhalte seiner Geschichte genommen, findet man, daß es immer von demselben Gesichtspuncte aus eingerichtet ist wie die Familie. Darunter verstehen wir Folgendes.

Es giebt eine ganze Gattung von Familien, welche, wenn man so sagen darf, demgemäß eingerichtet sind, um immer und zwar immer in demselben Zustande fortzudauern; wo in dem Sohne der Vater seinen Rechten, seinen Prärogativen und seinen Handlungen nach fortlebt, und wo es eine Pflicht und zwar von allen die erste und heiligste ist, alle Dinge in dem Stande zu erhalten und zu hinterlassen, in welchem die Vorfahren sie erhalten und hinterlassen hatten: das sind die adeligen Familien.

Andere giebt es, von welchen man sagen kann, daß sie mit jedem Geschlechte von Neuem beginnen, in welchen gar keine häusliche Ueberlieferung herrscht, die bei Strafe eines geschichtlichen Verfalls beobachtet werden müßte, und wo die Söhne mehr darauf bedacht sind, sich selbst ein Dasein zu gründen, als jenes ihrer Voráltern fortzusetzen: das sind die bürgerlichen Familien.

Nun beweiset die Geschichte, daß in diesen beiden Gattungen von Familien das Eigenthum wie die Familien selbst eingerichtet ist, das heißt, daß es in den ersteren beständig und substituirt, in den anderen beweglich und veräußerlich ist.

Was wir von dem Eigenthum in den Familien dieser beiden Gattungen sagen, welche sich durch die ganze Geschichte ziehen und die Familie des Menschen von edelm Geschlechte und die Familie des Menschen vom Sklavengeschlechte sind, bestätigt sich vollkommen durch das Eigenthum in einer andern Art von Familie, welche gewissermaßen eine dritte Gattung bildet — der Corporation. In der That, die Corporation, sei sie religiös oder kaufmännisch oder betreffe Gemeindeangelegenheiten, bildet darin gewissermaßen eine Familie, daß sie sich fortpflanzt. Nun pflanzt sich die Genossenschaft nicht nur fort, sondern sie thut es auf fortwährende

Weise. Ihre Glieder sterben, sie erneuert sich immer und lebt immer. Nun gut, das Eigenthum der Genossenschaft, welche insofern den Charakter der adeligen Familie hat, als sie fortwähret, ist immer substituirt und unveräußerlich wie das Eigenthum der adeligen Familie. Wir werden hierauf zurückkommen.

Das Eigenthum, sagten wir, ist immer eingerichtet wie die Familie; wir haben diesen Worten die nöthige Erklärung beigefügt. Die Einrichtung der Familie ist, dem Wesen der edeln Geschlechter und dem Wesen der Sklavengeschlechter gemäß, eine zwiefache, oder vielmehr, es giebt zwei Arten von Familien; also giebt es auch zwei Arten des Eigenthums. Nehmen wir zuerst das adelige Eigenthum.

Das adelige Eigenthum entspricht der adeligen Familie und erfährt dieselben Umwälzungen. Die adelige Familie aber hat zwei Arten des Daseins, die nach einander eintreten. Anfänglich, haben wir festgestellt, ruht die ganze adelige Familie in dem Hausvater, und schließt sich in ihm ab. Der Vater absorbirt die Gattin, den Sohn, die Tochter und den Diener, welche Alle weder Recht noch Individualität außerhalb des Bereiches seines Willens besitzen, und nicht einmal Personen, sondern Sachen sind. In diesem Stande der adeligen Familie ruht das Grundeigenthum in dem Hausvater auf eben so unbedingte Weise, wie das Eigenthum des Leibes und Lebens der Gattin, des Sohnes, der Tochter und des Dieners. In diesem ersten Zeitraume ist also das adelige Eigenthum veräußerlich; der Hausvater kann seine Feldmark verkaufen, wie er seine Nachkommenschaft verkaufen kann.

Allmälig jedoch, und darin besteht sogar was man die Gesittung nennt, entwinden sich die Gattin, der Sohn, die Tochter und der Diener dem väterlichen Zwange, erlangen

eine anfangs zweifelhafte, nach und nach vollständigere und festere Persönlichkeit, und bestehen zuletzt in ihrem eignen und besondern Namen. Alsdann sind die Rechte des Vaters nicht mehr die einzigen, nicht mehr unbedingt und ohne Schranken in der Familie; sie endigen im Gegentheil eben da, wo die Rechte der Gattin, des Sohnes, der Tochter und des Dieners anheben. Dieser neue Stand der adeligen Familie giebt sich in der Geschichte, was die Gattin betrifft, in der Stiftung des Leibgedinges kund; was den Sohn und die Tochter betrifft, in der Stiftung der Mitgift; was den Diener betrifft, in der Einführung des Lohnes. In diesem zweiten Zeitraume hört das adelige Eigenthum auf, unbedingt vom Vater abzuhängen; es wird unveräußerlich und geht auf seine Nachkommen, seiner ungeachtet, über.

Wir fügen hinzu, daß in dem Augenblicke, wo die Demokratie die Gesellschaft beherrscht und den Adel in sich herüberzieht, auch die adeligen Familien sich auflösen und das adelige Eigenthum verschwindet. So ist vor nicht langen Jahren das substituirte und unveräußerliche Eigenthum in Frankreich aufgehoben worden.

Die Beweise für das Gesagte sind leicht und zahlreich. Da jedoch der Gegenstand, welchen wir in diesem Augenblicke berühren, eher der Geschichte der edeln Geschlechter angehört, so führen wir hier nur diejenigen an, welche zum Verständnisse der Sache unentbehrlich sind.

Der erste Zeitraum des adeligen Eigenthums, mit anderen Worten das von dem unbedingten Willen des Hausvaters abhängige Eigenthum, ist so alt, daß es sogar verschwunden war, als die frühesten Schriften entstanden, und man es nur durch Schlußfolgerung herstellt. Der zweite Zeit-

raum, das heißt der Zeitraum des substituirten Eigenthums, gehört den geschichtlichen Zeiten an.

Bei den Hebräern bestand das substituirte Eigenthum zu Moses Zeit vollkommen unter den Priestergeschlechtern, wie wir gleich sehen werden, und hatte unlängst unter den adeligen Geschlechtern zu bestehen aufgehört, denn das Gesetz vom Jubeljahre, dem zufolge alles Eigenthum nach siebenjähriger Veräußerung nothwendig zu den Familien zurückkehrte, trat augenscheinlich an die Stelle der Substitutionen, denen zufolge kein Eigenthum sich jemals von diesen Familien ablöste.

Bei den Griechen wurden die Substitutionen zur Zeit Solons aufgehoben, nach dem Zeugnisse Plutarchs, welcher mit ausdrücklichen Worten sagt, daß bis zu jener Zeit die Familienväter das Recht, Vermächtnisse zu machen, nicht besaßen [1]).

Bei den Römern, einem Volke mit Communal-Einrichtungen, verschwanden die Substitutionen sehr frühzeitig. Indessen findet sich eine erste Spur in dem geheiligten Wesen (das heißt, da die Edeln Söhne der Götter sind, in dem adeligen Wesen) des ager Romanus [2]), und eine zweite in der gerichtlichen Handlung bei dem Verkaufe der Ländereien, welche sehr spät, erst im Jahre Roms 648, durch den Prätor Publius Rutilius eingeführt wurde [3]).

In Frankreich entwickeln sich die beiden Zeiträume des adeligen Eigenthums nach einander, und gestalten sich vor unseren Augen. Bis zu einem Zeitpuncte, welchen wir nicht wagen möchten, scharf zu bestimmen, welcher aber ungefähr das achte Jahrhundert sein muß, haben die Väter das unbedingte Recht, ihre Ländereien zu vergeben oder zu verkaufen. Nach und nach treten Verhinderungen ein, welche ihre Willkür

beschränken. So findet man gegen das neunte Jahrhundert eine Menge öffentlicher Acte, in welchen die Väter die Gattin und selbst den Säugling einschreiten lassen, um die Befugniß zum Verkaufen oder Vergeben zu haben. Wir führen jetzt keinen dieser Acte an, weil wir uns in Verlegenheit finden würden, lieber einen als den andern zu wählen.

Damals also schritten die Substitutionen ihrer Einsetzung entgegen; und so sieht man auch, wie sie ihrem Verfalle entgegengingen. Zu Ende des zwölften Jahrhunderts erscheinen andere Gesetze, des Inhalts, daß, wenn ein Adeliger sein Land verkaufen wolle, das Recht fordere, daß sein nächster Verwandte es kaufe; wenn der nächste es nicht könne, der ihm zunächst folgende es thue, u. s. f.; wenn kein Verwandter, alsdann, nachdem es außer Zweifel gesetzt worden, daß das Eigenthum nicht in der Familie verbleiben könne, dem Vater freistehe, dasselbe einem Fremden zu verkaufen; und selbst in diesem Falle, fügen jene Gesetze hinzu, bleiben den Verwandten sieben Tage, um den Verkauf rückgängig zu machen [4]).

Wir haben die Corporationen mit den edeln Familien verglichen: es ist thatsächlich, daß es in ihrem Wesen lag, fortzudauern, und andrerseits gewiß, daß ihr Eigenthum substituirt war. Was das Eigenthum der kaufmännischen oder gewerbsthätigen Genossenschaften betrifft, so werden wir die Substitution als Eigenschaft desselben in den Kapiteln erweisen, wo wir von den Innungen handeln werden. Nur zwei Worte von dem Eigenthume der religiösen Genossenschaften des Christenthums. Papst Urban VIII. ist der erste, welcher von dem Rechtsgebrauche der Canons abgegangen ist, welche die fortwährende Unveräußerlichkeit der Kirchengüter feststellten [5]); man muß hinzufügen, daß das Princip dieser Abweichung bis auf Paul II. zurückgeht, welcher die Ver-

äußerung für drei Jahre unter päpstlicher Genehmigung gestattet hatte [6]).

Die bürgerliche Familie beginnt ihrerseits genau da, wo die adelige aufhört. Wenn der Vater seine ganze ursprüngliche Gewalt über die Gattin und die Kinder verloren hat, wenn diese eine scharf gesonderte Individualität und unbestrittene persönliche Rechte erworben haben; wenn der Sohn und die Tochter, aus dem Verbande mit ihren Vorfahren heraustretend, der Richtung ihres Eigenwillens folgen; wenn es keinen Erstgeborenen mehr giebt, welcher die häusliche Ueberlieferung vertritt und in seiner Person darstellt, wenn die ganze Familie einer überreifen Aehre, deren Körner sich enthülsen und ausfallen, zu vergleichen ist, alsdann endigt die adelige und beginnt die bürgerliche Familie.

So ist das bürgerliche Eigenthum wesentlich ein bewegliches, wie die Art Familie, von welcher es die materielle Seite bildet. In allen Gesetzgebungen hat es immer die Veräußerlichkeit als sein besonderes Merkmal behauptet, und nie ist es ihm verstattet gewesen, daß es hätte substituirt werden können. Es scheint sogar gewiß, wenigstens nach dem Schauspiele zu urtheilen, welches die bisherige Geschichte darbietet, und wenn man davon absieht, was die künftige zu Tage fördern kann, daß es im Wesen des Eigenthumes liegt, aus der Unbeweglichkeit herauszutreten, welche in den ersten Zeitaltern der Geschichte darauf lastet, und daß der Fortschritt in dieser Hinsicht, wie in Hinsicht der Kinder und des Weibes jener heroischen und göttlichen Hausväter, darin besteht, sich der absorbirenden Einwirkung der frühesten Familie zu entziehen, um eine eigene, individuelle, unterschiedene Geltung und eine Art Persönlichkeit zu erlangen. Heut zu Tage ist Frankreich von allen Ländern der Welt dasjenige, wo das

beschränken. So findet man gegen das neunte Jahrhundert eine Menge öffentlicher Acte, in welchen die Väter die Gattin und selbst den Säugling einschreiten lassen, um die Befugniß zum Verkaufen oder Vergeben zu haben. Wir führen jetzt keinen dieser Acte an, weil wir uns in Verlegenheit finden würden, lieber einen als den andern zu wählen.

Damals also schritten die Substitutionen ihrer Einsetzung entgegen; und so sieht man auch, wie sie ihrem Verfalle entgegengingen. Zu Ende des zwölften Jahrhunderts erscheinen andere Gesetze, des Inhalts, daß, wenn ein Adeliger sein Land verkaufen wolle, das Recht fordere, daß sein nächster Verwandte es kaufe; wenn der nächste es nicht könne, der ihm zunächst folgende es thue, u. s. f.; wenn kein Verwandter, alsdann, nachdem es außer Zweifel gesetzt worden, daß das Eigenthum nicht in der Familie verbleiben könne, dem Vater freistehe, dasselbe einem Fremden zu verkaufen; und selbst in diesem Falle, fügen jene Gesetze hinzu, bleiben den Verwandten sieben Tage, um den Verkauf rückgängig zu machen [4]).

Wir haben die Corporationen mit den edeln Familien verglichen: es ist thatsächlich, daß es in ihrem Wesen lag, fortzudauern, und andrerseits gewiß, daß ihr Eigenthum substituirt war. Was das Eigenthum der kaufmännischen oder gewerbsthätigen Genossenschaften betrifft, so werden wir die Substitution als Eigenschaft desselben in den Kapiteln erweisen, wo wir von den Innungen handeln werden. Nur zwei Worte von dem Eigenthume der religiösen Genossenschaften des Christenthums. Papst Urban VIII. ist der erste, welcher von dem Rechtsgebrauche der Canons abgegangen ist, welche die fortwährende Unveräußerlichkeit der Kirchengüter feststellten [5]); man muß hinzufügen, daß das Princip dieser Abweichung bis auf Paul II. zurückgeht, welcher die Ver-

äußerung für drei Jahre unter päpstlicher Genehmigung gestattet hatte *).

Die bürgerliche Familie beginnt ihrerseits genau da, wo die adelige aufhört. Wenn der Vater seine ganze ursprüngliche Gewalt über die Gattin und die Kinder verloren hat, wenn diese eine scharf gesonderte Individualität und unbestrittene persönliche Rechte erworben haben; wenn der Sohn und die Tochter, aus dem Verbande mit ihren Vorfahren heraustretend, der Richtung ihres Eigenwillens folgen; wenn es keinen Erstgeborenen mehr giebt, welcher die häusliche Ueberlieferung vertritt und in seiner Person darstellt, wenn die ganze Familie einer überreifen Aehre, deren Körner sich enthülsen und ausfallen, zu vergleichen ist, alsdann endigt die adelige und beginnt die bürgerliche Familie.

So ist das bürgerliche Eigenthum wesentlich ein bewegliches, wie die Art Familie, von welcher es die materielle Seite bildet. In allen Gesetzgebungen hat es immer die Veräußerlichkeit als sein besonderes Merkmal behauptet, und nie ist es ihm verstattet gewesen, daß es hätte substituirt werden können. Es scheint sogar gewiß, wenigstens nach dem Schauspiele zu urtheilen, welches die bisherige Geschichte darbietet, und wenn man davon absieht, was die künftige zu Tage fördern kann, daß es im Wesen des Eigenthumes liegt, aus der Unbeweglichkeit herauszutreten, welche in den ersten Zeitaltern der Geschichte darauf lastet, und daß der Fortschritt in dieser Hinsicht, wie in Hinsicht der Kinder und des Weibes jener heroischen und göttlichen Hausväter, darin besteht, sich der absorbirenden Einwirkung der frühesten Familie zu entziehen, um eine eigene, individuelle, unterschiedene Geltung und eine Art Persönlichkeit zu erlangen. Heut zu Tage ist Frankreich von allen Ländern der Welt dasjenige, wo das

Eigenthum die meisten Entwickelungen im Laufe der Zeit erfahren und vollständig aus dem Verbande mit der Familie herausgetreten ist, oder vielmehr sich individualisirt hat und beweglich geworden ist. Das Gesetz über die Majorate hat gegen das alte, unbewegliche und substituirte Eigenthum den letzten Streich vollführt, und schwerlich mögen die Urheber daran gedacht haben, daß sie in dem Augenblicke eine Art nothwendiger und zuvor versehener Verrichtung vollzogen.

Um Alles zusammenzufassen, ist es also nicht anders möglich, so oft man in den alten Schriften ein bewegliches und veräußerliches Eigenthum antrifft, als darin ein bürgerliches Eigenthum zu erkennen, aus dem Grunde, weil die alten Schriften nicht alt genug sind, um uns das adelige Eigenthum zu zeigen, ehe es zur Unbeweglichkeit der Substitutionen übergegangen ist, oder viel zu alt, um es uns zu zeigen, nachdem es sich derselben entzogen hat. Die Beweglichkeit des Eigenthums ist also ein eben so sicheres Anzeichen von Bürgerschaften, als die Bettler von Freilassungen.

Nun wird, in der Bibel zum Beispiel, gerade bewegliches und veräußerliches Eigenthum nur in den Städten mit Mauern angetroffen. So oft Moses von Städten spricht, zeigt er immer sorgfältig an, ob sie offen oder geschlossen sind. Als er zum Beispiel zwölf Männer aussendet, um das gelobte Land zu erkunden, trägt er ihnen auf, die Fruchtbarkeit des Bodens zu erforschen und welches die Städte wären, ob sie Mauern hätten oder nicht [7]). Im Leviticus ist das Eigenthum substituirt und nur für sieben Jahre veräußerlich, nach welchen es die ersten Besitzer zurückerhalten [8]), was, wie wir sagten, gegen den frühesten Zeitraum gehalten, wo es schlechthin unveräußerlich war, ein Fortschritt ist: dies aber ist adeliges Eigenthum, denn das bürgerliche ist beweglich und

veräußerlich. Der Beweis dafür wird gegeben, wo es heißt, daß, wenn ein Haus in einer Stadt mit Mauern verkauft worden sei und der Eigenthümer es nicht in Jahresfrist wieder an sich kaufe, es für immer veräußert bleibe[9]); und wenn dieses Haus, heißt es weiter, sich in einer Stadt befinde, welche keine Mauern habe, so solle sie dem Gesetze unterworfen sein, welches die Ländereien regiere, das heißt dem adeligen Gesetze, dem Gesetze der Substitution, und der erste Besitzer solle es im siebenten Jahre zurückerhalten [10]). Zuletzt ist dem Allen der sehr charakteristische Zug hinzuzufügen, daß mit ausdrücklichen Worten verboten wird, irgend etwas in den Vorstädten, das heißt außerhalb der Stadtmauern zu veräußern, wo Alles, Land und Häuser, substituirt ist [11]).

Es giebt also unter den Juden zwei verschiedene bürgerliche Rechte, welche das Eigenthum regieren, je nachdem es im Umkreise oder außerhalb des Umkreises einer Stadt liegt; und von so hoher Bedeutung ist diese Ringmauer, das heißt so groß die Verschiedenheit der beiden Arten von Gesellschaften, welche sie trennt, daß das Eigenthum eine gewisse Beschaffenheit auf der einen Seite, auf der andern eine jener entgegengesetzte hat; auf der einen Seite ist es veräußerlich und commerciel, auf der andern unbeweglich und substituirt.

Nun beweis't die Geschichte des Eigenthums, welche wir hier nur skizzirt haben, und welche in dem Bande, den wir den adligen Classen widmen werden, behandelt werden soll, daß die beweglichen oder commerciellen Ländereien, wie gesagt, immer entweder bürgerliches oder adliges Eigenthum sind, und zwar adliges auf seiner ersten oder auf seiner letzten Entwickelungsstufe; und es ist zu bemerken, daß es keiner der beiden letzten Fälle sein kann, wovon im Leviticus die Rede ist, nicht nur weil dort das adlige Eigenthum sich im Zustande der

Subſtitution befindet, ſondern weil es in dieſem Zuſtande unter den Juden noch zur Zeit war, als das Buch Ruth [12]) verfaßt worden iſt, und ſelbſt zur Zeit, als Jeremias ſchrieb [13]). Man muß alſo nothwendig folgern, daß das veräußerliche Eigenthum in den Städten mit Mauern ein bürgerliches war, ein Beweis, daß in dieſen Städten eine Bürgerſchaft beſtand, was übrigens ſchon der Umſtand ihrer Mauern darthut.

Wir kommen alſo darauf zurück, was bereits im Eingange unſrer beiden Kapitel über die Geſchichte der Häuſer und über die Geſchichte des Eigenthums geſagt worden iſt, daß nämlich alle geſchloſſenen Städte, welche man in den früheſten Schriften findet, bürgerliche Städte ſind, in welchen bereits eine Gemeinde beſteht. Und da dies nur dann unrichtig ſein könnte, wenn eine Menge von Dingen, welche die Häuſer und das Eigenthum betreffen, falſch wären, die übrigens unbeſtreitbar ſind; ſo glauben wir nicht, daß es möglich ſei, dieſes Ereigniß in Abrede zu ſtellen. Wir müſſen jedoch wiederholen, daß die ganze Geſchichte der Sklavengeſchlechter, welche wir ſchreiben, ganz anders ins Klare treten, ganz anders einleuchten wird, nachdem wir die Geſchichte der edeln Geſchlechter geſchrieben haben werden; ſo daß, wenn wir es nicht hindern können, daß noch einiges Dunkel über unſern Anſichten ſchweben bleibt, dieſes ſich gewiß in dem Maße zerſtreuen wird, als wir ſie insgeſammt vorgetragen, hinlänglich entwickelt und durch einander unterſtützt haben werden. Die Theile müſſen ihre Beleuchtung aus dem Ganzen empfangen.

Einſtweilen, denn wir glauben genug gethan zu haben, daß uns dieſe Kühnheit, wenn es Kühnheit iſt, wol vergeben werden darf, ſtellen wir als ſicher erworbenen Grundſatz auf, daß Errichtungen von Gemeinden unter den Juden ſchon zur Zeit Moſis, unter den Griechen ſchon zur Zeit Homers Statt gefunden hatten,

und entnehmen diese Gewißheit aus den geschlossenen Städten, welche im Pentateuch und in der Ilias erwähnt werden.

Wir müssen ohne Verzug erklären, daß wir nicht gerade behaupten, daß die Gemeinden von Jericho und von Troja genau dem geglichen hätten, was im dreizehnten Jahrhunderte zum Beispiel die Gemeinden von Soissons und von Rheims waren, das heißt, daß die Formen der Verwaltung, die Zahl der Schöppen genau dieselben gewesen wären; wir haben bereits gezeigt, daß nicht die Einzelnheiten in der Organisation der Verwaltung es sind, was die Gemeinde wesentlich bildet und daß die Zahl, die Verrichtungen und der Name der Verwaltenden nichts dazu thun; aber das glauben wir fest, daß zu Jericho, Troja, Kalydon, Gortyna, in der kleinen Zahl geschlossener Städte, welche von Moses und Homer angeführt werden, eine Genossenschaft von Menschen aus freigelassenem Geschlechte bestand, welche getrennt von dem edeln Geschlechte, unter eigenen Ordnungen, einem unterschiedenen bürgerlichen Rechte, selbst in einer abgesonderten Verwaltung lebten; und gerade in dieser Genossenschaft von Freigelassenen, die sich unter sich organisirt haben, lassen wir die Gemeinde bestehen, welches auch übrigens der Mechanismus dieser Organisation sein mag; möge es einen Vorstand geben oder zwei; möge sein Name Consul, Maire, Prévôt (Schultheiß) oder Schöppe sein. Wir glauben überdies, daß jene frühesten Gemeinden sich von selbst, schrittweise, jeden Tag etwas, ohne überlegten Vorsatz, ohne bestimmten Wunsch, ohne Plan für die Zukunft, ohne vorhergefaßte politische Theorie, organisirt haben, und ob sie gleich sich auf diese friedliche, unmerkliche Weise, ohne Geräusch, ohne Aufruhr, ohne Blutvergießen bildeten, nichts desto weniger Gemeinden waren, eben so gut, eben so vollständig als Laon oder Cambrai, wo Mord und

Empörung unsers Erachtens nur örtliche Umstände und zufällige Ereignisse sind, ohne eine durchgreifende Geltung, ohne eine allgemein menschliche Bedeutung.

Wenn wir in wenigen Worten den Gang des Buches übersehen, so weit wir es gefördert haben, so haben wir die Sklavengeschlechter im Schooße der früheſten Familie aufgefaßt und bis zu dem Augenblicke verfolgt, wo sie zahlreich genug, um Masse zu bilden, von ihren Herren die Befugniß erlangen, abgesondert zu leben, sich unter einander zu organisiren, sich eine niedrige, unterwürfige, dunkle, verachtete Regierung, die Gemeinde, zu schaffen. Wir haben die Gemeindeverfassung dargestellt, wie sie sich in allen Ländern des Aufganges wie des Niederganges nach und nach in dem Verhältnisse bildete, als die Sklaven freigelassen wurden.

Aber diese Freigelassenen, welche sich als Gemeinde organisirten, sich um ein herrschaftliches Schloß, einen Tempel oder eine Kirche gruppirten, und also, indem sie ärmliche Dörfer baueten, den Grund zu künftigen Städten legten, diese machten nicht alle Freigelassene aus. Unabhängig von denjenigen, welchen ihr Handwerk gestattete, sich eine Wohnart nach Belieben zu wählen und sich in Mauern einzuschließen, gab es noch andere, welche den Ackerbau oder das Hirtenleben gezwungener Weise auf dem Lande festhielt. Den Bürgern zur Seite standen die Bauern.

Hier sehen wir also eine andere Hälfte der freigelassenen Geschlechter auftreten und müssen, ehe wir weitergehen, die Weise ihrer administrativen Vereinigung darstellen. Die Bauern hatten die Gemeinde nicht; was also hatten sie?

Belege zum zehnten Kapitel.

[1]) *Εὐδοκίμησε δὲ καὶ τῷ περὶ διαθηκῶν νόμῳ. Πρότερον γὰρ οὐκ ἐξῆν, ἀλλ' ἐν τῷ γένει τοῦ τεθνηκότος ἔδει τὰ χρήματα καὶ τὸν οἶκον καταμένειν. Ὃ δ' ᾧ βούλεταί τις ἐπιτρέψας, εἰ μὴ παῖδες εἶεν αὐτῷ, δοῦναι τὰ αὑτοῦ, φιλίαντε συγγενείας ἐτίμησε μᾶλλον, καὶ χάριν ἀνάγκης.* (Plut. Sol. c. 21.)

[2]) Wir werden in der Geſchichte der edeln Geſchlechter von dem Weſen des ager Romanus handeln, welcher ein adliges Eigenthum war, und nicht von Menſchen vom Sklavengeſchlechte beſeſſen werden konnte. Wir beſchränken uns darauf, ſeine äußeren Kennzeichen anzuführen: Limites sunt in agris limitatis, qui populo iter praebent, ex lege Sempronia . . . ex eis alii sunt Decumani Maximi, qui fiunt ab oriente in occidentem, alii Cardines Maximi, qui ex transverso currunt, alii Actuarii, alii Subruncivi. Decumani . . pedes XL, Cardines pedes XX, Actuarii pedes XII, Subruncivi...pedes VIII habent. (Jac. Cujac. Obs. lib. 2, c. 9.)

[3]) Quae species actionis appellatur Rutiliana, quia a praetore Publio Rutilio, qui et bonorum venditionem introduxisse dicitur, comparata est. (Gaii. Inst. lib. 4, §. 35.)

[4]) Et il avient que un houme veut vendre son heritage à un houme et il avient que aucun de ses parens viaut acheter cel héritage et il en veut ausi et avant donner comme un houme est rangé. Le droit coumande que le parent doit avoir cel heritage avant que nul otre etrange. Et si a tel pooir le parent ou la parente de celui qui vent son heritage que puis que il averai vendu a otre celui heritage il le peut recouvrer de celui ou de celle qui lavera achete par autant coum il avera donne de deniers l'espace de VII. jours puis que la vente avera este faite. (Assis. de Jérus., cour des Bourg. chap. 28. Copie der venetianiſchen Handſchrift, Bibliothek des Königs zu Paris.)

[5]) Bullar. Magn. Constit. Urban VIII., 715, §. 1.

[6]) Bullar. Magn. Pauli II., Constit. 2, §. 1.

[7]) Und ſehet das Land, wie es iſt, und das Volk, das darin wohnet.... und wie die Städte, in welchen es wohnet, ob in Lagern oder Feſtungen. (4 Moſe Kap. 13, V. 19, 20 nach de Wette.)

[8]) In dieſem Jubeljahre ſollt ihr ein jeglicher zu ſeinem Eigenthume wieder kommen. (3 Moſe K. 25, V. 13.)

9) Und so jemand ein Wohnhaus verkaufet in einer Stadt mit Mauern, so bestehe seine Lösung bis zu Ende des Jahres seines Verkaufes; ein Jahr soll seine Lösung bestehen. Wenn es aber nicht gelöset wird, bis das ganze Jahr voll ist, so bleibe das Haus in der Stadt mit Mauern für immer dem Käufer, auf seine künftigen Geschlechter hin; es soll nicht frei werden im Jubeljahre (3 Mose Kap. 25, V. 29, 30 nach de Wette.)

10) Aber die Häuser in Dörfern, die keine Mauern haben ringsum, sollen als Feld des Landes geachtet werden; es soll Lösung dafür sein, und im Jubeljahre sollen sie frei werden. (3 Mose Kap. 25, V 31.)

11) Auch das Feld des Bezirks ihrer (der Leviten) Städte soll nicht verkauft werden, denn ein ewiges Eigenthum ist es ihnen. (3 Mose Kap. 25, V. 34.)

12) Buch Ruth Kap. 4, V. 30.

13) Jerem. Kap. 32, V. 7, 8.

Elftes Kapitel.

Die Bauern.

Unter den zahllosen Schriftstellern, welche sich mit den alten Völkern beschäftigt haben, hat Niemand daran gedacht, die Geschichte der Bauern zu skizziren. Man hat die Städte und ihre Bewohner aus tausend verschiedenen Ursachen erwähnt, weil sie der Sitz der Fürsten waren, weil es philosophische und literarische Schulen gab, weil sie Belagerungen aushielten, weil sie die Ursache, das Opfer oder der Schauplatz irgend eines großen Ereignisses der Art waren, daß der Ruf davon unter den Menschen erscholl; aber an die Bauern, welche auf dem Lande zerstreuet, in Armuth, Unwissenheit, Dunkel und Ohnmacht lebten, hat Niemand gedacht. Indessen bildete der Bauernstand eben so gut einen Theil des Gesammtlebens der alten Völker, als der Stand der Senatoren; obgleich die Bauern im politischen Leben des Alterthums gewissermaßen auf die Seite geschoben sind, nicht hervorstechen und in's Auge fallen, sind sie nichts desto weniger vorhanden. Auch die Wurzeln der Bäume oder die Grundfesten der Mauern sind nicht sichtbar; gleichwol ist keine Mauer ohne Grundlage, kein Baum ohne Wurzel, während der Leser der Geschichten der alten Völker fast zu glauben berechtigt ist, daß es unter ihnen keine Bauern gab. Und doch hätten die Geschichtschreiber, welche sich solche Nichtbeachtung zu Schulden kommen ließen, welche der Hälfte des menschlichen Geschlechts mit solcher Gleichgültigkeit über den Leib

rannten, in ihrem eigenen Interesse bemerken sollen, daß diese Lücke ein nicht zu entfernendes Schwanken und eine unheilbare Zerrissenheit mitten in ihre Bücher brachte, und das Uebersehen dieser großen Thatsache eine Menge geschichtlicher Ansichten unausgeführt, eine Menge Fragen ohne Lösung lassen mußte. Der jungen Kritik, der Tochter dieses Jahrhunderts, kommt es nunmehr zu, das geschichtliche Gebäude, welches unsere Väter uns vermacht haben, zu umschreiten, die Löcher und Risse zu untersuchen und es wenigstens auszubessern, wenn sie es nicht von Neuem bauen kann.

Die Geschichte der Bauern unter den alten Völkern wird durch eine andere eingeleitet, welche wir nicht die Muße haben, in diesem Augenblicke vorzunehmen, von welcher es aber nöthig sein wird, gleichwol einige Worte zu sagen. Diese andere ist die Geschichte der Landeigenthümer, deren Arbeiter die Bauern waren. Die Geschichte der Landeigenthümer, welche noch eben so wenig geschaffen ist als jene der Bauern, würde ein Buch erfordern. Man wird es also natürlich finden, daß wir nur so viel davon sagen, als jetzt zu sagen unerläßlich ist.

Wir glauben, und dieser innige Glaube, welchen wir hier nur aussprechen, wird in dem zweiten Bande dieses Werkes erörtert und hoffentlich gerechtfertigt werden, daß die entferntesten geschichtlichen Zeiten, von welchen wir Kunde haben, für die alten Völker selbst ziemlich späte Zeiten waren. Zum Beispiel sind wir überzeugt, daß in Italien dem Romulus und in Griechenland dem Theseus ein ziemlich langer Zeitraum vorausgegangen, in seinem Wesen dem entsprechend, was für uns das Mittelalter ist. Ein Mittelalter, und zwar ein lehnsherrliches Mittelalter in der Geschichte des alten Griechenlands und des alten Italiens ist in unseren Augen,

nach dem gegenwärtigen Stande unserer geschichtlichen Studien, eine vollständig erwiesene Thatsache. Die Gründung Roms und die Stiftung der ersten Municipien, wie Cäres, in Italien; die Gründung Athens und die Stiftung der kleinen Freistaaten des Peloponnes in Griechenland schließen nach unseren Ansichten dieses Lehnswesen des Alterthums ab, und sind in der alten Geschichte was die Freisprechung der Gemeinden in der neueren Geschichte gewesen ist. Wir sind nicht gesonnen, wenigstens nicht in diesem Kapitel, dies zu erhärten; und heben aus dieser allgemeinen Meinung vielmehr einige Ansichten heraus, als daß wir die Grundlinien derselben gruppiren und erweisen.

Dieses Mittelalter im Alterthume einmal angenommen, was von uns, sagen wir, vollständig geschieht, kann man, wenn man will, die Spuren desselben durch die Geschichte verfolgen. Um uns zum Beispiel auf Italien zu beschränken, gab es ein im Umfange des römischen Reiches zur Zeit des Marius und Sulla noch ziemlich vollständig organisirtes System von Vasallenschaft und Oberherrlichkeit. Unter anderen Zeugnissen kann man die Bemühungen des Marius nennen, sich dem Vasallenverhältnisse zu entziehen, in welchem er zu dem Hause Herennia stand und seine Vorfahren immer gestanden hatten; obgleich Marius anführte, daß die Würde eines Prätors, wozu er ernannt worden, einem Freibriefe und einem Adelsdiplome gleich gelte, hielten doch die Richter die herrschaftlichen Rechte jenes Hauses aufrecht [1]).

Uebrigens ist es nicht zweifelhaft, daß der Ausdruck Vassal (vassallus, vassus, vas, wie die Rechtskundigen des Mittelalters sagten) der ältesten römischen Gesetzgebung angehöre. Gellius, welcher sehr scharfe und klare Beweisstellen hierüber enthält, läßt in einem Gespräche, das auf dem römi-

schen Forum an einem Ferientage stattgefunden hätte, einem Rechtsgelehrten die Frage vorlegen, was einige Ausdrücke in den Annalen des Ennius, welche Jemand vorlas, bedeuteten. Der Rechtsgelehrte entschuldigte sich, weil er wol des Rechtes, aber nicht der Philologie kundig wäre; als man ihm aber entgegnete, daß diese Ausdrücke gerade in sein Bereich fielen, indem sie in den Zwölf Tafeln vorkämen, entschuldigte er sich aufs Neue, er könnte sie nicht erklären, weil er das Recht der Aborigener und der Faunen nicht gelernt hätte [2]).

Unter den Ausdrücken, deren Bedeutung jener Rechtsgelehrte nicht kannte, findet sich nun vas und subvas, Vasall und Aftervasall; und jene früheste Gesetzgebung der Aborigener und Faunen, welche die Rechtsgelehrten zur Zeit des Gellius nicht mehr studirten, weil es in die Ausübung des bürgerlichen Rechtes nicht eingriff, und den Geschichtschreibern und Dichtern als eine Seltenheit der Alterthumskunde überließen (denn ein Dichter erklärte die Ausdrücke, welche der Rechtsgelehrte nicht verstand [3]): diese Gesetzgebung der Aborigener und Faunen war das alte lehnsherrliche Recht Italiens. Ja, wie sonderbar, heut zu Tage es sagen zu müssen! der Ausdruck serf de la glèbe gehört wörtlich dem römischen Rechte an, und findet sich, wie wir zeigen werden, in einer Verordnung des Honorius und des Theodosius.

Das alte Italien also, wie wir nur angedeutet haben und seines Ortes beweisen werden, stand unter dem Lehnsverband wie das neuere Europa zwischen dem fünften und funfzehnten Jahrhunderte.

Dieses lehnsherrliche Italien enthielt Herren, welche auf dem Lande wohnten; denn die Städte haben erst Wichtigkeit erlangt, als der Adel abgenommen und die Bürgerschaften sich gebildet haben. Diese Herren hielten, um ihre Felder zu

bestellen, Sklaven, welche später an die Scholle gebundene Hörige und aus diesen noch später Bauern wurden.

Vielleicht schickt es sich hier, in wenigen Worten zu sagen, daß die Menschen, welche in der alten römischen Gesetzgebung den Namen proletarii führten, gerade zu jenen an die Scholle gebundenen Hörigen des frühesten lehnsherrlichen Italiens gehörten. Es erhellt aus jenem Kapitel des Gellius, daß der Ausdruck proletarius gegen das zweite Jahrhundert der gemeinen Zeitrechnung höchst unverständlich geworden, und aus der Rechtssprache, welcher er angehörte, ganz und gar verschwunden war. Der Dichter, welcher es auf sich nahm, die aus dem Rechte der Aborigener und Faunen hergenommenen Ausdrücke zu erklären, anstatt des Rechtsgelehrten, welcher es nicht studirt hatte, sagt, daß in der alten Rechtswissenschaft die proletarii Hörige waren, welche unmittelbar über den capite censi standen *). Nun waren die capite censi eigentlich Leibeigene, deren Habe zu dreihundert fünfundsiebenzig Asses im Census angeschlagen war; die proletarii besaßen funfzehn hundert *). Man ersieht hieraus, daß die Schule der Saint-Simonianer, welche neuerdings in Frankreich das Wort prolétaire in Umlauf gesetzt hat, um damit einen freien Menschen ohne Eigenthum zu bezeichnen, und welche den Sinn, den sie ihm gab, durch die römische Geschichte hat begründen wollen, der Gelehrsamkeit nicht sehr sicher war, welche sie in dieser Hinsicht zur Schau stellte.

Dies wohl verstanden und festgestellt, daß nämlich die Feldmarken Italiens von reichen und herrschaftlichen Familien bewohnt waren, und außerdem sich große den Tempeln gehörige Domainen vorfanden, über deren Anbau die heidnische Geistlichkeit wachte, welche davon Eigenthümer war und die

Einkünfte bezog, fragt es sich, was aus den zahllosen Sklaven, Ackerbauern, Winzern, Gärtnern, Hirten wurde, welche das Land bestellten und die Heerden hüteten, und von welchen eine gewisse Zahl von Zeit zu Zeit zur Freiheit gelangten? In den Städten sprachen die Herren aus tausend verschiedenen Ursachen immer einige ihrer Sklaven frei; warum hätten sie keinen auf dem Lande freigesprochen? Uebrigens ist ein Landvolk, welches an die Scholle gebunden, aber im Besitz eines eigenthümlichen Vermögens, zuweilen sogar völlig frei erscheint, so ersichtlich in der alten Geschichte, daß wir sogleich eine übersichtliche Darstellung davon entwerfen wollen.

Es fragt sich also, sagten wir, was aus den Hörigen und Freigelassenen des Landes ward. Blieben sie vereinzelt? lebten sie verbunden? besaßen sie eine eigenthümliche Verwaltung? hatten sie in ihren Streitigkeiten aus ihrer Mitte genommene Richter?

Und was wir von den Hörigen und Lassen des Landvolks in Italien sagen, würden wir auf gleiche Weise von den Hörigen und Lassen in Frankreich sagen können. Was wurde aus jenen so zahlreichen Hörigen, welche ursprünglich Sklaven der Herren, der Klöster oder der Kapitel waren, und welche, auf dem Felde in kleine Gruppen vertheilt oder in Weiler zerstreuet, ihrer Zahl ungeachtet, niemals auf ausdrückliche Weise zu Gemeinden erhoben worden sind? Fast die ganze ackerbauende Bevölkerung des Königreiches und eine beträchtliche Menge von Flecken und Dörfern, deren Bewohner anfangs Sklaven, dann Hörige, dann Freigelassene waren, schließlich in die Gesammtmasse des tiers-état übergegangen sind, haben nie die Form der Gemeindeverbindung zum Durchgangspuncte gehabt. Welches war nun der häusliche und der bürgerliche Zustand des Landvolkes? wer schützte,

wer richtete es? Alles äußerst schwierige, aber auch äußerst wichtige Fragen, von deren Lösung augenscheinlich die allgemeine und höhere Bedeutung der Völkergeschichte des Abendlandes abhängt.

Es scheint gewiß, soweit Gewißheit und Bestimmtheit in einem Studium herrschen kann, welches zum ersten Male über so entlegene und dunkle Ereignisse versucht wird, daß es kleine Dörfer, kleine Flecken, kleine Weiler waren, in welche sich die Sklavenbevölkerung des Landes nach dem Maße ihrer Freilassung vertheilte. Diese anfänglichen Ortschaften wurden der Kern der Gemeinden, welche später, nachdem sie zu einiger Entwickelung gediehen waren, sich bildeten. Uebrigens hatten diese Ortschaften in den alten Zeiten immer ein Schloß oder einen Tempel; im Mittelalter ein Schloß, eine Kirche oder ein Kloster zum Mittelpuncte. Das Schloß oder der Tempel, die Kirche oder das Kloster waren der Schild, unter dessen Schutz die schwachen, entblößten, wehrlosen Hörigen sich bargen. Diesen Anfang haben in allen Ländern, zu allen Zeiten die Ortschaften und Städte gehabt: dies dürfte vielleicht Beispiele erfordern, welche leicht zu geben wären; aber wir erinnern nur daran, daß Rom seinen Anfang mit einer Burg auf dem palatinischen Hügel, Athen mit einer Burg auf der Akropolis genommen hat. Nur die Städte sind von dieser allgemeinen Regel auszunehmen, welche durch Colonien oder Völkerwanderungen aus einem Stücke gebildet worden sind; aber man muß nicht aus dem Gesichte verlieren, daß wir von Städten und Flecken reden, welche durch werdende, nicht durch gealterte Bevölkerungen gegründet worden sind.

Diese offenen Flecken, mit einem Schlosse im Mittelpuncte und gebildet aus den sich häufenden Häusern der Hörigen des Herrn, waren im frühesten Italien nichts Seltenes.

Plutarch bezeugt im Leben des Romulus, daß die alten Sabiner so lebten. Die cisalpinischen Gallier, nach dem Berichte des Polybius, und die Aetoler, nach dem Berichte des Thukydides, führten gleichfalls dieses lehnsherrliche Leben [6]). Einige dieser Flecken hatten sich in Griechenland noch zur Zeit des Perikles erhalten, Thukydides erwähnt deren vier oder fünf; die meisten aber hatten damals durch die Zahl ihrer Bewohner, durch den Umfang der Freiheiten, deren sie genossen, Wichtigkeit genug erlangt, um sich zu Gemeinden zu bilden; einige wurden während des peloponnesischen Krieges von den Athenern oder Lacedämoniern mit Mauern umgeben und in feste Plätze verwandelt [7]).

Im Mittelalter sind die offenen Flecken mit einer Burg oder einem Kloster in der Mitte unzählbar. Wiewol die meisten in der Folge Städte geworden, sind in Frankreich noch heut zu Tage manche unter ihnen an ihrem Namen kenntlich, in welchem das Schloß erwähnt wird, welchem sie ihren Ursprung verdanken, als Chateauroux, Chateau-Meillan, Chateau-Neuf, Castelnau und verschiedene Städte, in deren Namen sich das Wort ferté findet, welches ebenfalls Feste bedeutet: firmitas, wie die Charten sagen.

Die Sklavenbevölkerung des Landes, sagten wir, floß in jene tausend kleine Ortschaften zusammen, von welchen die einen Städte geworden, die anderen verschwunden sind. In der That muß man bemerken, daß die auf dem Lande abgesondert liegenden Häuser den neueren Zeiten angehören: in den frühesten, haben wir gezeigt, lagen immer nur die Schlösser abgesondert.

Zur selbigen Zeit, da diese Ortschaften sich bildeten, waren sie von einer Bevölkerung im Zustande der Hörigkeit bewohnt: noch gegen das erste Jahrhundert der gemeinen Zeit-

rechnung war Italien davon bedeckt. Zum Beispiel waren wenige große römische Herren, welche nicht mehrere Dörfer besaßen; und sie waren die Herren darüber, durchaus wie die Herren des Mittelalters über die ihrigen.

Die Herren, welche diese Dörfer besaßen, ließen sie durch Amtleute verwalten. Es wird mit ausdrücklichen Worten berichtet, daß der Kaiser Claudius auf seinen Domainen Amtleute hatte, welche seinen Dienstleuten nicht im Namen des Kaisers, sondern im Namen des Gutsherrn Recht sprachen [8]). Es giebt Gesetze des Gordian, Diocletian, Maximinian, Julian und Zeno [9]), welche Richter, Pedanii genannt, im Reiche einsetzten, die ihren Eigenschaften nach genau das waren, was im vierzehnten Jahrhunderte in Frankreich die Dorfrichter gewesen sind, welche man juges sous l'orme nannte [10]); und eine Verordnung Justinians vom Jahre 539 stiftet oder regelt vielmehr die Gerichtsbarkeit der Herren über ihre Dienstleute, in lateinischer Sprache der domini über die agricolae [11]). Uebrigens muß man keinen Anstand nehmen, in der römischen Geschichte die Ausdrücke der heraldischen Sprache anzuwenden; wir werden weiterhin übersichtlich zeigen, daß die französischen Titel prince, duc, marquis, comte, baron, chevalier der lateinischen Sprache angehören.

Man begreift leicht, daß es schwer hält, scharf zu bezeichnen, bis zu welchem Zeitpuncte jene Dörfer Italiens das Eigenthum der Herren blieben; es gab deren, welche es noch im fünften Jahrhunderte waren. Bekanntlich haben die moralischen Umwälzungen niemals einen bestimmten Zeitpunct. Uebrigens enthalten die Gesetze des Theodosius, Arcadius, Valentinian II., Diocletian, Leo und Anthemius die bestimmtesten Anzeigen über den Zustand der Bauern im römischen Reiche.

Die treffendste Vorstellung, welche man sich von jenen Bauern des Alterthums machen kann, ist diese: es waren Landwirthschaft, Ackerbau, Weinbau, Viehzucht treibende Sklaven, welchen ihre Herren in Folge eines neuen auf ihre Güter angewandten Verwaltungssystems nicht mehr wie bisher Obdach, Kleidung und Beköstigung reichten, sondern die Befugniß ertheilten, nach eignem Belieben, unter ihrer Verantwortlichkeit, den Anbau einer bestimmten Strecke Landes oder die Hut einer Heerde zu besorgen, mit der Bedingung, dem Herrn jährlich einen gewissen Theil des Ertrages der Heerde oder des Landes zu zahlen, und den Ueberschuß, als Ersatz für Kost, Kleidung und Obdach, welches sie nicht mehr unentgeltlich empfingen, für sich zu behalten.

Diese allgemeine Ansicht von den Bauern des Alterthums geht aus dem vergleichenden Studium der Art der Freilassung der Feldsklaven im Alterthume und im Mittelalter hervor, und beruht, was das römische Reich betrifft, auf dem ausdrücklichen Texte eines Gesetzes des Kaisers Anastasius, welches sich aus den ersten Jahren des sechsten Jahrhunderts herschreibt [12]). Dieses Gesetz, kann man sehen, ist in drei Hinsichten schätzbar; erstens, indem es die Sache in ihrer Allgemeinheit ausspricht; zweitens, indem es lehrt, daß die Herren dem Gutdünken ihrer Sklaven die Bestellung der Ländereien gemeiniglich nach drei Probejahren anvertraueten; drittens, indem es sagt, daß diese neue Art der Bestellung zugleich für die Sklaven und für die Herren vortheilhafter sei.

Dieses Gesetz, richtig ausgelegt, erklärt mit bewundernswürdiger Einfachheit und Schärfe das Wesen und die Stellung der Bauern im römischen Reiche.

Die Herren, haben wir gesagt, anstatt ihre Sklaven zu

herbergen, zu beköstigen und zu kleiden, wie es in alten Zeiten geschah, hatten angemessener befunden, sich dieser Sorge zu entledigen, indem sie die Bestellung der Ländereien ihrem Gutdünken überließen und von dem Ertrage ihrer Arbeit ihnen alles abtraten, was über einen gewissen festen Zins, canon genannt, das heißt Regel, hinausginge.

Es leuchtet ein, daß die Herren diese Vergünstigung, denn das war es und zwar eine ausnehmend große, nicht allen Sklaven, sondern nur solchen ertheilten, welche eine ordentliche Lebensweise, Einsicht und Betriebsamkeit bewiesen, und von welchen man sicher sein konnte, daß unter ihren Händen das Land nicht brach liegen würde. Daher zwei Abtheilungen von Bauern, solche, die noch unter der Hand ihres Herrn standen, und solche, die verdienten, daß man sich wegen der Bestellung des Landes oder der Hut der Heerden auf sie verließ. Die ersteren hießen coloni adscripticii und waren eigentliche Sklaven; die anderen hießen coloni originarii, inquilini, censiti, oder coloni schlechthin, und waren, was im Mittelalter die an die Scholle gebundenen Hörigen gewesen sind.

Die coloni adscripticii, sagten wir, waren eigentliche Sklaven [13]: der Herr konnte sie nach Gefallen verkaufen. Die coloni censiti, originarii oder inquilini waren keine Sklaven mehr; aller persönliche Einfluß des Herrn auf sie hatte aufgehört, und er konnte sie nicht verkaufen, als wenn er das Land verkaufte, an welches sie gebunden waren [14].

Die Bauern dieser letztern Art erhielten also, den Bestimmungen des Gesetzes des Anastasius gemäß, nach dreißig Probejahren einer thätigen und ordentlichen Lebensweise, ihre völlige persönliche Freiheit. Indessen waren sie selbst in dieser Freiheit, welche sie sich erworben hatten, gehalten, das

Lehen zu bearbeiten und den Zins zu bezahlen, cogantur terram colere et canonem praestare. Ein Gesetz des Theodosius und Valentinian nennt sie servos terrae[15]), und ein Gesetz des Honorius gebraucht von ihnen den Ausdruck glebis inhaerere[16]). Die Gesetze betrachteten diese Hörigkeit als eine ewig währende[17]); gleichwol erhellt aus den Bestimmungen einer Verordnung des Theodosius und Valentinian, daß es darin Abstufungen gab; zum Beispiel konnte man von der Kopfsteuer befreit sein, welche im Allgemeinen die in das öffentliche Register der Schätzung eingetragenen[18]) coloni censiti bezahlten[19]).

Das Gesetz des Anastasius, haben wir gesehen, lehrt uns, daß die an die Erdscholle gebundenen Hörigen dem Herrn jährlich einen Theil des Ertrages entrichteten, als Ersatz für sein Eigenthumsrecht, und den anderen Theil behielten, als Ersatz für ihre Beköstigung, Beherbergung, Bekleidung und ihres Gewinnes. Dies Alles findet man mit bestimmten Worten in einer Verordnung des Valentinian und Valens ausgedrückt[20]). Eine andere Verordnung derselben Kaiser besagt, daß dieser Zins in Naturerzeugnissen entrichtet wurde, es sei denn, daß das Gewohnheitsrecht der Hufe es anders wollte[21]).

Einmal persönlich frei nach Ablauf der dreißig Jahre, erwarben die an die Erdscholle gebundenen Hörigen, sofern sie den Bestimmungen des Lehnvertrages treu waren, eine moralische Geltung und eine bürgerliche Befähigung im Kreise ihrer Interessen. Die öffentlichen Beamten durften ihnen bei scharfer Strafe keine Frohnen aufbürden[22]), und wenn ihr Gutsherr einen beträchtlicheren Zins forderte, als den das Gewohnheitsrecht der Hufe besagte, so durften die Hörigen bei dem Richter Einsprache thun[23]).

Die Bauern der zwei oder vielmehr der drei erwähnten Arten, solche, die schlechthin Sklaven waren, solche, die Hörige waren und eine Kopfsteuer bezahlten, und solche, die Hörige waren und nur den Grundzins entrichteten, vereinigten sich gewöhnlich in Dörfern und führten den Gesammtnamen vicani. Gegen die Mitte des fünften Jahrhunderts, scheint es, bereiteten jene Dorfbewohner bereits ein politisches Ergebniß vor, welches sich im Mittelalter durch den erzwungenen Lehnsverband vervollständigte, indem sie nämlich von selbst sich unter den Schutz eines mächtigen Herrn begaben, welcher ihnen gegen eine Abgabe Sicherheit gewährte, mit anderen Worten, indem sie also ein freiwilliges Lehnsverband gründeten [24]). Das Gesetz des Leo und Anthemius, welches diesen Gebrauch bezeichnet, untersagt denselben bei schwerer Strafe, später aber gewann er bekanntlich die Oberhand und gab dem vollständigen Systeme der Lehnsabhängigkeit seinen Ursprung [25]).

Wie die Lehnsherrlichkeit im alten Italien der Sache selbst nach herrschte, so auch in den Worten. Mit etwas mehr Aufwand von Mühe ließe sich auch zeigen, daß das Lehnswesen griechisch, ferner daß es jüdisch ist, kurz daß es, gleich der Gemeinde in einer andern Reihe von Erscheinungen, sich in regelmäßigem Umschwunge in der Geschichte der Menschheit wiederholt.

Ohne der Geschichte des Adels vorgreifen zu wollen, welcher wir die Ausführung vorbehalten, daß die adelige Nomenclatur des Mittelalters dem Ceremoniel des römischen Reiches angehöre, ist bereits angedeutet worden, daß die Titel gentilhomme, chevalier, baron, comte, marquis, duc, prince aus der lateinischen Sprache abgeleitet sind.

Gentilhomme ist die Uebersetzung von gentis homo und

bezeichnet, genau wie dieſes, einen Menſchen von freiem Geſchlechte, einen Menſchen, der keinen Freigelaſſenen unter ſeinen Vorfahren zählt. Dies iſt der Sinn, welchen die römiſchen und die franzöſiſchen Rechtsgelehrten jenen Wörtern geben [26]). Bei ſeinem Eintritt in die franzöſiſche Sprache trägt das Wort gentilhomme noch die rein lateiniſche Form: in dem Roman: Berthe aux grands pieds, ungefähr vom Jahre 1240, lieſt man gentis hons [27]) und gentil' homo in einem Freibriefe von 1228, welchen Hadrian von Valois anführt [28]).

Chevalier iſt eques, in's Celtiſche überſetzt. Schon zu Nero's Zeit war das barbariſche caballus in die lateiniſche Sprache übergegangen; es findet ſich bei Perſius [29]). In den Freibriefen des Mittelalters kann man die allmäligen Umbildungen des Wortes verfolgen [30]). Uebrigens entſpricht der Adelsrang des römiſchen eques ungefähr dem Adelsrange des franzöſiſchen chevalier.

Baron findet ſich in der Fortſetzung der Commentare Cäſars durch Hirtius [31]), bei Cicero an vier Stellen [32]), und in den Satiren des Perſius [33]). Wir tragen kein Bedenken, zu behaupten, daß der neuere Sinn des Wortes von dem alten herſtamme. Bei Perſius und in den meiſten Stellen bei Cicero, namentlich den beiden erſten und der vierten, ſcheint es ſo viel als bäuriſch zu bedeuten; aber in der dritten aus den Briefen an Atticus entnommenen hat baro augenſcheinlich eine ehrenvolle Bedeutung. Bei Hirtius bezeichnet baro eine gewiſſe Art von Soldat; da das Wort celtiſch iſt, ſo darf man glauben, daß es auf Gallier in römiſchen Dienſten angewandt wurde, und dieſe Meinung wird durch die Stelle bei Hirtius vollkommen beſtätigt. Waren die barones barbariſche Soldaten, ſo begreift ſich leicht, wie

baro auch bäurisch bedeuten konnte. Im Mittelalter, ehe die adelige Rangordnung vollständig eingerichtet wurde, bedeutete baron schlechtweg Herr oder Edelmann; in jenem Romane von Bertha wird dies Beiwort dem Apostel Paulus gegeben [54]), und von dem Könige Pipin gesagt, er se très gentis hons et ber [55]); aus vielen Stellen erhellt, daß ber und baron im Mittelalter dasselbe bedeuteten. Die Glossatoren behaupten, die etymologische Bedeutung des Wortes betreffend, daß baron oder ber so viel sei als tapferer Mann, vir [56]).

Comte ist die Uebersetzung von comes. Angesehene Männer der römischen Nobilität hatten immer in ihrer Umgebung Leute, die sich, man weiß nicht wohl mit welcher Bedeutung, ihnen anschlossen und comites hießen. Cicero redet von seinen [57]) und von des Verres [58]) comites. Sie folgten den jungen römischen Edelleuten, wenn diese sich zu den Rhetoren begaben [59]). Es werden comites der obrigkeitlichen Personen erwähnt, und nach dem, was davon gesagt wird, muß man ihnen öffentliche Amtsverrichtungen zuschreiben, welche sie kraft dieses Titels besaßen; denn indem Cäsar die Personen bezeichnet, welche sich auf drei Jahre von Rom entfernen durften, nimmt er nur die Kriegsleute und die comites der obrigkeitlichen Personen aus [60]). Im Leben Hadrians spricht Spartian von den comites des Kaisers und unterscheidet sie von dessen Freunden [61]). In allen diesen Fällen ist es sicher, daß das Wort comes nicht schlechthin Begleiter bedeute; es hatte bereits aus dem gesellschaftlichen Gebrauche und der Sprache des Ceremoniels eine besondere Bedeutung empfangen, denn die Griechen behalten κόμης bei, anstatt es zu übersetzen.

Als die römischen Kaiser endlich die letzten Formen re-

publicanischer Verfassung abgeschafft hatten und der That und dem Rechte nach unumschränkt geworden waren, machten sie aus ihren comites Staatsbeamte, ohne sie deshalb weniger als Umgebung ihrer Person beizubehalten. Im Gegentheil: in unbeschränkten Verfassungen können die Behörden immer nur die Vertrauten des Fürsten sein. So waren der Ober-Kammerherr und der Ober-Panetier der Könige von Frankreich zugleich mit ausnehmenden Vollmachten bekleidete Beamte.

Dies geschah ungefähr unter Constantin. Der erste comes sacrarum largitionum kommt vor im Jahre 340 unter Constantin [42]); der erste comes rerum privatarum im Jahre 342 [43]); der erste comes domesticorum im Jahre 367 [44]); der erste comes des Orients 342 [45]); der erste Aegyptens 391 [46]); der erste Macedoniens 327 [47]); der erste Afrika's 326 [48]); der erste Spaniens 317 [49]); einer von Gallien 367 [50]). Dies sind die ältesten comites, deren Namen man weiß; aber nichts berechtigt zu glauben, daß es die ersten seien, welche ähnlichen Verrichtungen vorstanden.

Der Titel war dem morgenländischen und dem abendländischen Reiche gemein. Κόμητες findet sich unter vielen anderen Schriftstellern bei Constantin Porphyrogenetes [51]), Leo [52]) und Pachymer [53]).

In Frankreich gab es unter den Königen des ersten Hauses Gerichtsbeamte in den Provinzen, welche den Titel comites führten [54]).

Das lateinische Wort für marquis war comes limitis. Aus dem in die spätere Latinität in der Form marca [55]), Mark, Grenze, aufgenommenen Worte wurde marchio abgeleitet. Darüber ist ein Brief des Papstes Johann VIII., welcher von 872 bis 882 regierte, zu vergleichen [56]). Mark-

grafen werden erwähnt in einem Gesetze des Valentinian und Valens und einem anderen des Honorius und Theodosius vom Jahre 417 [57]).

Der Titel dùc ist gleichfalls römisch. Ehe dux in die Sprache des Ceremoniels überging, bedeutete es General. Doch hatte das Wort eine bestimmte Bedeutung; so war dux weniger als imperator. Pompejus erhielt den Titel imperator, nachdem er lange Zeit römische Heere angeführt hatte, und Metellus nach einem Siege über Sertorius in Spanien [58]). Cicero unterscheidet beide Titel sehr bestimmt [59]). Phäder giebt den Titel dux dem Kaiser Tiber [60]). Im vierten Jahrhunderte finden sich die duces unter den Beamten der Kaiser, in der Rangordnung nach den comites [61]). Der zuerst genannte dux Aegypti ist vom Jahre 364 unter Valens [62]). Es kommt ein dux Mesopotamiae vom Jahre 394 vor [63]). Ein Gesetz Valentinians vom Jahre 367 erwähnt deren in Gallien, welche den Rhein bewachten [64]). Uebrigens hat Cassiodor die Formel aufbewahrt, mit welcher die Einsetzung derselben von den Kaisern geschah [65]).

Was den Titel prince betrifft, so ist im neunten Kapitel gezeigt worden, daß er der Bezeichnung durch rex entsprach.

Es erhellt aus diesem flüchtigen Blicke auf den Ursprung der Titel der Lehnsherrlichkeit im Mittelalter, daß ihre Wurzeln sich tief in die römische Geschichte erstrecken. Nicht daß sie in der Latinität des Zeitalters des Augustus genau denselben Sinn gehabt hätten wie bei uns; nur so viel folgern wir, daß unser Lehnswesens in der Geschichte des Abendlandes keine allein stehende Erscheinung war, daß ihr unmittelbar das Lehnswesen des alten Italiens vorherging, im Grunde gleichbedeutend und in der Form sich nahe genug anschließend,

um dem unsrigen einige der Hauptbezeichnungen der heraldischen Sprache zu leihen.

Ein Zeugniß anderer Art für den Zustand der Lehnsherrlichkeit, welchem das alte Italien unterworfen war, liefern die Märkte, welche die Herren das Recht hatten, in den Dörfern zu errichten, ein Beweis, daß diese Dörfer ihnen zugehörten. In seinen Philippiken wirft Cicero dem Antonius vor, den Rechten des Staates Eintrag gethan zu haben, indem er auf eigene Hand Märkte in den auf seinen Gütern gelegenen Dörfern errichtete [66]). So wird erzählt, daß der Kaiser Claudius von dem Senat die Befugniß begehrte, Märkte auf seinen Privatdomainen zu errichten [67]). Nach einem Briefe des jüngeren Plinius scheint es, daß die Dörfer, welche Märkte hatten, zuweilen bei dem Senate Klagen gegen die Herren erhoben, die solche in ihrem Gebiete errichten wollten [68]). Ein Fragment Modestins in den Digesten zeigt, daß zur Zeit Justinians es der Kaiser war, welcher zur Errichtung von Märkten in den Dörfern das Recht ertheilte [69]); und ein Gesetz des Valentinian und Valens lehrt, daß Alle, welche sich dahin begaben, während der Dauer desselben nicht angetastet werden durften [70]),

Die Errichtung dieser Märkte in den herrschaftlichen Dörfern hatte einen doppelten Zweck; einmal erleichterten sie den Verkauf der kleinen Erzeugnisse des Bodens und verschafften den Bauern einiges Vermögen, sodann schufen sie den Herren ein jährliches Einkommen, indem diese nicht verfehlten, auf die Waaren und Vorräthe, welche dorthin gebracht wurden, verschiedene Abgaben zu legen: dies erwähnt jenes Gesetz des Valens und Valentinian mit ausdrücklichen Worten [71]). Geht man auf das Mittelalter herab, so trifft man unzählige Beispiele, daß Herren die auf ihren Domainen errichteten Märkte

vergeben oder verkaufen, das heißt die jährlichen Einkünfte, welche dieſe Märkte ihnen abwarfen. So vergabte Gottfried, Vicomte von Bourges, im Jahre 1012 zwei Märkte ſeiner Domainen an die Mönche des h. Ambroſius [72]).

Die Zeit hat bewirkt, daß dieſe Ortſchaften des alten Frankreichs ſich vergrößert haben und aus der Dienſtbarkeit herausgetreten ſind; ihre Gutsherren haben ihnen allmälig das Recht, ſich ſelbſt zu verwalten, ertheilt; und nachdem jene ſteuerpflichtigen und frohnbaren Bauern, welche ſie vormals bewohnten, die Eigenthümer der Domaine geworden ſind, wo ihre Väter Sklaven geweſen und ſie ſelber Hörige waren, gehen ſie jetzt ihren alten Herren als Gleiche zur Seite und ſenden ihre Vertreter an den König, welcher der Herr ihrer Herren war.

Belege zum elften Kapitel.

[1]) Plut. Mar. cap. 5.

[2]) Ego vero, inquit, dicere atque interpretari hoc deberem, si jus Faunorum et Aborigenum didicissem. (Aul. Gell. lib. 16, c. 10, §. 7.)

[3]) Aul. Gell. lib. 16, cap. 10, §. 9, 10.

[4]) Extremus autem census capite censorum aeris fuit trecenti septuaginta quinque. (A. Gell. lib. 16, cap. 10, §. 10.)

[5]) Qui in plebe Romana tenuissimi pauperrimique erant, neque amplius quam mille quingentûm aeris in censum deferebant, proletarii appellati sunt. (A. Gell. ibid.)

Die Ueberſetzung unſers Verfaſſers iſt hier unrichtig: *payant* dans l'ancienne coutume de l'Italie...; les prolétaires en *payaient*... (Anmerkung des Ueberſetzers.)

[6]) Siehe die Belege zu Kapitel 9, Note 50.

7) In einer im Anfange des peloponnesischen Krieges vor der Volksversammlung gehaltenen Rede deutet Perikles die Absicht der Athenienser und der Lacedämonier an, verschiedene Puncte des Gebietes zu befestigen: *Καὶ μὴν οὐδ' ἡ ἐπιτείχισις, οὐδὲ τὸ ναυτικὸν αὐτῶν ἄξιον φοβηθῆναι· τὴν μὲν γὰρ χαλεπὸν καὶ ἐν εἰρήνῃ πόλιν ἀντιπαλον παρασκευάσασθαι, ἤπου δὴ ἐν πολεμίᾳ τε, καὶ οὐχ ἧσσον ἐκείνοις ἡμῶν ἀντεπιτετειχισμένων.* (Thucyd. lib. 1, cap. 142.)

8) Utque rata essent quae procuratores sui in judicando statuerent, precario exegit. (Sueton. cap. 13.)

9) Cod. Justin. lib. 3, tit. 3, leg. 2, 4, 5.

10) Loyseau, de l'abus des justic. de village, p. 21.

11) Si vero forsan quum instituerint auditores litis, aut agricolarum domini, qui a nobis sunt judices statuti. (Auth. coll. 6, tit. 9, novell. 80, cap. 3.)

12) Agricolarum alii quidem sunt adscripticii, et eorum peculia dominis competent; alii vero tempore annorum triginta coloni fiunt, liberati manentes cum rebus suis; et ii etiam coguntur terram colere, et canonem praestare. *Hoc et domino et agricolis utilius est.* (Cod. Just. lib. 11, tit. 47, leg. 18.)

13) Quae enim differentia inter servos et adscripticios intelligatur, quum uterque in domini sui positus sit potestate... (Cod. Just. lib. 11, tit. 47, leg. 21.)

14) Quemadmodum originarios absque terra, ita rusticos censitosque servos vendi omnifariam non licebit. (Cod. Just. lib. 11, tit. 47, leg. 7.)

Si quis praedium vendere voluerit, vel donare: retinere sibi transferendos ad alia loca colonos privata pactione non possit. (Cod. Just. lib. 11, tit. 42, leg. 2.)

15) . . . *servi* tamen *terrae* ipsius, cui nati sunt, existimentur. (Cod. Just. lib. 11, tit. 51, leg. 1.)

16) Quos ita *glebis inhaerere* praecipimus, ut ne puncto quidem temporis debeant amoveri. (Cod. Just. lib. 11, tit. 47, leg. 15.)

17) Quum . . lex . . colonos quodam aeternitatis jure detineat, ita ut illis non liceat ex his locis, quorum fructu relevantur, abscedere . . . (Cod. Just. lib. 11, tit. 50, leg. 1.)

18) Qui in suis conscripti locis proprio nomine libris censualibus detinentur. (Cod. Just. lib. 11, tit. 47, leg. 4.)

19) Sublato in perpetuum humanae capitationis censu, jugatio tantum terrena solvatur. Et ne forte colonis tributariae sortis nexibus absolutis, vagandi, et quo libuerit recedendi facultas permissa videatur, ipsi quidem originario jure teneantur. (Cod. Just. lib. 11, tit. 51, leg. 1.)

20) Caeterum si profugi, quod alieni esse viderentur, quasi sui ar-

bitrii ac liberi apud aliquem se collocaverunt, aut *excolentes terras partem fructuum pro solo debitam dominis praestiterunt, caetera proprio peculio reservantes, vel quibuscumque operis impensis mercedem placitam consecuti sunt*... (Cod. Just. lib. 11, tit. 47, leg. 8.)

21) Domini praediorum id, quod terra praestat, accipiant, pecuniam non requirant, . . . nisi consuetudo praedii hoc exigat. (Cod. Just. lib. 11, tit. 47, leg. 5.)

22) Si qui eorum, qui . . . sub quocumque praetextu publici muneris possunt esse terribiles . . . rusticano cuipiam necessitatem obsequii... imponant, aut servum ejus, vel forte bovem in usus proprios . . . converterint, . . . ablatis omnibus facultatibus, perpetuo subjugantur exilio. (Cod. Just. lib. 11, tit. 54, leg. 2.)

23) Quisquis colonus plus a domino exigitur quam ante consueverat . . . Adeat judicem, cujus primum poterit habere praesentiam. (Cod. Just. lib. 11, tit. 49, leg. 1.)

24) Ne quis vicanis patrocinium polliceatur vel agricolas in clientelam suspiciat, redituum alteriusve lucri promissione recepta. (Cod. Just. lib. 11, tit. 53, leg. 2.)

25) Praeterea ut vicani, si servi sint, dominis castigati reddantur; si liberi, XX. libris multentur . . (Cod. Just. lib. 11, tit. 53, leg. 2.)

26) Servi genus vel gentem non habent; liberti, vel ab iis orti, gentem non habent: nam gentem habent soli, quorum parentes nemini servierunt. (Jacob. Cujac. in lib. 3. quaest. Papinian. comment. ad leg. 1, de probat.)

27) Moult ot el roy Pepins très gentis hons . . . (Li Romans de Berte aus grans piés. verset 139.)

28) Hadrian. Vales. notit. Gall. p. 333.

29) Nec fonte labra prolui *caballino*. (Pers. prolog. v. 1.)

30) Caballus findet man in den meiſten Geſetzen des ſiebenten Jahrhunderts (lex Salic. tit. 27, §. 9.); in einer Urkunde von 1275 lieſet man cavalcata (Ordon. du Louv. t. 3, p. 58); in einer Charte von 1224, chevalcata (Carpent. Gloss. med. aev.); cheval endlich findet ſich bei Villehardouin.

31) Concurritur ad Cassium defendendum: semper enim *barones* compluresque evocatos cum telis secum habere consueverat. (A. Hirtii de bell. Alexandr. cap. 53.)

32) Haec quum loqueris, nos *barones* stupemus: tu videlicet tecum ipse rides. (Cic. de finib. lib. 2, cap. 23, §. 77.)

Huic quidem Antipho, *baro*, inquit, te victum esse non vides? (Cicer. de divinat. lib. 2, cap. 70, §. 144.)

Apud Patronem et reliquos *barones* te in maxima gratia po-

sui, et hercule merito tuo feci. (Cicer. epist. ad Attic., lib. 5, ep. 11, §. 5.)

Ille *baro* te putabat quaesiturum, unum coelum esset, an innumerabilia. (Cic. ep. ad. div. lib. 9, ep. 26.)

[53] . . . eheu!
Baro, regustatum digito terebrare salinum
Contentus perages, si vivere cum Jove tendis. (Pers. satir. 5, v. 137, 8, 9.)

[54] A dieu s'est commandée (Berte) et au *baron* Saint-Pierre. (Li Rom. de Berte aus grans piés; vers. 40; ibid. vers. 130.)

[55] Moult ot el roy Pepins très gentis hons et *ber*. (Li Rom. de Bert. aus gr. piés. vers. 139.)

[56] Porro quod in quibusdam glossariis exponeretur *Baro* ἀνὴρ et vir fortis in laboribus, putarunt quidam *baronem* vocabulum et dignitatis et honoris. (Forcell. lexic. verb. Bar.)

[57] Hominem certum misi de *comitibus* meis. (Cic. ep. ad Attic. lib. 8. ep. 1.)

[58] *Comites* illi tui delecti, manus erant tuae. (Cic. in Verr. act. 2, lib. 2, cap. 10.)

[59] Vix remisit (Claudius) . . . ne cuivis *comiti* calamariae . . . adimerentur. (Sueton. Claud. cap. 36.)

[40] Sanxit (Caesar), neu quis senatoris filius, nisi contubernalis, aut comes magistratuum, peregre proficisceretur. (Sueton. Caes. cap. 43.)

[41] Quum judicaret, in concilio habuit non amicos suos et comites tantum, sed jureconsultos. (Spartian. in Hadrian.)

[42] Zosim. histor. lib. 2, cap. 42.

[43] Cod. Theod. lib. 10, tit. 10, leg. 6.

[44] Ammian. Marcell. hist. lib. 27, cap. 8.

[45] Cod. Theod. lib. 12, tit. 1, leg. 33.

[46] Cod. Th. lib. 16, tit. 10, leg. 11.

[47] Cod. Th. lib. 11, tit. 3, leg. 2.

[48] Cod. Th. lib. 12, tit. 1, leg. 15.

[49] Cod. Th. lib. 12, tit. 1, leg. 4.

[50] Cod. Th. lib. 7, tit. 1, leg. 9.

[51] *Κόμητας, τοῖς νῦν στρατηγοῖς.* (Const. Porphyrog. lib. 1. de them. cap. 1.)

[52] *Κόμης δὲ ἔστιν ὁ τοῦ ἑνὸς τάγματος* ... (Leo. in tact. cap. 3. §. 10.)

[53] *Τῶν βασιλικῶν ἵππων Κόμης.* (Pachymer. lib. 1, cap. 2.)

[54] Si quis judicem fiscalem, quem comitem vocant, interfecerit. (Lex ripuar. tit. 55.)

[55] Si quis alterum ligat et foris marcha eum vendiderit. (Lex Allaman. tit. 34.)

56) Marcha dicitur comitatus terrae alicujus, unde ipse comes marchio dicitur. (Joan. pap. VIII., epist. 2.)

57) Tam duces, quam etiam comites, et quibus Rheni est mandata custodia. (Cod. Theod. lib. 7, tit. 1, leg. 9.)

Lege dudum lata, quae licentiam exigendi . . . comitibus inferioribus denegavit, duci limitis Eufratensis . . . (Cod. Theod. lib. 8, tit. 11, leg. 2.)

58) Plut. Sertor. cap. 22.

59) M. Attilius Regulus, quum consul iterum in Africa ex insidiis captus esset, *duce* Xantippo Lacedaemonis, *imperatore* autem patre Hannibalis, Hamilcare. (Cic. de offic. lib. 3, cap. 26.)

60) Tum sic jocata est tanti majestas ducis. (Phaed. fab, lib. 2, fab. 5.)

61) Emensa ad magistros militum, et comites et duces omnes. (Cod. Theod. lib. 8, tit. 12, leg. 2.)

Die duces heißen comites inferiores. (Cod. Theod. lib. 7, tit. 11, leg. 2; siehe oben Note 57.)

62) Cod. Theod. lib. 12, tit. 12, leg. 5.

63) Cod. Theod. tib. 8, tit. 4, leg. 4.

64) Tam duces, quam etiam comites, et quibus Rheni est mandata custodia. (Cod. Theod. lib. 7, tit. 1, leg. 9.)

65) Ducatum tibi credimus Rhaetiarum, ut milites et in pace regas, et cum eis fines nostros solemni alacritate circumeas. (Cassiod. var. lib. 7, cap. 4.)

66) Imperium populi Romani hujus domesticis nundinis deminutum est. (Cic. Phil. 2, cap. 36, in fin.)

67) Jus nundinarum in privata praedia a consulibus petiit. (Sueton. Claud. cap. 13.)

68) Vir praetorius Solers a senatu petiit ut sibi instituere in agris suis nundinas permitteretur. Contradixerunt Vicentinorum legati. (Plin. lib. 5, ep. 4.)

69) Nundinis impetratis a principe . . . (Digest. lib. 50, tit. 11.)

70) Nullum in mercatibus atque nundinis ex negociatorum mercibus conveniant . . . vel sub praetextu privati debiti aliquam ibidem concurrentibus molestiam possint inferre. (Cod. Just. lib. 4, tit. 60, leg. unic.)

71) . . . Vel in venalitiis aut locorum temporali quaestu et commodo privata exactione sectentur. (Cod. Just. lib. 4, tit. 60, leg. unic.)

72) Dono etiam ex mea proprietate duas nundinas; unam scilicet in festivitate S. Petri de mense junio; alteram in natali S. Ambrosii, et unamquamque per septenos dies totidemque noctes. (La Thomass. Cout. loc., chap. 30.)

Zwölftes Kapitel.

Zunftwesen des Alterthums. Entstehung.

Die Sklaven sind nunmehr frei; die einen leben in der Gemeinde als Bürger, die anderen im Lehnsverbande als Bauern. Was wird aus ihnen weiter werden?

Ein Theil von ihnen wird arbeiten, sparen, sich bereichern und in der Gemeinde die Genossenschaft der Gewerbsthätigen und der Kaufleute, im Lehnsverbande die Classe der kleinen Landbesitzer, Pächter und Tagelöhner bilden.

Die anderen, mit schwachen leiblichen oder geistigen Kräften ausgerüstet, ein Raub der Krankheiten, Umwälzungen und tausendfachen Unfällen, welche dem Menschen in allen Winkeln des Lebens auflauern, werden nicht arbeiten, nicht sparen, sich nicht bereichern und die schaudererregende Classe der Armen, Diebe und Buhlerinnen bilden.

Zu Zeiten werden aus diesem Schmutze Goldspäne hervorleuchten, wie um zu zeigen, daß, wo immer der Mensch wandele, Einsicht, Muth und Schönheit, jene drei Gaben Gottes, sich nie ganz verwischen; und wir werden Dichter dem Stamm der Armen, Eroberer dem Stamm der Diebe, Königinnen dem Stamm der Buhlerinnen entsprießen sehen.

Im Allgemeinen spalten sich also die freigelassenen Sklaven in der Gemeinde wie im Lehnsverbande in zwei Aeste, in solche, die arbeiten und solche, die nicht arbeiten. Wir haben die Geschichte beider zu skizziren, und beginnen mit der Geschichte der Arbeitenden.

Wenn schon die Armen erst gegen Anfang des vierten Jahrhunderts der Gegenstand der allgemeinen Aufmerksamkeit und Theilnahme geworden sind und in den milden Stiftungen eine Art Organisation erhalten haben: so dürfte nicht daraus gefolgert werden, daß die mehr oder weniger beträchtliche Zahl aus den Freilassungen hervorgegangener Arbeiter gleichfalls erst damals ihre Organisation in den Zünften erhalten hätte. Die Zünfte sind wenigstens tausend Jahr älter als die Hospitäler, wovon der Grund höchst einfach ist. Nachdem die ersten Freigelassenen nothwendig, um zu leben, Arbeiter geworden waren, so leuchtet ein, daß diese erst Bettler wurden, als die Lasten der Familie, die Unzulänglichkeit des Arbeitslohnes, das Schwanken in den Künsten und Gewerben oder andere Ursachen gleicher Art den Ertrag ihrer Arbeit unzureichend gemacht hatten. In der geschichtlichen Entwickelung gehen also die Arbeiter natürlich den Bettlern vorher, woraus sich erklärt, warum die milden Stiftungen erst lange Zeit nach den Genossenschaften der Gewerbe folgen, denen sie gewissermaßen zu Hülfe kommen, indem das Almosen die Zuflucht des benöthigten Arbeiters ist, und er vom Hospital fordert, was die Werkstatt ihm versagt. Wir müssen sogar zu den bereits entwickelten Ursachen, warum die Bettler, Diebe und Buhlerinnen in den Zeiten vor dem vierten Jahrhunderte so selten vorkommen, noch die Organisation der Arbeit und das System der gewerbsthätigen und handeltreibenden Genossenschaften der alten Völker hinzuzählen. Wir beschreiben also ihre Bildung, verfolgen ihre Entwickelung und erklären ihren Verfall.

Das System der Alten, die Organisation der Arbeiter betreffend, würde mit unseren Sitten und Begriffen unausführbar sein; indessen bei ihnen, und namentlich im römischen

Reiche, gewährte es den unschätzbaren Vortheil, den Arbeiter in einen öffentlichen Beamten zu verwandeln, indem es ihn und die Seinigen unauflöslich an das gewählte Geschäft knüpfte und ihm wie den Seinigen für immer das Nothwendige und zuweilen die Bequemlichkeiten des Lebens zu sichern. Es ist die Wirkung dieser vorschauenden Einrichtungsweise, daß die arbeitenden Classen des Alterthums so kräftig den Ursachen der Auflösung, der Herabwürdigung und des Elends widerstanden, welche in den arbeitenden Classen der neueren Zeiten wirksam sind, und erst nach mehr als tausend Jahren theilweise zu Bettlern, Dieben und Buhlerinnen herabsanken.

Die Gewerbsgenossenschaften oder Zünfte, welche allen Ländern und allen Völkern gemein und nur der Form, nicht aber dem Wesen nach verschieden sind, zeigen sich bereits bei den Juden zur Zeit des Salomo, bei den Griechen zur Zeit des Theseus, bei den Römern zur Zeit des Numa.

Wir bemerken sogar und sind dazu durch die weiter oben aufgestellten Principien berechtigt, daß die jüdischen Zünfte bis Josua hinaufreichen müssen, da um diese Zeit, wie wir schon erwiesen haben, es Gemeinden in Syrien gab; die Gemeinden und Zünfte aber schließen sich darin einander an, daß die Gemeinde die Verbindung der Freigelassenen mit einem auf Verwaltung gehenden, die Zunft mit einem auf Gewerbfleiß oder Handel gerichteten Zwecke ist. Den Gemeinden gehen also immer Zünfte zur Seite, sowol weil ihr Element dasselbe ist, als weil die ursprünglich ein Landeigenthum besitzenden Freigelassenen gezwungen sind, Gewerbe oder Handel zu treiben. So oft man also einer Gemeinde begegnet, darf man sicher sein, eine Gewerbsgenossenschaft zu finden. Ja, wie viele Beispiele giebt es nicht von Gemeinden, die sich mit schon bestehenden Zünften gebildet haben, und deren Munici-

pal-Charte nichts anders ist, als die Ordnungen einer kaufmännischen Genossenschaft. Dies ist der Fall mit der Gemeinde von Paris [1]). Um auf die jüdischen Zünfte zurückzukommen, dürfen wir sie also bis auf Josua hinaufführen, weil, wie gezeigt worden, als die Israeliten die Wüste verließen, bereits Gemeinden in Syrien bestanden.

Die jüdischen Zünfte zeigen sich in den verschiedenen bei dem Tempelbau Salomons angewandten Handwerken, über welche Josephus Andeutungen in Fülle enthält [2]). Die griechischen Zünfte, welche den Namen ἑταιρεῖαι führten, werden bestimmt von Plutarch angeführt, wo er von der Eintheilung der Bürger Athens durch Theseus spricht [3]), und die römischen wurden von Numa, wenn nicht eingesetzt, doch geregelt [4]).

Die Herstellung der jüdischen Genossenschaften in verschiedenen Städten, wie Jerusalem, Samaria, Bethsura, Jericho, Tarichea, Sephoris u. a. wäre keine leichte Aufgabe, nicht nur weil es wenige Urkunden über die innere Geschichte der Juden giebt, sondern auch weil eine Menge Gesetze, die innere Verwaltung betreffend, bei ihnen in der Gestalt der Ueberlieferung blieben, wie die Gewohnheitsrechte in Frankreich, welche im Allgemeinen erst unter Karl V. aufgezeichnet wurden; endlich auch, weil man durch die Erwähnung eines Gesetzes über die väterliche Gewalt bei Josephus [5]), welches sich nicht in der Bibel findet, zu glauben berechtigt ist, daß die h. Schrift keine vollständige Sammlung der hebräischen Institutionen bis auf die christliche Zeitrechnung enthält. Etwas zahlreicher sind die Urkunden über die griechischen Zünfte, und wiewol von dem ganzen alten Rechte der Griechen nur die spärlichen Bruchstücke erhalten sind, welche man in den Compilationen des Meursius und des Samuel Petit zusam-

Reiche, gewährte es den unschätzbaren Vortheil, den Arbeiter in einen öffentlichen Beamten zu verwandeln, indem es ihn und die Seinigen unauflöslich an das gewählte Geschäft knüpfte und ihm wie den Seinigen für immer das Nothwendige und zuweilen die Bequemlichkeiten des Lebens zu sichern. Es ist die Wirkung dieser vorschauenden Einrichtungsweise, daß die arbeitenden Classen des Alterthums so kräftig den Ursachen der Auflösung, der Herabwürdigung und des Elends widerstanden, welche in den arbeitenden Classen der neueren Zeiten wirksam sind, und erst nach mehr als tausend Jahren theilweise zu Bettlern, Dieben und Buhlerinnen herabsanken.

Die Gewerbsgenossenschaften oder Zünfte, welche allen Ländern und allen Völkern gemein und nur der Form, nicht aber dem Wesen nach verschieden sind, zeigen sich bereits bei den Juden zur Zeit des Salomo, bei den Griechen zur Zeit des Theseus, bei den Römern zur Zeit des Numa.

Wir bemerken sogar und sind dazu durch die weiter oben aufgestellten Principien berechtigt, daß die jüdischen Zünfte bis Josua hinaufreichen müssen, da um diese Zeit, wie wir schon erwiesen haben, es Gemeinden in Syrien gab; die Gemeinden und Zünfte aber schließen sich darin einander an, daß die Gemeinde die Verbindung der Freigelassenen mit einem auf Verwaltung gehenden, die Zunft mit einem auf Gewerbsfleiß oder Handel gerichteten Zwecke ist. Den Gemeinden gehen also immer Zünfte zur Seite, sowol weil ihr Element dasselbe ist, als weil die ursprünglich ein Landeigenthum besitzenden Freigelassenen gezwungen sind, Gewerbe oder Handel zu treiben. So oft man also einer Gemeinde begegnet, darf man sicher sein, eine Gewerbsgenossenschaft zu finden. Ja, wie viele Beispiele giebt es nicht von Gemeinden, die sich mit schon bestehenden Zünften gebildet haben, und deren Munici-

pal-Charte nichts anders ist, als die Ordnungen einer kaufmännischen Genossenschaft. Dies ist der Fall mit der Gemeinde von Paris [1]). Um auf die jüdischen Zünfte zurückzukommen, dürfen wir sie also bis auf Josua hinaufführen, weil, wie gezeigt worden, als die Israeliten die Wüste verließen, bereits Gemeinden in Syrien bestanden.

Die jüdischen Zünfte zeigen sich in den verschiedenen bei dem Tempelbau Salomons angewandten Handwerken, über welche Josephus Andeutungen in Fülle enthält [2]). Die griechischen Zünfte, welche den Namen ἑταιρεῖαι führten, werden bestimmt von Plutarch angeführt, wo er von der Eintheilung der Bürger Athens durch Theseus spricht [3]), und die römischen wurden von Numa, wenn nicht eingesetzt, doch geregelt [4]).

Die Herstellung der jüdischen Genossenschaften in verschiedenen Städten, wie Jerusalem, Samaria, Bethsura, Jericho, Tarichea, Sephoris u. a. wäre keine leichte Aufgabe, nicht nur weil es wenige Urkunden über die innere Geschichte der Juden giebt, sondern auch weil eine Menge Gesetze, die innere Verwaltung betreffend, bei ihnen in der Gestalt der Ueberlieferung blieben, wie die Gewohnheitsrechte in Frankreich, welche im Allgemeinen erst unter Karl V. aufgezeichnet wurden; endlich auch, weil man durch die Erwähnung eines Gesetzes über die väterliche Gewalt bei Josephus [5]), welches sich nicht in der Bibel findet, zu glauben berechtigt ist, daß die h. Schrift keine vollständige Sammlung der hebräischen Institutionen bis auf die christliche Zeitrechnung enthält. Etwas zahlreicher sind die Urkunden über die griechischen Zünfte, und wiewol von dem ganzen alten Rechte der Griechen nur die spärlichen Bruchstücke erhalten sind, welche man in den Compilationen des Meursius und des Samuel Petit zusam-

mengestellt findet [6]), so wäre es doch nicht unmöglich, aus den Komikern, Rednern und Geschichtsschreibern ungefähr die bedeutendsten der Zünfte von Athen oder von Argos herzustellen. Wir glauben, es ist unnöthig, diese Arbeit zu versuchen, sowol weil wir uns auf die römischen beziehen können, über welche die Nachweisungen in Fülle vorhanden sind, als weil die Zünfte des ganzen Alterthums, wir dürfen fast sagen aller Zeiten, ungefähr aus derselben Form hervorgegangen sind.

Plutarch erzählt im Leben des Numa, daß dieser die Gewerbsvereine zu Rom errichtete [7]). Im Munde der alten Chronikenschreiber, welche selten bei ihren Berichten mit Kritik verfahren, bedeutet eine Angabe der Art, daß Numa einige Anordnungen traf, die zu Rom bereits bestehenden Brüderschaften und Genossenschaften betreffend, wie König Johann die verschiedenen seiner Zeit zu Paris bestehenden Vereine regelte. In der That wäre es nicht wol glaublich, da Rom von dem Tage seiner Gründung an eine Art von Gemeinde bildete, daß die Classe der Freigelassenen, also die gewerbe- und handeltreibende Classe, erst unter Numa eine Verbindung geschlossen, mit anderen Worten, eine Regel für ihre tägliche Arbeit und ihre Verhandlungen aufgestellt haben sollte. Wie dem sei, unter Numa treten die römischen Zünfte in die Geschichte ein.

Von diesem Zeitpuncte an gehen die römischen Genossenschaften durch drei Perioden, und erscheinen in jeder mit einem besondern Gepräge bezeichnet: der erste Zeitraum geht von Numa bis ungefähr auf Vespasian, der zweite von Vespasian bis auf Constantin, der dritte beginnt mit Constantin und endet mit dem Reiche.

Der erste Zeitraum umfaßt die Bildung der Zünfte. Diese Bildung geschah selbstständig; Arbeiter desselben Ge-

werbes, Kaufleute desselben Handelszweiges, Maurer mit Maurern, Schiffer mit Schiffern näherten sich einander, einigten sich, kamen über gewisse Puncte überein, um ihre wechselseitigen Beziehungen zu regeln, wählten Einige aus ihrer Mitte, um über die vorkommenden Fälle zu entscheiden und die aufgestellten Regeln anzuwenden. Es konnten sich übrigens so viele Brüderschaften bilden, als Gewerbe bestanden.

Die Zahl der zu Rom unter der Herrschaft der Könige errichteten scheint beträchtlich, und selbst ihre Ordnungen zu Zeiten aus einem so individuellen Gesichtspuncte verfaßt gewesen zu sein, daß sie dem allgemeinen Geiste der Staatseinrichtungen zuwiderliefen und dagegen verstießen. So begann die Aufsicht der Regierung über die Zünfte, welche nunmehr in einen neuen Zeitraum eintraten, worüber einige Erläuterungen nicht unnütz sein werden.

Wir haben sowol das Bruchstück des Gajus erwähnt, wonach die zwölf Tafeln den Genossenschaften vorschrieben, sich nach den allgemeinen Staatsgesetzen zu richten, als auch jenes des Solon, dem zufolge eine gleiche Verordnung die atheniſchen Zünfte traf, ein Beweis, wie wir angedeutet haben, daß die Gewerbsvereine in allen Ländern ungefähr dasselbe Schicksal gehabt haben. Wenn wir zu den Zünften des Mittelalters kommen, werden wir zeigen, daß, nachdem sie mit dem Gutdünken der Werk- und Kaufleute angefangen, sie zuletzt gleichfalls ihre Einrichtung von dem Gutbefinden der Könige erhalten haben.

Um diese neue Lage der Zünfte unter der Republik richtig zu begreifen, zu einer Zeit, wo die Gewerbsfreiheit, scheint es, anstatt geschmälert zu werden, sich hätte entfalten sollen, muß man sich von einigen Umständen Rechenschaft geben, welche erklären, wie die Einschränkung der ursprünglichen

Freiheit den Genossenschaften gleichwol günstiger als schädlicher war.

In wessen Dienst konnten sich die römischen Arbeiter begeben? In den Dienst der reichen Privatleute? Keineswegs; diese besaßen jeder ein große Anzahl Sklaven [8]) von beinahe allen Gewerben, durch welche sie ihre Arbeiten ausführen ließen. Es gab auch Capitalisten, welche Kinder von zehn oder zwölf Jahren kauften, sie erziehen, verschiedene Gewerbe lehren ließen und die Kosten mit dem Ertrage deckten, welchen sie daraus bezogen, daß sie dieselben, nachdem sie herangewachsen und unterrichtet waren, tageweise verdangen. So miethete man von ihnen Sklaven, welche Schneider, Schuster, Tonkünstler, Maurer, Sprachlehrer, Tanzmeister oder Philosophen waren; und wenn diese Abends zu den Capitalisten heimkehrten, entrichteten sie ihnen den Preis ihres Tagewerks. So hielt Crassus, um aus der Miethe Gewinn zu ziehen, Vorleser, Schreiber, Wardein, Schaffner, Tafeldecker [9]). Dies gilt von allen Völkern des Alterthums, den Griechen wie den Römern. In Xenophons Abhandlung von den Einkünften Attika's findet man die umständlichsten Nachrichten von diesen Herren von Miethsklaven und dem Gewinne, welchen sie von dem Kunstfleiße derselben bezogen. Unter anderen nennt Xenophon einen gewissen Nikias, der tausend Sklaven hatte, welche er an einen Unternehmer von Bergwerksarbeiten zu einem Obol täglich für den Kopf verdang [10]).

Nicht anders war es bei den Römern. Der ältere Cato hatte einen Haufen gewerbtreibender Sklaven; er lieh sogar seinen Sklaven Geld, um andere noch junge zu kaufen, welche von jenen unterwiesen und darnach mit großem Gewinne, woran Cato Antheil hatte, wieder verkauft wurden [11]).

Crassus hatte desgleichen eine Schaar von fünfhundert

Sklaven von allen Handwerken, die sich auf Baukunst beziehen. Wenn er erfuhr, daß Feuer in einem Hause ausgekommen war, eilte er mit dem Anerbieten hinzu, es zu kaufen. Begreiflicherweise fiel in einem solchen Augenblicke das Grundstück außerordentlich im Preise. War der Handel abgeschlossen, so sandte Crassus seine fünfhundert Sklaven ab, welche das Feuer löschten und das Haus wiederherstellten. Auf diese Weise ward er Eigenthümer eines ganzen Stadtviertels von Rom [12]).

Den Reichen also konnten die zu Zünften vereinigten Arbeiter ihre Dienste nicht anbieten. Aber den Armen? Bei diesen trafen sie wieder auf die Concurrenz der Sklavenvermiether. Und was für eine Concurrenz! wir haben es schon gesagt, auf die Concurrenz von Capitalisten, wie Crassus, welcher gern zu sagen pflegte, reich könne sich nur nennen, wer genug besitze, um ein Heer von vierzigtausend Mann von seinen Einkünften zu unterhalten [13]).

Es blieb endlich die Regierung übrig. Diese war der eigentliche Kunde der Zünfte, und die von ihr unternommenen Arbeiten bildeten die einzige bleibende Werkstatt, wo die Arbeiter jeden Tag ihren Lohn verdienen konnten.

Der Regierung ihrerseits lag daran, immer eine hinreichende Zahl und Mannigfaltigkeit von Arbeitern zu finden, um ihre Arbeiten auszuführen; und was für Arbeiten, welche die römische Regierung hat ausführen lassen! Wie viele und was für Tempel! wie viele und was für Wasserleitungen! wie viele und was für Brücken! Hier hätten die zahlreichen Arbeiter Cato's, die fünfhundert des Crassus nichts ausgerichtet; es bedurfte dafür Genossenschaften, Collegien von Werkleuten; und eben weil sie die beständigen Patrone und Commanditäre bildeten, geschah es, daß der Senat und die

Kaiser sich in ihre Ordnungen mischten. Das Gesetz der zwölf Tafeln, welches jeder Genossenschaft vorschreibt, sich nach den allgemeinen Staatsgesetzen zu richten, ist also in Wirklichkeit das erste zu Gunsten der damals schon regelmäßig eingerichteten arbeitenden Classen gestiftete Privilegium, da es in einem gewissen Grade einen Alleinhandel in ihrer Hinsicht gründet, der Zersplitterung des Gewerbfleißes zuvorkommt, indem es die Concurrenzen ohne Zahl und Maß verhindert, und alle Zünfte, welche bestanden, auf Kosten aller derer bereicherte, welche nicht bestehen konnten.

Von der Errichtung der republicanischen Verfassung bis zu ihrem Umsturze hat die römische Regierung sich beständig in die Ordnungen der Zünfte gemischt, um sie zu befestigen, zu vereinfachen, besonders aber um sie gewissermaßen für das Staatsvermögen aufkommen zu lassen und aus ihnen die Werkzeuge und inneren Organe des administrativen Lebens zu machen. Wir zeigen hier in wenigen Worten, auf welche Weise die Genossenschaften sich dem Staate anschlossen und zuletzt einen ergänzenden Theil desselben ausmachten.

In dem Maße, als die Republik erobernd wurde, erweiterte sie allmälig die Staatsländereien, vergrößerte ihre Heere, mit anderen Worten, die Einkünfte und die Ausgaben. Für eine Regierung ohne unsere Centralisation, ohne unsere Gliederung der Beamtenwelt, ohne unsere raschen Transportmittel, ohne unsere Banken, ohne unser System des Credits, welches binnen vierundzwanzig Stunden so viel Lieferanten und Unternehmer als nöthig stellt, hielt es höchst schwer, die Auflagen zu regeln und zu erheben, nicht nur unter den römischen Bürgern und in den Provinzen, sondern hauptsächlich in den unermeßlichen und zahllosen Besitzungen des Staatsgutes und den beträchtlichen Ländereien des heidnischen

Clerus, welche man in Pachtverträgen von mehr oder weniger Dauer zu Lehen geben mußte.

Die Auflagen hatten im römischen Reiche nicht die Einheit und Einfachheit wie in den neueren Staaten. Um sich eine Vorstellung davon zu machen, muß man sich die Steuern jeder Art vergegenwärtigen, welche im Mittelalter bestanden. Jedoch kann man sagen, daß die römischen Auflagen in zwei große Abtheilungen zerfielen: die erstere begriff die auf die Personen gelegten und in Geld bezahlten; die andere die von den Pächtern der Staatsgüter in Naturerzeugnissen entrichteten. Die Abgaben in Geld wurden unter den Kaisern von dem Präfecten des Prätoriums mit Hülfe von Unterbeamten erhoben und zum Unterhalt und zur Besoldung der Kriegsvölker verwendet[14]; die Abgaben in Naturerzeugnissen wurden gewöhnlich von den Generalpächtern und den Genossenschaften erhoben, wie gezeigt werden wird.

Die Geschichte der Güter des heidnischen Clerus wäre ein höchst merkwürdiger und höchst reichhaltiger Gegenstand; wir müssen in ihrer Hinsicht auf den Band verweisen, wo wir von der Geschichte der edeln Classen handeln werden. Einstweilen beschränken wir uns auf die Bemerkung, daß die Güter des Clerus zu Lehen oder, was auf dasselbe hinauskommt, auf Erbpacht gegeben, und der in Naturerzeugnissen bezahlte Ertrag im Allgemeinen von den Genossenschaften erhoben wurde, zum Beispiel von den Decurionen, welche eine wahrhafte Genossenschaft bildeten und das Recht hatten, die Ländereien des Staatsgutes und der Tempel zu verpachten, wenigstens seit dem Ausgange des vierten Jahrhunderts, wie ein Gesetz des Arcadius und Honorius vom Jahre 400[15] beweiset. Eine Stelle aus Xenophons Abhandlung von den Einkünften Attika's beweiset, daß die Güter des heidnischen

Clerus bei den Griechen auf dieſelbe Weiſe verpachtet wurden [16]).

Dazu kommt die Sorge, welche man dafür zu tragen hatte, die Staatseinkünfte nach Rom zu ſchaffen oder an gewiſſen Orten für den Unterhalt der Heere zu vereinigen; die Sorge dafür, in den entlegenſten und entblößteſten Gegenden jene bewundernswürdigen Legionen von Arbeitern bereit zu halten, welche Spanien, Gallien, Deutſchland, England, Syrien, Nordafrica, mit anderen Worten die ganze bekannte Welt mit unverwüſtlichen Denkmälern bedeckt haben.

Mit Hülfe der Zünfte organiſirte die Regierung ihren adminiſtrativen Dienſt, die Entwickelung ihrer Streitkräfte und die Entfaltung der Pracht ihrer Baukunſt. Es gab Genoſſenſchaften, welchen es oblag, die Auflagen beizutreiben; es gab ſolche, die Rom verſorgten, ſolche, die es nährten, ſolche, die für die Gebäude Sorge trugen, andere, die ſeine Soldaten kleideten, andere, die ſie bewaffneten, andere, welche die inneren und häuslichen Bedürfniſſe einer von Reichthümern angefüllten und allen Arten von Vergnügungen ergebenen Stadt herbeiſchafften. Die Zünfte waren alſo gleichſam das Gerippe, welches dem großen römiſchen Leibe zur Stütze diente. Durch ſie handelten der Senat und die Kaiſer, nachdem ſie geredet; durch ſie hielten ſo viele und ſo verſchiedene Provinzen, Nationen, Sprachen und Religionen zuſammen; durch ſie kam die materielle Ausführung der Thaten zu Stande, welche der Geiſt des herrſchenden Volkes empfangen hatte; durch ſie endlich wurden alle jene tauſendfach zerſplitterten Arbeiten jedes Tages ausgeführt, für welche bei uns dieſe Unzahl einzelner Unternehmer und Werkſtätten und freier Arbeiter hinreicht, die der betriebſame Theil der Bevölkerung

in den neueren Staaten, aber in den Reichen des Alterthums vollkommen unbekannt sind.

Die römischen Zünfte waren natürlich ihrem Wesen nach von zweierlei Art, wiewol sie im Grunde dieselben Ordnungen, dieselben Gerechtsamen, Pflichten und Zwecke hatten; sie theilten sich oder konnten sich in handel- und in gewerbetreibende Zünfte theilen. In den Gesetzen hieß die Zunft collegium oder corpus. Eine Verordnung des Honorius und Arcadius vom Jahre 412 nennt die Zunftgenossen ohne Unterschied collegiati oder corporati [17]).

Die hauptsächlichen kaufmännischen Genossenschaften des Reiches waren: die Genossenschaft der Schiffer, naviculariі; der Bäcker, pistores; der Metzger, suarii; der Kalkbrenner, calcis coctores; Leinweber, linteones; die, welche das Frauengemach bedienten, gynaeciarii; der Muschelfischer und Seidenfärber, murilegi; der Kärrner, bastagarii; der Weinhändler, vini susceptores; der Holzhändler, dendrophori; und eine Menge anderer bis zur achtbaren Zunft der geschworenen Getreidemesser in den Magazinen des Hafens Ostia, mensores portuenses [18]).

Man hat sich nun eine Vorstellung von der Weise zu machen, wie alle diese Genossenschaften wirkten und in einander griffen. Wir nehmen als Beispiel die Bäcker und die Metzger.

Der Hafen Ostia war der große Stapelplatz Roms. Dahin war die Genossenschaft der Schiffer gehalten, den Ertrag der Staatsländereien zu führen, welcher unermeßlich war. Fast immer bestand dieser in Naturerzeugnissen, was ein Beweis sein dürfte, daß diese Ländereien von den Pächtern mittelst Meierhöfe bestellt wurden.

Ferner ist man zu glauben berechtigt, daß jede kaufmän-

nische Genossenschaft, wie wir sagten, die Erhebung der Art von Abgaben, welche sie besonders anging, selbst besorgte, also die Bäcker auf den Staatsländereien den Zins in Korn, die Weinhändler in Wein u. s. f. einnahmen. Es ist thatsächlich, daß die Metzger den Zins, den die Pächter in gewissen Provinzen, wie in Lucanien, Campanien, Bruttium und Samnium in Schweinen und Schlachtvieh entrichteten, durch Geschäftsführer beitreiben ließen. Dies ersieht man höchst umständlich aus einem Gesetze des Constantin vom Jahre 326 [19]), aus einer Verordnung des Julian vom Jahre 363 [20]), und besonders aus einer Novelle des Valentinian und Marcian vom Jahre 452 [21]).

Die Zunft der Schiffer führte also für einen bestimmten Frachtlohn die Einkünfte an Naturerzeugnissen in die Magazine des Hafens Ostia [22]). Die Zunft der Bäcker, welche ihren Sitz zu Rom hatte, wurde gewissermaßen für das Korn verantwortlich, sobald es in die Magazine gebracht worden war [23]). Sie ließen es, ehe sie es aufnahmen, von der Zunft der sachverständigen Getreidemesser messen [24]) und es nach Rom schaffen durch eine andere Genossenschaft von Schiffern des Tiber, welche, von der großen Genossenschaft der naviculariі verschieden, den Namen corpus caudicarium führte, wie aus einem Gesetze des Honorius vom Jahre 417 zu ersehen ist [25]).

Die caudicarii, zu Rom angelangt, vertheilten das Getreide in die Bäckereien, welche, ungefähr eine in jedem Stadtviertel, vierzehn für die ganze Stadt betrugen [26]). Diese Anstalten, welche ihr besonderes Rechnungswesen hatten und welchen drei Meister, alle drei erwählt, vorstanden, deren einer auf drei Jahre Aeltester war [27]), bildeten die Glieder und Stützen des römischen Backwesens. Das Korn wurde da-

selbst mit Handmühlen gemahlen [28]) und das Brot gebacken [29]) und verkauft zu Jedermanns Gebrauch. Es scheint, nach einem Gesetze des Honorius vom Jahre 398, daß man gewöhnlich dreierlei Arten Brot buk [30]).

Die Metzger waren zu Rom in zwei Genossenschaften, die Schweineschlächter, suarii, und die Schaf- und Ochsenschlächter, pecuarii, getheilt. Das Fleisch des Schlachtviehes war meistens nur für die Sklaven und armen Leute. Die Reichen aßen Fische, Geflügel und Hochwild. Das Schweinefleisch wurde ausschließlich für die Sklaven gebraucht; die Zunft der Metzger, welche Ochsen und Schafe schlachteten, kam sogar merklich herab, und ein Gesetz des Honorius vom Jahre 419 vereinigte sie mit ihrer glücklichen Nebenbuhlerin, der Zunft der suarii [31]). Die Metzger waren selbst beauftragt, sich in die Provinzen zu begeben, welche insbesondere der Viehzucht oblagen, von den römischen Bürgern die Auflagen in Naturerzeugniß zu erheben und die Einkünfte der Staatsländereien, welche zu Lehn gegeben oder verpachtet waren, gleichfalls in Naturerzeugniß einzusammeln. Ein Gesetz Constantins vom Jahre 326 zeigt jedoch, daß es den Eigenthümern und Pächtern freistand, die Auflagen in Geld zu bezahlen [32]). Am häufigsten, wie wir sagten, entrichteten sie es in Naturerzeugnissen, und die Pacht eines Waldes oder einer Haide wurde auf so viel Pfund Schweinefleisch bestimmt. Die Thiere wurden also gewogen, ehe sie an die Metzger verkauft wurden [33]), und, fügt das Gesetz hinzu, nachdem sie eine Nacht ohne Futter zugebracht hatten. Eine Verordnung Julians vom Jahre 363 befiehlt, um dem Schwanken im Preise der Thiere abzuhelfen, daß sie abgeschätzt werden sollen, wenigstens in Campanien; daß die Metzger die Auflagen oder Einkünfte in Geld beziehen und die Schweine, wo sie

nische Genossenschaft, wie wir sagten, die Erhebung der Art von Abgaben, welche sie besonders anging, selbst besorgte, also die Bäcker auf den Staatsländereien den Zins in Korn, die Weinhändler in Wein u. s. f. einnahmen. Es ist thatsächlich, daß die Metzger den Zins, den die Pächter in gewissen Provinzen, wie in Lucanien, Campanien, Bruttium und Samnium in Schweinen und Schlachtvieh entrichteten, durch Geschäftsführer beitreiben ließen. Dies ersieht man höchst umständlich aus einem Gesetze des Constantin vom Jahre 326 [19]), aus einer Verordnung des Julian vom Jahre 363 [20]), und besonders aus einer Novelle des Valentinian und Marcian vom Jahre 452 [21]).

Die Zunft der Schiffer führte also für einen bestimmten Frachtlohn die Einkünfte an Naturerzeugnissen in die Magazine des Hafens Ostia [22]). Die Zunft der Bäcker, welche ihren Sitz zu Rom hatte, wurde gewissermaßen für das Korn verantwortlich, sobald es in die Magazine gebracht worden war [23]). Sie ließen es, ehe sie es aufnahmen, von der Zunft der sachverständigen Getreidemesser messen [24]) und es nach Rom schaffen durch eine andere Genossenschaft von Schiffern des Tiber, welche, von der großen Genossenschaft der naviculariі verschieden, den Namen corpus caudicarium führte, wie aus einem Gesetze des Honorius vom Jahre 417 zu ersehen ist [25]).

Die caudicarii, zu Rom angelangt, vertheilten das Getreide in die Bäckereien, welche, ungefähr eine in jedem Stadtviertel, vierzehn für die ganze Stadt betrugen [26]). Diese Anstalten, welche ihr besonderes Rechnungswesen hatten und welchen drei Meister, alle drei erwählt, vorstanden, deren einer auf drei Jahre Aeltester war [27]), bildeten die Glieder und Stützen des römischen Backwesens. Das Korn wurde da-

selbst mit Handmühlen gemahlen [28]) und das Brot gebacken [29]) und verkauft zu Jedermanns Gebrauch. Es scheint, nach einem Gesetze des Honorius vom Jahre 398, daß man gewöhnlich dreierlei Arten Brot buk [30]).

Die Metzger waren zu Rom in zwei Genossenschaften, die Schweineschlächter, suarii, und die Schaf- und Ochsenschlächter, pecuarii, getheilt. Das Fleisch des Schlachtviehes war meistens nur für die Sklaven und armen Leute. Die Reichen aßen Fische, Geflügel und Hochwild. Das Schweinefleisch wurde ausschließlich für die Sklaven gebraucht; die Zunft der Metzger, welche Ochsen und Schafe schlachteten, kam sogar merklich herab, und ein Gesetz des Honorius vom Jahre 419 vereinigte sie mit ihrer glücklichen Nebenbuhlerin, der Zunft der suarii [31]). Die Metzger waren selbst beauftragt, sich in die Provinzen zu begeben, welche insbesondere der Viehzucht oblagen, von den römischen Bürgern die Auflagen in Naturerzeugniß zu erheben und die Einkünfte der Staatsländereien, welche zu Lehn gegeben oder verpachtet waren, gleichfalls in Naturerzeugniß einzusammeln. Ein Gesetz Constantins vom Jahre 326 zeigt jedoch, daß es den Eigenthümern und Pächtern freistand, die Auflagen in Geld zu bezahlen [32]). Am häufigsten, wie wir sagten, entrichteten sie es in Naturerzeugnissen, und die Pacht eines Waldes oder einer Haide wurde auf so viel Pfund Schweinefleisch bestimmt. Die Thiere wurden also gewogen, ehe sie an die Metzger verkauft wurden [33]), und, fügt das Gesetz hinzu, nachdem sie eine Nacht ohne Futter zugebracht hatten. Eine Verordnung Julians vom Jahre 363 befiehlt, um dem Schwanken im Preise der Thiere abzuhelfen, daß sie abgeschätzt werden sollen, wenigstens in Campanien; daß die Metzger die Auflagen oder Einkünfte in Geld beziehen und die Schweine, wo sie

wollen, je nachdem die Zunft ihren Nutzen dabei finde, kaufen sollen [54]). Waren die Schweine gekauft, so wurden sie nach Rom geschafft, in den verschiedenen Stadtvierteln geschlachtet, zerlegt und verkauft, durchaus wie von den Bäckern das Brot bereitet wurde.

Die innere Einrichtung der römischen Zünfte scheint höchst einfach gewesen zu sein. Ein und dasselbe Handwerk, zum Beispiel der Bäcker, welches sich durch das ganze Reich verbreitete, theilte sich in Gruppen von Provinz zu Provinz, von Stadt zu Stadt. Eine Verordnung des Honorius und Theodosius setzt als höchste Zahl eines jeden dieser Collegien fünfhundert dreiundsechszig Mitglieder [55]). Alle fünf Jahre wählten die Zunftgenossen einen Aeltesten und zwei Beisitzer. Wir werden weiterhin sehen, daß der jüngere Plinius den Trajan um die Erlaubniß bat, ein Collegium von hundert funfzig Gliedern zu gründen.

Jedes dieser Collegien wählte jährlich Verwalter, welche den Namen patroni führten; dies erhellt besonders aus den kaiserlichen Verordnungen für die Bäcker [56]), die Schiffer auf dem Tiber und die Getreidemesser im Hafen Ostia [57]); die Patronen hießen auch syndici in allen Genossenschaften im Allgemeinen [58]); sie waren wenigstens vier an der Zahl für das Collegium jeden Orts. Es ist die Rede von drei ersten Patronen in einem Gesetze des Honorius und Theodosius vom Jahre 417 [59]), was ohne Beeinträchtigung des Aeltesten, von dem wir gleich sprechen werden, zu verstehen ist. Einer dieser Patrone oder Syndici wurde von der ganzen Genossenschaft auf fünf Jahre zum Generalverwalter der Interessen der Gesellschaft gewählt [60]); er führte den Titel prior und hatte die Hut über alle bewegliche und unbewegliche Güter [61]). Nach dieser allgemeinen Angabe waren alle Zünfte eingerichtet.

Es war kein anderes Muster, nach welchem die Zünfte des Kunstfleißes gebildet waren, über welche sich die Urkunden nicht immer gleich klar und in gleicher Fülle finden. Ein Gesetz Constantins vom Jahre 337 nennt ihrer fünfunddreißig. Andere werden noch von Schriftstellern und späteren Gesetzen erwähnt. Folgendes sind die fünfunddreißig im Gesetze des Constantin erwähnten: einige sind nicht leicht zu deuten, mag nun der Text entstellt oder mögen die Besonderheiten, welche sie umfaßten, in dem Schiffbruche der Gesittung des Alterthums untergegangen sein.

Es waren folgende Gewerbe: die Baukünstler, architecti, die Felderdecken machten, laquearii; eine Art von Uebertünchern, von welchen Tertullian spricht, und welche er wie Constantin albarii [42]) nennt; die Zimmerleute, tignarii; die Aerzte, medici; die Steinmetze, lapidarii; die Silberarbeiter, argentarii; die Maurer, structores; die Thierärzte, mulomedici; die Steinschneider, quadratarii; die Schwertfeger, barbaricarii; eine Zunft, welche Cujas für die der Steinsetzer hält, und deren wahrscheinlich verderbter Name in dem Gesetze Constantins steht, scasores; die Maler, pictores; die Arbeiter mit dem Meißel, sculptores; die, welche die Perlen bearbeiteten und durchbohrten, diatritarii; die Tischler, intestinarii; die Bildhauer, statuarii; die Musivarbeiter, musivarii; die Kupferarbeiter, aerarii; die Eisenschmiede, ferrarii; die Arbeiter in Marmor, marmorarii; die Vergolder, deauratores; die Metallgießer, fusores; die Purpurfärber, blattiarii; die Musivarbeiter, tessellarii; die Goldschmiede, aurifices; die Spiegelfabricanten, specularii; die Wagner, carpentarii; die Wasserträger, aquae libratores; die Glaser, vitriarii; die Arbeiter in Elfenbein, eburarii; die Walker, fullones; die

Töpfer, figuli; die Arbeiter in Blei, plumbarii; die Kürschner, pellliones [43]).

Das Gesetz Constantins erwähnt nur diese Gewerbe, wiewol es noch viele andere gab; genug, jedes Handwerk hatte seine Ordnungen; es gab eine Zunft für die Wahrsager, welche in einem Gesetze des Honorius und Arcadius vom Jahre 412 unter dem Namen corpus nemesiacorum [44]) erwähnt wird; und dieselben Kaiser verschmähten es nicht, sich um die Ordnungen der achtbaren Innung der Meister Fahnenträger bei Festumzügen [45]) und ihre zahlreichen Verschiedenheiten zu bekümmern, von den signiferi, welches die Gattung ist, bis zu den cantabrarii, welche eine Unterart bilden.

Belege zum zwölften Kapitel.

[1]) Weiterhin wird gezeigt werden, wie die Gemeinde von Paris als Keim eine Schifferinnung gehabt hat, welche unter dem Namen nautae Parisiaci zur allgemeinen Organisation der Innungen des Königreichs gehörte.

[2]) Was Josephus von den Arbeiten erzählt, welche zu verschiedenen Malen zu Jerusalem ausgeführt wurden, bei dem Bau der Wiederherstellung oder der Ausbesserung des Tempels, läßt nicht zweifeln, daß die dabei gebrauchten Arbeiter, sowol Juden als Sidonier, in Genossenschaften organisirt waren. Jede Art von Zweifel wird durch folgende Stelle gehoben, wo deutlich von der Abstufung der Arbeiter und den Meistern der Maurer geredet wird: Ἦσαν δ' ἐκ τῶν παροικων οὓς Δαυΐδης καταλελοίπει, . . . τῶν δὲ λατομούντων ἑκτάκις μύριοι· τούτων δ' ἐπιστάται τρισχίλιοι καὶ τριακόσιοι. (Fl. Joseph. Ant. Jud. lib. 7, cap. 2.)

[3]) Plutarch. Thes. cap. 25. An einer frühern Stelle erwähnt Plutarch eines Festes zu Ehren der Schiffspatrone, wodurch der Beweis für die Genossenschaften unter den Handwerkern Athens vollständig wird. Plut. Thes. cap. 17.

Ein in den Digesten aufbewahrtes Bruchstück des Gajus über die zwölf Tafeln sagt, daß das Gesetz über die Handwerksvereine der Solonischen Gesetzgebung entlehnt zu sein scheine, in welcher verordnet wird, daß die Handwerker Genossenschaften bilden dürfen, sofern sie dabei die Staatsgesetze beobachten: Sodales sunt qui ejusdem collegii sunt, quam Graeci ἑταιρείαν vocant. His autem potestatem facit lex pactionem quam velint sibi ferre, dum ne quid ex publica lege corrumpant. Sed *haec lex videtur ex lege Solonis translata esse;* nam illuc ita est . . . . Ἐὰν δὲ δῆμος ἢ φράτορες, ἢ ἱερεῖς ὀργίων, ἢ ναῦται, ἢ σύσσιτοι, ἢ ὁμόταφοι, ἢ θιασῶται, ἢ ἐπὶ λείαν οἰχόμενοι, ἢ εἰς ἐμπορίαν, ὅ τι ἂν τούτων διαθῶνται πρὸς ἀλλήλους, κύριον εἶναι, ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ τὰ δημόσια γράμματα. (Digest. lib. 47, tit. 22, leg. 4.)

4) Plutarch sagt nicht nur, daß Numa das römische Zunftwesen regelte, sondern nennt auch die Handwerke, welche dazu gehörten: Τῶν δὲ ἄλλων αὐτοῦ πολιτευμάτων ἡ κατὰ τέχνας διανομὴ τοῦ πλήθους μάλιστα θαυμάζεται . . . . . Ἦν δὲ ἡ διανομὴ κατὰ τὰς τέχνας, αὐλητῶν, χρυσοχόων, τεκτόνων, βαφέων, σκυτοτόμων, σκυτοδέψων, χαλκέων, κεραμέων. (Plut. Num. cap. 17)

5) Es ist dies das von Herodes dem Großen vor einer zu Berytus gehaltenen Versammlung erwähnte Gesetz, welches den Vätern ein unbedingtes Recht über Leben und Tod ihrer Kinder ertheilt. Im dritten Kapitel ist davon die Rede gewesen.

6) Jo. Meursii Themis Attica, 1685. — Samuel Petit, Leges Atticae, 1635.

7) Wir wissen nicht, ob es nothwendig ist, hier eine Meinung über die neuern, die Anfänge der römischen Geschichte betreffenden, Theorien zu äußern, welche dahin gehen, die ganze königliche Periode vor den zwölf Tafeln als einen langen Mythus darzustellen, worin Romulus, Numa, Tullus Hostilius und die übrigen Könige Symbole und keine Menschen wären, die wirklich gelebt hätten. Diese von Niebuhr aufgebrachte und von Michelet in Frankreich eingeführte Theorie entlehnt ihr Gewährleistung dieser beiden in der Geschichtswissenschaft hervorragenden Namen ein Gewicht, welches anzugreifen eine Note nicht hinreicht. Wir sagen von dieser Theorie nur so viel nöthig ist, um zu zeigen, daß es nicht ohne Ueberlegung geschieht, daß wir sie nicht annehmen.

Die Anfänge der römischen Geschichte durch die Annahme zu erklären, daß die Könige Roms Symbole seien, heißt, unsers Erachtens, sich zehnfach größere Schwierigkeiten schaffen, als wenn man den gewöhnlichen Weg einschlägt und annimmt, daß diese Könige wirklich Könige gewesen. Wohlverstanden, wir begnügen uns, unsere Meinung auszusprechen, ohne sie rechtfertigen zu wollen, was uns

zu weit führen würde. Nur das bemerken wir, daß Niebuhr, der sich hauptsächlich die Anfänge der Etruscischen Geschichte zur Aufgabe stellte, seine Gründe hat haben können, so viel als möglich alle andern Volksthümer gegen jenes, zu dessen Wiederhersteller und Vertheidiger er sich aufwarf, in Schatten treten zu lassen. Uebrigens, ohne daß wir uns tiefer in die Untersuchung einlassen wollen, ist es nicht unnütz zu bemerken, daß Plutarch, welcher auf eine beträchtliche Anzahl sehr alter Chroniken, wie er selbst im Leben des Theseus sagt, fußte, dem Romulus und Numa näher stand, als wir Karl dem Großen, und daß wir niemals auf den Gedanken gekommen sind, Karl den Großen für einen Mythus zu halten. Kurz, wenn man Abstractionen und Allegorien in den unsrer Ansicht nach sehr reellen und sehr plastischen Anfängen der alten Völkergeschichten erblickt, so verfällt man, scheint es uns, in dieselbe Ansichtsweise, welche Dupuis seine bekannte Erklärung des Christenthums durch die Sonnenmythologie an die Hand gab.

Indessen lassen wir denen, welche ihr Urtheil über diese Gegenstände abgeschlossen haben, völlige Freiheit. Wir erkennen zu aufrichtig den wissenschaftlichen Werth Niebuhrs an, als daß wir glauben sollten, ihn in wenigen Zeilen widerlegt zu haben, und kennen aus Erfahrung zu wohl die Gediegenheit des Geistes und die ungemeine Gelehrsamkeit Michelets, als daß wir nicht einsehen sollten, daß die Widerlegung seines vortrefflichen Buches wenigstens ein anderes erfordern würde.

Gleichwohl verharren wir bei unsrer Meinung, daß die königliche Zeit der römischen Geschichte bis auf Einzelnes, das den Chronikenschreibern angehört, Wahrheit und kein Symbol ist, und führen die Thaten des Romulus, Numa, Tarquin und der andern Könige als Thaten von Menschen an, welche dieselbe Wirklichkeit haben wie Dagobert, Karl der Große und Hugo Capet.

8) Bei den Alten fragte man, wenn man Jemandes Vermögen wissen wollte, wie viel gewerbtreibende Sklaven er besäße, deren Lohn ein festes Einkommen für den Herrn bildete. So Sokrates in einem Gespräche mit der schönen Freigelassenen Theodota. (Xenoph. Memor. lib. 3, cap 11, §. 4.)

9) *Τοσούτους ἐκέκτητο καὶ τοιούτους, ἀναγνώστας, ὑπογραφεῖς, ἀργυρογνώμονας, διοικητὰς, τραπεζοκόμους.* (Plut. Crass. cap. 2.)

10) Xenoph. de vectigal. cap. 4, §§. 14, 15.

Aus zwei Stellen derselben Abhandlung erhellt, daß der Staat eine große Zahl Sklaven kaufte, welche er nach ihren verschiedenen Gewerben arbeiten ließ, indem er sie entweder an Privatleute verdang oder zur Bestellung der Ländereien verwandte, welche er pachtete, zum Beispiel zur Bestellung der Ländereien des Clerus, zur Un-

terhaltung der Häuser oder zur Annahme der Opfergaben, Almosen oder der auf die Stühle gelegten Abgaben, welche in den heidnischen Tempeln Statt fand.

Zuerst die Stelle, der zufolge der Staat Sklaven kaufte, um Einkünfte von ihrer Arbeit zu beziehen: Ἦν γε μέντοι τὸ πρῶτον συστῇ δακόσια καὶ χίλια ἀνδράποδα, εἰκὸς ἤδη ἀπ' αὐτῆς τῆς προσόδου ἐν ἔτεσι πέντε ἢ ἐξ μὴ μεῖον αὐτῇ ἑξακισχιλίων γενέσθαι. Ἀπό γε μὴν τούτου τοῦ ἀριθμοῦ, ἢν ὀβολὸν ἕκαστος ἀτελῆ τῆς ἡμέρας φέρῃ, ἡ μὲν πρόσοδος ἑξήκοντα τάλαντα τοῦ ἐνιαυτοῦ. Ἀπὸ δὲ τούτων ἢν εἰς ἄλλα ἀνδράποδα τιθῆταί εἴκοσι, τοῖς τεσσαράκοντα ἤδη ἐξέσται τῇ πόλει χρῆσθαι εἰς ἄλλο, ὅ τι ἂν δέῃ. Ὅταν δέ γε μύρια ἀναπληρωθῇ, ἑκατὸν τάλαντα ἡ πρόσοδος ἔσται. (Ibidem §§. 23, 24.)

Daß der Staat die Güter des heidnischen Clerus pachtete: Μισθοῦνται γοῦν καὶ τεμένη, καὶ ἱερὰ καὶ οἰκίας... (Ibid. §. 19.)

In der vorstehenden Stelle und der, welche folgt, räth Xenophon den Athenern, eine Art Bank zu schaffen, deren Capital, aus Sklaven bestehend, dazu bestimmt wäre, gegen einen gewissen Preis für Privatleute Arbeiten zu unternehmen. Was endlich die kleinen Einnahmen betrifft, die in den Tempeln erhoben wurden, zum Beispiel durch eine auf die Stühle gelegte Abgabe, führen wir nur unter andern Gewährsmännern folgende Stelle des Tertullian an: Exigitis mercedem pro solo templi, pro aditu sacri; non licet deos nosse gratis: venales sunt. (Tertull. Apolog. cap. 13.)

11) Plut. Cat. cap. 21.

12) Plut. Crass. cap. 2.

13) Plut. Crass. cap. 2.

14) Zosim. hist. Rom. lib. 2. in Constantin. Man sehe auch eine Novelle Valentinians, unten Note 21

15) Aedificia . . . et reipublicae loca . . . vel ea, quae de jure templorum, aut per diversos petita, aut aeternabili domui fuerint congregata, vel civitatum territoriis ambiuntur, sub perpetua conductione, salvo duntaxat canone, quem sub examine habitae discussionis constitit adscriptum, penes municipes, collegiatos, corporatos urbium singularum collocata permaneant . . . (Cod. Theod. lib. 10, tit. 3, leg. 5.)

16) . . . Μισθοῦνται γοῦν καὶ τεμένη, καὶ ἱερὰ . . . (Xenoph. de vectigal. cap. 4, §. 19.)

17) *Collegiatos*, et vitutiarios, et nemesiaeos, signiferos, cantabrarios, et singularum urbium *corporatos*... (Cod. Theod. lib. 14, tit. 7, leg. 2.)

18) Navicularii, Cod. Theod. lib. 13, tit. 5. — Pistores, lib. 14, tit. 3. — Suarii, ibid. tit. 4. — Calcis coctores, ibid. tit. 6. — Linteones,

lib. 10, tit. 20, leg. 6, 8, 9, 16, et passim. — Gynaeciarii, ibid. leg. 2, 3, 7, et passim. — Murileguli, ibid. leg. 5, 12, et passim. — Bastagarii, ibid. leg. 4, 11. — Vini susceptores, lib. 14, tit. 4, leg. 4. — Dendrophori, lib. 14, tit. 7, leg. 1. — Mensores portuenses, lib. 14, tit. 4, leg. 9.

19) Ea pretia, quae in Campania per singulos annos reperiuntur, suariis urbis Romae debent solvi, ita ut periculo suariorum populo porcinae species affatim praebeatur. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 3.)

20) Lucanus possessor et Bruttius, quos longae subvectionis damna quatiebant, possint, si velint, speciem moderatam . . . dissolvere. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 4, §. 1.)

21) Nec ante quidquam de Lucania Samnioque provinciis arca praetoriana deposcat, quam suariis exigentibus debitum omne solvatur. (Cod. Theod. leg. novell. Theod. lib. tit. 29.)

22) Ex quocumque Hispaniae littore portum urbis Romae navicularii navis intraverit . . . (Cod. Theod. lib 13, tit. 5, leg. 4.)

. . . Patronos *horreorum portuensium* . . . (Cod. Theod. lib. 14, tit. 23, leg. 1.)

Cassiodor berichtet weitläufig die vom Kaiser dem Präfecten der Lebensmittel ertheilten Anweisungen, über die Bäcker Aufsicht zu führen; daraus sind diese Stellen: . . . Si querela panis, ut assolet, concitetur, tu promissor ubertatis seditiones civicas momentanea satisfactione dissolvis. — In frandulentos distringe: panis pondera aequus examinator intende; sollicitius auro pensetur. (Cassiod. variar. lib. 4, formul. 18.)

23) Ἦσαν ἐξ ἀρχαίου κατὰ τὴν μεγίστην Ῥώμην οἶκοι παμμεγέθεις, ἐν οἷς ὁ τῇ πόλει χορηγούμενος ἄρτος ἐγίνετο. (Socrat. hist eccles. lib. 5, cap. 18.)

24) Ad excludendas fraudes . . . *portuensium mensorum* . . . (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 9.)

25) Qui navem Tiberinam habere fuerit ostensus, onus reipublicae necessarium agnoscat. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 21, leg. 1.)

Uebrigens sind diese *nautae Tiberini* ganz dieselben mit den lib. 14, tit. 4, leg. 9 und lib. 14, tit. 3, leg. 2. unter dem Namen caudicarii bezeichneten, wie folgende Stelle des Seneca ausweiset: Et naves nunc quoque, quae ex antiqua consuetudine per Tiberim commeatus subvehunt, *caudicariae* vocantur. (Sen. de brevit. vitae. cap. 13.)

Varro erklärt folgendermaßen die Bedeutung von caudicarius: Quod antiqui plures tabulas conjunctas codices dicebant, a quo in Tiberi naves *codicarias* appellamus. (Varr. ap. Nonium. cap. 13, num. 12.)

26) . . . Septem cohortes opportunis locis constituit (Caesar), ut binas regiones urbis unaquaeque cohors tueatur. (Cod. Just. lib. 1, tit. 15, leg. 3.)

27) Dieſe Bäckermeiſter ſind mit dem Namen *patroni pistorum* bezeichnet Cod. Theod. lib. 14, tit. 3, leg. 2, 7, 12. Es heißt daſelbſt von dem Aelteſten: Post quinquennii tempus emensum, unus *prior* e patronis pistorum otio donetur.

28) Cum servis, *molis*, . . . (Cod. Theod. lib. 14, tit. 3, leg. 7.)

29) Annona in pane cocto domibus exhibenda . . . (Cod. Theod. lib. 14, tit. 16, leg. 2.)

30) Horaz erwähnt Brot von zweiter Qualität: . . . Vivit siliquis et *pane secundo*. (Epist. lib. 2, epist. 1, v. 123.) Es fragt ſich, ob es vor dem kommt, welches Sueton ſchwarzes Brot nennt: Panem sordidum oblatum aspernatus est (Suet. Ner. cap. 48.). Galen erwähnt vier Arten von Brot: σιλιγνίτης, Brot vom feinſten Weizenmehl; σεμιδαλίτης, von gewöhnlichem Weizenmehl; συγκομιστικός, von Mehl, das nicht geſiebt worden iſt; ὑπαυρός d. h. ſchwarz, wovon eine Unterart, und zwar die geringſte ἄρτος πιτυρίας, Kleienbrot, hieß. (Galen. περὶ τροφῶν δυνάμεως lib. 1, p. 707.)

31) Suariis pecuarii jungantur. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 10.)

32) In arbitrio suo possessor habeat, ne suario pecuniam solvat; quod ideo permissum est ne in aestimando porcorum pondere licentia suariis praebeatur. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 2.)

33) Pondus porcorum trutinae examine, non oculorum libertate quaeratur... animal vero a possessore tradendum, ob digeriem, prius unius noctis tantum jejunitate vacuetur. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 4.)

34) Per singulos itaque annos juxta pretia, quae reperiuntur in publica conversatione per Campaniam, habitantes pecuniam pro singulis libris porcinae praecipiantur exsolvere: ita ut, non ad pretia, quae in urbe Romae reperiuntur, sed quae apud Campanos in publicis usibus habentur, numariae exactionis facultas denegetur. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 3.)

35) Cessante omni ambitione, omni licentia, quingentorum sexaginta trium collegiatorum numerus maneat, nullique his addendi mutandive, vel in defuncti locum substituendi pateat copia, ita ut judicio tuae sedis (Praef. Praet.) sub ipsorum praesentia corporatorum, in eorum locum quos humani subtraxerint casus, ex eodem quo illi fuerant, corpore, subrogentur; nulli alii corporatorum praeter dictum numerum per patrocinia immunitate concessa. (Cod. Just. lib. 4, tit. 63, leg. 5.)

36) Unus prior e *patronis* pistorum. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 3, leg. 7.)

37) Ad excludendas *patronorum* fraudes. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 9.)

38) In communi totius corporis causa, *syndico* ordinato . . . (Cod. Theod. lib. 14, tit. 2, leg. 42.)

39) Decernimus ne in singulis tres primos patronos corporum singulorum . . . (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 9.)

40) Unus e patronis totius consensu corporis eligatur, qui per quinquennium custodiam . . . suscipiat . . . (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 9.)

41) Post quinquennii tempus emensum, unus prior e patronis . . . ei qui sequitur, officinam cum animalibus, servis, molis, fundis dotalibus, pistrinorum postremo omnem enthecam tradat atque consignet. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 3, leg. 7.)

42) Scit albarius tector et tecta sarcire, et tectoria inducere, et cisternam liare, et cimatia distendere, et multa alia ornamenta praeter simulacra parietibus incrispare. (Tertull. de idolat. c. 8.)

43) Cod. Theod. de excusationib. artific. lib. 13, tit. 4, leg. 2.

44) Nemesiaci, a dea Nemesi, quae eadem est cum Bona Fortuna. (Cod. Theod. Notul. Gothof. ad lib. 14, tit. 7, leg. 2.)

45) Signiferi, . . . quae scilicet signa, et in his deorum, ferebant in pompis, festis, ludicris gentiliciis. (Ibid.)

Dreizehntes Kapitel.

Zunftwesen des Alterthums. Entwickelung.

Um die Umwälzung, die mit den Zünften gegen den Anfang des vierten Jahrhunderts vor sich ging, recht begreiflich zu machen, müssen wir einen Schritt zurück thun und ein Ereigniß, das wir nur angedeutet haben, einigermaßen entwickeln; wir meinen den Uebergang der Zünfte aus dem freien zum gebundenen Zustande.

Der Ausgangspunct der Zünfte wird bestimmt und klar in dem Gesetze Solons über die griechischen Brüderschaften bezeichnet, welches in den Basilicis und den Digesten aufbewahrt und aus der letzteren Sammlung bereits von uns angeführt worden ist [1]). Nach der Bestimmung dieses Gesetzes haben alle Werk- und Kaufleute, Alle, denen ein Gewerbe oder ein Gedanke gemein ist, das Recht sich zu einigen, sich zu organisiren, eine Gesellschaft zu bilden, sofern die Staatsgesetze nur nicht dawider sind [2]), das heißt, sofern die geschlossene Verbindung das gemeine Gesetz nicht verletzt. Wir haben gezeigt, daß das römische Gesetz der zwölf Tafeln über die Genossenschaften dieselben Verfügungen wie das griechische enthielt, in dem Grade, daß dem Gajus das eine die Uebersetzung des andern zu sein scheint.

Zuerst also ist für die griechischen wie für die römischen Zünfte außer Zweifel zu stellen, daß sie anfangs frei gewesen sind, daß sie das Recht der Initiative in ihrer Bildung ge-

habt haben, wenn sie sich den Gesetzen unterwarfen; das ist, was wir ihren Ausgangspunct genannt haben.

Die Geschichte zeigt, daß die römischen Genossenschaften diese Initiative sowol unter der Herrschaft der Könige, als unter der Consular-Regierung, als auch unter der kaiserlichen, ungefähr bis auf Trajan, behauptet haben.

Während dieses Zeitraums von etwas mehr als sieben Jahrhunderten, von Numa an gerechnet, haben sich die Zünfte von selbst gebildet, nur unter dem Vorbehalt der Auflösung, wenn sie die allgemeinen Staatsverordnungen verletzten; und es leuchtet ein, daß die, welche während dieses Zeitraums als rechtlos aufgehoben wurden, sich ohne Genehmigung gebildet hatten, da eine Genehmigung sie gesetzlich gemacht haben würde; und nicht weniger, daß es keine heimliche Zünfte geben konnte, da es die Folge jeder Zunftverbindung war, daß sie Privilegien verlieh und also bürgerliche Folgen nach sich zog.

Die erste Handlung, welche umgestaltend auf die römischen Zünfte einwirkte, ging von dem jüngeren Tarquin aus. Er unterwarf sie einer allgemeinen Prüfung, behielt die von Numa sich herschreibenden bei und löst'e einige andere auf [3]). Nachdem diese Ausscheidungen stattgefunden, begannen, scheint es, die Gesetzumgehungen hartnäckig von Neuem, und es mußte, wiewol in langen Zwischenräumen, zu neuen Prüfungen geschritten werden. Jedoch beinahe erst fünftehalb Jahrhunderte nach Tarquin stößt man auf eine zweite Ausscheidung von Zünften, welche auf einen Senatsbeschluß [4]) unter den Consuln C. Cäcilius und Q. Martius, siebzig Jahre vor der christlichen Zeitrechnung, stattfand. Eine andere geschah elf Jahre später unter dem Consulat des P. Lentulus Spinther und des Q. Cäcilius Metellus Nepos [5]).

Zahlreicher waren die Reinigungen der Zünfte unter den Kaisern. Eine solche stellte Cäsar an [6]); Augustus eine andere [7]); eine dritte Nero [8]). Diese wie die vorhergehenden wurden in der Absicht unternommen, die gesetzlosen Verbindungen dem allgemeinen Geiste der römischen Gesetze zu unterwerfen.

Von Nero an findet man keine in den Zünften vorgenommene Reinigung mehr; Maximin plündert sie, aber reformirt sie nicht [9]); Zeno untersagt ihnen die heimlichen Monopole und Verbindungen, aber reformirt sie eben so wenig [10]); folgendes ist der sehr einfache Grund dieser Veränderung.

Zwischen Nero und Trajan, in ungefähr dreißig Jahren, geht eine Umwälzung mit den Zünften vor, welche darin besteht, daß ihnen die Initiative der Bildung, welche sie bisher besaßen, entzogen und sie einer vorgängigen Genehmigung unterworfen werden. Es ist begreiflich, daß es von diesem Augenblicke an keine ungesetzliche mehr geben kann, da keine als unter der Bedingung besteht, die Genehmigung erhalten zu haben.

Unter Nero ist diese Umwälzung noch nicht vor sich gegangen, da er einige Zünfte reformirt; wol aber unter Trajan, da Plinius bei ihm um die Erlaubniß anhält, eine Schmiede-Genossenschaft zu Nikomedien zu errichten, welche der Kaiser ihm verweigert [11]).

Alles was man, die Zünfte betreffend, vor Constantin Neues findet, sind einige Erlasse Severs gegen das Ende des zweiten Jahrhunderts, welche den Sklaven gestatten, sich mit Bewilligung ihrer Herren in Brüderschaften zu organisiren, unter der Bedingung jedoch, einen Vormund zu haben, welcher für sie handle und sich monatlich nur ein Mal zu vereinigen [12]); und im Anfange des dritten Jahrhunderts ein

Erlaß Alexanders, welcher in gewissen Zünften einen Beamten unter dem Namen defensor schuf, der in den meisten bereits unter dem Namen syndicus bestand [13]).

Mit Constantin, wie gesagt, beginnt für die Zünfte ein neuer Zeitraum. Um diese Zeit schließen ihre Bande sich enger, eine Art Nothwendigkeit lastet auf ihren Mitgliedern: sie werden, nach der Sprache der römischen Gesetze, ein corpus necessarium [14]).

Auf dem Standpuncte, bis wohin wir sie geführt, haben sie eine starke und vollständige Organisation, in welcher sie aus den arbeitenden, den gewerbe- und handeltreibenden Classen zum Besten der Regierung gebildet erscheinen; wir haben sie nunmehr als eine regelmäßige, bleibende, in einander eingreifende Verbindung darzustellen, welche von der Regierung zum Besten der handeltreibenden, gewerbthätigen und arbeitenden Classen bestätigt wird, bis zu dem Augenblicke, wo außerhalb des Bereiches der Innungen liegende, ihrem Wesen, ihren Gesetzen, ihrem Zwecke fremde Ursachen sie in das Unglück des Reiches, in dessen Unordnungen, Verknechtung und Fall mit fortreißen.

Gegen den Anfang des vierten Jahrhunderts geht also, haben wir gesagt, in der Institution der römischen Zünfte eine Veränderung vor, welche in Wahrheit eine völlige Umwälzung ist. Allerdings waren die verschiedenen Gewerbe schon bisher der Leitung und Einwirkung der Regierung unbedingt unterworfen; sie standen in Africa unter dem Vicar der Provinz [15]); in Italien unter dem Präfecten der Lebensmittel oder dem Präfecten von Rom [16]); im Morgenlande unter dem Proconsul oder den verschiedenen Würdeträgern des Palastes [17]); die Entscheidung über ihre Verrichtungen stand durchaus bei dem Kaiser; die Zunft der Bäcker war gehalten,

den Städten Brot zu liefern; die Schiffer und Fuhrleute, die Transporte zu besorgen; die Maurer, eine hinlängliche Zahl Arme zu den Arbeiten zu stellen; mit einem Worte, die Gewerbe waren genau die Werkzeuge der Verwaltung und sogar an vielen Puncten die Verwaltung selbst; aber immer war es doch den verschiedenen Gliedern dieser Genossenschaften vollkommen freigestellt, nach Willkür einzutreten und auszuscheiden, von einer in die andere überzugehen und in jeder Lage der Dinge ihr Vermögen als ein durchaus freies, durchaus gesondertes, durchaus persönliches zu besitzen, und welcher Innung sie sich auch anschlossen, es mit hinüberzunehmen, dergestalt, daß, wenn sie es vermachen oder verschenken oder verkaufen wollten, es für vermacht, verschenkt, verkauft galt. Dies besagt ausdrücklich ein die Zunft der Bäcker betreffendes Gesetz Constantins vom Jahre 319 [18]).

Aber fünfundvierzig Jahre später, im Jahre 364, wurde den Gliedern der Genossenschaften die Befugniß, die sie wie die übrigen Bürger besaßen, ihr Vermögen verschenken, verkaufen oder vermachen zu dürfen, durch ein Gesetz Valentinians II. und Valens' entzogen [19]). Dieses Gesetz gestattet nur die Schenkungen an Söhne und Enkel; aber auch diese Vergünstigung war nicht von langer Dauer, denn ein neues Gesetz Valentinians vom Jahre 369 untersagte unbedingt, daß das Vermögen der Glieder der Genossenschaften veräußert werde [20]).

So fand sich gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts die Stellung der Glieder aller Zünfte völlig umgestaltet; nicht nur blieben die Verbindlichkeiten der Gewerbe gegen die Regierung die nämlichen, sondern die Einzelnen, welche dazu gehörten, übernahmen auch neue und unerhörte. In der That durfte von diesem Augenblicke an kein Glied einer Genossen-

schäft weder ausscheiden, noch von einer in eine andere übergehen, welche Entschuldigung sie vorbringen mochten. Dies wird für alle Genossenschaften insgesammt in einer Novelle Valentinians vom Jahre 445 ausgesprochen, welche befiehlt, Alle, die ihre Zunft verlassen hätten, dahin zurückzuführen, möchten sie Soldaten, möchten sie Clerker bis zum Grade eines Diacons geworden sein[21]; und insbesondere findet man es für die Schiffer in einem Gesetze des Valentinian und Valens vom Jahre 365[22]; für die Bäcker in einem andern Gesetze derselben Kaiser vom nämlichen Jahre[23]; für die Metzger in einem Gesetze des Arcadius und Honorius vom Jahre 408[24]; für die Schneider in einem Gesetze des Theodosius und Valentinian vom Jahre 426[25] u. s. f. für alle Zünfte angeordnet. Seit der Mitte des vierten Jahrhunderts, wenigstens vom Jahre 364 an, wird also die allgemeine Institution der Innungen des Reiches dem ähnlich, was die Orden im geistlichen Stande sind: dies Gepräge drückte sich so tief ein, daß der Tod selbst die Bande nicht zerriß, und der Sohn oder der Legatär des Arbeiters genöthigt war, jener, weil er den Namen, dieser, weil er die Erbschaft desselben übernommen hatte, dasselbe Geschäft zu wählen und in dieselbe Brüderschaft zu treten[26].

Vielleicht wird man nicht, ohne sich lebhaft angezogen zu fühlen, die fortschreitenden Eingriffe der Zünfte in die Rechte des Einzelnen, der Familie und der Güter ihrer Angehörigen verfolgen. Zunächst haben wir bereits gesehen, und davon geht es aus, bleibt jedes Glied einer Genossenschaft bis zum Tode unauflöslich an sie gebunden, so daß weder Flucht, noch der kriegerische, noch selbst der priesterliche Stand, noch irgend etwas auf der Welt es davon entbinden kann. Sodann sind Kinder und Enkel genöthigt, das Geschäft ihres

Vaters und Vorfahren zu ergreifen, in ihre Zunft zu treten und die Verpflichtungen derselben zu erfüllen. Dies wird durch ein die Bäcker betreffendes Gesetz des Valentinian und Valens vom Jahre 364 [27]) geregelt, so wie durch ein auf die Metzger sich beziehendes des Theodosius und Arcadius vom Jahre 389 [28]). Nach den Söhnen und Enkeln kommen die Schwiegersöhne; auch sie und ihre Nachkommenschaft sind gezwungenermaßen an die Zunft ihrer Schwiegerväter durch ein Gesetz Constans' II. vom Jahre 355, die Bäcker betreffend, gebunden [29]); den Schwiegersöhnen folgen alle Nachkommen überhaupt, welche gleichfalls die Zunft ihres Vorfahren in Anspruch nimmt, wie ein Gesetz des Valentinian und Valens vom Jahre 364, die Bäcker betreffend, verfügt [30]); den Nachkommen folgen Alle, die im Vermächtnisse der Glieder einer Zunft bedacht sind, nach der Bestimmung eines Gesetzes des Valentinian, Theodosius und Arcadius vom Jahre 390, auf die Schiffer bezüglich [31]); endlich (die äußerste Grenze, bis zu welcher dieser Alles in sich herüberziehende Geist des Zunftwesens vorschreitet) nehmen die Innungen gebieterisch Alle in Anspruch, die sich, in welcher Eigenschaft es sei, mit oder ohne Beschwerung, im Besitze von Gütern befinden, welche einem Gliede einer Genossenschaft gehört haben, und zwar nach Verhältniß dieser Güter; dies wird bestimmt durch ein Gesetz des Constans vom Jahre 319, die Schiffer [32]), durch ein Gesetz des Valentinian und Valens vom Jahre 397 die Metzger [33]), und durch ein Gesetz derselben Kaiser vom Jahre 364, die Bäcker betreffend [34]).

Diese Alle, die von der Zunft als ihr angehörig angesprochen wurden, Sohn, Enkel, Schwiegersohn, Nachkomme, Erbe, Besitzer von Gütern der Glieder einer Genossenschaft, waren also genöthigt, in ihr Platz zu nehmen; wurden sie

Soldaten mit Hintergehung des Militairtribuns, wurden sie Cleriker mit Hintergehung des Bischofs, so führte die Novelle Valentinians II. vom Jahre 445 [35]) sie in die Zunft zurück; und wenn sie sich durch die Flucht den Pflichten ihres Standes entzogen, so waren die Rectoren der Provinzen genöthigt, sie zu verhaften und nach Rom zurückzuschicken, nach Vorschrift eines Gesetzes des Honorius und Theodosius vom Jahre 391 [36]) und eines andern des Honorius und Arcadius vom Jahre 412 [37]).

Die Strenge der Zünfte ließ nur in einem Falle nach: wenn ein Glied einer Genossenschaft Priester geworden war, durfte es das Band zerreißen, welches es an dieselbe geknüpft hielt, indem es ihr sein Vermögen überließ, nach der Bestimmung eines Gesetzes des Arcadius und Honorius vom Jahre 408, die Metzger betreffend [38]).

Mit Ausnahme des Priesters mußte jeder Andere in der Zunft leben und sterben, es sei denn, daß er einen passenden Stellvertreter, das heißt einen solchen stellte, dessen Vermögensumstände den seinigen gleich waren. Diese Ausnahme findet sich in einem Gesetze Constantins vom Jahre 334, die Metzger [39]), und in einem andern des Valentinian und Valens vom Jahre 364, die Bäcker betreffend [40]), aufgezeichnet.

Wir haben gesagt, daß diese Umwälzung, welche das Wesen der Zünfte völlig veränderte und sie aus freiwilligen zu verbindlichen machte, gegen den Anfang des vierten Jahrhunderts vor sich ging. Diese Zeitangabe darf jedoch nicht scharf gefaßt werden, weil moralische Umwälzungen weder zu bestimmten Augenblicken der Geschichte beginnen, noch enden. Nur so viel können wir sagen, daß das älteste Gesetz, welches sich darauf bezieht, das Gesetz des Constans vom Jahre

319 ist, die Inhaber von Gütern betreffend, welche Gliedern der Genossenschaften gehört haben.

Auf den ersten Blick muß es uns Neuern, die wir an die Freiheit der Künste und Gewerbe gewöhnt sind, als ein harter Zwang erscheinen, welchen die unbedingte Verpflichtung in sich schloß, in einem Geschäfte zu leben und zu sterben, ohne daß es je möglich war, was man auch that, auszuscheiden, selbst um zu einem andern überzugehen, und besonders, daß eine sehr feine und gehässige Politik dazu gehörte, um die Zugänge zu den arbeitenden, gewerbe- und handeltreibenden Classen mit Fallstricken zu bedecken, in welche Unvorsichtige sich fangen ließen, wenn sie die Töchter der Werkleute heiratheten, ihr Eigenthum kauften oder als Vermächtniß einen noch so geringen Theil ihrer Habe empfingen. Versetzt man sich jedoch in jene Zeiten, Gegenden und Begriffe, und untersucht die Entschädigungen, welche die arbeitenden Classen in den Zünften fanden, so erkennt man, daß eine solche Einrichtung immer noch ein großes Gut für sie war.

Neben der Nothwendigkeit, auf Zeitlebens der Zunft anzugehören, fanden die Werkleute in ihr eine Bürgschaft, daß es ihnen niemals an Arbeitslohn fehlen, daß sie immer und in jeder Lage ihr Auskommen und ihren Unterhalt auf Kosten des gesellschaftlichen Fonds der Genossenschaft haben würden. Das aber, scheint uns, ist wol ein Vortheil und eine Stellung, welche viele Arbeiter noch heutigen Tages sich glücklich schätzen würden, einzunehmen. Vollkommen frei zu sein ist ohne Zweifel ein Großes, aber diese Freiheit kommt in der That nur solchen zu Statten, welche übrigens Betriebsamkeit, Geschick und Ausdauer genug besitzen, um den Werth derselben geltend zu machen, während es Viele giebt, Leute von wenig Anstelligkeit, und dies ist die größere Zahl, welchen

dieſe Anderen ſo koſtbare Freiheit keinen Genuß gewährt, welche in dem Wettſtreit der Concurrenz unterliegen, und von der Nothwendigkeit erdrückt, ſich ſelber genug zu ſein, nie dazu kommen, ihr gerecht zu werden, welche die beſtändige Beute der Bedürfniſſe des Tages bleiben, und am Bettelſtabe, im Hospital, zuweilen in einem von der Noth eingegebenen Verbrechen eine Hülfe ſuchen, um nicht mit dem Ertrage ihrer freien Gewerbsthätigkeit Hungers zu ſterben.

Wir haben den geſellſchaftlichen Fonds der Genoſſenſchaften erwähnt; dies waren unermeßliche, unveräußerliche, ſich beſtändig ausbreitende Ländereien, welche zum Unterhalt der Zunftgenoſſen, wie im Mittelalter die Kloſtergüter zum Unterhalt der Mönche, dienten.

Mannigfaltig waren die Quellen, aus welchen die Güter der Zünfte herſtammten; die erſte und wichtigſte beſtand in einer vom Staate bewilligten Stiftung. Wenn man annimmt, daß alle Genoſſenſchaften in ihrer Entwickelung und ihrem Geſchicke einige Aehnlichkeit aufweiſen, ſo iſt man zu glauben verſucht, daß dieſe Patrimonial-Stiftung für die Zünfte höchſt alt war, denn man findet, daß bereits zu Numa's Zeit der Staat ſolche dem Prieſtercollegium bewilligt hatte [11]). Immer iſt ſo viel gewiß, daß dieſe Stiftung, welche erſt in den Geſetzen vom Ausgange des vierten Jahrhunderts außer Zweifel geſtellt und beſchrieben wird, bereits unter den erſten Kaiſern beſtand, denn man lieſ't, daß Maximin ſie einzog [12]).

Das erſte Geſetz, welches der Schenkung an die römiſchen Zünfte erwähnt und ſie beſtimmt, iſt von Valentinian und Valens vom Jahre 364, die Bäcker betreffend, es nennt ſie fundi dotales [13]). Ein zweites Geſetz derſelben Kaiſer vom Jahre 369 ſagt ausdrücklich, indem es von der Stiftung

redet, daß sie an die Zünfte seit ihrem Ursprunge geknüpft gewesen sei [44]), und ein drittes Gesetz des Arcadius und Honorius, dieselbe Genossenschaft betreffend, erwähnt ihrer gleichfalls, indem es sie wesentlich als Landbesitz bezeichnet und hinzufügt, daß sie anfänglich mit dem Zwecke, eine Bürgschaft und Aufmunterung zu ertheilen, eingesetzt worden sei [45]).

Diese Stiftung bestand in der That in Grundbesitz; wenn das Gesetz des Arcadius und Honorius einigen Zweifel übrig lassen könnte, würde dieser vollständig gehoben werden durch eine Novelle des Theodosius vom Jahre 440, die Kalkbrenner betreffend, in welchem die Schenkung ausdrücklich mit dem Namen cespes bezeichnet wird [46]). Diese Novelle wird übrigens durch ein Gesetz des Constans vom Jahre 359 unterstützt und erklärt, worin es heißt, daß der Stiftungsfonds der Kalkbrenner ihnen jährlich ein bestimmtes Maß Wein und dreihundert Zugochsen eintragen müsse [47]). Die Novelle des Theodosius erwähnt noch zweier Landvergabungen, die zwei anderen Zünften gehörten; aber der offenbar verderbte Text [48]) läßt nicht genau erkennen, welche Zünfte es waren. Gothofredus meint, die eine sei die Zunft, welche die Aufsicht über die Wasserleitungen hatte, die andere die, welche die Cloaken Roms unterhielt [49]).

Die zweite Quelle, aus welcher die Güter der Zünfte stammten, war der Gewinn, welchen sie vom Staate oder von Privatleuten bezogen. Es ist sicher, daß die Zünfte sowol die Arbeiten des Staats als der Privatleute unternahmen; nur erhellt aus einem Gesetze Valentinians vom Jahre 382, die Kalkbrenner betreffend, daß die Arbeiten und Bedürfnisse des Staats immer allen anderen vorgingen [50]).

Die dritte Quelle der Güter der Zünfte waren die Verlassenschaften ihrer Mitglieder, welche ohne Vermächtniß star-

ben, worüber es passend ist, eine Bemerkung zu machen. Die Güter jedes Zunftgenossen waren von zweierlei Art: zuerst hatte er seinen verhältnißmäßigen Antheil an dem Stiftungsfonds der Gesellschaft; diesen Antheil verwaltete die Gesellschaft, er bezog davon die Zinsen, hatte aber nie das Capital. Zweitens besaß er eine besondere ihm eigenthümliche Habe. Dieser zweite Theil des Vermögens ihrer Mitglieder ist es, dessen sich die Zünfte mittelbar durch das bereits angezogene Gesetz Valentinians II. und Valens' vom Jahre 364 bemächtigt hatten, indem es Alle, welche im Besitz desselben waren, in ihren Schoß überzugehen nöthigte, und vollends bemächtigten sie sich seiner durch die Novelle des Theodosius und Valentinian vom Jahre 438, welche jede Genossenschaft durchgängig zum Erben der Mitglieder erklärte, welche ohne Vermächtniß stürben [51]).

Die Reichthümer übrigens, welche einmal in die Hände der Zünfte übergegangen waren, verließen sie nie wieder. Ihr Eigenthum war unveräußerlich, wie es immer die Güter aller gewerbsthätigen, frommen oder Municipal-Genossenschaften, vermöge der im zehnten Kapitel dieses Werkes aufgestellten Grundsätze, gewesen sind. Die Unveräußerlichkeit der Güter der Zünfte ist durch eine große Zahl von Gesetzen außer Zweifel gestellt, unter anderen durch ein Gesetz des Valentinian und Valens vom Jahre 365 [52]), und durch ein anderes des Valentinian, Valens und Gratian vom Jahre 372 [53]). Die Güter der römischen Zünfte standen also unter solchen Gesetzen, daß sie immer zunehmen und nie abnehmen konnten.

Kurz, die römischen Zünfte glichen in ihrem gesellschaftlichen Stiftungsfonds eben so vielen Tontinen, wo die Letztlebenden von dem Einsatz der Erstgestorbenen Vortheil zogen. Indem also diese Schenkungen unveräußerlich waren, immer

zunehmen und nie abnehmen konnten, so begreift man leicht, welche unermeßliche Entwickelung sie gewinnen mußten. Die Güter der arbeitenden und gewerbthätigen Genossenschaften in der römischen Geschichte dürften demnach mit den Gütern der geistlichen Genossenschaften in der neuern Geschichte zusammengehalten werden. Diese von Geschlecht zu Geschlecht, von Jahrhundert zu Jahrhundert sich häufenden Güter waren mit dem Laufe der Jahre ins Ungeheure angewachsen; aber wie gewisse fromme Orden reicher waren als andere, so erdrückten gewisse römische Zünfte ihre Nebenbuhler durch die Entfaltung ihrer Kraft und ihrer Größe. Zum Beispiel kann man sagen, daß die Zunft der Schiffer im römischen Reiche das war, was der Orden des h. Benedict in der Christenheit[46]; und jene hat eben so viele Ritter und Senatoren aus ihrer Mitte hervorgehen lassen, als dieser Aebte, Cardinäle und Päpste.

Trotz dem Anscheine eines durch die Ordnungen der römischen Zünfte eingesetzten übermäßigen Zwanges läßt es sich also leicht begreifen, warum die Zunftgenossen sich demselben anbequemten. In ihrem letzten Ergebnisse schlug diese Strenge immer zum Besten der Genossenschaften selbst aus. Wer gewann dabei, daß die Glieder einer Brüderschaft nie ausscheiden durften? Die Brüderschaft, welche sich also immer und gleichmäßig aus kundigen Leuten ergänzt sah. Wer gewann dabei, daß die Söhne, die Enkel, alle Nachkommen gehalten waren, das Geschäft ihres Vorfahren fortzuführen? Die Brüderschaft, welche so sich bleibende Familien von Künstlern und Werkleuten schuf, wo sich von Menschenalter zu Menschenalter das Verfahren in den Künsten und Gewerben als Ueberlieferung fortpflanzte, und im Fortgange der Zeit die berühmten Namen ganzer Geschlechter, die ihr Stolz waren, eine Art

Stammhäuser des Handwerks bildeten, wovon in der Geschichte des freien Gewerbfleißes neuerer Zeiten die Aldus, die Stephan und einige Andere eine Vorstellung geben können. Wer gewann endlich dabei, daß der nicht vermachte Nachlaß der Zunftgenossen dem Handwerke anheim fiel? Die Brüderschaft, deren Vermögen sich erweiterte und welche zugleich ihre Arbeiten vervielfältigen, das Loos ihrer Mitglieder verbessern und den Wechselfällen der Zukunft steuern konnte.

Wenn nun die in den Ordnungen der römischen Zünfte herrschende Strenge schließlich den Zünften zu Statten kam, mußte sie nicht eben dadurch zum Vortheil ihrer Angehörigen ausfallen? Eben so gut könnte man sagen, daß der Mönch bei dem Wohlstande seines Klosters nicht betheiligt gewesen wäre. Aber wie der beste und betriebsamste Theil der europäischen Bevölkerung im sechsten Jahrhunderte in die Klöster strömte, aus welchen man eben so wenig als aus den römischen Brüderschaften ausscheiden konnte, wo man seiner bürgerlichen Rechte verlustig ging, wo man weder verschenken, noch verkaufen, noch vermachen, noch eine Schenkung oder ein Vermächtniß antreten durfte, so fehlte es, so lange die schöne Zeit der Zünfte währte, ihnen niemals an Proselyten, welche einwilligten, ihnen mit ihrem Leibe den Leib ihrer ganzen Nachkommenschaft zu übergeben.

So blieb es, sagen wir, so lange die schöne Zeit der Innungen währte; denn es kam eine Zeit, wo ihre Blüthe verfiel, wo ihr Ansehen schwand, wo ihr die flüchtigen Zunftgenossen mit Gewalt zurückgeführt werden mußten, wie die Gesetze des Honorius und Arcadius vom Jahre 412 und die Novelle des Theodosius und Valentinian vom Jahre 445 aussagen; wo man, als Gipfel der Schmach, Juden und Samariter anwerben mußte, wie das Gesetz des Gratian, Valen-

tinian und Theodosius vom Jahre 390 [55]) andeutet; aber diese Unfälle hängen mit einer ganzen Reihe dem Wesen und Zwecke der Zünfte fremder Ereignisse zusammen, deren klägliche Geschichte wir nun zu liefern haben.

Belege zum dreizehnten Kapitel.

---

[1]) Siehe die Belege zum vorhergehenden Kapitel, Note 3.

[2]) Ἐὰν μὴ ἀπαγορεύῃ δημόσια πράγματα, nach den basilicis (Cujac. observat. lib. 7, cap. 30, in fin.); ἐὰν μὴ ἀπαγορεύσῃ δημόσια γράμματα, nach den Digesten. (Digest. lib. 47, tit. 22, leg. 4.)

[3]) Συνόδους τε συμπάσας, ὅσαι πρότερον ἐγίνοντο κομητῶν ἢ φρατρεαστῶν ἢ γειτόνων ἔν τε τῇ πόλει καὶ ἐπὶ τῶν ἀγρῶν ἐφ' ἱερὰ καὶ θυσίας πάσας κοινὰς, προεῖπε μηκέτι συντελεῖν, ἵνα μὴ συνίοντες εἰς τὸ αὐτὸ πολλοὶ βουλὰς ἀποῤῥήτους μετ' ἀλλήλων ποιῶνται περὶ καταλύσεως τῆς ἀρχῆς. (Dion. Halicarn. lib. 4, cap. 43.)

[4]) Barnabé Brisson. Selectae antiquitates juris, lib. 1, cap. 14.

[5]) Eodem die senatusconsultum factum est, ut sodalitates decuriatique discederent, lexque de iis ferretur, ut qui non discessissent, ea poena, quae est de vi, tenerentur. (Cicer. Epist. ad Quint. fratr. lib. 2, ep. 3.)

[6]) Cuncta collegia, praeter antiquitus constituta, distraxit. (Sueton. Caes. cap, 42.)

[7]) Collegia, praeter antiqua et legitima, dissolvit. (Suet. Caes. Octav. cap. 32.)

[8]) Collegia, quae contra leges instituerant, dissoluta. (Tacit. Ann. lib. 14, cap. 17.)

[9]) Zosim. hist. Rom. lib. 1. in Maximin.

[10]) Iubemus, ne quis . . . monopolium audeat exercere; neve quis illicitis habitis conventionibus, conjuret aut paciscatur ut species diversorum corporum negotiationis, non minoris quam inter se statuerint, venundentur. (Cod. Just. lib. 4, tit. 59, leg. unic.)

[11]) Tu, domine, dispice, an instituendum putes collegium fabrorum, duntaxat hominum CL; ego attendam, ne quis, nisi faber, accipiatur, neve jure concesso in aliud utatur. (C. Plin. epist. lib. 10, ep. 34.)

38) Eos etiam qui ad cleritatus se privilegia contulerunt, aut agnoscere oportet propriam functionem, aut ei corpori, quod declinant, proprii patrimonii facere cessionem. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 8.)

39) De duobus alterum eligant, aut retineant bona quae suariae functioni destricta sunt, ipsique suario teneantur obsequio, aut idoneos quos volunt, nominent. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 4, leg. 1.)

40) Quod si fuerint cupidi dignitatis, in tantam paneficii substantiam idoneos de suis subrogare cogantur, quantum ipsi exhibuere pistores. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 3, leg. 4)

41) Plutarch berichtet an mehrern Stellen des Lebens Numa's, daß er das Collegium der Pontifices und einige andere fromme Collegien einsetzte. Indessen spricht er ausdrücklich von einer Vergabung nur bei dem Tempel der Musen: Ἔτι δὲ χρῆναι Μούσαις καθιερῶσαι τὸ χωρίον ἐκεῖνο, καὶ τοὺς περὶ αὐτὸ λειμῶνας. (Plut. Num. c. 13.)

42) Zosim. hist. Rom. lib. 1. in Maximin.

43) Officinam cum servis, molis, fundis dotalibus . . . tradat. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 3, leg. 7.)

44) Non ea sola pistrini sunt, quae in originem adscripta corpori dotis nomen... retentant... (Cod. Theod. lib. 14, tit. 3, leg. 13.)

45) Pistores urbis aeternae, praetermissa veteri consuetudine, fundis vel praediis ad nihilum redactis, quae eorum corporis solatia certa praebebant . . . (Cod. Theod. lib. 14, tit. 3, leg. 19.)

46) ... Cespes calcarius... (Cod. Theod. leg. novellar. lib. Theodos. nov. 43.)

47) Coctoribus calcis per ternas vehes singulae amphorae vini praebeantur . . . vectuarios etiam . . . trecentos boves praecipimus dari. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 6, leg. 1.)

48) . . . Cespis formensis, aëtrinsis . . .

49) Cespitem *formensem* existimat (Gothofr.) esse possessionem, per quam formae s. aquaeductus transeunt. — Cespitem *aëriensem* (s. aëtrinsem) cloacario, sive tributo quod cloacarum purgandarum causa infertur... (Cod. Theod. notul. ad novell. Theod. 43.)

50) Quisquis ex his (calcibus) . . . nihil accipiat, nisi quod cunctis moenibus fabricationique Romanae superfluere ac redundare constiterit. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 6, leg. 4.)

51) Ut quisquis fabricensium sine liberis, vel legitimo haerede decesserit non condito testamento, ejus bona cujusque summae sint... (Cod. Theod. leg. novellar. lib. Theodos. novell. 13.)

52) Patrimonia navicularіorum, quae, quolibet genere, in extraneorum dominia demigrarunt, in corporis sui jus proprietatemque remeent. (Cod. Theod. lib. 13, tit. 6, leg. 2.)

53) Fundi omnes, ad navicularіorum dominium pertinentes, et ad

aliorum jura translati . . . reddantur dominis . . . (Cod. Theod. lib. 13, tit. 6, leg. 6.)

54) Die Zünfte der Schiffer und der Bäcker waren die angesehensten des Reichs. Die Bäcker sahen aus ihrer Mitte viele Senatoren hervorgehen, optio concessa est his qui e pistoribus facti sunt senatores . . . (Cod. Theod. lib. 14, tit. 3, leg. 4.); aus einem Gesetze des Valentinian und des Valens vom Jahre 371, aus einem andern des Gratian vom Jahre 379 ersieht man, daß eine große Zahl Schiffer zu Senatoren und Rittern gemacht worden waren. (Cod. Theod. lib. 13, tit. 10, leg. 14, 15.)

55) Judaeorum corpus et Samaritanorum ad navicularium functionem non jure vocari cognoscitur . . . inopes, vilibusque commerciis occupati navicularium translationis munus obire non debent. (Cod. Theod. lib. 13, tit. 4, leg. 18.)

Vierzehntes Kapitel.

Zunftwesen des Alterthums. Verfall.

Im Anfange des vierten Jahrhunderts hatte schon seit langer Zeit in den römischen Zünften das Uebel im Stillen gewirkt, welches sie später zu Grunde richten sollte. Im Allgemeinen geht es hierin den Völkern wie den Menschen, welchen die Krankheit sich nicht eher ankündigt, als wenn ihr Fortschritt bereits die Organisation zerrüttet. Ungefähr unter der Regierung des Constantin fängt das Mißbehagen im Innern der Genossenschaften an, in jener Reihe von Zwangsgesetzen hervorzutreten, welche beweisen, daß die Zünfte nicht mehr wie früher die arbeitenden, gewerbe- und handeltreibenden Classen an sich zogen, da man sie durch allerlei Künste der Gesetzgebung von außen her ergänzen und die Hindernisse schärfen mußte, um das Ausscheiden solcher unmöglich zu machen, welchen die Gemeinheit der Brüderschaften nicht mehr Vortheil genug gewährte. Es war aber schon die Zeit von mehr als funfzig Regierungen verflossen, seitdem gegen den Wohlstand der Zünfte der erste Streich vollführt worden war; ihre immer zunehmende Ohnmacht, das Werk der Kaiser, schrieb sich, wenn nicht von den ersten Jahren des Augustus, doch schon von Caligula's auflösender und verzehrender Regierung her. Die Ursachen dieses stufenmäßigen Verfalls wollen einzeln erforscht und gesondert erzählt sein.

Wir haben bereits erörtert, wie eigentlich die Zünfte das administrative Corps des römischen Reiches waren. Die

Staatseinkünfte flossen nicht, wie bei den neueren Völkern, aus einer regelmäßig vertheilten Auflage her; dem größten und besten Theile nach bestanden sie in dem Ertrage der Staatsländereien. Diese, im römischen Rechte unter dem Namen reipublicae loca bekannt, waren an Privatleute verpachtet, welche eine jährliche Abgabe, gewöhnlich in Naturerzeugnissen, bezahlten; diese Abgabe, welche ein wahrer lehnsherrlicher Zins war, führte, wie der Pachtzins des Mittelalters, den Namen canon; bestand sie in Getreide, so hieß sie canon frumentarius [1]), u. s. f. Dieser Ertrag der Pachten nun wurde alle Jahre in den Magazinen der Genossenschaften aufgehäuft; wir haben bereits gesehen, daß in Bruttium und Samnium die Zunft der Metzger die Abgabe in Schweinen beitrieb; die Bäcker erhoben sie in Getreide, welches die Zunft der Fuhrleute und die Zunft der Schiffer in den Magazinen des Hafens Ostia niederlegten; die Zunft der Weinmesser erhob die Steuer von den Weinbauern, und alle zusammen bewahrten, verarbeiteten und überlieferten zum Verbrauche den Urstoff, der roh in ihre Hände gelangte.

Die Zünfte aber waren für die Einkünfte des Reichs, deren Verwaltung sie führten, verantwortlich, und wenn die jährlichen Abgaben der Staatsländereien nicht für den Gebrauch hinreichten, so hielt sich die Regierung an die eigenen Güter derselben.

Das ist in wenig Worten die Erklärung vieler Dinge, die bisher dunkel bleiben mußten; daher alle jene Gesetze, welche das Eigenthum der Zünfte für unveräußerlich erklären, welche allen Nachkommen der Glieder einer Brüderschaft vorschreiben, auf Zeitlebens darin zu verbleiben, welche verordnen, daß, wer einen Theil von dem Privatgute der Zunftgenossen durch Vermächtniß, oder durch Kauf, oder selbst als

Vierzehntes Kapitel.

Zunftwesen des Alterthums. Verfall.

Im Anfange des vierten Jahrhunderts hatte schon seit langer Zeit in den römischen Zünften das Uebel im Stillen gewirkt, welches sie später zu Grunde richten sollte. Im Allgemeinen geht es hierin den Völkern wie den Menschen, welchen die Krankheit sich nicht eher ankündigt, als wenn ihr Fortschritt bereits die Organisation zerrüttet. Ungefähr unter der Regierung des Constantin fängt das Mißbehagen im Innern der Genossenschaften an, in jener Reihe von Zwangsgesetzen hervorzutreten, welche beweisen, daß die Zünfte nicht mehr wie früher die arbeitenden, gewerbe- und handeltreibenden Classen an sich zogen, da man sie durch allerlei Künste der Gesetzgebung von außen her ergänzen und die Hindernisse schärfen mußte, um das Ausscheiden solcher unmöglich zu machen, welchen die Gemeinheit der Brüderschaften nicht mehr Vortheil genug gewährte. Es war aber schon die Zeit von mehr als funfzig Regierungen verflossen, seitdem gegen den Wohlstand der Zünfte der erste Streich vollführt worden war; ihre immer zunehmende Ohnmacht, das Werk der Kaiser, schrieb sich, wenn nicht von den ersten Jahren des Augustus, doch schon von Caligula's auflösender und verzehrender Regierung her. Die Ursachen dieses stufenmäßigen Verfalls wollen einzeln erforscht und gesondert erzählt sein.

Wir haben bereits erörtert, wie eigentlich die Zünfte das administrative Corps des römischen Reiches waren. Die

Staatseinkünfte flossen nicht, wie bei den neueren Völkern, aus einer regelmäßig vertheilten Auflage her; dem größten und besten Theile nach bestanden sie in dem Ertrage der Staatsländereien. Diese, im römischen Rechte unter dem Namen reipublicae loca bekannt, waren an Privatleute verpachtet, welche eine jährliche Abgabe, gewöhnlich in Naturerzeugnissen, bezahlten; diese Abgabe, welche ein wahrer lehnsherrlicher Zins war, führte, wie der Pachtzins des Mittelalters, den Namen canon; bestand sie in Getreide, so hieß sie canon frumentarius [1]), u. s. f. Dieser Ertrag der Pachten nun wurde alle Jahre in den Magazinen der Genossenschaften aufgehäuft; wir haben bereits gesehen, daß in Bruttium und Samnium die Zunft der Metzger die Abgabe in Schweinen beitrieb; die Bäcker erhoben sie in Getreide, welches die Zunft der Fuhrleute und die Zunft der Schiffer in den Magazinen des Hafens Ostia niederlegten; die Zunft der Weinmesser erhob die Steuer von den Weinbauern, und alle zusammen bewahrten, verarbeiteten und überlieferten zum Verbrauche den Urstoff, der roh in ihre Hände gelangte.

Die Zünfte aber waren für die Einkünfte des Reichs, deren Verwaltung sie führten, verantwortlich, und wenn die jährlichen Abgaben der Staatsländereien nicht für den Gebrauch hinreichten, so hielt sich die Regierung an die eigenen Güter derselben.

Das ist in wenig Worten die Erklärung vieler Dinge, die bisher dunkel bleiben mußten; daher alle jene Gesetze, welche das Eigenthum der Zünfte für unveräußerlich erklären, welche allen Nachkommen der Glieder einer Brüderschaft vorschreiben, auf Zeitlebens darin zu verbleiben, welche verordnen, daß, wer einen Theil von dem Privatgute der Zunftgenossen durch Vermächtniß, oder durch Kauf, oder selbst als

von der Frau zugebrachte Aussteuer erhalten habe, nach Verhältniß jenes Theils die Lasten der Zunft tragen solle. Die Regierung, für die es ein Bedürfniß war, auf feste Einkünfte rechnen zu können, vermehrte also die Bürgschaften, welche sie in den Zünften finden mußte, damit, wenn die Hülfsmittel auf der einen Seite ausblieben, sie immer sicher wäre, solche auf der andern anzutreffen.

Unglücklicherweise blieben diese Hülfsquellen oft aus natürlichen und häufig eintretenden Ursachen zum Nachtheile der Zünfte aus. Einerseits waren es die befrachteten Fahrzeuge, welche Schiffbruch litten. Nun war aber die Schifferzunft für alle Schiffbrüche verantwortlich, wenigstens bis auf Claudius, der die Unfälle auf Rechnung der Regierung brachte [2]). Die Gesetze, die während der drei nächsten Jahrhunderte folgen, unter anderen eines des Valentinian, Valens und Gratian vom Jahre 372, die Genossenschaft der Schiffer betreffend, beweisen, daß die Maßregel des Claudius nicht unbedingt fortwährte, und daß das gemeine Wesen nur insofern für Schiffbrüche und Verluste zur See stand, als es erwiesen war, daß den Geschäftsführern der Gesellschaft keine Schuld zur Last fiel [3]).

Andrerseits waren unfruchtbare Jahre zur Zeit der römischen Kaiser ohne Zweifel nicht seltener als zu unserer. Nach den Zeugnissen der Geschichte waren sie sogar viel häufiger, und dies begreift sich, wenn man die Fortschritte erwägt, welche der Feldbau und die Bearbeitung der Metalle seit zweitausend Jahren gemacht haben, so wie den Mangel jener Zeiten an den künstlichen Mitteln, die heutigen Tages angewandt werden, um mit möglichstem Erfolge der unfruchtbaren Witterung und der Unregelmäßigkeit der Jahreszeiten entgegenzuarbeiten. So fand zu Rom unter Claudius eine heftige

Volksgährung wegen Getreidemangels Statt, was ihn nöthigte, der Schifferzunft jene Schadloshaltung zu verwilligen, von welcher wir gesprochen haben[4]). Eben so brach ein gräulicher Aufruhr unter Constans II. im Jahre 353 [5]) wegen völligen Weinmangels aus, und nicht zu zählen sind bei Ambrosius, Symmachus, Libanius und in den Gesetzen der Kaiser die Stellen, in welchen erzählt wird, wie zu wiederholten Malen die Behörden ohne Barmherzigkeit die flüchtigen Sklaven und die Bettler vertrieben, welche aus allen Gegenden des Reichs nach Rom zusammenströmten, wenn Hungersnoth Italien und die Hauptstadt der Welt, mitten in der Pracht ihrer Feste und der kostspieligen Launen ihrer Kaiser, traf [6]). Bevor es zu diesem schrecklichen Aeußersten kam, war der Schatz der Zünfte geleert worden, und eben so begreift es sich, daß, wenn der Senat seinem Tische ein Gericht entzog, die römischen Genossenschaften fasteten.

Es gab eine dritte ebenfalls natürliche und nicht seltnere Ursache, welche auf die Länge den Sturz der Zünfte vorbereitete; dies war die Unredlichkeit oder Unvermögendheit der Staatspächter. Die Glieder der Brüderschaften waren gehalten, jedes Jahr die erforderlichen Erzeugnisse in die Magazine zu schaffen; aber wer stand ihnen dafür, daß die Besitzer der Ländereien des gemeinen Wesens die vor Alters eingegangenen Pachtbedingungen gewissenhaft halten würden? Wenn man die Gesetze durchsieht, die nach einander erlassen wurden, so scheint es keine Art der List und der Kunstgriffe zu geben, welche die Lehn- und Afterlehnträger nicht in Anwendung gebracht hätten, um sich der Entrichtung des jährlichen Pachtzinses zu entziehen oder seinen Betrag zu verringern. Dies ward um so leichter, als ihnen die Staatsländereien, wenigstens von der Mitte des vierten Jahrhunderts an, bleibend

zu Lehn gegeben wurden, wie ein Gesetz des Arcadius und Honorius vom Jahre 400 [7]) bezeugt. Als nun drei oder vier Menschenalter nach der Lehnübertragung verflossen waren, hielt es sehr schwer, zu verhüten, daß die Belehnten die Bedingungen nicht zu ihrem Vortheil brachen. Das thaten sie wirklich, nach dem Zeugnisse eines Gesetzes des Gratian, Valentinian und Theodosius vom Jahre 383, indem sie die in ihr Lehn einbegriffenen schlechteren Strecken nicht bestellen wollten und den dem Staatsschatz zu bezahlenden Zins nach Verhältniß des Landes, welches sie anbaueten, herabsetzten [8]), also die Einkünfte des Reichs der Willkür der Pächter, welche die liegenden Staatsgüter zu Lehn genommen, unterstellten. Nicht als ob die Zünfte, von den Forderungen der Regierung und der Trägheit oder Unredlichkeit der Pächter in die Mitte genommen, es daran fehlen ließen, bei Erhebung des Grundzinses mit einer fürchterlichen Strenge zu verfahren. Nach dem Kriege des Lucullus, welcher Kleinasien verheert hatte, ließen die Steuereinnehmer die mannbaren Töchter der Pächter, welche die Abgabe nicht entrichteten, auf dem Markte verkaufen [9]), und ohne von den Homilien des Basilius und den Briefen des Libanius zu reden, welche dieselbe Strenge bezeugen, theilen wir nur die von Hieronymus überlieferte Erzählung eines armen Weibes mit, welcher man ihren Mann und ihre Kinder entriß. »Meinen Mann,« sagte sie, »welchen die Steuereinnehmer schon mehrmals gehenkt, gegeißelt, gefoltert haben, halten sie im Gefängniß; und drei Söhne hat man uns um derselben Schuld willen entrissen [10]).« Sollte man meinen, daß diese Schriftsteller und heiligen Männer übertreiben dürften, so kann man sich von der Wahrhaftigkeit ihrer Aussagen durch zwei amtliche Urkunden über diesen Gegenstand überzeugen, ein Gesetz Theodosius' des Gro-

ßen zu Mailand im Jahre 391 [11]), und eine Novelle Valentinians II., zu Rom im Jahre 451 [12]) erlassen.

Indessen trotz der Schiffbrüche, trotz der Theuerung der unfruchtbaren Jahre, trotz des Elendes oder der Unredlichkeit der Pächter, wären die römischen Zünfte vielleicht betriebsam und reich genug gewesen, um allen Bedürfnissen des Reichs abzuhelfen, ohne ihre Angelegenheiten in Verfall zu bringen, wenn nicht eine neue Ursache, mächtiger als alle anderen, ihren Untergang unvermeidlich herbeigeführt hätte; dies war die sinnlose Ueppigkeit der Kaiser.

Wir Neueren haben keine Vorstellung von dem unglaublichen Aufwande jener Herren der Welt. Sie hielten in ihren Händen die Schätze Europa's, Asiens und Africa's, und zeigten es wahrlich. Frankreich hat einige verschwenderische Könige gehabt, als Franz I. und Ludwig XIV.; es wäre viel, wenn Caligula den Ersteren würdig befunden hätte, ihn zu seinen Lustbarkeiten zu ziehen, und das gesammte Vermögen des Letzteren hätte vielleicht nicht den Unterhalt und die Löhnung der Laquaien Nero's bestritten.

Wahrlich, das Mährchen der tausend und einen Nacht wiederholt sich in der Geschichte der ersten römischen Kaiser, als Caligula, Claudius und Nero. Um die Möglichkeit zu zeigen, ließ Caligula vom Hafen Bajä bis zu den Dämmen von Puteoli eine Brücke über das Meer schlagen; sie war dreitausend sechshundert Schritt lang, gepflastert und hatte die Breite der Appischen Straße [13]). Er überschritt sie mit allen seinen Höflingen in einem zweitägigen Siegesaufzuge. Am ersten Tage ritt er ein mit prächtigen Schabracken bedecktes Roß, er selbst mit einem Kaisermantel von Goldstoff angethan und in vollständiger Rüstung; in ähnlichem Anzuge folgten ihm seine Höflinge. Am zweiten erschien er in der

Tracht eines Wagenlenkers des Circus auf einem prachtvoll angeschirrten Fuhrwerke, in seinem Gefolge die Wagen seiner Hofleute und die ganze Wache seiner Prätorianer. Nur für die beiden Luftfahrten war die Brücke aufgeworfen worden, und schnell, wie die kaiserliche Laune sie hingezaubert hatte, wurde sie wieder abgebrochen. Claudius, um den Pflug durch das Bett des Fuciniſchen See gehen zu sehen, ließ, um ihn trocken zu legen, einen Graben von dreitausend Schritt mitten durch ein Gebirge ziehen [14]). Dieſer Einfall kostete ihn elf Jahre lang den Unterhalt von dreißigtausend Arbeitern. Aber alle dieſe Proben kaiſerlicher Macht ließ Nero weit hinter ſich; kein Menſch hat je wie er verſchleudert. Im Würfelſpiel war ſein Einſatz niemals unter hunderttausend Seſterzen [15]). Wollte er das Schauſpiel einer Seeſchlacht haben, ſo ließ er einen See graben, weit und tief genug, um zwei Flotten darauf ihre Schwenkungen machen zu laſſen [16]). Immer in Seide und Stoffe des Morgenlandes gekleidet, trug er nie zweimal daſſelbe Gewand [17]). Wenn er in ſeinen Weihern fiſchte, waren die Maſchen ſeines Netzes von Purpur und Golddrath [18]). Einſt gerieth er während der Feſte, welche er als trefflicher Künſtler ſeiner guten Stadt Rom gab, auf den Einfall, jeden Tag für das Volk Lotterie ziehen zu laſſen; die ganze Dauer der Feſte über vertheilte man täglich tauſend Billette; die Looſe waren gefüllte Kornmagazine, vollſtändige Anzüge, Hecken aller ſeltnen Vögel, Gold, Silber, Perlen, Diamanten, Gemälde, Sklaven, Pferde, gezähmte Raubthiere. In den letzten Tagen waren es Schiffe, Stadtviertel und Ländereien [19]). Nero hielt einen Affen, der ihm ſehr lieb war; er hatte ihm zu Rom einen Palaſt, auf dem Lande ein Schloß mit einem Bezirke angewieſen, und das Innere auf gleichen Fuß geſtellt [20]).

Als Mitbewerber um den Preis des Wettrennens auf dem Stadium begab Nero sich mit seinen gewöhnlichen Fuhrwerken, einem Zuge von tausend Wagen, auf den Weg. Zweitausend Maulesel, welche sie zogen, waren mit Silber beschlagen, und drei oder viertausend Fuhrleute oder Laquaien, welche die Thiere lenkten oder ritten, mit den schönsten Stoffen Italiens bekleidet. Ein großer Schwarm mauriſcher Läufer eilte in africaniſcher Tracht, mit ſeidenen Gürteln, Halsketten und Armſpangen voraus. In dieſem Aufzuge, der bei ihm ganz gewöhnlich war, traf er zu Olympia ein [21]). Wie man leicht denkt, trug er den Preis davon, obgleich er zweimal geſtürzt war [22]). Bei der Rückkehr nach Rom fuhr er auf ſeinem von zehn Schimmeln gezogenen Rennwagen. Unterweges erwies er Neapel, Antium und Alba die Ehre des Beſuchs; in einem mit goldenen Sternen beſäeten Purpurmantel gehüllt, betrat er dieſe Städte und ließ, nach dem Beiſpiele des als Sieger in Syracus einziehenden Hiero, eine Breſche in die Mauer brechen [23]). Als er vor den Thoren Roms ankam, riß man einen Bogengang des großen Circus nieder und führte eine herrliche Straße durch das Velabrum und das Forum bis zum Apollotempel auf dem palatiniſchen Hügel. Dieſer Weg war mit Safranſtaub beſtreuet; während des Zuges brachte man zu beiden Seiten Schlachtopfer; zur Rechten und Linken ſtanden für ſein Gefolge und das Volk endloſe Schenktiſche, bedeckt mit allen Arten Geflügel und Backwerk, und mit Bänderſchleifen umkränzt [24]).

Leider waren es die Zünfte, welche großentheils dieſe Feſte, dieſe Verſchleuderung, dieſen Wahnſinn bezahlten; ſie beſtritten den Aufwand der Kaiſer, ihrer Buhlerinnen, ihrer Verſchnittenen, ihrer Lieblinge, ihrer Lohnbedienten, ihrer Löwen und Panther, ihrer Papageien und Affen; und be-

denkt man, daß es zweiundfunfzig Kaiser, das heißt beinahe zweiundfunfzig Verschwender gegeben, und unter ihnen ein einziger, Heliogabal, der schon im achtzehnten Jahre starb, an einem Tage vielleicht mehr als alle zusammen vergeudet hat, als er den Hof seines Palastes mit allen Diamanten, allen Smaragden, allen Edelsteinen Italiens pflastern ließ: so giebt man sich leicht Rechenschaft von der Erschöpfung des Reichs im vierten Jahrhundert und den tyrannischen Gesetzen gegen die Zünfte, an welche sich schließlich Volk und Regierung hielten. Jeder dieser Gewaltherrscher, dieser Rasenden und Ehrsüchtigen, die so schnell vorübergingen, nahm einen Fetzen von dem Reichthume der Welt mit sich fort; die entsetzlichsten Plackereien fanden Statt, um sich Geld zu verschaffen; alle Götterbilder, selbst die Penaten Roms, die von Gold waren, wurden von Nero eingeschmolzen[25]); die alten den Priestern und Vestalinnen vom Staate bezahlten Hülfsgelder abgeschafft; endlich, zum großen Aergerniß der Frommen, die unermeßlichen Güter des heidnischen Clerus im ganzen Reiche eingezogen und zum Besten des Staatsschatzes verkauft: der Gegenstand der kläglichen Briefe des Präfecten Symmachus an den Kaiser Valentinian II.

Von der Mitte des fünften Jahrhunderts an waren die römischen Zünfte in voller Auflösung. Alle ihre Angehörige suchten sich den erdrückenden Lasten, welche sie trafen, durch Flucht und freiwillige Verbannung zu entziehen. Wir haben die beiden Gesetze von den Jahren 412 und 445 angeführt, welche den Rectoren der Provinzen anbefehlen, die flüchtigen Zunftgenossen ergreifen und nach Rom zurückführen zu lassen; Staatseinrichtungen aber, welche sich nur durch solche Gewaltthätigkeiten aufrecht halten, sind in der That abgestorben. Also fielen die Zünfte Stück vor Stück mit dem Reiche, oder lös'ten

sich wenigstens von Rom und von Constantinopel ab, welche nach einander die Mittelpuncte ihrer Verwaltung gewesen waren. Die schwächeren verschwanden gänzlich, die reicheren bestanden auf eigene Rechnung fort. Zu dieser Zahl gehörten die Genossenschaft der Bäcker und die Genossenschaft der Schiffer. Die Trümmer der letzteren wurden in allen Häfen des Mittelmeeres und des Oceans die Kerne kaufmännischer Verbindungen; an großen Flüssen gestiftet, gaben einige dieser Factoreien sogar Anlaß zur Gründung von Städten, die später berühmt geworden; die Gemeinde von Paris, welche in den Verfassungs-Charten la marchandise de l'eau heißt, ist im Beginn eine in der Altstadt gestiftete römische Factorei gewesen [26]).

Belege zum vierzehnten Kapitel.

[1]) De canone frumentario. (Cod. Theod. lib. 14, tit. 15.)

[2]) Negotiatoribus certa lucra proposuit, suscepto in se damno, si cui quid per tempestates accidisset. (Suet. Claud. cap. 21.)

[3]) Si quis navicularius naufragium sustinuisse affirmat, provinciae judicem, ejus videlicet in qua res agitur, adire festinet, ac probet apud eum testibus eventum: relatioque ad sublimissimam referatur praefecturam, ita ut intra anni spatium veritate relata, remedium ex indulgentia consequatur. (Cod. Theod. lib. 13, tit. 9, leg. 1.)

[4]) Suet. Claud. cap. 21.

[5]) Ammian. Marcell. lib. 14, cap. 6, §. 1.

[6]) Cod. Theod. lib. 14, cap. 18, leg. unic.

[7]) Aedificia, hortos . . . et ea reipublicae loca, quae aut includuntur moenibus civitatum, aut pomeriis sunt connexa, vel ea, quae de jure templorum, aut per diversos petita . . . . sub perpetua conductione, salvo duntaxat canone . . . collocata permaneant. (Cod. Theod. lib. 10, tit. 3, leg. 5.)

[8]) Ut quisque conductor fuerit inventus possessor fundi, qui ex

publico vel templorum jure descendit, huic, cum augmento oblato, ager jungatur inutilior. Quod si contra id reluctandum existimaverit, alius possessor, sub eadem praestatione, quaeratur. (Cod. Theod. lib. 10, tit. 3, leg. 4.)

[9]) Plut. Lucull. cap. 20.

[10]) Hieronym. de vita Paphnut.

[11]) Omnes quos parentum miseranda fortuna in servitium, dum victum requirunt, addixit, ingenuitati reformentur. (God. Theod. lib. 3, tit. 3, leg. unic.)

[12]) Notum est proxime obscoenissimam famem per totam Italiam desaevisse, coactosque homines, filios et parentes vendere, ut discrimen instantis mortis effugerent. (God. Theod. leg. novellar. D. Valentin. tit. 11.)

[13]) Suet. Caligul. cap. 26. [14]) Suet. Claud. cap. 22.

[15]) Suet. Ner. cap. 23. [16]) Ibid. cap. 9. [17]) Ibid. cap. 22.

[18]) Ibid. cap. 22. [19]) Ibid. cap. 9. [20]) Ibid. cap. 23.

[21]) Ibid. cap. 23. [22]) Ibid. cap. 18. [23]) Ibid. cap. 19.

[24]) Ibid. cap. 19. [25]) Ibid. cap. 26.

[26]) Dies geht klar aus der Geschichte des frühesten Handels von Paris, und aus folgender bei den Nachgrabungen von 1711 unter dem Chor von Notre-Dame gefundenen Inschrift hervor:

Tiberio Cesare
Aug. Jovi optimo
Maximum monumentum
Nautae Parisiaci
Publice posuerunt.

(Dissertation von Le Roi über den Ursprung des Hôtel-de-ville in der hist. de Paris de Félibien.)

Funfzehntes Kapitel.

Bettler und Hospitäler.

Man hat es bereits gesehen: einmal freigeworden, theilen sich die Sklaven in zwei Classen; die einen unterziehen sich der Arbeit und leben auf eigene Kosten; die anderen verschmähen die Arbeit und leben auf Kosten Anderer. Jene bilden die Zünfte, deren Geschichte wir dargestellt haben; diese rufen das Armenwesen hervor, von welchem wir eine Schilderung entwerfen wollen.

Man darf nicht glauben, daß die Bettler in der Gesellschaft ein mit der ersten Bildung der Völker gleichzeitiges Element seien; die Armuth ist erst in Folge der Freilassung der Sklaven eingetreten, und Alles trägt dazu bei, sicher zu begründen, daß diese Freilassung nicht hoch hinaufreicht. Man findet wol, daß bei den frühesten Dichtern, Homer, Hesiod, und so auch bei Moses, der Armen Erwähnung geschieht; aber sie zeigen sich in diesen entfernten Zeiten noch wenig zahlreich. In der That, so lange die Sklaverei bei den Alten oder Neueren bestanden, hat das Bettelwesen keine große Fortschritte machen können, weil Jeder entweder Herr oder Sklave war, und, war er Herr, ein gewisses Vermögen besaß, war er Sklave, sein Herr natürlich für alle seine Bedürfnisse auf Zeitlebens sorgte. Erst in Folge und nach Verhältniß der Freilassung sind entweder sehr kleine Eigenthümer, oder Gewerbsleute ohne Capital, oder allen Krankheitsfällen bloßgegebene Arbeiter entstanden; und diese Eigenthümer, Gewerb-

leute und Arbeiter sind bei der ersten ernstlichern Verlegenheit, der ersten heftigern Krisis, dem ersten bedenklichern Krankheitsfalle, zumal wenn sie eine zahlreiche Familie zu unterhalten hatten, ins Elend und an den Bettelstab gebracht worden.

Auch breiten sich die Armen unter den alten Völkern in dem Verhältnisse aus, als sich die Freilassungen vervielfältigen. Da aber die Freilassungen nie systematisch und in Masse, sondern einzeln, nach der Güte der Herren und der guten Aufführung der Diener stattfanden, so war im Anfange der christlichen Zeitrechnung die Zahl der Bettler höchst beschränkt, in dem Grade, daß es keine Anstalt öffentlicher Wohlthätigkeit gab. Nur in den Städten fanden sich aus dem Grunde Bettler, weil sich eben dort die meisten Freigelassenen fanden. Man sah sie alle Morgen sich um die Tempel versammeln und, kleine Götterbilder in den Händen, die guten Herzen unter den Heiden ansprechen. Unter sie mischten sich die Priester der Cybele, welche im heidnischen Clerus oder, um geschichtlich genauer zu reden, im Priester-Collegium einen Orden von Bettelmönchen bildeten. Minutius Felix erwähnt ihrer in seinem Octavius [1]); Tertullian wirft ihnen die Schamlosigkeit vor, mit welcher sie um die Gasthöfe umherstrichen [2]), und Juvenal, der in diesen Dingen glaubwürdig ist, stellt sie dar, wie sie trunken unter den Schenktischen der Kneipen liegen, in der Gesellschaft von Matrosen, Dieben, entlaufenen Sklaven, Henkersknechten und den Verfertigern von Särgen für die römischen Leichenaufzüge [3]).

Während der ersten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung blieben die Sachen in dieser Lage, das heißt, die noch wenig zahlreichen Armen hatten kein Hospital, wozu sie ihre Zuflucht hätten nehmen können. Die Christen spendeten freilich reichlicher Almosen und verpflegten von ihrem Gut die

Bedürftigen; aber noch waren sie nicht die Herrschenden, noch nicht die Mehrheit, noch konnten sie nicht gemeinsam, öffentlich, gesetzlich, sondern nur einzeln, gesondert, jeder für seine Rechnung wirken. Der heidnische Clerus seinerseits, obgleich im Besitz unermeßlicher Reichthümer an Ländereien, welche theils von immerwährenden Stiftungen herstammten, die der Schatz ausbezahlte und deren gesetzliche Einführung im römischen Reiche bis auf Numa zurückgeht, theils von den zahllosen Erbschaften und Vermächtnissen, die er in Empfang nahm, kam nie auf den Gedanken, irgend eine Anstalt öffentlicher Wohlthätigkeit einzurichten; und als gegen das Ende des vierten Jahrhunderts Symmachus sich an Valentinian II., Theodosius und Arcadius in seinen beiden berühmten Briefen über den verfallenden Gottesdienst des Heidenthums wandte[4]), in welchen er sich so bitter darüber beklagt, daß die Kaiser die Güter der Priester und der Vestalinnen eingezogen hatten, hält Ambrosius in seiner an Valentinian II. gerichteten Erwiederung den Geiz des heidnischen Clerus, welcher seine Reichthümer für sich behalte, mit der Selbstverleugnung der christlichen Kirche zusammen, welche nichts zu eigen habe als ihren Glauben, und deren Güter die Güter der Armen seien[5]).

Obgleich jedoch die Zahl der bleibenden Armen, der Bettler von Gewerbe, vom ersten bis zum dritten Jahrhunderte der christlichen Zeitrechnung noch wenig beträchtlich war, so traten doch fürchterliche Augenblicke ein, wo diese Zahl entsetzlich anwuchs. Es geschah in Jahren der Theuerung, in den Jahren des Mißwachses auf Sicilien und in Africa, wo die beiden Genossenschaften der Schiffer und der Bäcker (deren eine den Transport des Korns des Reiches, die andere die Zubereitung des Mehls und die Vertheilung des Brotes

zu besorgen hatte), plötzlich feiern mußten, daß jene fürchterlichen Hungersnöthe ausbrachen, vor welchen die Völker unserer Tage durch die Einrichtungen der neueren Verwaltung geschützt sind. Alsdann sah man alle Sklaven Italiens, die nicht mehr von ihren Herren genährt wurden, nach Rom eilen, um Brot zu fordern; da aber dieser Zuwachs an Bevölkerung bald in Rom selbst Hungersnoth verbeitete, so trieb man zu einer bestimmten Frist alle jene fremden Einsassen aus, die umkommen mochten wo sie konnten. Das war in Zeiten der Krisis die gewöhnliche Verfahrungsweise der Verwalter des gemeinen Wesens, und Symmachus, welcher Präfect von Rom war, schrieb um das Jahr 383: »Wir befürchten einen Mangel an Lebensmitteln, selbst nachdem wir »alles fremde Volk ausgetrieben, das sich nach Rom geflüchtet hatte und von der Stadt ernährt wurde[6].«

Die Christen erhoben sich laut gegen diese Hartherzigkeit der Bürger Roms, welche ihr Brot nicht mit denen, die von draußen kamen, theilen wollten. Ambrosius, der wiederholt auf jene Austreibungen zurückkommt, erhebt mit Nachdruck seine Stimme gegen diese Gefühllosigkeit; »Diejenigen, welche »die Fremden von Rom ausschließen, dürfen keine Billigung »finden. Es ist unmenschlich, Jemanden in dem Augenblicke »zu verstoßen, wo er der Hülfe bedarf. Die Thiere verjagen »die Thiere nicht, und der Mensch verjagt den Menschen[7].« Zu Zeiten thaten die Heiden selbst laut Einsprache gegen die Austreibung der armen Fremden, wenn Theuerung die Stadt bedrohte[8].

Sobald die Mildthätigkeit der Christen ruchbar geworden, wurden ihre Kirchen von Armen umlagert. Zu Rom standen sie bei der Kirche der Apostel auf dem Vatican. Dort spendete man ihnen täglich Almosen, wie sich unter anderen

aus Ammianus Marcellinus [9]) und dem Gedichte des Prudentius gegen Symmachus [10]) ersehen läßt. Es scheint sogar, daß allerlei Trug von heimathlosen Leuten gespielt wurde, um das Mitleid der Bischöfe zu überraschen. Ambrosius drückt sich darüber in seiner Abhandlung von den Pflichten der Kirchendiener so aus: »Man muß der Freigebigkeit, damit sie »nicht verschwendet werde, Grenzen ziehen; vornehmlich die »Priester müssen mit Umsicht handeln, daß sie die milde Gabe »nach der Gerechtigkeit und nicht nach Vorspiegelungen aus»theilen. Nie ist die Schamlosigkeit der Bettler so weit ge»gangen. Kräftige Menschen, die nur aus Lust an einem »abenteuerlichen Leben umherstreifen, möchten die den wahren »Armen zukommende Hülfe verschlingen. Viele geben Schul»den vor; dies muß wohl untersucht werden. Andere beklа»gen sich, daß Räuber sie geplündert hätten [11]), u. s. f.« Das von den falschen Bettlern gegebene Aergerniß und die Betrügereien, deren sie sich schuldig machten, gingen so weit, daß der Kaiser Valentinian II. ein Gesetz vom Jahre 382 erließ, alle solche aus Rom zu vertreiben, die nicht wirklich außer Stande wären, ihr Brot zu verdienen [12]).

Das Gesetz Valentinians ist höchst merkwürdig, weil es sichere und bestimmte Angaben über den Zustand der Armen in Italien gegen das Ende des vierten Jahrhunderts enthält. So ersieht man, daß die meisten nach Rom zusammenströmenden Bettler entweder entflohene Sklaven waren, oder Hörige, welche der Anbau der Ländereien nicht ernähren konnte. Sie eilten nach Rom, damals der größten Stadt der Welt, wo sie sich besser als irgendwo der Verfolgung ihrer Herren entziehen konnten. Valentinian fordert die Einwohner Roms auf, ihm diese Bettler anzuzeigen, und befiehlt, strenge zu untersuchen, ob sie bei Kräften wären; er spricht die Sklaven

[8]) Male etiam qui peregrinos urbibus uti prohibent, eosque exterminant, ut Fannius apud patres nostros, Papius nuper. Nam esse pro cive, qui civis non sit, rectum est non licere; quam tulerunt legem sapientissimi consules Crassus et Scaevola; usu vero urbis prohibere peregrinos, sane inhumanum est. (Cic. de Offic. lib. 3, cap. 11, §. 47.)

[9]) Hic quum magnificos praetor ederet ludos (Lampadius), et uberrime largiretur, plebis nequiens tolerare tumultum, indignis multa donari saepe urgentis, ut liberalem se et multitudinis ostenderet contemptorem, accitos a Vaticano quosdam egentes opibus ditaverat magnis. (Amm. Marcell. lib. 27, cap. 3, §. 5.)

[10]) Omnis qui celsa scandit coenacula vulgus,
Quique terit silicem variis discursibus atram,
Et quem panis alit gradibus dispensus ab altis. (Prudent. contr. Symmach. lib. 1, v. 581, 2, 3.)

[11]) Ambros. de Offic. ministr. lib. 2, cap. 16.

[12]) Cunctis affatim, quos in publicum quaestum incepta mendicitas vocavit, inspectis, explorentur in singulis et integritas corporum et robur annorum . . . (Cod. Theod. lib. 14, tit. 18, leg. 1.)

[13]) Eorum quidem, quos tenet conditio servilis, proditor studiosus et diligens dominium consequatur. (Ibid.)

[14]) Salva dominis actione in eos, qui vel latebram forte fugitivis, vel mendicitatis subeundae consilium praestiterunt. (Ibid.)

[15]) Tradere citius eos operum publicorum attinet artificibus, ad ministerium, et praepositis panificantium stationum, et hortos operantibus, aliisque diversis artibus. (Authent. collat. 6, tit. 9, novell. 80.)

[16]) Pauperum munerarios, egentium candidatos . . . (Hieron. epist. ad Pammach. 26.)

[17]) Man ſagt allgemein, daß das Chriſtenthum die Sklaverei aufgehoben habe, und dies iſt in dem Sinne wahr, daß durch daſſelbe die Freiheit ein den Sklaven wünſchenswerthes Gut, und die menſchliche Würde ein den Herren Achtung gebietender Glaubensſatz geworden iſt; aber ganz falſch wäre es, wenn man meinte, das Chriſtenthum hätte jemals gegen die Rechtmäßigkeit der Sklaverei gepredigt und die Sklaven ermuntert, ſich gewaltſam zu befreien. Folgende Stellen des Apoſtels Paulus faſſen die Lehre des Chriſtenthums in dieſer Hinſicht zuſammen: *Οἱ δοῦλοι, ὑπακούετε τοῖς κατὰ σάρκα κυρίοις μετὰ φόβου καὶ τρόμου, ἐν ἁπλότητι τῆς καρδίας ὑμῶν, ὡς τῷ Χριστῷ, μὴ κατ' ὀφθαλμοδουλείαν ὡς ἀνθρωπάρεσκοι, ἀλλ' ὡς δοῦλοι Χριστοῦ, ποιοῦντες τὸ θέλημα τοῦ θεοῦ, ἐκ ψυχῆς μετ' εὐνοίας δουλεύοντες ὡς τῷ κυρίῳ καὶ οὐκ ἀνθρώποις.* (Brief an die Epheſ. Kap. 6, V. 5, 6, 7.)

18) *Οὐ γάρ ἐστιν προσωπολημψία παρὰ τῷ Θεῷ.* (Brief an die Römer, Kap. 2, V. 11.)

19) Die Fehde des Christenthums gegen die gentilitas, das heißt gegen den Adel bei den Heiden, bildet in der Polemik der Kirchenväter einen höchst merkwürdigen Abschnitt. Sie findet ihre natürliche Stelle in dem zweiten Theile dieses Werks. Wir führen hier nur folgende Stelle des Ambrosius an: Quid te jactas de nobilitatis prosapia? Soletis et canum vestrorum origines, sicut divitum recensere; soletis et equorum vestrorum nobilitatem, sicut consulum praedicare. Ille ex illo patre generatus est, et illa matre editus. Sed nihil istud currentem juvat. Non datur nobilitati palma, sed cursori. (Ambros. in lib. de Nabuche Israelita, cap. 3.)

20) Wir haben an mehreren Orten gezeigt, welchen unauslöschlichen Flecken bei den Alten die Sklaverei einem Menschen und seinem ganzen Geschlechte aufdrückte, und welches Aergerniß es zu Rom war, als Ventidius Bassus, der Stallknecht gewesen war, Augur ward. Im Christenthum im Gegentheil verschwand der ursprüngliche Flecken gänzlich, und nichts ist gewöhnlicher, als Bischöfe zu finden, die Sklaven waren.

21) Aereis tabulis . . . scripta per omnes civitates Italiae proponatur lex, quae parentum manus a parricidio arceat . . . Si quis parens afferat sobolem, quam pro paupertate educare non possit, nec in alimentis, nec in veste impertienda tardetur . . . (Cod. Theod. lib. 11, tit. 27, leg. 1.)

22) Habeat unusquisque licentiam sanctissimo catholico venerabilique concilio decedens bonorum quod optaverit relinquere. (Cod. Just. lib. 1, tit. 2, leg. 1.)

23) Provinciales, egestate victus atque alimoniae inopia laborantes... Quisquis igitur hujusmodi reperietur, qui nullâ rei familiaris substantia fultus est, quique liberos suos aegre ac difficile sustentet, per fiscum nostrum... adjuvetur. (Cod. Theod. lib. 11, tit. 27, leg. 2.)

24) Negotiatores si qui ad domum nostram pertinent; ne modum mercandi videantur excedere, christiani, quibus verus cultus est adjuvare pauperes et positos in necessitate, provideant episcopi. (Cod. Justin. lib. 1, tit. 4, leg. 1.)

25) Cod. Just. lib. 1, tit. 9, leg. 9.

26) Cod. Theod. lib. 11, tit. 26, leg. 1, 2.

27) Necessarium quoque esse credidimus, etiam super his aliquid definire, qui curam susceperunt suscepturive sunt venerabilium xenonum, et nosocomiorum, et ptochiorum, et orphanotrophiorum et brephotrophiorum... (Cod. Justin., lib. 1, tit. 3, leg. 42, §. 6.)

28) Xenodochos, ptochotrophos, aut nosocomos, aut brephotrophos,

aut orphanotrophos, aut gerontocomos, aut paramonarios . . . (Cod. Justin. lib. 1, tit. 3, leg. 49, §. 3.)

[29]) Sin autem nullus xenon in civitate inveniatur . . . (Cod. Justin. lib. 1, tit. 3, leg. 49, §. 6.)

[30]) Cod. Justin. lib. 1, tit. 2, leg. 26, in prooem.

[31]) Cod. Justin. lib. 1, tit. 2, leg. 26, §. 1.

[32]) Cod. Justin. lib. 1, tit. 2, leg. 15.

[33]) Cod. Justin. lib. 1, tit. 2, leg. 12.

Sechszehntes Kapitel.

Gelehrte Sklaven.

Wir haben das Geschlecht der Sklaven durch alle Wechsel seines Geschicks begleitet; wir haben es aus dem Schoße der adeligen Familie, mit deren Dasein sein Dasein verschlungen war, ausgehen, und durch die Freisprechung zur Gemeindeverbindung gelangen sehen. Also Bürger geworden, haben sich die Söhne jener alten Sklaven nach den Gewerben in Brüderschaften vertheilt; denn die Gemeinde ordnete nur ihre bürgerlichen Angelegenheiten; die Zünfte ordneten ihre Arbeit.

Als die Sklaven in die Gemeinde und in die Zunft eintraten, waren sie eben frei geworden. Landeigenthum war ihnen also beinahe völlig fremd; denn nicht nur war ihre freie Habe höchst gering, sondern der Landbesitz setzte auch gewisse herrschaftliche Fähigkeiten voraus, welche ihnen fehlten. Also ward die Handarbeit, die, welche Künste, Gewerbe und Kleinhandel in Anspruch nimmt, die nothwendige Bedingung der werdenden Bürgerschaften.

Die Arbeit reicht aber nicht immer für Alle aus. Sie gleicht einem Felde, welches in dem Verhältnisse trägt, als man mehr oder weniger darauf verwendet. Wer die größte Betriebsamkeit und Einsicht hinzubringt, bezieht auch den größten Gewinn. Die Ungleichheit an leiblichen, geistigen und sittlichen Kräften führte also unter die als Bürger und Zunftgenossen lebenden Freigelassenen eine Ungleichheit der

Verhältnisse ein; diese gediehen, andere verunglückten; die Kinder der Einen fanden sich im Wohlstande, die Kinder der Anderen am Bettelstabe. Wir haben gesehen, daß die Zahl der Bettler mit der Menge der Freilassungen in gleichem Maße zunahm; denn je mehr Menschen die Handarbeit nähren sollte, desto mehr ließ sie auch ohne Heerd und ohne Brot.

Mochten jedoch die Freigelassenen in der Arbeit Hülfsquellen genug zum Leben finden oder die Unzulänglichkeit der Arbeit sie zum Betteln zwingen, so kann man sagen, daß das Sklavengeschlecht zwei große Classen von Menschen darstellte, die sich beide in ihre Lage zu fügen wußten: betriebsame Bürger und Bettler. Die Einen wie die Anderen, auf den Standpunct von Freigelassenen beschränkt, glücklich oder unglücklich, ließen es sich nicht einkommen, den Blick auf ein höheres oder ferneres Ziel zu richten; ihre höchste Aufgabe für jeden Tag war, als geschickte Arbeiter oder gewandte Bettler zu leben. Die Ueberlegenheit, welche die edeln Geschlechter geltend machten, Ueberlegenheit an Geistesbildung, äußere Anmuth und Gewalt, stand ihrem Neide zu fern und war ihrem Hasse zu furchtbar.

Aber aus der Mitte desselben Sklavengeschlechts gingen Männer hervor von edelm oder kühnem Geiste, die nichts in der Welt zu hoch oder zu groß dünkte; die ihre Ketten nicht zu schwer fanden, um sie mit leichter Hand zu tragen oder zu sprengen; die, sich einer Natur bewußt, welche sie über ihre Brüder hinaushob, die ihnen geordnete Stellung verschmähten; die bei der Wahrnehmung, welche Herrschaft Verstand, Anmuth und Stärke in der ganzen Schöpfung verleihen, sich sagten, daß auch sie glänzen wollten durch Weisheit, Liebreiz oder Heldensinn; und die, ihrer niedrigen Ab-

kunst vergessend, durch einen festen Glauben an ihre Bestimmung sich selbst adelten.

So traten Dichter, Hetären und Banditen aus der Mitte der Sklaven hervor, gefeiert wie Terenz, bezaubend wie Aspasia, schrecklich wie Spartacus, die Einen wie die Anderen demselben sittlichen Trotze entsprossen; eine dreifache Auflehnung starker oder stolzer Seelen, welche die Gottheit eines Versehens zu zeihen schienen und, durch das Loos ihrer Geburt den edeln Geschlechtern untergeordnet, durch Geist, Schönheit und Schrecken sie sich unterwürfig machten.

Dichtkunst, Buhlerei und Räuberei sind also unter den Sklaven der Alten eine Erscheinung von gleichem geschichtlichen Wesen und gleicher gesellschaftlicher Bedeutung.

Die Literatur der Sklaven ist eines der merkwürdigsten Felder, welche das Alterthum dem Studium darbietet; unterscheidende Merkmale begründen ihr Wesen, verleihen ihr eine eigenthümliche Gestalt und weisen ihr ein abgesondertes Gebiet an. So arbeitet der Sklave, als Künstler, nicht an jedem Werke ohne Unterschied. Er besitzt nur, er will nur eine gewisse Gattung von Kenntnissen besitzen, welcher er seine Neigung zuwendet, für die er befähigter scheint und auf deren Kreis er sich mit Liebe beschränkt. Nie zum Beispiel berührt der Sklave die Staatswissenschaft, das Recht, die Geschichte, Alles Kenntnisse, die er seinen Herren überläßt: aber er glänzt in Philosophie, Dichtkunst, Grammatik, Rhetorik, in Allem, was sich in der Zurückgezogenheit eines Winkels bearbeiten läßt, und nur Nachdenken, Gemüthssammlung und betrachtende Weisheit erheischt.

Diese literarischen Studien der Sklaven waren eine natürliche Frucht und eine nothwendige Folge ihres Dienstverhältnisses. Indem ihre Herren von ihren Fähigkeiten den ein-

träglichsten Gewinn zu ziehen suchten, schickten sie solche, die nur Muskelkraft besaßen, auf die Felder, verwandten zu häuslichem Gebrauch die, welche Gewandtheit, Geschmack und Gelehrigkeit blicken ließen; und wenn sich andere fanden, welche Geistesanlagen zeigten, so gaben sie ihnen die sorgfältigste Erziehung, sei es, um eines Tages ihre Talente einträglich zu benutzen, sei es, um sie zu verkaufen. Die literatur- oder kunsttreibenden Sklaven standen in hohem Preise; Lutatius Daphnis, ein Grammatiker, wurde von Quintus Catulus zu zweihundert tausend römischen Thalern gekauft, und Lucius Apulejus, gleichfalls ein Grammatiker, von seinem Herrn an den Ritter Calvinus für vierzigtausend Thaler jährlich verdungen [1]). Also bildeten Sklaven, die Männer von Geist waren, einen großen Reichthum für ihre Herren; daher ihrer Bildung zuweilen der höchste Grad der Verfeinerung gegeben wurde.

Die Sitte der Alten, die sich in Allem von Sklaven bedienen ließen, hatte zu einer Eintheilung derselben in Kategorien nach ihrer verschiedenen Verwendung geführt; in jedem vornehmen Hause gab es, außer den Sklaven niederer Art, Verwalter, Jäger, Mundschenken, Tonkünstler, Gaukler, welche während der Mahlzeiten Theaterstücke aufführten, Dichter, Grammatiker und Rhetoriker, welche die Erziehung der Kinder besorgten [2]). Plutarch und Xenophon bezeugen, daß in ganz Griechenland und in ganz Italien die Erziehung völlig den Sklaven überlassen war; und der Letztere beklagt, daß die Griechen, die sich rühmten, ihre Kinder am besten zu erziehen, ihnen immer Sklaven zu Lehrern gäben [3]).

In Folge dieses Erziehungsgeschäftes eigneten sich die Sklaven alle Literaturzweige zu, welche sich, wie die Gram-

matik, die Dichtkunst, die Philosophie, im Cabinet und in der Stille des Nachdenkens bearbeiten lassen.

Die Grammatik war bei den Alten eine große und schöne Wissenschaft, welche nicht nur Linguistik umfaßte, sondern auch Vieles aus der Geschichte, Philosophie, Dichtkunst und Augural-Wissenschaft zu sich herüberzog. Wir können uns ein Urtheil davon aus einigen Abhandlungen Varro's, den Saturnalien des Macrobius und den Floridis des Apulejus bilden; Werken, die, obgleich alle höchst anziehend, dennoch niemals unter den Alten dem Ruhme einiger anderen Abhandlungen über Grammatik gleichkamen, wie des Grammatikers Didymus.

Das Studium der Grammatik, wie aller Wissenschaften, welche das Abendland ausgezeichnet haben, bildete sich in Griechenland. Die Griechen unterschieden übrigens Grammatiker und Grammatisten [4]). Zwischen dem zweiten und dritten punischen Kriege wurde ein gewisser Krates Mallotes als Botschafter vom Attalus nach Rom geschickt. Bei einem Falle brach er hier das Bein, worauf er während der ganzen Zeit seiner Gesandschaft oder vielmehr seiner Wiederherstellung literarische Vorträge hielt [5]). Auch Ennius und Livius Andronicus, halb griechische Dichter und Rhetoren, welche kurz vorher gestorben waren, hatten solche philologische Uebungen angestellt. Das Beispiel des Krates bestimmte den Geschmack des Publicums; die Grammatik kam in Rom auf.

Hinfort zeigen sich Grammatiker in großer Menge. Zuweilen waren mehr als zwanzig berühmte Schulen gleichzeitig eröffnet [6]). Selbst die Provinzen wurden von diesem Geiste ergriffen; Lehrer von Ruf ließen sich dort nieder; unter anderen werden Octavius Teucer, Siscennius Jacchus und Oppius Chares genannt, welche im cisalpinischen Gallien bis in

ein so vorgerücktes Alter lehrten, daß sie erblindeten und sich in Sänften nach dem Hörsaale tragen lassen mußten [7]).

Alle diese Grammätiker waren Sklaven oder Freigelassene, denn zuweilen wurde das Geschäft der gelehrten Sklaven ihrem eigenen Gutdünken überlassen, indem ihre Herren sie gegen eine Abgabe freisprachen, mit Vorbehalt des an sie als ihre Patrone heimfallenden Nachlasses. So erbat sich Murena vom Lucullus den Grammatiker Tyrannion, der in dem Kriege gegen Tigranes gefangen genommen und Sklave geworden war, und sprach ihn frei, als ihm die Bitte gewährt wurde [8]).

Sueton hat ein ziemlich langes Namenverzeichniß solcher Grammatiker aufgestellt. Als einen der ersten von einigem Rufe nennt er den Suevius Nicanor, der zugleich satirischer Dichter war [9]); dann den Antonius Gnipho, einen Gallier von freien Aeltern, der aber in seiner Kindheit ausgesetzt und von seinem Verpfleger freigelassen worden war. Er hielt seine erste Schule im Palast des Julius Cäsar, und eröffnete später eine zweite in seinem Hause. Diese Schule wurde von der edelsten Jugend besucht [10]). Cicero war sein Zuhörer, selbst während seiner Prätur. Antonius Gnipho hielt täglich Vorträge über Grammatik und declamirte an Markttagen. Diese Declamationen waren in ungebundener Rede, was in gebundener die Improvisationen der Italiener, Deutschen und Franzosen sind: eine Ausführung von Gemeinplätzen über einen gegebenen Gegenstand.

Zur Zeit des Antonius Gnipho und etwas später stand zu Rom der Philologe Attejus, ein Freigelassener aus Athen, in hohem Ansehen; er war mit Sallust und Asinius Pollio befreundet, und hatte für jenen einen Abriß der römischen Geschichte geschrieben [11]). Es scheint sogar, nach den Bemer-

kungen des Pollio über die Schriften Sallusts, daß Attejus in die Bücher des Letzteren das Alterthümliche des Ausdrucks verbreitet hat, das ihm so oft zum Vorwurf gemacht worden ist[12]). Auch Valerius Cato[13]) und Cornelius Epicadus[14]) waren ungefähr Zeitgenossen des Antonius Gnipho. Jener war zugleich Grammatiker und Lehrer der Dichtkunst. Epicadus war Freigelassener des Sulla, der ihn zum Herold des Augurencollegiums ernannt hatte. Nach Sulla's Tode führte er die unvollendet gelassenen Memoiren des Dictators zu Ende. Staberius Eros, der nackt vom Markttische der Sklaven verkauft und von seinem Herrn freigelassen worden, war der erste Lehrer des Brutus und Cassius[15]). Lenäus, Freigelassener und Gefährte des Pompejus in allen seinen Kriegen[16]), hielt seine Schule in den Carinen, der Vorstadt des römischen Ades, wo die Tempel der Juno und Tellus standen, und Pompejus, Cicero und viele reiche Adelige ihre Wohnungen hatten.

Q. Cäcilius Epirota, der diese drei Namen nach der Weise eines Edelmannes führte, Freigelassener des Atticus und Freund Cicero's, hatte zum Theil das Schicksal Abailards[17]). Von Atticus mit der Erziehung seiner Tochter beauftragt, verliebte er sich in sie, und Sueton sagt nicht, daß er unerhört blieb[18]). Das Verhältniß kam aus, der Lehrer wurde entfernt und das Mädchen an M. Agrippa vermählt. Aus dem Hause des Atticus kam Cäcilius in das Haus des Cornelius Gallus. Mit diesem lebte er in der engsten Freundschaft, und in dem unglücklichen Streite mit Augustus, in welchem Cornelius Gallus das Leben einbüßte, ward diese Freundschaft für den Freigelassenen ein Gegenstand der schwersten Anklage. Seines zweiten Beschützers beraubt, eröffnete Cäcilius eine Schule; er nahm wenige und nur sehr

junge Zöglinge an, weshalb ihm der Dichter Domitius Marsus den Namen »einer Amme zarter Kinderchen« gab [19]). Cäcilius war der Erste, welcher Vorträge in lateinischer Sprache hielt, während die übrigen Grammatiker nur das Griechische als Sprache der Gelehrsamkeit und Literatur gelten ließen, und er wagte seinen Zuhörern das Aergerniß zu geben, daß er den Virgil und andere gleichzeitige Dichter vorlas [20]).

Neben Grammatikern wie Q. Cäcilius Epirota zählte Rom andere von einem weniger glänzenden aber friedlichern Geschick, wie Verrius Flaccus, Scribonius Aphrodisius, C. Julius Hyginus und C. Melissus.

Verrius Flaccus [21]) hatte öffentliche Streitreden eingeführt, in welchen er als Preis dem Sieger irgend ein seltenes Buch schenkte. August hatte ihn zum Lehrer seiner Neffen gewählt; er hielt seine Schule anfangs im Palaste selbst, dann in der Wohnung des Catilina, welche zum Palaste gehörte. Scribonius Aphrodisius [22]), ein Freigelassener der Scribonia, der ersten Gattin Augusts und Zeitgenosse des Verrius, hinterließ eine Abhandlung über die Orthographie. C. Julius Hyginus [23]), Freigelassener des August und Freund Ovids, war Bibliothekar des Kaisers, was ihn nicht hinderte, Unterricht zu ertheilen. C. Melissus [24]), als Kind ausgesetzt, aber gerettet und an Mäcenas und von diesem an Augustus geschenkt, wurde vom Kaiser zum Bibliothekar in der Gallerie der Octavia ernannt.

Wir haben jetzt von Q. Remmius Palämon zu reden, einem merkwürdigen Beispiel von einem Sklaven, der sich mit Entrüstung gegen das Loos seines Standes empört. Palämon war der Sklave eines Webers [25]); da er den Sohn seines Herrn in die Schule zu begleiten pflegte, fand er dort Geschmack an den Wissenschaften. Vorbereitet durch seine

Studien und freigesprochen, ward er unter Tiber und Claudius der berühmteste Grammatiker Roms. Obgleich in Laster versunken, nahm er die unabhängigsten Geister durch den unaussprechlichen Zauber seiner Rede und sein bewundernswürdiges Gedächtniß gefangen. Er dichtete selbst nicht übel. Stolz, eigensinnig, anmaßend, bezeigte er für den gelehrten M. Terentius Varro die größte Geringschätzung, und ging in der Ungeschliffenheit der römischen Schmähredе so weit, daß er ihn ein Schwein schalt [26]). Er behauptete, daß Virgil deutlich auf ihn in der dritten Ekloge geweissagt habe, wo er den Palämon zum Richter über die Gesänge des Menalkas und Dametas macht, als dessen Urtheil die Nachwelt im ganzen Bereich der Dichtkunst gelten lassen würde [27]); und als einnehmender Schwätzer erzählte er, wie er einst Räubern in die Hände gefallen, aber aus Achtung vor seinem Namen mit allen Beweisen der Ehrerbietung von ihnen entlassen worden sei [28]).

Hatte Q. Remmius den Stolz eines Ritters, so war er ein Sybarite an Ueppigkeit. Er badete täglich mehrere Male, und der Aufwand seines Hauses verschlang nicht nur den reichlichen Ertrag seiner Schule, sondern auch sein Vermögen. Sein ausschweifender Hang zur Verschwendung richtete ihn zu Grunde, und er verwandte auf Lustbarkeiten das Einkommen aus seinen Kleidermagazinen und aus einem selbstgepflanzten Weinberge, welcher ihm dreihundert fünfundsechszig Amphoren Wein einbrachte [29]).

Die Rhetorik, wiewol nahe mit der Grammatik verwandt, blieb davon gleichwol so sehr gesondert, daß beide von Männern verschiedenen Standes betrieben werden mußten; fast alle Grammatiker waren Sklaven, sehr wenig Sklaven aber

Rhetoren. Die Ursachen dieses wesentlichen Unterschiedes sind einfach und leicht nachzuweisen.

Die Grammatik war eine Wissenschaft für junge Leute, die Rhetorik für Erwachsene [50]). Jene lehrte die Gesetze der geredeten und geschriebenen Sprache; diese die Anwendung des Wortes. Die Rhetorik berührte also die Politik unmittelbar in den Reden des Senats und der Tribunen, und die Rechtskunde in den gerichtlichen Reden des Prätoriums; nun aber haben in keinem Lande der Welt Sklaven je das Studium der Staatskunst oder des Rechtes, welche ausschließlich das Bereich der Freien bildeten, behandelt. Obgleich durch die Bedingungen alles öffentlichen Unterrichts auf einen gewissen Kreis von allgemein gehaltenen Sätzen beschränkt und folglich voll Gemeinplätze, machte die Rhetorik die Kenntniß der Gesetze nothwendig, und das, sagten wir, hielt die Sklaven davon entfernt. Pompejus, Cicero, Julius Cäsar, Brutus und Cassius konnten in der Schule von Grammatikern, wie M. Antonius Gnipho oder Staberius Eros, freilich wol die Gesetze griechischer Wohlredenheit erlernen; was aber hätten Sklaven jene großen Männer über das Gesetz der zwölf Tafeln, die Augural-Wissenschaft, welche in das Recht einbegriffen war, oder über die Angelegenheiten des gemeinen Wesens lehren können? Der Rhetor mußte immer in seinen Redeübungen annehmen, daß er den Senat zu überzeugen oder Richter zu bewegen habe; aber ein elender Sklave, ohne alles bürgerliche und häusliche Recht, wäre verlegen gewesen, sich auch nur in Worten mit Dingen zu befassen, welche ihm so weit entrückt waren, als Gegenstände des Gerichtswesens und der Staatskunst.

Es giebt also fast keine Beispiele unter den Alten, be-

sonders in Italien, von Rhetoren, welche Sklaven oder Freigelassene gewesen wären.

Aus demselben Grunde ist die Geschichte bei den Alten nie von Sklaven geschrieben worden. Den Alten war der Begriff von dem, was wir philosophische Geschichte nennen, fremd, das heißt, von einer allgemein gehaltenen Erzählung und Anordnung geschichtlicher Thatsachen zum Beweise oder zur Rechtfertigung eines Princips. Es scheint, daß sie dem Ausgangspuncte aller Dinge zu nahe standen, als daß sie den Verlauf derselben hätten erforschen und die Richtung erkennen können. Fast immer beschränkten sie sich also auf Memoiren über höchst begrenzte Gegenstände. Nur ein kleiner Theil der zahllosen Geschichtswerke der Alten ist auf uns gekommen, aber die erhaltenen rechtfertigen vollkommen die eben ausgesprochene Meinung. Die Schriften des Thukydides und Xenophon bei den Griechen, des Sallust und Tacitus bei den Römern sind jenen des Philipp Commines oder des Marschalls Blaise von Montluc ziemlich ähnliche Memoiren; und die allgemeinen Geschichten, wie jene des Herodot, Polybius und Livius, sind es nur dem Namen nach, indem sie sich auf ziemlich magere Abrisse beschränken, die persönlichen Ansichten des Schriftstellers darlegen oder einige frühere Chroniken abkürzen.

Im Allgemeinen zerfallen die Geschichtschreiber bei den Alten in zwei Classen: solche, die erzählen, was sie gesehen haben, und solche, die nach Büchern schreiben. Die Zahl der ersteren ist um vieles beträchtlicher. So wurde von Kriegern, welche wie Thukydides, Xenophon, Arrian, Polybius, Pausanias, Cato, Sulla, Cäsar, Hirtius, Augustus, Tiberius, Claudius, der König Juba, Tacitus an Feldzügen Theil genommen, oder von Reisenden, welche, wie Herodot und Strabo,

entlegene Gegenden besucht hatten, die Geschichte derselben geschrieben; Sklaven und Freigelassene aber, welche keine Freiheit zu reisen hatten, welche in der Regel nicht zu den Heeren zugelassen wurden, und übrigens nie Officiersrang zu erwerben im Stande gewesen wären, konnten unter Geschichtschreibern dieser Art keine Stelle finden.

Es blieben also die Compilatoren übrig, wie Diodor von Sicilien, Sallust, Cornelius Nepos, Livius, Plutarch, Sueton; aber die Art ihrer Arbeit erforderte zahlreiche Sammlungen von Memoiren, was zugleich selten und kostspielig war; dazu kommt, daß, wer Geschichte selbst nach Büchern schreibt, sich immer in der Nothwendigkeit befindet, Menschen zu richten und folglich mitunter zu verwerfen; unerträglich aber hätte es die Kriegsobersten oder die Staatsmänner des Alterthums gedünkt, sich von Sklaven, von Menschen, welchen das Kriegshandwerk und die Staatskunde völlig fremd waren, beurtheilt zu sehen.

Es ist also bei den Alten Regel, daß die Geschichte ausschließlich von Edelleuten geschrieben wird; kaum dürften sich eine oder zwei Ausnahmen finden. Indessen wird ein Sklave von Geburt, Lucius Otacilius Pilitus genannt, welcher Pförtner gewesen, und als solcher mit einer Kette an die Thür seines Herrn, wie bei uns Hunde, festgeschlossen war [51]). Seine Neigung führte ihn zu den Wissenschaften, und er ward ein ziemlich ausgezeichneter Rhetor, besorgte die Erziehung des Pompejus, und schrieb die Kriegsthaten seines Zöglings und des Vaters desselben [52]). Sueton, der dieses Umstandes gedenkt, bemerkt dabei, nach Cornelius Nepos, daß dies der erste Sklave war, der sich mit Geschichte befaßt habe, welche bis dahin ausschließlich Schriftstellern von edelm Geschlechte vorbehalten gewesen sei [53]).

Die Dichtkunst und Philosophie waren besonders die literarische Arbeit, welche sich für Sklaven schickte, weil sie weder Reisen, noch ein beharrliches Studium der Chroniken, noch eine hohe Stellung im Staate erheischten, und es an einem kleinen friedlichen Winkel genügte, wo der Sklave seinen Träumen nachhängen konnte, damit sich sein Geist zu den Anschauungen des Dichters oder zu den Gedanken des Philosophen aufschwang.

Die Sklaven, welche zu Rom die Dichtkunst, wenigstens vor der gemeinen Zeitrechnung, ausübten, waren fast alle, der Geburt oder der Bildung nach, Griechen, und dichteten beinahe immer in griechischer Sprache [34]). Zur Zeit Augusts brachte Q. Cäcilius Epirota die Neuerung auf, daß er Virgil und andere gleichzeitige Dichter als Muster anführte. In den Augen der Gelehrten Italiens galt nur eine Sprache für gelehrt, ausgebildet und würdig genug, der Literatur zu dienen; die Grammatiker hielten ihre Vorträge im Griechischen und führten griechische Schriftsteller an; die Rhetoren declamirten Griechisch; das Lateinische wurde als eine Sprache betrachtet, die zwar volksthümlich, aber geeigneter sei für die medicinischen Vorschriften des alten Cato oder das Richteramt des Prätors, als für die geschmackvollen Schöpfungen der Dichter.

Man kann die römischen Dichter des Zeitraums, von dem wir sprechen, in zwei Kategorien theilen, deren eine die Dramatiker, die andere die Epiker und Lyriker umfaßt.

Dramatiker nennen wir hier alle Dichter, welche Tragödien, Komödien, Possen schrieben und meistens auch aufführten; alle, welche Lieder dichteten und sie in den Straßen sangen; alle, welche Satiren verfertigten und sie von einem Gerüste herab öffentlich vortrugen. Man kann hinzurechnen

die Gaukler, Taschenspieler, Wahrsager, Zauberkünstler, kurz das nie aussterbende und überall verbreitete Babel von geistreichem Volke, das immer und überall auf der Oberfläche der Nation wie ein geheimnißvoller Strom aus unbekannter Quelle fließt, genährt von dem Gewölke geheimer Wissenschaft, mit dem Galgen und dem Hospital als seinen beiden Ausflüssen.

Es giebt vielleicht kein lateinisch geschriebenes Theaterstück, das nicht eine Uebersetzung oder Nachahmung des Griechischen wäre und nicht einen griechischen Stoff behandelte. Plautus und Terenz haben nicht viel mehr gethan, als den Menander, Aristophanes, Diphilos, Philämon, Demophilos, Epicharmos, Eubulos, Apollodor, Posidipp und andere Dramatiker Griechenlands übertragen[55]). Der Verkauf von Sklaven, die auf Sicilien, den ionischen Inseln und in Kleinasien erzogen worden waren, und die Nachbarschaft der griechischen Pflanzstädte längs des adriatischen Meeres waren die beiden Quellen, an welchen das ungebildete Rom Dichtkunst und Wohlredenheit schöpfte.

Plautus war der erste römische Dichter, der eigentliche Lustspiele verfaßte; er schrieb sie, nach griechischen Mustern, in einer Werkstatt der Zunft der Bäcker, in welcher er eine Handmühle drehte. Drei griechische Philosophen, Menedemos, Asklepiades und Kleanthis hatten gleich ihm die Handmühle gedreht[56]). Plautus lebte in der ersteren Hälfte des zweiten Jahrhunderts vor der gemeinen Zeitrechnung; kurz nach ihm erschien Terenz, ein Sklave und Freigelassener des edeln Hauses des Terentius Lucanus. Terenz folgte dem Beispiele des Plautus und übersetzte das classische Theater der Griechen, wie er sich dessen selbst rühmt[57]). Plautus und Terenz stellen in der That das römische Lustspiel dar, obwol

man noch andere Freigelassene findet, die es versucht haben, wie C. Melissus, ein Grammatiker, welchen Mäcenas dem Augustus zum Geschenk machte.

Neben dem griechischen Lustspiele, comoedia palliata, gab es zu Rom noch ein volksthümliches, comoedia togata, welches einheimische Gegenstände behandelte. Von seinen vier Arten war eine ausschließlich dem jungen Adel vorbehalten, welcher Atellanen [38]) dichtete und in Gesellschaft aufführte; die drei anderen waren das Bereich der Sklaven.

Es gab im alten Italien umherziehende Schauspielerbanden unter der Leitung eines Directors, der den Namen dux theatralium operarum [39]) oder auch imperator histricus [40]) führte. Die Schauspieler waren immer Sklaven oder Freigelassene, und für ihre Kunst erzogen. Die classischen Lustspiele und die Trauerspiele wurden meistens von sehr gebildeten Grammatikern gespielt; denn Cicero berichtet [41]), wie sie unbarmherzig ausgepfiffen und ausgeklatscht wurden, wenn es ihnen begegnete, sich in dem Längenmaße einer Sylbe zu irren.

Natürlich gab es Schauspielertruppen jeder Art, nach dem Vermögen des Directors und dem Geschmack des Publicums. Nicht alle Directoren hatten Komiker wie Osilius Hilarus [42]), Pylades und Bathyllus, oder Tragiker wie Aesop und Roscius; auch konnte nur Rom ihre Talente bezahlen. Die Städte vom zweiten Range und Rom selbst wimmelten von Gauklern oder Mimen, welche auf offener Straße, ohne Theaterschuhe und Maske, nur in einem eigenthümlichen Anzuge spielten, wie in den Atellanen.

Truppen von Gauklern, Mimen, Possenreißern durchzogen Italien. Die Stücke, welche sie spielten, wurden zuweilen aufgeschrieben und auswendig gelernt; meistens waren es

aber nur burleske Aufzüge. Sueton nennt einen Grammatiker, Lucius Pansa [43]), welcher Stücke für Mimen hatte. Im Allgemeinen waren die Mimen und Possenreißer die Hefe des Theaters. Ihre Darstellungen, meistens auf einem Gerüste, waren ein Gemisch von Tänzen und Epigrammen, unzüchtigen Lazzis und Sittensprüchen. In manchen Städten, wie Massilia, waren die Mimen nicht zugelassen [44]).

Unter den Kaisern brachte Rom Mimen von großem Rufe hervor: Publius Laberius, Publius der Syrer, Philistion von Nicäa, Cnejus Mattius, Lentulus, M. Marullus u. s. f. [45]). Der Geschmack der Kaiser am Theater hatte die Zahl der Mimen nicht wenig gesteigert. Caligula und Nero begünstigten sie ungemein; besonders bei Caligula ging diese Liebhaberei bis zum Wahnsinn. Zuweilen sah man ihn in den Zwischenacten den Pantomimen Mnester mit Entzücken umarmen [46]). Als eines Tages ein Ritter durch sein Geräusch diesen Tänzer störte, schrieb Caligula ein Billet, das er dem Ritter auf der Stelle durch den diensthabenden Centurio zustellen ließ, mit dem Befehle, sofort nach Ostia abzureisen und das Billet dem Könige Ptolemäus in Mauretanien zu überbringen; es enthielt aber nur die Worte: »Dem Ueberbringer thue weder Gutes noch Böses« [47]). Es ist bekannt, daß Caligula durch den Dolch des Chäreas fiel, als er sich an dem Anblicke junger asiatischer Tänzer von großem Rufe ergötzte [48]).

Unter dem classischen Lustspiele, den Atellanen, und selbst den Aufzügen der Possenreißer stand eine andere Art dramatischer Dichtkunst, welche die Sklaven bearbeiteten: die mit Musikbegleitung und Gesticulation in den Straßen gesungene Satire. Vielleicht sollten wir die Geschichte dieser, wie die ganze römische Literatur, aus Griechenland stammenden dra-

matisirten Satirie, von den Sillen an, welche Timon der Phliasier, Zeitgenosse des Ptolamäus Philadelphus, und Xenophon von Lesbos anbaueten, bis zu dem strengen Verbote verfolgen, welches das Gesetz der zwölf Tafeln dagegen aussprach; denn die Zügellosigkeit der umherziehenden Sänger war so weit gegangen, daß man genöthigt war, ihre Laune durch den Stock zu mäßigen [49]). Das Muster dieser Dramatiker der offenen Straße war Livius Andronicus, Zeitgenosse des Ennius, welcher als Halbgrieche genannt wird [50]). Als der Künstler, ein Freigelassener des Livius Salinator, alt geworden war, miethete er einen Knaben, der die Strophe sang, und einen Flötenspieler, der ihn begleitete, während er selbst, heiser und erblindet, durch seine Pantomime der Menge das Gedicht veranschaulichte, welches der Sänger und der Tonkünstler gleichzeitig ausführten [51]).

Endlich gab es, in dieser Künstlerwelt von Sklaven am tiefsten stehend, Banden von Gauklern, Taschenspielern, Wahrsagern und Zauberkünstlern, welche, wie es ging, von der Neugierde der Vorübergehenden lebten. Mitunter hatten sie einen solchen Ruf, daß große Herren sie gegen das Ende der Gelage rufen ließen, um die Gäste mit ihrem Witze und ihren Geschicklichkeiten zu ergötzen; in dem satirischen Gedichte des Petronius läßt Trimalchion Gaukler kommen, welche während des Mittagsmahles auf einer Leiter tanzen und durch die Reifen hindurchspringen [52]). Meistens übten sie ihre Künste auf öffentlichen Plätzen, wo sie z. B. lacedämonische Degen zur großen Belustigung der Müssigen verschlangen [53]). Die Wahrsager waren in Rom zur Zeit der ersten Kaiser so zahlreich geworden, daß sie daselbst eine Brüderschaft hatten [54]); den Tag nach der Ermordung Caligula's sollten ägyptische

und syrische Zauberkünstler auf dem Theater eine Darstellung der Unterwelt aufführen [55]).

Die epische und lyrische Dichtkunst war weniger das Eigenthum der Sklaven als die dramatische. Im Allgemeinen waren die griechischen und römischen Dichter, welche Gedichte, Oden und Hymnen verfaßten, Männer von edlem Hause. Die Gnomiker Theognis, Phokylides, Pythagoras, Solon, Simonides gehörten alle mehr oder weniger angesehenen Familien an; nur Kallimachos, Bibliothekar des Ptolemäus Philadelphus, und Tyrtäos waren anfangs Schullehrer gewesen, immer das Zeichen einer äußerst niedrigen Herkunft. Zu Rom stammte Ennius von einem großen Geschlechte, und lebte in inniger Freundschaft mit dem älteren Cato und mit Scipio; Pacuvius, sein Neffe, war nicht weniger vornehm. Catull und Lucrez, Tibull und Properz, Gallus und Ovid waren von angesehenen Aeltern; Juvenal und Persius waren Edelleute [56]).

Also waren fast nur Horaz, Virgil und Phäder Dichter aus Sklavengeschlechte.

Horaz, Sohn eines Freigelassenen, der mit gesalzenen Fischen Handel trieb [57]), hat auch mit den Dichtern von gleicher Abkunft seine griechischen Studien gemein. Virgil, Sohn eines armen Töpfers aus einem Dorfe [58]), also gleichfalls vom Sklavengeschlechte, folgte der Richtung seiner Standesgenossen, erlernte die Grammatik, Rhetorik, Arzneikunde, Mathematik, welche damals die Physik und Astronomie einbegriff, und selbst das Recht, was für Leute seines Standes eine Ausnahme bildete: er war einer der gelehrtesten Männer des Alterthums. Phäder, ebenfalls ein Sklave, voll von den gnomischen Dichtern, dem Studium Aesops und der bereits von Ennius und Plautus in die römische Literatur eingeführten

milesischen Mährchen, steht auf der äußersten Grenze des griechischen Zeitraums, wo die lateinische Sprache aufhört, Homer und Plato zu copiren, um mit Seneca, Lucan, Juvenal, Persius, den beiden Plinius, Tacitus und vielen Anderen die Ueberlieferungen römischer Art und Kunst wieder aufzunehmen, welche seit der Ankunft der griechischen Rhetoren und Grammatiker unterbrochen worden waren [59]).

Außer der Grammatik, dem Theater und der Dichtkunst war die Philosophie das Studium, welchem die Sklaven am meisten ergeben waren.

In allen bemerkenswerthen philosophischen Schulen des Alterthums hat es Sklaven gegeben. Phädo, welchem Plato seine Abhandlung von der Seele zueignete, war als ein Kind von großer Schönheit von einem Sklavenhändler, der zugleich ein Haus der Unzucht hielt, zu Kauf ausgestellt und von Kebes, dem Schüler des Sokrates, gekauft worden [60]). Seine Schriften über die sokratische Lehre waren noch zur Zeit des Gellius vorhanden, der sie mit Auszeichnung nennt. Auch Menippos, Sklave wie Phädo, ward ein berühmter Philosoph. Er legte sich vorzüglich auf eine Art philosophischer Darstellung, unter der Form der Satire, welche er cynische nannte, und die in der Folge Varro nachahmte [61]). Es scheinen Satiren in der Weise des Cyclopen des Euripides gewesen zu sein; Varro, der ihre Form beibehielt, bildete sie zu moralischen Schriften um und gab ihnen den Namen menippeische Satiren. Man weiß nicht, welcher philosophischen Secte Menippos sich anschloß. Es wird ein peripatetischer Sklave mit Namen Pompylos erwähnt, welcher dem Philosophen Theophrast gehörte [62]). Perseus, Sklave des Stoikers Zeno, theilte die Lehre seines Herrn, und Mys, Sklave des Epikur, folgte dessen Philosophie. Der Cyniker Diogenes, obgleich frei von

Geburt, war in Sklavenstand versetzt und auf dem Markte Korinths von Xeniades gekauft worden, welcher ihn seinen Kindern zum Lehrer gab [61]).

Epiktet, von der Secte der Stoiker, ist einer der berühmtesten Sklaven, welche die Philosophie bearbeitet haben. Er war Grieche und gehörte dem Epaphroditos, einem Freigelassenen Nero's. Zwei Verse, welche Gellius von ihm aufbewahrt hat, sagen, daß er mißgestalten war [64]). Als unter Domitian ein Senatsbeschluß die Rhetoren und Philosophen aus Italien vertrieb, verließ Epiktet, der damals ein Freigelassener war, Rom und zog sich nach Nikopolis zurück [65]).

Belege zum sechszehnten Kapitel.

[1]) Sueton. de illust. gramm. cap. 3.

[2]) *Οὐ γὰρ μόνον γραμματικοὶ, καὶ σοφισταὶ, καὶ ῥήτορες, ἀλλὰ καὶ πλόται, καὶ ζωγράφοι, καὶ πώλων καὶ σκυλάκων ἐπιστάται, καὶ διδάσκαλοι θήρας, Ἕλληνες ἦσαν περὶ τοὺς νεανίσκους.* (Plutarch. Paul. Aemil. cap. 6.)

[3]) Xenoph. de republ. Lacedaem. cap. 2.

[4]) Sunt qui literatum a literatore distinguant, ut Graeci grammaticum a grammatista, et illum quidem absolute, hunc mediocriter doctum existiment. (Sueton. de ill. gramm. cap. 4.)

[5]) Primus igitur, quantum opinamur, studium grammaticae in urbem intulit Crates Mallotes, Aristarchi aequalis, qui missus ad senatum ab Attalo rege, inter secundum et tertium bellum Punicum, sub ipsam Ennii mortem, quum regione Palatii prolapsus in cloacae foramen, crus fregisset, per omne legationis simul et valetudinis tempus plurimas *ἀκροάσεις* subinde fecit, assidueque disseruit, ac nostris fuit exemplo ad imitandum. (Suet. de illus. grammat. cap. 2.)

[6]) . . . Utque temporibus quibusdam super viginti celebres scholae fuisse in Urbe tradantur. (Suet. ibid. cap. 3.)

7) In provinciis quoque grammatica penetraverat, ac nonnulli de notissimis doctoribus peregre docuerunt, maxime in Gallia togata; inter quos Octavius Teucer, et Siscennius Jacchus, et Oppius Chares; hic quidem ad ultimam aetatem, et quum jam non gressu modo deficeretur, sed et visu. (Ibid.)

8) *Τότε καὶ Τυραννίων ὁ γραμματικὸς ἑάλω. Μουρήνας δ' αὐτὸν ἐξητήσατο, καὶ λαβὼν ἀπηλευθέρωσεν.* (Plutarch. Lucull. cap. 19.)

9) Suevius Nicanor primus ad famam dignationemque docendo pervenit; fecitque praeter commentarios . . . satiram quoque in qua libertinum se . . . indicat. (Ibid. cap. 5.)

10) M. Antonius Gnipho, ingenuus, in Gallia natus, sed expositus; a nutritore suo manumissus . . . Docuit primum in Divi Julii domo . . . Scholam ejus claros quoque viros frequentasse ajunt; in his M. Ciceronem, etiam quum praetura fungeretur. (Ibid. cap. 7.)

11) Atticus philologus, libertinus, Athenis natus . . . coluit postea familiarissime C. Sallustium, et eo defuncto, Asinium Pollionem: quos historiam componere agressos, alterum breviario rerum omnium Romanarum, ex quibus, quas vellet, eligeret instruxit. (Ibid. cap. 10.)

12) Quo magis miror, Asinium Pollionem credidisse antiqua eum verba et figuras solitum esse colligere Sallustio. (Ibid. cap. 10.)

13) Valerius Cato, ut nonnulli tradiderunt, Burseni cujusdam libertus . . . Docuit multos et nobiles; visusque est peridoneus praeceptor, maxime ad poeticam tendentibus. (Ibid. cap. 11.)

14) Cornelius Epicadus, L. Cornelii Sullae dictatoris libertus, calatorque in sacerdotio augurali . . . librum autem quem Sulla de rebus suis imperfectum reliquerat, ipse supplevit. (Ibid. cap. 11.)

15) Staberius Eros, hero suo emptus de catasta, et propter literarum studium manumissus, docuit inter ceteros Brutum et Cassium. (Ibid. cap. 13.)

Auch Plinius erwähnt des Staberius Eros, als von der Cataſta gekauft, die Füße mit weißer Kreide beſtrichen, wie bei Sklaven, die aus der Fremde kamen, gewöhnlich war. Est et vilissima (creta) qua Circum praeducere ad victoriae notam, pedesque venalium trans mare advectorum denotare instituerunt majores. Talemque . . . conditorem . . . grammaticae Staberii Erotem nave advectum videre proavi. (Plin. H. N. lib. 35, cap. 58.)

16) Lenaeus, Pompei Magni libertus et paene omnium expeditionum comes . . . docuitque in Carinis, ad Telluris aedem, in qua regione Pompejorum domus fuerat. (Suet. de ill. gr. cap. 15.)

17) Q. Caecilius Epirota, Tusculi natus, libertus Attici, equitis Romani, ad quem sunt Ciceronis epistolae. (Ibid.)

18) Quum filiam patroni, nuptam M. Agrippae, doceret, suspectus in ea, et ob hoc remotus. (Ibid. cap. 15.)

19) . . . Scholam aperuit, sed ita ut paucis, et tantum adolescentibus, praeciperet; . . . quod etiam Domitii Marsi versiculus indicat: »Epirota, tenellorum nutricula vatum.« (Ibid. cap. 15.)

20) Primus dicitur latine ex tempore disputasse, primusque Virgilium et alios poetas novos praelegere coepisse. (Ibid. cap. 15.)

21) Verrius Flaccus, libertinus, docendi genere maxime inclaruit... ab Augusto quoque nepotibus ejus praeceptor electus, transiit in palatium cum tota schola; . . . docuitque in atrio Catalinae domus, quae pars palatii erat. (Ibid. cap. 17.)

22) Scribonius Aphrodisius, Orbilii servus atque discipulus, mox a Scribonia, Libonis filia, quae prior Augusti uxor fuerat, redemptus et manumissus, docuit. (Ibid. cap. 19.)

23) C. Julius Hyginus, Augusti libertus . . . imitatus est Cornelium Alexandrum, grammaticum Graecum . . . fuitque familiarissimus Ovidio poetae et C. Licinio, consulari, historico. (Ibid. cap. 20.)

24) C. Melissus,... Maecenati pro grammatico muneri datus est... curam ordinandarum bibliothecarum in Octaviae porticu suscepit. (Ibid. cap. 21.)

25) Q. Remmius Palaemon, mulieris verna, primo ut ferunt textrinum, deinde herilem filium dum comitatur in scholam, literas didicit. (Ibid. cap. 23.)

26) Arrogantia fuit tanta, ut M. Varronem porcum appellaret. (Ibid.)

27) Nomen suum in Bucolicis non temere positum, sed praesagiente Virgilio, fore quandoque omnium poetarum ac poematum Palaemonem judicem. (Ibid.)

28) Gloriabatur etiam latrones quondam sibi propter nominis celebritatem parsisse. (Ibid.)

29) Luxuriae ita indulsit, ut saepius in die lavaret, nec sufficeret sumptibus, quanquam ex schola quadragena annua caperet, ac non multo minus ex re familiari, cujus diligentissimus erat; quum et officinas promercalium vestium exerceret, et agros adeo coleret, ut vitem, manu ejus institutam, satis constet trecenta quinque vasa edidisse. (Ibid.)

30) Veteres grammatici et rhetoricam docebant . . . posteriores quoque existimo, quamquam jam discretis professionibus, nihilominus retinuisse ... quaedam genera institutionum ad eloquentiam praeparandam, ut problemata, paraphrases, allocutiones, ethologias, atque alia hoc genus, ne scilicet sicci omnino atque aridi pueri rhetoribus traderentur. (Ibid. cap. 4.)

31) L. Otacilius Pilitus servisse dicitur atque etiam ostiarius, vetere more, in catena fuisse. (Suet. de clar. rhetor. cap. 3.)

52) Rhetoricam professus, Cn. Pompejum Magnum docuit, patrisque ejus res gestas, nec minus ipsius, compluribus libris exposuit. (Ibid.)

53) Primus omnium libertinorum, ut Cornelius Nepos opinatur, scribere historiam orsus, non nisi ab honestissimo quoque scribi solitam (Ibid.)

54) Die Alten bemerken, daß die Syrer und asiatischen Griechen von Natur zur Sklaverei bestimmt schienen. Hic Syri et Asiatici Graeci sunt, levissima genera hominum, et servituti nata. (Liv. lib. 36, cap. 17.)

55) Doctissimos quosque Graecorum, Diphilum, Philemonem, Demophilum, Menandrum, Siculum Epicharmum, Eubulum, Aristophanem, Apollodorum, Posidippum, aliosque sibi ad imitandum proposuit. (Philipp. Parei, de script. M. Acc. Plaut.)

56) Exemplo forte commotus Menedemi, Asclepiadis, Cleanthisque, trium prudentissimorum philosophorum, pistori suam operam locare coactus fuit. (Ibid.)

57) Qui quum hunc accusant, Naevium, Plautum, Ennium
Accusant, quos hic noster auctores habet,
Quorum aemulari exoptat negligentiam
Potius, quam istorum obscuram diligentiam.
(Terent. Andr. prol. v. 17—20.)

58) Postquam lege hac fabularum ab risu ac soluto joco res avocabatur, et ludus in artem paulatim verterat, juventus histrionibus fabularum actu relicto, ipsa inter se more antiquo ridicula intexta versibus jactitare coepit . . . qnod genus ludorum ab Oscis acceptum tenuit, nec ab histrionibus pollui passa est. (Liv. lib. 7, cap. 2.)

59) Erat in castris Pescennius quidam, *dux* olim *theatralium operarum,* dein gregarius miles, procax lingua, et miscere coetus histrionali studio doctus. (Tacit. Ann. lib. 1, cap. 16.)

60) Audire vos jubet, *imperator histricus* . . .
Nunc dum scribilitae aestuant, occurrite:
Haec imperata quae sunt pro *imperio histrico.*
(Plaut. Poenul. prol. v. 4, 43, 44.)

61) Histrio si paulum se movit extra numerum, aut si versus pronuntiatus est syllaba una brevior, aut longior, exsibilatur et explauditur. (Cicer. parad. 3, cap. 2.)

62) Operosissima securitas mortis M. Ofilio Hilaro ab antiquis traditur. Comoediarum histrio is . . . (Plin. H. N. lib. 7, c. 54.)

63) L. Crassitius, ordinis libertini . . . Pansam se transnominavit. Hic initio circa scenam versatus est, dum mimographos adjuvavit. (Suet. de ill. gramm. cap. 18.)

44) Eadem civitas (Massiliensium) severitatis custos acerrima est, nullum aditum in scenam mimis dando, quorum argumenta majore ex parte stuprorum continet actus. (Val. Maxim. lib. 2, cap. 6, §. 7.)

45) Vossius, instit. poeticar. lib. 2, cap. 33.

46) Mnesterem pantomimum etiam inter spectacula osculabatur. (Suet. Calig. cap. 55.)

47) Ibid.

48) Ibid. cap. 58.

49) Nostrae contra duodecim tabulae, quum perpaucas res capite sanxissent, in his hanc quoque sanciendam putaverunt, si quis occentavisset, sive carmen condidisset, quod infamiam faceret flagitiumve alteri . . . (Cic. de repub. lib. 4, fragm. 33. — Paul. Receptar. sententiar. lib. 5, tit. 4, §. 6.)

50) Antiquissimi doctorum, qui idem et poetae et oratores semigraeci erant, Livium et Ennium dico. (Suet. de ill. grammat. cap. 1.)

51) Livius ad fabularum argumenta spectantium animos transtulit. Isque, sui operis actor, quum saepius a populo revocatus vocem obtudisset, adhibito pueri et tibicinis concentu, gesticulationem tacitus peregit. (Val. Max. lib. 2, cap. 4, §. 4.)

52) Petauristarii autem tandem venerunt: baro insulsissimus cum scalis consistit, puerumque jussit per gradus, et in summa parte odaria saltare, circulos deinde ardentes transire, et dentibus amphoram sustinere. (Petron. arbit. satir. cap. 53.)

53) Plutarch berichtet die an den König Agis gerichtete Spötterei eines Atheners, daß die Schwerter der Lacedämonier so kurz wären, daß die Taschenspieler sie verschluckten. *Ἄγις μὲν οὖν ὁ βασιλεὺς, σκώπτοντος Ἀττικοῦ τινος τὰς Λακωνικὰς μαχαίρας εἰς τὴν μικρότητα, καὶ λέγοντος, ὅτι ῥᾳδίως αὐτὰς οἱ θαυματοποιοὶ καταπίνουσιν ἐν τοῖς θεάτροις . . .* (Plut. Lycurg. cap. 19.)

54) Nemesiaci, a Dea Nemesi, quae eadem est cum bona Fortuna. (Cod. Theod., Notul. Gothof. ad lib. 14, tit. 7, leg. 2.)

55) Parabatur et in noctem spectaculum, quo argumenta inferorum per Aegyptios et Aethiopes explicarentur. (Suet. Calig. cap. 57.)

56) Nur hinsichtlich Suetons bliebe etwas zu sagen; Sueton drückt sich so über ihn aus: Junius Juvenalis, libertini locupletis incertum filius an alumnus. (Suet. Juven. vita.)

57) Horatius Flaccus, Venusinus, patre, ut ipse tradit, libertino, et exactionum coactore, ut vero creditum est, salsamentario. (Suet. Horat. vita.)

58) P. Virgilius Maro parentibus modicis fuit, et praecipue patre Marone, quem quidam opificem figulum . . . tradiderunt. (Donat. de Virgil. vita.)

59) Aus dieser Rückkehr der römischen Literatur zu ihren frühesten und volksthümlichen Ueberlieferungen ist der Styl hervorgegangen, welchen man den Styl des Verfalles genannt hat. Die Rhetoren, auf befangene Weise für ihr Griechisch eingenommene und an die classische Schreibart Virgils, Cicero's und Horazens gewöhnte Pedanten, konnten sich nicht in einen Styl finden, welcher von den geltenden Vorbildern abwich, und schalten ihn barbarisch, während er nur die Sprache in den alten, gesunden Quellen der republicanischen Zeit verjüngte, aus welchen große Redner wie Appius Cäcus, die Gracchen und Cato geschöpft hatten. Zu Seneca's Zeit war die Rückkehr zu den ursprünglichen Ueberlieferungen der römischen Sprache allgemein geworden und sogar übertrieben. Multi ex alieno saeculo petunt verba, duodecim tabulas loquuntur: Gracchus illis et Crassus et Curio nimis culti et recentes sunt. Ad Appium usque et ad Coruncanum redeunt. (Senec. epist. lib. ad Lucil. ep. 114.)

60) Phaedo servus fuit forma atque ingenio liberali, et, ut quidam rescripserunt, a lenone domino puer ad merendum coactus. Eum Cebes Socraticus, hortante Socrate, emisse dicitur, habuisseque in philosophiae disciplinis. (Aul. Gell. N. A. lib. 2, cap. 18.)

61) Menippus, cujus libros M. Varro in satiris aemulatus est: quas alii Cynicas, ipse appellat Menippeas. (Ibid.)

62) Sed et Theophrasti Peripatetici servus Pompylus, et Zenonis Stoici servus, qui Perseus vocatus est, et Epicuri, cui nomen Mys fuit, philosophi non incelebres vixerunt. (Ibid.)

63) Diogenes etiam Cynicus servitutem servivit. (Ibid.)

64) Δοῦλος Ἐπίκτητος γενόμην, καὶ σώματι πηρός,
Καὶ πενίην Ἴρος, καὶ φίλος ἀθανάτοις. (Ibid.)

65) Domitiano imperante senatusconsulto ejecti (philosophi), atque Urbe et Italia interdicti sunt. Qua tempestate Epictetus quoque philosophus propter id senatusconsultum Nicopolim Roma discessit. (A. Gell. N. A. lib. 15, cap. 11.)

44) Eadem civitas (Massiliensium) severitatis custos acerrima est, nullum aditum in scenam mimis dando, quorum argumenta majore ex parte stuprorum continet actus. (Val. Maxim. lib. 2, cap. 6, §. 7.)

45) Vossius, instit. poeticar. lib. 2, cap. 33.

46) Mnesterem pantomimum etiam inter spectacula osculabatur. (Suet. Calig. cap. 55.)

47) Ibid.

48) Ibid. cap. 58.

49) Nostrae contra duodecim tabulae, quum perpaucas res capite sanxissent, in his hanc quoque sanciendam putaverunt, si quis occentavisset, sive carmen condidisset, quod infamiam faceret flagitiumve alteri . . . (Cic. de repub. lib. 4, fragm. 33. — Paul. Receptar. sententiar. lib. 5, tit. 4, §. 6.)

50) Antiquissimi doctorum, qui idem et poetae et oratores semigraeci erant, Livium et Ennium dico. (Suet. de ill. grammat. cap. 1.)

51) Livius ad fabularum argumenta spectantium animos transtulit. Isque, sui operis actor, quum saepius a populo revocatus vocem obtudisset, adhibito pueri et tibicinis concentu, gesticulationem tacitus peregit. (Val. Max. lib. 2, cap. 4, §. 4.)

52) Petauristarii autem tandem venerunt: baro insulsissimus cum scalis consistit, puerumque jussit per gradus, et in summa parte odaria saltare, circulos deinde ardentes transire, et dentibus amphoram sustinere. (Petron. arbit. satir. cap. 53.)

53) Plutarch berichtet die an den König Agis gerichtete Spötterei eines Atheners, daß die Schwerter der Lacedämonier so kurz wären, daß die Taschenspieler sie verschluckten. Ἄγις μὲν οὖν ὁ βασιλεὺς, σκώπτοντος Ἀττικοῦ, τινος τὰς Λακωνικὰς μαχαίρας εἰς τὴν μικρότητα, καὶ λέγοντος, ὅτι ῥᾳδίως αὐτὰς οἱ θαυματοποιοὶ καταπίονσιν ἐν τοῖς θεάτροις . . . (Plut. Lycurg. cap. 19.)

54) Nemesiaci, a Dea Nemesi, quae eadem est cum bona Fortuna. (Cod. Theod., Notul. Gothof. ad lib. 14, tit. 7, leg. 2.)

55) Parabatur et in noctem spectaculum, quo argumenta inferorum per Aegyptios et Aethiopes explicarentur. (Suet. Calig. cap. 57.)

56) Nur hinsichtlich Suetons bliebe etwas zu sagen; Sueton drückt sich so über ihn aus: Junius Juvenalis, libertini locupletis incertum filius an alumnus. (Suet. Juven. vita.)

57) Horatius Flaccus, Venusinus, patre, ut ipse tradit, libertino, et exactionum coactore, ut vero creditum est, salsamentario. (Suet. Horat. vita.)

58) P. Virgilius Maro parentibus modicis fuit, et praecipue patre Marone, quem quidam opificem figulum . . . tradiderunt. (Donat. de Virgil. vita.)

59) Aus dieser Rückkehr der römischen Literatur zu ihren frühesten und volksthümlichen Ueberlieferungen ist der Styl hervorgegangen, welchen man den Styl des Verfalles genannt hat. Die Rhetoren, auf befangene Weise für ihr Griechisch eingenommene und an die classische Schreibart Virgils, Cicero's und Horazens gewöhnte Pedanten, konnten sich nicht in einen Styl finden, welcher von den geltenden Vorbildern abwich, und schalten ihn barbarisch, während er nur die Sprache in den alten, gesunden Quellen der republicanischen Zeit verjüngte, aus welchen große Redner wie Appius Cäcus, die Gracchen und Cato geschöpft hatten. Zu Seneca's Zeit war die Rückkehr zu den ursprünglichen Ueberlieferungen der römischen Sprache allgemein geworden und sogar übertrieben. Multi ex alieno saeculo petunt verba, duodecim tabulas loquuntur: Gracchus illis et Crassus et Curio nimis culti et recentes sunt. Ad Appium usque et ad Coruncanum redeunt. (Senec. epist. lib. ad Lucil. ep. 114.)

60) Phaedo servus fuit forma atque ingenio liberali, et, ut quidam rescripserunt, a lenone domino puer ad merendum coactus. Eum Cebes Socraticus, hortante Socrate, emisse dicitur, habuisseque in philosophiae disciplinis. (Aul. Gell. N. A. lib. 2, cap. 18.)

61) Menippus, cujus libros M. Varro in satiris aemulatus est: quas alii Cynicas, ipse appellat Menippeas. (Ibid.)

62) Sed et Theophrasti Peripatetici servus Pompylus, et Zenonis Stoici servus, qui Perseus vocatus est, et Epicuri, cui nomen Mys fuit, philosophi non incelebres vixerunt. (Ibid.)

63) Diogenes etiam Cynicus servitutem servivit. (Ibid.)

64) Δοῦλος Ἐπίκτητος γενόμην, καὶ σώματι πηρός,
Καὶ πενίην Ἴρος, καὶ φίλος ἀθανάτοις. (Ibid.)

65) Domitiano imperante senatusconsulto ejecti (philosophi), atque Urbe et Italia interdicti sunt. Qua tempestate Epictetus quoque philosophus propter id senatusconsultum Nicopolim Roma discessit. (A. Gell. N. A. lib. 15, cap. 11.)

Siebenzehntes Kapitel.

Hetären.

Die Hetären des Alterthums, deren Geschichte wir nunmehr skizziren, sind nicht solche, die in öffentlichen Häusern saßen; diese lehren nichts für die Geschichte. Es waren arme Mädchen, welche auf dem Markte, wenn nicht ganz, doch beinahe unbekleidet, von großen Tischen herab, catastae genannt [1]), verkauft wurden [2]). Diese Cataſten hatten die Höhe, daß man vom Boden bis zum obern Brette, welches die Sklaven trug, große und hohe Schränke anbringen konnte. Auf den Cataſten ſtanden die Sklaven von gewöhnlichem Werthe, nackt, wie wir ſagten, die Füße mit weißer Kreide beſtrichen [3]), mit einem Kranze vom Laub der Stechpalme auf dem Haupte [4]); in den Cataſten die Sklaven von hohem Preiſe, welche man nur angeſehenern Käufern zeigte [5]).

Im Allgemeinen war es mit dem Geſchäfte des Sklavenhändlers verbunden, ein Haus der Unzucht zu halten. Ueberdies erforderte das Gewerbe eine vollendete Meiſterſchaft in einer Kunſt der Toilette, wovon wir uns heut zu Tage nur eine höchſt unvollkommene Vorſtellung machen können. Die Sklavenhändler verſtanden ſich darauf, der Natur durch Kunſt zu Hülfe zu kommen, und Mädchen, die wenig gefallen hätten, ein jugendliches, geſchmackvolles und friſches Anſehen zu geben [6]). Da ein weißer Teint bei den Alten nicht als Schönheit galt, ſo wurden die zu Kauf Ausgeſtellten mit einer Orſeille-Tinctur [7]) gefärbt, welche der Haut

eine von Kennern höchst geschätzte dunkle Farbe gab. Denen, die zu schmächtig erschienen, bestrich man den Körper mit Harz, ein Verfahren, dessen Zweck gewesen sein soll, ihnen einen Anschein von Stärke und Fülle zu geben [8]). Plinius und Galen erwähnen noch andere Einzelheiten, um welche sich Liebhaber von Alterthümern dieser Art bemühen mögen. Kurz, die Sklavenhändler besaßen auf das Vollendetste die Kunst der Toilette der Alten, und wie unendlich die Schwierigkeiten dieser auch den Geschicktesten unergründlichen Geheimlehre gewesen, können wir nach der Toilette der Neuern ermessen, welche sich doch nur auf das Kleid beschränkt, während jene sich mit dem Leibe selbst befaßte.

Aber, wir wiederholen es, dies sind nicht die Hetären, deren Leben wir hier beschreiben wollen. Was könnten wir auch von ihnen erzählen, das nicht in wenigen Worten gesagt sein würde? So lange sie jung waren, an der Thüre eines verrufenen Hauses zu stehen, vom Morgen bis zum Abend in die auffallende Tracht der Buhlerinnen gekleidet, deren glänzende Einförmigkeit gegen alle Gewohnheiten des ehrbaren Lebens verstieß, und mit erkünstelter Anmuth zu warten und immer zu warten, zwischen zwei Lichtern, die bei Tag wie bei Nacht brannten [9]): das war ihr Leben, bis sie, verbraucht und verblüht, zu einem Spottpreise für eine mit der scheusliche Handtierung verkauft wurden, welche durch leibliche Arbeit ein Gefühl voll Bitterkeit und das Bewußtsein der Schande ersetzte.

Die Hetären, deren Geschichte merkwürdig und lehrreich ist, sind die Freigelassenen; jene Weiber, welche durch ihre Schönheit frei wurden, und die Reichen und Mächtigen durch ihre Anmuth unterwarfen, wie es die Grammatiker oder Dichter durch ihren Geist thaten.

Zuerst müssen wir einen sehr alten und weit verbreiteten Irrthum berichtigen, die in den alten Dichtern vorkommenden Weiber betreffend. Die elegischen Dichter des achtzehnten Jahrhunderts, welche wie Dorat, Bertin, Parny und Andere die alten Elegiker mehr oder weniger übersetzten oder nachbildeten, haben von ihnen die Artigkeiten entlehnt, welche diese an griechische und römische Weiber richteten, und dieselben auf ihre Landsmänninnen übertragen. Sie bemerkten aber nicht, daß jene durchaus alle Freigelassene und Hetären waren [10]). In der That, alle Weiber, welche Horaz in seinen Gedichten nennt, Pyrrha, Lydia, Leuconoe, Tyndaris, Glycera, Chloe, Barina, Asteria, Lyce, Neobule, Chloris, Phidyle, Galatea, Phyllis, Phryne, Neära, Cinara [11]); die, von denen Catull spricht, Lesbia, Hypsithilla, Acme, Quintia, Aufilena [12]); oder Tibull, Delia, Neära [13]) waren freigelassene Hetären, die je nach Schönheit oder Geist ein mehr oder weniger glänzendes Leben führten. Wir werden zeigen, welches unglaubliche Glück einige von ihnen machten, nachdem wir noch von ihren häuslichen Sitten und ihrem täglichen Leben geredet haben werden.

Die meisten waren Griechinnen; schon der Name fast aller, die wir erwähnt haben, deutet es an. Wenn man nicht gerade sagen kann, welches ihre Tracht war, so ist so viel gewiß, daß die römischen Aufwandsgesetze ihnen verboten, sich wie die adeligen Frauen zu kleiden. Tibull empfiehlt der Delia Sittsamkeit, obschon sie keine Binde um das Haar noch die tief hinabreichende Stola tragen dürfe [14]), welche das Vorrecht der Frauen von edelm Stande war. Catull sagt, indem er Lesbia mit der Geliebten des Formianus vergleicht, daß jene einen kleinern Fuß und längere Finger habe [15]), eine Andeutung, daß sie nicht die Tracht römischer Frauen trug, denn diese verbarg Fuß und Hand.

Diese Freigelassenen mochten oft mit den ehrbaren Matronen in Gottesfurcht oder doch in fleißigem Besuch der Tempel wetteifern. Properz beklagt, daß Cynthia dort nicht in der bloßen Absicht erscheine, um zu beten [16]). Meistens gegen Mittag empfingen sie die geschmackvolle Welt bei sich [17]), in einer höchst leichten Tracht, im Sommer in einen weiten seidenen Schleier gehüllt [18]), um vor den Fliegen geschützt zu sein. Reiche Jünglinge und Dichter bildeten, wenn sie nach Beendigung der Geschäfte des Morgens vom Forum kamen [19]), einen Kreis um sie. Der strengste Anstand herrschte bei diesen Besuchen, an welchen die bedeutendsten Männer des Staats ganz unverhohlen Theil nahmen, und der vornehmste Edelmann fand sich geschmeichelt, wenn ihm eine jener Freigelassenen seine Sänfte und seine Dienerschaft entlehnte. Catull erzählt, wie die Geliebte des Varro, zu welcher ihn dieser geführt hatte, als er gesprächsweise erwähnte, daß er seine mauritische Dienerschaft, die seine Sänfte trug, gewechselt habe, sie ohne Umstände sich erbat, um sich zum Serapistempel zu begeben [20]).

Den Tag widmeten die Freigelassenen dem gesellschaftlichen Verkehr; der Abend gehörte ihren Verehrern. Mit einbrechender Nacht begaben sich die Reichen und Müssigen auf den Weg. Galten die Hetären für leicht oder hatten sie sich eingelassen, so geschah es wohl, daß die Besuchenden ohne viele Umstände Lärm vor ihrer Thür erhoben und an die Fensterladen schlugen [21]); hatten jene sich aber durch Geist oder eine würdige Haltung einige Achtung erworben, so näherten sich ihnen die Jünglinge bescheiden und ehrerbietig, traten unter ihre Fenster und sangen ihnen Romanzen. Horaz hat uns den Refrain einer Romanze erhalten, welche man der Lydia in ihrer Jugend sang; der Ausdruck, der darin herrscht,

ist höchst schicklich und rührend [22]). Zuweilen genügte den Verliebten die einfache Romanze nicht, und, von einer Bande von Musikern begleitet, brachten sie ihrer Schönen vollständige Serenaden. Daher beschwört Horaz die Asteria, sich nicht am Fenster zu zeigen, wenn Abends die klagenden Flöten in den Straßen anhöben [23]). Es geschah auch wol, daß zwei oder drei solcher Serenaden, derselben Schönen bestimmt, zu gleicher Stunde am Fuß der Mauer zusammentrafen; alsdann zogen die Nebenbuhler tapfer den Degen, oder befahlen ihren Leuten, mit ihren Stiletten die Gegenpartei zu vertreiben. Darauf bezieht es sich, wenn Properz der Delia, die den Sommer zu Tibur zubringen wollte, Glück wünscht, daß ihr Schlummer nicht mehr von dem Getöse nächtlicher Kämpfe gestört sein werde, welche ihre Verfolger sich unter ihren Fenstern lieferten [24]).

Das Innere des Hauses stand im Verhältniß zu dem Range der Hetären oder der Verbindungen, welche sie sich geschaffen hatten. Die Reichsten besaßen ein kostbares Haus, eine zahlreiche Dienerschaft, und machten einen großen Aufwand [25]); die meisten hielten sich Sklaven; weniger vom Glück Begünstigte mietheten sie. Was aber jede Hetäre, reich oder arm, haben wollte, war eine Mutter. Als Freigelassene waren sie in der Sklaverei geboren worden, waren folglich Bankerte und älternlos. Hauptsächlich also unterschied die Hetäre von der Matrone, daß jene keine Familie besaß. Eben deswegen aber ließen sie es sich so angelegen sein, sich, wenn auch nur theilweise und im Grunde nur zum Schein, eine Familie zu geben. An einen Vater war nicht zu denken; der war in ihrer Lage schlechterdings unmöglich; also begnügten sie sich mit der Mutter.

Die Mutter war für eine Hetäre nicht die Frau, die uns

das Leben gegeben hat, sondern eine Frau, die einen Rang verlieh. Daß man eine Mutter habe, bedeutete, daß man nicht durchaus ein verlorenes Kind sei, sich der Frau von Stande näherte und einige Achtung verdiente. Wie die Edelleute auf ihre Titel, so verwiesen die Hetären auf ihre Mütter.

Für gemeine Hetären war die Mutter eine alte, ausgediente Hetäre mit scheuem Blick und einem Lächeln von widerwärtiger Vertraulichkeit [26]); bei reichen eine Art von pomphaft ausstaffirtem, müssigem Fetisch des Hauses, ein von dem Besuchzimmer unzertrennliches Mobilienstück. Als Sokrates die Theodote, eine junge sehr gefeierte Hetäre Athens, besuchte, beeilte sie sich, ihm ihre Mutter vorzustellen, die sich, reich herausgeputzt und von einem Schwarme bedienender Sklaven umgeben, zeigte [27]).

Man denkt sich leicht, daß die Weiber vor Alters wie heutigen Tages erfindsam an Hülfsmitteln des Putzes waren, um ihre Schönheit zu erhöhen oder die mangelnde zu ersetzen. In Häusern des feinen Geschmacks [28]) waren die Wände der Zimmer mit Tapeten behangen, und der Musivboden mit babylonischen Teppichen bedeckt [29]). Die Tracht der Hetären betreffend, würde es höchst schwer halten, sie mit einiger Bestimmtheit herzustellen, da bei dem Wechsel der Mode in Griechenland wie in Italien die Unzulänglichkeit der Nachrichten der Gefahr aussetzen würde, Kleidungsstücke aus verschiedenen Zeiten mit einander zu verbinden. Man kann also nur allgemeine Züge andeuten.

Man muß sich wol hüten, den lächerlichen Anzug, den man seit funfzig Jahren in Frankreich auf das Theater gebracht hat, für die Tracht griechischer oder römischer Frauen zu nehmen. Jene nach Statuen oder Cameen gezeichnete Be-

kleidung ist rein ideal und eine Erfindung der Künstler. Nie wäre das frechste Weib frech genug gewesen, sich zu Athen oder Rom in dieser Nacktheit zu zeigen, welche wohl Statuen ansteht, aber deren eine Tochter der Unzucht sich geschämt haben würde. Wir wiederholen es, die Bekleidung der alten Statuen ist conventionell [50]), und die Neueren haben den Irrthum begangen, die Regeln der Baukunst und der Bildhauerkuust für Regeln des häuslichen Lebens zu nehmen. Auch die Statuen der Götter standen nicht unbekleidet in den Tempeln; sie waren immer mit mehr oder weniger prächtigen Gewändern angethan [51]), Hand und Gesicht mit Fleischfarbe belegt. Zu Rom war es gebräuchlich, an dem Tage, da die Censoren ihr Amt antraten, alle Statuen der Stadt neu anstreichen zu lassen [52]).

Die Frauen des Alterthums, des griechischen wie des römischen, liebten sehr glänzende Farben, Perlen, Edelsteine und Flitter. Sie färbten ihr Haar röthlich blond, wodurch es einen Goldglanz erhielt [53]). Fast alle schminkten das Gesicht [54]) und färbten die Augenbrauen roth, indem sie dieselben bis zur Wange verlängerten, so die Augen in zwei Purpurkreise einschließend [55]). Cyprian wirft ihnen vor, daß sie sich also Drachenaugen gaben [56]). Ihre Kopftracht war, nachdem es Mädchen oder Frauen waren, verschieden; jene trugen das Haupt entblößt, diese gingen verschleiert [57]). Die Hetären, als Mädchen, trugen weder Kopfbedeckung noch Schleier. Fast alle Hetären waren Griechinnen und behielten überall mehr oder weniger ihre Landessitte bei. Ihr Haar war also gekräuselt, in Locken gelegt und in mehreren Aufsätzen pyramidenförmig aufgebunden [58]), so daß sie ungefähr den Kopfputz vom Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, den Puder abgerechnet, darstellen mochten. Wahrscheinlich

trugen sie Perrücken. Den Hals der Frauen von Geschmack bedeckten Perlen oder Diamanten, je nach ihrem Vermögen [39]).

Die mannigfachen Verschiedenheiten des Kleides würden eine zu umständliche Beschreibung erfordern, wir beschränken uns daher auf einige allgemeine Andeutungen [40]). Nur adelige Frauen durften zu Rom das Schleppgewand tragen, welches stola [41]) hieß; dieses Kleid, von dem Gürtel mit einer Agraffe von Smaragden fest angeschlossen, öffnete sich nach vorn und ließ einen Rock von verschiedener Farbe blicken. Die Hetären hatten also keine Stola; sie trugen kurze Kleider, die nur bis auf die Füße reichten. Bei reicheren war dies Kleid von Seide oder in Purpur gefärbter Wolle, mit goldener Stickerei [42]); bei weniger bemittelten von Baumwollenstoff [43]). Die berühmteste Wolle war die von Milet und Selge in Kleinasien, von Altinum und Tarent in Italien und von Bätica in Spanien [44]). Die schwarze Wolle von Bätica wurde nicht gefärbt, und die Scharlachfarbe, welche der bätischen Wolle gegeben wurde, verblich nie.

Alle Frauen des Alterthums von feiner Sitte trugen Strümpfe oder vielmehr eng anschließende Beinkleider, welche den Fuß mit einhüllten. Zu Hause hatten sie als Fußbekleidung Schuhe von blendend weißem Zeuge [45]) mit Perlenstickerei [46]), oder auch Pantoffel, mulleolos [47]); außer dem Hause Ueberschuhe oder Schuhe mit hölzernen Sohlen, das Obertheil von purpurgefärbtem Tuche, mit Goldstickerei bedeckt [48]); es war Grundsatz der griechischen Toilette, die Purpurfarbe nie anzuwenden, ohne sie durch Gold zu heben [49]). Es gab noch eine höchst geschmackvolle Fußbekleidung für den Gebrauch außer dem Hause; Halbstiefel von venetischem Leder [50]), welche so hoch hinaufgingen, daß sie Strümpfe entbehrlich machten.

Kleidung ist rein ideal und eine Erfindung der Künstler. Nie wäre das frechste Weib frech genug gewesen, sich zu Athen oder Rom in dieser Nacktheit zu zeigen, welche wohl Statuen ansteht, aber deren eine Tochter der Unzucht sich geschämt haben würde. Wir wiederholen es, die Bekleidung der alten Statuen ist conventionell [50]), und die Neueren haben den Irrthum begangen, die Regeln der Baukunst und der Bildhauerkuust für Regeln des häuslichen Lebens zu nehmen. Auch die Statuen der Götter standen nicht unbekleidet in den Tempeln; sie waren immer mit mehr oder weniger prächtigen Gewändern angethan [51]), Hand und Gesicht mit Fleischfarbe belegt. Zu Rom war es gebräuchlich, an dem Tage, da die Censoren ihr Amt antraten, alle Statuen der Stadt neu anstreichen zu lassen [52]).

Die Frauen des Alterthums, des griechischen wie des römischen, liebten sehr glänzende Farben, Perlen, Edelsteine und Flitter. Sie färbten ihr Haar röthlich blond, wodurch es einen Goldglanz erhielt [53]). Fast alle schminkten das Gesicht [54]) und färbten die Augenbrauen roth, indem sie dieselben bis zur Wange verlängerten, so die Augen in zwei Purpurkreise einschließend [55]). Cyprian wirft ihnen vor, daß sie sich also Drachenaugen gaben [56]). Ihre Kopftracht war, nachdem es Mädchen oder Frauen waren, verschieden; jene trugen das Haupt entblößt, diese gingen verschleiert [57]). Die Hetären, als Mädchen, trugen weder Kopfbedeckung noch Schleier. Fast alle Hetären waren Griechinnen und behielten überall mehr oder weniger ihre Landessitte bei. Ihr Haar war also gekräuselt, in Locken gelegt und in mehreren Aufsätzen pyramidenförmig aufgebunden [58]), so daß sie ungefähr den Kopfputz vom Ausgang des achtzehnten Jahrhunderts, den Puder abgerechnet, darstellen mochten. Wahrscheinlich

trugen sie Perrücken. Den Hals der Frauen von Geschmack bedeckten Perlen oder Diamanten, je nach ihrem Vermögen [39]).

Die mannigfachen Verschiedenheiten des Kleides würden eine zu umständliche Beschreibung erfordern, wir beschränken uns daher auf einige allgemeine Andeutungen [40]). Nur adelige Frauen durften zu Rom das Schleppgewand tragen, welches stola [41]) hieß; dieses Kleid, von dem Gürtel mit einer Agraffe von Smaragden fest angeschlossen, öffnete sich nach vorn und ließ einen Rock von verschiedener Farbe blicken. Die Hetären hatten also keine Stola; sie trugen kurze Kleider, die nur bis auf die Füße reichten. Bei reicheren war dies Kleid von Seide oder in Purpur gefärbter Wolle, mit goldener Stickerei [42]); bei weniger bemittelten von Baumwollenstoff [43]). Die berühmteste Wolle war die von Milet und Selge in Kleinasien, von Altinum und Tarent in Italien und von Bätica in Spanien [44]). Die schwarze Wolle von Bätica wurde nicht gefärbt, und die Scharlachfarbe, welche der bätischen Wolle gegeben wurde, verblich nie.

Alle Frauen des Alterthums von feiner Sitte trugen Strümpfe oder vielmehr eng anschließende Beinkleider, welche den Fuß mit einhüllten. Zu Hause hatten sie als Fußbekleidung Schuhe von blendend weißem Zeuge [45]) mit Perlenstickerei [46]), oder auch Pantoffel, mulleolos [47]); außer dem Hause Ueberschuhe oder Schuhe mit hölzernen Sohlen, das Obertheil von purpurgefärbtem Tuche, mit Goldstickerei bedeckt [48]); es war Grundsatz der griechischen Toilette, die Purpurfarbe nie anzuwenden, ohne sie durch Gold zu heben [49]). Es gab noch eine höchst geschmackvolle Fußbekleidung für den Gebrauch außer dem Hause; Halbstiefel von venetischem Leder [50]), welche so hoch hinaufgingen, daß sie Strümpfe entbehrlich machten.

Daraus bestand im Allgemeinen ungefähr mit den Ohrgehängen von Edelsteinen[51]), reichlichen Halsketten und Fingerringen, die Toilette einer geschmackvollen Hetäre Roms oder Athens. So viel möglich ließen sie sich in Sänften tragen, was sie den adligen Frauen näher rückte[52]).

Die äußerste Sorgfalt verwandten sie auf ihren Leib. Das Bad war für Jedermann, Männer und Weiber, eine Sache jeden Tages. Nicht leicht verträgt es sich mit unsern Begriffen, daß nicht nur die Hetären, sondern selbst ehrbare Matronen und Mädchen die öffentlichen Bäder besuchten und vor Jedermanns Augen ins Wasser stiegen; es würde unglaublich sein, wenn man es nicht in Cyprian läse[53]). Freilich bildete das Bad einen Theil der Gesundheitspflege bei den Alten und der allgemeine und häufige Gebrauch hatte alle Mißdeutung verbannt. Außer den Bädern der Stadt nahm man zu Rom im Sommer auch Bäder in dem Tiber. Es scheint, daß Leute von feiner Sitte sich dieser vorzugsweise bedienten. Ein schöner Schwimmer galt viel bei den römischen Frauen. Horaz sagt von einem Verehrer der Lydia, daß seine Leidenschaft ihn die Bäder des Tiber vergessen ließ[54]), und er räth der Osterie, den Reden eines jungen Mannes das Ohr zu verschließen, obgleich er der erste Schwimmer der Republik sei[55]). Sueton, der die Geschicklichkeit des Caligula in einer Menge Leibesübungen berichtet, bezeigt zuletzt seine Verwunderung, daß er das Schwimmen nicht verstanden habe[56]).

Während des Bades ließen sich die Frauen, die auf einige Feinheit Anspruch machten, mit wohlriechender Seife reiben; der Verbrauch davon scheint bei einigen selbst sehr beträchtlich gewesen zu sein; denn Demetrius Poliorketes legte, nachdem er eine Schlacht gegen Menelaos, Bruder des Ptolemäos, gewonnen, den Athenern, welche sich auf Gnade und

Ungnade ergeben hatten, eine Buße von zweihundert funfzig Talenten auf zu Seife für seine Geliebte, die schöne Lamia, welche er bei dem Gepäck des Besiegten gefunden hatte[57]. Um ihre Haut geschmeidig und duftend zu machen, ließen sich die Gefallsüchtigen den Leib mit kostbaren Essenzen salben[58]; in der größten Hitze des Tages pflegten sie ihn mit einem zusammenziehenden Pulver zu bestreuen, welches die doppelte Eigenschaft besaß, die Haut zu trocknen und dem Fleische Spannkraft, aber ohne Starrheit, Biegsamkeit, aber ohne Schlaffheit zu geben[59].

Man denkt sich leicht, daß das Leben einer Hetäre von einigem Rufe höchst kostspielig sein mußte; auch waren sie im Wesentlichen immer unterhalten. Das hieß einen Freund haben und ihm verpflichtet sein[60]. Uebrigens ließen die jungen Leute, die verwegen genug waren, sich ihnen zu nähern, gemeiniglich den besten Theil ihres Vermögens in ihren Händen zurück[61]. Catull, der sich mit Lesbia überworfen hatte, gebraucht von ihr einen Ausdruck, der Alles sagt, »sie schäle die hochherzige Nachkommenschaft des Remus rein aus[62].«

Dies führt uns auf die dreiundzwanzig Oden an Hetären, welche sich unter den Gedichten des Horaz finden. Der Dichter, welcher nicht sehr reich war, bediente sich so viel möglich seiner rhythmischen Münze. Leider glichen die schönen Freigelassenen, die er verherrlicht, ein wenig den Chrysaliden, und lebten nicht von Versen, eine jedoch ausgenommen, die nie Anderes von Horaz gefordert zu haben scheint. Man muß ihn hören, mit welcher Erkenntlichkeit er von ihr redet! Wenn er in einer Ode die gealterte Lyce schmäht, so klagt er, daß der Cinara das Geschick so kurze Jahre vergönnt habe[63], und spricht in einer andern Ode an Venus mit Entzücken von der Herrschaft der guten Cinara[64]. Man ist gerührt

von so vielem Lobe, bis man in der Epistel an seinen Gärtner die Erklärung findet, wo er sich mit Selbstgefälligkeit erinnert, wie er einst der räuberischen Cinara unentgeltlich gefallen habe [65]).

Wir haben noch von der politischen Rolle zu reden, welche einige Hetären in Griechenland und Italien spielten.

Vornehmlich zwei Hetären übten einen ungemeinen politischen Einfluß, die eine zu Athen und die andere zu Rom aus: Aspasie, die Geliebte des Perikles, und Prácia die Geliebte des Cethegus. Einige andere, wie Thargelia, Theodote, Timandra, Laïs und Flora, obschon weniger hoch gestellt, verdienen gleichwol eine Erwähnung wegen ihrer Beziehungen zu den bedeutendsten Männern ihrer Zeit.

Thargelia [66]) war eine Jonierinn, die als Geliebte des Königs Xerxes ihm viele Anhänger in den griechischen Städten erwarb. Von Theodote haben wir schon gesprochen; auf ihren Ruf machte Sokrates ihr einen Besuch, den sie erwiederte [67]). Die Geschichte der Timandra ist mit dem Exil und dem tragischen Ende des Alkibiades verflochten. Von den Athenern zum letzten Male verbannt, hatte er sich auf eins seiner Lustschlösser in Phrygien zurückgezogen. Timandra war ihm dahin gefolgt. Hier ließ ihn Lysander, seine Heimkehr fürchtend, ermorden. Als er gefallen, hob Timandra mit Hülfe seiner Sklaven den Leichnam auf, wusch das Blut ab, hüllte ihn in ihre Gewänder und bestattete ihn [68]). Ihre Tochter war Laïs von Korinth [69]). Flora war die Begünstigte des Pompejus. Da Geminius, ein edler Römer, sie lange Zeit verfolgte, antwortete sie ihm eines Tages, um sich seiner zu entledigen, daß sie dem Pompejus gehöre und ohne dessen Erlaubniß ihm kein Gehör geben könne; sie dachte, daß Pompejus, der sie liebte und den sie wiederliebte, es nie gestatten

würde. Pompejus, den Geminius darum anging und der auf Flora's Liebe zählte, ertheilte die Erlaubniß in der Ueberzeugung, daß es fruchtlos sein würde. Sei es Leichtsinn, sei es Aerger, Flora gab dem Geminius Gehör. Seitdem sah und sprach der gekränkte Pompejus sie nie wieder und Flora, von Kummer und Verzweiflung ergriffen, verfiel in eine Krankheit, die sie dem Tode nahe brachte [70]). Flora war von einer so erhabenen Schönheit, daß Cäcilius Metellus bei der Ausschmückung des Tempels des Castor und Pollux ihr Bild darin aufstellen ließ [71]).

Die berühmteste Hetäre des Alterthums war ohne Widerspruch Aspasia [72]). Sie war aus Milet; Geist und Schönheit erwarben ihr zu Athen einen so ausgezeichneten Rang, daß sie es war, welche die griechischen Angelegenheiten leitete. Sie empfing in ihrem Hause alle Philosophen und Dichter ihrer Zeit, und ihre Freunde führten selbst ihre Weiber zu ihr, was befremdend erscheint, wenn man lies't, daß sie ein Haus der Unzucht hielt [73]). Sokrates besuchte sie oft und Plato meldet, daß viele ausgezeichnete Athener von ihr die Beredsamkeit erlernten [74]). Perikles, der sie täglich besuchte, entschuldigte sich damit, daß sie ihn in der Führung der griechischen Angelegenheiten leite. Die allgemeine Meinung war, daß er sie leidenschaftlich liebe [75]). Die Komiker nannten sie die neue Omphale und Dejanira [76]) und Jedermann glaubte, daß es Aspasia sei, die Perikles zum Kriege mit den Samiern zu Gunsten Milets bewogen habe.

Präcia war in Rom zur Zeit des Pompejus, Lucullus und Cethegus, was Aspasia in Athen zur Zeit des Perikles gewesen war. Sie hatte Sorge getragen, nur mit bedeutenden Männern Beziehungen anzuknüpfen, und ihr Ansehen zum Besten derer zu verwenden, welche sie auszeichnete [77]). Sie

11) Pyrrha, Carmin. lib. 1, od. 5; Lydia, od. 8; Leuconoe, od. 11; Tyndaris, od. 17; Glycera, od. 19; Chloë, od. 23; Barine, Carmin. lib. 2, od. 8; Asterie, Carm. lib. 3, od. 7; Lyce, od. 10; Neobule, od. 12; Chloris, od. 15; Phidyle, od. 23; Galatea, od. 28; Phyllis, Carm. lib. 4, od. 11; Phryne, Epod. 14; Neaera, Epod. 15; Cinara, Carm. lib. 4, od. 13.

12) Lesbia, carm. 2; Hypsithilla, carm. 32; Acme, carm. 45; Quintia, carm. 86; Auſilena, carm. 109.

13) Delia, lib. 1, eleg. 1; Neaera, lib. 3, eleg. 2.

14) Sit modo casta doce, quamvis non vitta ligatos
Impediat crines, nec stola longa pedes.
(Tibull. lib. 1, eleg. 6, v. 67, 68.)

15) Salve, nec nimio puella naso
Nec bello pede, nec nigris ocellis,
Nec longis digitis . . . (Catull. carm. 43.)

16) Fanaque peccatis plurima causa tuis.
(Propert. lib. 2, eleg. 15, v. 10.)

17) Dies erhellt aus einem höchſt freien Billet Catulls an Hypſithille, aus dem wir nur dieſen Vers anziehen:
Jube ad te veniam meridiatum.
(Catull. carm. 32.)

18) Das Fliegenneß, welches nach Rom aus Griechenland gekommen zu ſein ſcheint, wurde nur von Hetären gebraucht, die faſt alle Griechinnen waren. Es hieß im Griechiſchen κωνωπειον, latiniſirt conopeum:
Interque signa turpe militaria
Sol aspicit conopeum.
(Horat. epod. 9.)
Weil die Hetären ſich deſſelben bedienten, war das conopeum bei den Römern in Verachtung gekommen:
Foedaque Tarpejo conopea tendere saxo.
(Propert. lib. 3, eleg. 9, v. 45.)
Gegen das Ende der Regierung Domitians war es in häufigem Gebrauch zu Rom. Man hüllte damit die Wiege der Kinder ein:
Ut testudineo tibi, Lentule, conopeo
Nobilis Euryalum mirmillonem exprimet infans.
(Juvenal. sat. 6, v. 79, 80.)

19) Die öffentlichen Angelegenheiten, welche auf dem Forum verhandelt wurden, endigten um Mittag; von da gingen die Müſſigen ihren Vergnügungen nach. In dieſem Sinne müſſen folgende Verſe verſtanden werden:
Varus me meus ad suos amores
Visum duxerat, e foro otiosum.
(Catull. carm. 10.)

20) Quaeso, inquit, mihi, mi Catulle, paulum
Istos commoda; nam volo ad Serapim
Deferri.

(Ibid.)

21) Parcius junctas quatiunt fenestras
Ictibus crebris juvenes protervi,
Nec tibi somnos adimunt . . .

(Horat. carm. lib. 1, od. 25.)

22) Die beiden folgenden Verse des Horaz scheinen uns offenbar der Refrain einer Romanze gewesen zu sein, welche man der Lydia in ihrer Jugend zu Ehren sang:

Me tuo longas pereunte noctes,
Lydia dormis.

(Horat. carm. lib. 1, od. 25.)

Die Sache scheint uns bewiesen, sowol weil Horaz zur Lydia, die gealtert war, sagt, daß sie diese Worte nicht mehr wie vormals höre: audis minus et minus jam; als auch weil er in einer Ode an Asteria sagt, daß man sie grausam nannte, wobei er von Musikbegleitung spricht, was also sich nur von einem Gesange verstehen läßt:

Et te saepe vocanti
Duram, difficilis mane.

(Horat. carm. lib. 3, od. 7.)

23) Das den Weibern unter ihren Fenstern gebrachte Ständchen bezeichnen deutlich folgende Verse:

Prima nocte domum claude: neque in vias
Sub cantu querulae despice tibiae.

(Horat. carm. lib. 3, od. 7.)

24) Nulla neque ante tuas orietur rixa fenestras,
Nec tibi clamatae somnus amarus erit.

(Propert. lib. 2: eleg. 15, v. 5, 6.)

25) Zum Beispiel das Innere und die Dienerschaft des Hauses der Theodota gehörte zu den kostbarsten. (Xenoph. memorabil. lib. 3, cap. 11, §. 4.)

26) Folgendes Bild entwirft Tibull von der Mutter der Delia; man wird finden, daß sie ein Muster ihrer Gattung war.

Non ego te propter parco tibi, sed tua mater
Me movet, atque iras aurea vincit anus.
Haec mihi te adducit tenebris, multoque timore
Conjungit nostras clam taciturna manus.
Haec foribusque manet noctu me affixa, proculque
Cognoscit strepitus, me veniente, pedum.
Vive diu mihi, dulcis anus . . .

(Tibull. lib. 1, eleg. 6, v. 57—63.)

27) Ὁ Σωκράτης, ὁρῶν αὐτὴν (Θεοδότην) . . . καὶ μητέρα παροῦσαν αὐτῇ ἐν ἐσθῆτι καὶ θεραπείᾳ, οὐ τῇ τυχούσῃ . . . (Xenoph. memorabil. lib. 3, cap. 11, §. 4.)

28) Tapeten an den Wänden waren im Alterthum bei reichen Leuten allgemein im Gebrauch, und es ließen sich mehrere Beispiele anführen. Als die von Lysander abgeschickten Mörder das Haus des Alkibiades angezündet hatten, suchte man das Feuer mit Decken und Tapeten zu ersticken: Αἰσθόμενος δ' ὁ Ἀλκιβιάδης, τῶν μὲν ἱματίων τὰ πλεῖστα καὶ τῶν στρωμάτων συναγαγών, ἐπέῤῥιψε τῷ πυρί. (Plut. Alcib. cap. 39.) Der Gebrauch von Tapeten ist aus dem Morgenlande gekommen; Tertullian redet folgendermaßen von den Medern und Parthern: Sed et parietes Tyriis et Hyacinthinis, et illis regiis velis, quae vos operose resoluta transfiguratis, pro pictura abutuntur. (Tertull. de habit. muliebr. cap. 8.)

29) Teppiche findet man von den frühesten Zeiten im ganzen Morgenlande im Gebrauch; Homer thut deren oft Erwähnung, z. B.:

Εὖδουσ' ἔν τε τάπησι καὶ ἐν τρητοῖς λεχέεσσιν.

(Odyss. lib. 10, v. 12.)

Diese Teppiche waren von ungeschorner Wolle, wie folgende Stelle bei Plinius beweiset: Est et hirtae (lanae) pilo crasso in tapetis antiquissima gratia: jam certe priscos iis usos, Homerus auctor est. (Plin. H. N. lib. 8, cap. 73.)

Plautus spricht im Pseudolus von Alexandrinischen Teppichen mit Thierzeichnungen:

Neque Alexandrina belluata conchyliata tapetia.

(Plaut. Pseud. act. 1, scen. 2, v. 14.)

und im Stichus von Babylonischen:

Tum Babylonica peristromata consutaque tapetia.

(Plaut. Stich. act. 2, scen. 3, v. 53)

Das Höchste der Pracht waren die Purpurteppiche; Martial redet davon:

Stragula purpureis lucent villosa tapetis;
Quid prodest, si te congelat uxor anus?

(Mart. lib. 14, epigr. 147.)

30) Es genügt an einer einfachen Bemerkung, um sich zu überzeugen, daß die durch Medaillen, Cameen oder Statuen uns erhaltenen Trachten des Alterthums ideal und nie in der Wirklichkeit vorgekommen sind; nämlich, daß es fast keine Camee giebt, welche einen Griechen oder Römer mit seinem Hute, eine Griechin oder eine Römerin mit ihrem Kopfputz abbildet, und doch nicht nur zu vermuthen steht, daß die Alten im Regen nicht mit unbedecktem Haupte ausgingen, sondern auch ausdrücklich durch unzählige Stellen dargethan wird, daß die Frauen Hauben und die Männer Hüte trugen. Warum

hätten auch die alten Bildhauer ihre Gebilde in wirklicher Tracht dargeſtellt, da die neuern immer die ihrigen ohne Halsbinde u. ſ. f. darſtellen? Faſt kein Maler giebt ſeinen Gemälden einen Hut; würde man daraus nach tauſend Jahren ſchließen dürfen, daß wir keine getragen hätten?

[51]) Bekannt iſt das Wort jenes Soldaten, welcher den Mantel von Goldſtoff aus dem Tempel zu Epheſus raubte, weil er im Sommer zu warm und im Winter zu kalt ſei.

[52]) Bitumine antiqui tingebant eas (statuas). (Plin. H. N. lib. 34, cap. 9.)

[53]) Audaci conatu et sacrilego contemtu crines tuos inficis, malo praesagio futurorum capillos jam tibi flammeos auspicaris. (Cyprian. de habit. virgin. p. 179.)

[54]) Jam et concilium formae a speculo petunt (mulieres), et faciem morosiorem lavacro macerant, forsitan et aliquo eam medicamine interpolant . . . (Tertull. de virgin. veland. cap. 12.)

[55]) Illi (apostatae) et oculos circumdato nigrore fucare, et genas mendacio ruboris inficere et mutare adulterinis coloribus crinem, et expugnare omnem oris et capitis veritatem corruptelae suae impugnatione docuerunt. (Cyprian. de habit virgin. p. 177.)

Eine andere Stelle bei Cyprian lehrt uns, daß die Weiber zuweilen die Augenbrauen mit einem ſchwarzen Pulver färbten. Et quae nigri pulveris ductu oculorum lineamenta depingis, vel nunc in lacrimis oculos tuos ablue. (Cypr. de lapsis. p. 191.)

[56]) Deum videre non poteris, quando oculi tui non sunt quos Deus fecit, sed quos diabolus infecit. Illum tu sectata es; rutilos atque depictos oculos serpentis imitata es; de inimico tuo compta, cum illo pariter et arsura. (Cyprian. de habit. virgin. p. 178.)

[57]) Dies erhellt aus mehreren Stellen bei Tertullian, beſonders aus einer, wo er ſagt, daß die Heiden ihre Töchter ſelbſt am Hochzeitstage zu verſchleiern pflegten. Si congressio viri mulierem facit, non tegantur nisi post ipsam nuptiarum passionem. Atqui etiam apud ethnicos velatae ad virum ducuntur. (Tertull. de virgin. veland. cap. 11.)

[58]) Das Eiſen, mit welchem die Hetären ihr Haar kräuſeln ließen, hieß calamistrum. Varro de ling. Lat. lib. 5, cap. 129: Calamistrum, quod his calefactis in cinere capillus ornatur. Der Sklave, welcher es handhabte, hieß cinerarius, weil er es in Aſche heiß machte.

[59]) Auro et margaritis et monilibus adornatae ornamenta cordis ac pectoris perdiderunt. (Cyprian. de lapsis. p. 191.)

[60]) Wir fahren fort, aus den lateiniſchen Kirchenvätern des zweiten und dritten Jahrhunderts, beſonders aus Cyprian und Tertullian, Nachrichten über das häusliche Leben der freigelaſſenen Weiber zu entleh-

nen. Die Stellen, welche wir aus ihren Schriften anziehen, leiden die strengste Anwendung auf unsern Gegenstand, weil sie die verschiedenen Theile eines ausgesuchten Putzes nennen und tadeln, um die Christinnen davon abzuhalten, als einer übertriebenen Sorgfalt, die nur von Hetären auf ihren Leib gewendet werde. Fugiant castae virgines et pudicae incertarum cultus, habitus impudicarum, lupanarium insignia, ornamenta meretricum. (Cyprian. de habit. virgin. p. 177.)

41) Converte ad feminas, habes spectare quod Caecina severus graviter senatui impressit, matronas sine stola in publico . . . quoniam indices custodesque dignitatis habitus, et lenocinii factitandi impedimenta, sedulo quaedam desuefecerant. (Tertull. de pall. cap. 4.)

42) Sericum et purpuram indutae Christum inducere non possunt. (Cyprian. de habit. virgin. p. 177.)

Tu, licet indumenta peregrina et vestes sericas induas, nuda es. (Cyprian. de lapsis. p. 191.)

43) Tertullian redet von einem Baume, dessen Frucht die Indier spannen, wodurch offenbar die Baumwolle bezeichnet wird. Si ab initio rerum et Milesii oves tonderent, Seres arbores nerent. (Tertull. de cult. feminar. lib. 1, cap. 1.)

44) Nec de ovibus dico Milesiis, et Selgicis, et Altinis, aut quas Tarentum vel Baetica cluit. (Tertull. de pall. cap. 3.)

45) Pes malus in nivea semper coletur aluta.
(Ovid. de arte amand. lib. 3.)
. . . Aut mulleolum inducit calceum.
(Tertull. de pall. cap. 4.)

46) Der Gebrauch der Perlenstickerei an der Fußbekleidung stammt von den Morgenländern. Die römischen Frauen, welche diese Sitte zuerst bei Parthern erblickten, waren ganz erstaunt über solche Pracht. (Tertull. de cult. feminar. lib. 1, cap. 7.)

47) Tertullian sagt, daß die adligen Frauen, um ungehinderter zu sein, den Pantoffel verworfen hatten. Crepidulam ejeravere. (Tertull. de pall. cap. 4.)

48) Soccus et baxa deaurantur. (Tertull. de idolatr. cap. 8.)

49) Cur non in baxea tyria? calcare nisi aurum minime Graecatos decet. (Tertull. de pall. cap. 4.)

50) Magnum incessui munimentum sutrinae Venetiae prospexere perones effeminatos. (Ibid. cap. 5.)

51) Tertullian wirft dem Alexander vor, daß er sich wie ein Weib die Ohren habe durchbohren lassen. Aurem quoque foratu effeminatus, quod illi apud Sigaeum statua servat. (Ibid. cap. 4.)

Die Halsketten und anderes Geschmeide betreffend, sind Zeugnisse

in Menge vorhanden; wir haben ſchon die Stelle bei Cyprian angeführt: Auro et margaritis et monilibus adornatae ornamenta cordis et pectoris perdiderunt. (Cyprian. de lapsis. p. 177.)

52) Wir haben oben geſagt, wie Catull der Geliebten des Varus ſeine Sänfte lieh. Tertullian macht den adligen Frauen ſeiner Zeit es zum Vorwurf, daß ſie auf ihre Sänften verzichten und zu Fuß auf der Straße erſcheinen. Ipsas quoque jam lecticas et sellas, queis in publico quoque domesticae ac secretae habebantur, ejeravere. (Tertull. de pall. cap. 4.)

53) Spectaculum de lavacro facis. Theatro sunt foediora quo convenis. Verecundia illic exuitur, simul cum amictu vestis honos corporis ac pudor ponitur . . . Jam nunc considera an quum vestita es, verecunda sis inter vivos talis cui ad inverecundiam proficit audacia nuditatis. (Cyprian. de habit. virgin. p. 179.)

Spartian ſagt im Leben Hadrians, daß der Kaiſer gebot, die Bäder der beiden Geſchlechter zu ſondern. Julius Capitolinus berichtet, daß M. Antonius dieſelbe Verfügung traf. Ovid hatte das Unſchickliche der vermiſchten Bäder in dieſem Verſe gerügt:

Celant furtivos balnea mixta jocos.

(Ovid. de art. amand. lib. 3.)

54) Cur timet flavum Tiberim tangere?

(Horat. carm. lib. 1, od. 8, v. 8.)

55) Nec quisquam citus aeque
Tusco denatat alveo.

(Ibid. lib. 3, od. 7, v. 27, 28.)

56) Atque hic tam docilis ad caetera, natare nesciit. (Sueton. Caligul. cap. 54.)

57) Plutarch. Demetr. cap. 27.

58) Faciem morosiorem lavacro macerant, forsitan et aliquo eam medicamine interpolant. (Tertull. de virgin. veland. cap. 12.)

59) *Φαίνεται δὲ καὶ τὶ διαπάσματα τῶν γυναικῶν, οἷς ἀναρπάζουσι τοὺς ἰδρῶτας, πικρὰ τῇ φύσει καὶ στυπτικὰ ὄντα σφοδρότητι του στρυφνοῦντος πικροῦ.* (Plutarch. sympos. lib. 1, quaest. 6.)

60) Nach der Antwort der Theodota in ihrem Geſpräch mit Sokrates. (Xenoph. memorabil. lib. 3, cap. 11, §. 4.)

61) Horaz ſpricht von dem Schrecken, in welchen die Schönheit der Barina die Familien verſetzte.

Te suis matres metuunt juvencis,
Te senes parci, miseraeque nuper
Virgines nuptae, tua ne retardet
Aura maritos.

(Horat. carm. lib. 2, od. 8, v. 21—24.)

62) Nunc in quadriviis et angiportis
Glubit magnanimos Remi nepotes.
(Catull. carm. 58.)

63) . . . Cynarae breves,
Annos fata dederunt,
Servatura diu parem
Cornicis vetulae temporibus Lycen.
(Horat. carm. lib. 4, od. 13, v. 22—25.)

64) Qualis eram *bonae*
Sub regno Cynarae.
(Horat. carm. lib. 4, od. 1, v. 2, 3.)

65) Quem scis immunem Cynarae placuisse *rapaci*.
(Horat. Epist. lib. 1, ep. 14, v. 33.)

66) *Καὶ γὰρ ἡ Θαργηλία, τὸ τ' εἶδος εὐπρεπῆς γενομένη, καὶ χάριν ἔχουσα μετὰ δεινότητος, πλείστοις μὲν Ἑλλήνων συνῴκησεν ἀνδράσι, πάντας δὲ προσεποίησε βασιλεῖ τοὺς πλησιάσαντας αὐτῇ.* (Plutarch. Pericl. cap. 24.)

67) Xenoph. memorabil. lib. 3, cap. 11.

68) *Οὕτω δ' αὐτοῦ (Ἀλκιβιάδου) πεσόντος, καὶ τῶν βαρβάρων ἀπελθόντων, ἡ Τιμάνδρα τὸν νεκρὸν ἀνείλετο, καὶ τοῖς αὑτῆς περιβαλοῦσα καὶ περικαλύψασα χιτωνίσκοις.* (Plut. Alcib. cap. 39.)

69) *Ταύτης (Τιμάνδρας) λέγουσι θυρατέρα γενέσθαι Λαΐδα, τὴν Κορινθίαν.* (Ibid.)

70) *Φλώραν δὲ, τὴν ἑταίραν, ἔφασαν ἤδη πρεσβυτέραν οὖσαν ἐπιεικῶς ἀεὶ μνημονεύειν τῆς γενομένης αὐτῇ πρὸς τὸν Πομπήϊον ὁμιλίας.. κ. τ. λ.* (Plutarch. Pomp. 11.)

71) Ibid.

72) Plut. Pericl. cap. 24.

73) *Καὶ τὰς γυναῖκας ἀκροασομένας οἱ συνήθεις ἦγον ὡς αὐτὴν, καίπερ οὐ κοσμίου προεστῶσαν ἐργασίας, οὐδὲ σεμνῆς, ἀλλὰ παιδίσκας ἑταιρούσας τρέφουσαν.* (Ibid.)

74) Menexen. *Τίς αὕτη; ἢ δηλονότι Ἀσπασίαν λέγεις;* Socrat. *Λέγω γάρ· καὶ Κόννον γε τὸν Μητροβίου. Οὗτοι γάρ μοι δύο εἰσὶ διδάσκαλοι· ὁ μὲν, μουσικῆς· ἡδὲ, ῥητορικῆς.* (Plat. Menexen.)

75) *Φαίνεται μέντοι μᾶλλον ἐρωτική τις ἡ τοῦ Περικλέους ἀγάπησις γενομένη πρὸς Ἀσπασίαν.* (Plut. Pericl. cap. 24.)

76) *Ἐν δὲ ταῖς κωμῳδίαις Ὀμφάλη τε νέα καὶ Δηϊάνειρα . . προσαγορεύεται.* (Ibid.)

77) *Πραικία τις ἦν ὄνομα . . . φιλεταιρός τις εἶναι καὶ δραστήριος, ἴσχυσε μέγιστον.* (Plut. Lucull. cap. 6.)

78) *Ταύτην οὖν ὑπελθὼν δώροις ὁ Λούκουλλος καὶ κολακείαις...* (Ibid.)

Achtzehntes Kapitel.

Die Banditen.

Die Seeräuber und Banditen des Alterthums waren entwichene, in offenem Kampf mit ihren Herren begriffene Sklaven. Ehe wir die Geschichte skizziren, müssen wir einigen falschen Vorstellungen begegnen, welche unsere Sitten uns hinsichtlich der Ursachen dieser Entweichungen an die Hand geben könnten.

Es wäre ein großer Irrthum, wenn man glaubte, daß der Begriff der Gleichheit der Menschen den Alten wäre vertraut gewesen, und die Sklaven rastlos zur Freiheit hätte drängen müssen. Nur mit Ausnahme der Essäer, einer Secte, die ein Schisma den jüdischen Satzungen gegenüber bildeten, und deren Verbindung jenes Dogma zur Grundlage diente, blieb dem ganzen Alterthume bis auf das Christenthum der Begriff menschlicher Gleichheit vollkommen fremd, und als Christus sie als einen Theil seiner Lehre verkündete, sprach er einen in seinem Zeitalter verwegenen, aufrührerischen, mit allen geltenden sittlichen Vorstellungsweisen in Widerspruch stehenden Grundsatz aus, der die Heiden empören mußte und wirklich empörte.

Der Dichter und die beiden Philosophen, welche am mächtigsten auf die alte Welt eingewirkt haben, Homer, Plato und Aristoteles waren darin einstimmig, daß sie die Menschen als von Natur in zwei Classen zerfallend betrachteten: in solche,

die zum Befehlen und solche, die zum Gehorchen geboren seien, in Herren und Sklaven.

Mit ausdrücklichen Worten sagt Homer, daß Gott dem Sklaven nur die Hälfte einer Seele gegeben habe[1]); in seiner Abhandlung von den Gesetzen führt Plato das Zeugniß Homers an und stützt sich darauf; im Alkibiades läßt er den Sokrates die Frage thun: »Glaubst Du, daß in den edeln »Geschlechtern sich eine bessere Natur zeige, oder in den andern?« Worauf er Alkibiades antworten läßt: »Offenbar in den edeln[2]).« Aristoteles stellt die Theorie der Ungleichheit mit einer bemerkenswerthen Bestimmtheit und Unbefangenheit auf: »Unter den Geschöpfen,« sagt er in seinem Werke von »der Politik, sind die einen zum Gehorchen, die andern zum Befehlen geboren[3]).« Weiterhin heißt es: »Die Natur selbst »hat dem Leib der Freien und dem Leib der Sklaven ein ver»schiedenes Gepräge gegeben[4]).«

Nie hatte das heidnische Alterthum hierüber andere Begriffe. Der ältere Cato, immer als ein gegen seine Diener gütiger Herr gerühmt, verkaufte sie, wenn sie alt und gebrechlich wurden, was den Plutarch sagen läßt, daß er nie so gefühllos sein würde, dem Ochsen oder Sklaven seine Hülfe zu entziehen, die für ihn bis an ihr Ende gearbeitet hätten[5]). Man muß bemerken, daß Plutarch, indem er dies sagt, die Wohlthätigkeit auf die Spitze stellt und im Unwillen redet.

Den Sklaven fiel es ihrerseits niemals ein, bei ihren Empörungen sich auf irgend einen Begriff von menschlicher Gleichheit zu berufen. Sie fanden die Sklaverei an sich gerecht und vernünftig; nur versuchten sie zu Zeiten, das Joch abzuschütteln, um es Andern aufzuzwingen. Die Thatsachen werden dies bestätigen; wir führen hier nur eine an, die hinreichen wird, das Verständniß der übrigen vorzubereiten.

Zwölfhundert römische Bürger, das heißt zwölfhundert mehr oder weniger wohlhabende und gebildete Männer, die alle ein ererbtes Vermögen und eine Familie besaßen, wurden im zweiten punischen Kriege gefangen genommen, von Handelsleuten nach Griechenland geschafft, als Sklaven in der Peloponnes verkauft und von ihren Herren zu Feldarbeiten verwendet. Wenn je Sklaven das Gefühl menschlicher Gleichheit haben mußten, so waren es gewiß diese, welche, nicht in Sklaverei geboren, wenn sie sich in Besitz der Freiheit setzten, nur wiedergenommen haben würden, was man ihnen mit Gewalt geraubt hatte. Aber was geschah?

Schon lange waren sie Sklaven, als die Achäische Eidgenossenschaft von den Römern gegen die Anmaßungen Philipps von Makedonien Hülfe begehrte. T. Quintius führte einige Legionen hinüber. In Griechenland angelangt, besiegte er die Makedonier. Er war Herr des Landes, als seine Kriegsvölker eines Tages auf die zwölfhundert römische Bürger stießen, welche die Erde umgruben. Soldaten und Sklaven stürzten einander als Landsleute, Nachbaren, Freunde, Blutsverwandte, Brüder in die Arme. Aber Niemandem, den Soldaten so wenig als den Sklaven, kam es in den Sinn, daß die Knechtschaft von zwölfhundert römischen Bürgern etwas Empörendes sei. Nachdem sie einander umarmt und geliebkos't hatten, trennten sie sich wieder, die Soldaten griffen wieder zu ihren Waffen und die Sklaven zu ihrem Karst; und da dies Zusammentreffen viel Aufsehen in Griechenland machte, so schossen die Achäischen Städte eine Summe zusammen, kauften die Zwölfhundert los und machten sie dem Anführer des römischen Heers zum Geschenk. Dieser, dem sie von dem Augenblicke an gehörten, und der sie auf seinen Ländereien hätte verwenden können, dachte edel genug, sie nach seiner Zu-

rückkunft frei zu sprechen, was sie jedoch nicht in ihren früheren Stand römischer Bürger wiedereinsetzte, sondern unter die Classe der Freigelassenen brachte, und ihnen die Pflichten von Schützlingen auferlegte [6]).

Nie also keimten im heidnischen Alterthume unsere neuern Begriffe von Gleichheit und Menschenrechten im Kopfe der Herren oder der Sklaven; die drei ausgezeichnetsten Männer unter den Dichtern und Weisen, Homer, Plato und Aristoteles glaubten fest und unbefangen an die Zweiheit der menschlichen Natur; Niemand im ganzen Abendlande, selbst unter den Sklaven, vertheidigte oder stellte eine entgegengesetzte Lehre auf; und mit diesem Eindrucke von dem allgemein schlummernden Bewußtsein der menschlichen Würde, das erst vom Christenthum geweckt, ja erschaffen wurde, muß man die Empörung der Sklaven bei den Alten und ihre Bildung zu Freibeuterschaaren und Räuberbanden studiren.

Die römische Geschichte enthält zehn mehr oder weniger bedeutende Sklavenaufstände. Livius erwähnt deren sechs, ohne daß seine Erzählung ins Einzelne eingeht [7]). Der sechste ist der Aufstand des Syrers Eunus, von welchem Diodor von Sicilien einen umständlichen Bericht giebt. Der siebente ist der Aufstand des Athenion, welchen man aus Florus kennen lernt. Der achte, der berühmteste und furchtbarste, ist der Aufstand des Spartaeus; Plutarch, Florus und Appian haben alle nähere Umstände desselben dargestellt. Der neunte, von geringer Wichtigkeit, brach in Sicilien während der bürgerlichen Kriege Cäsars und des Pompejus aus. Appian, welcher davon Meldung thut, fügt hinzu, daß dies die Veranlassung zur Bildung einer Polizeiwache gab, welcher später Roms Sicherheit anvertraut war [8]). Der zehnte, welcher in Italien unter Tiber ausbrach, wird von Tacitus berichtet [9]).

Drei Ursachen waren es hauptsächlich, welche die Sklaven zur Empörung trieben: die Anwerbung derselben durch die Parteihäupter in den bürgerlichen Kriegen, die unmäßige Härte der Herren und die Nichtvollziehung der die Arbeit betreffenden Verordnungen.

Bei der unruhvollen Regierung Roms fand es sich immer, daß irgend eine Verschwörung angezettelt wurde oder fehlschlug; Späher und Henker waren in beständiger Thätigkeit. Wie man leicht denkt, war der erste Gedanke der Verschwörer, die Sklaven aufzuwiegeln. Die unaufhörlichen Kriege hatten zuletzt die freie Bevölkerung beschränkt und den Sklaven ein gefährliches Uebergewicht gegeben. Bei einer Berathung des Senats über die Aufwandsgesetze brachte man in Vorschlag, daß alle Sklaven eine gleichförmige Kleidung tragen sollten: es wurde entgegnet, man möge sich wohl hüten, daß es den Sklaven möglich gemacht werde, ihre Herren zu zählen[1]). Während der Quästor Curtius Lupus den zehnten Sklavenaufstand zerstreuete, welcher in Italien im Jahre 24 der gemeinen Zeitrechnung ausbrach, zitterte Rom, sagt Tacitus, bei dem Gedanken an die schreckliche Menge Sklaven und die geringe Zahl Freier, welche es in sich schloß[11]).

Die Parteihäupter, wie gesagt, suchten durch das Versprechen der Freiheit die Sklaven in ihre Reihen herüberzuziehen.

Man muß dem gesunden Verstande der Letztern Gerechtigkeit widerfahren lassen, die nicht immer auf solche Anträge hörten. Als Marius während der bürgerlichen Kriege allen Sklaven, welche sich unter seine Fahnen versammeln würden, die Freiheit verhieß, erschienen nur drei[12]). Auch Catilina hatte für seine Verschwörung einen Sklavenaufstand vorbereitet[13]). Die erste und dritte der von Livius erwähnten Empörungen

wurden gleichfalls von Parteihäuptern erregt [14]), und die zehnte, von der Tacitus Meldung thut, hatte einen gewissen Titus Curtisius, einem alten Soldaten der Prätorianer, zum Anstifter [15]).

Noch war die Härte der Herren eine mächtige Ursache der Aufregung und der Empörung; denn bis auf Hadrian gab es kein Gesetz, dessen Dazwischenkunft den Sklaven, in welchem Falle es sei, eine Bürgschaft gewährte. Erst unter diesem Kaiser wurden sie der häuslichen Gerichtsbarkeit entzogen und dem Gerichte der Behörden überwiesen [16]). Während jenes langen Zeitraums, wo sie der Willkür der Herren überlassen waren, bewiesen diese gegen sie oft Undankbarkeit, Härte und eine gehässige Barbarei. Wir wollen nicht gerade von den Verstümmelungen reden, welche Manche mit ihren Knechten vornahmen, um sie zur Bedienung des Frauengemaches geeignet zu machen oder ihnen für das Theater Frische der Gesichtsfarbe und Zartheit der Stimme zu erhalten; im Allgemeinen wurden die Eunuchen sehr theuer bezahlt und am besten gehalten, wiewol manche ihren Herren einen tödtlichen Haß weihten [17]); aber was die Sklaven erbitterte, zur Verzweiflung brachte und zuweilen zur Empörung reizte, waren die unmäßigen und unnöthigen Mißhandlungen, welche sie von knauserigen, launischen oder unmenschlichen Herren zu ertragen hatten. Wenn das Alter oder Krankheiten anfingen sie untauglich zu machen, so gab es Herren, welche die alten Dienste ihrer armen kraftlosen Sklaven vergaßen, und sie in Hunger und Entblößung verschmachten ließen. Das war es, was Plutarchs Unwillen erregte und ihn sagen ließ, daß sein Stier und sein Sklave dieselbe Erkenntlichkeit verdienten. Zuweilen, doch war das selten, behandelten die Herren sie mit einer schauderhaften Wildheit; bekannt ist die Geschichte jenes

Vedius Pollio, welcher die Fische in seinen Weihern mit dem Fleische seiner Sklaven nährte[18]).

Die dritte Ursache zur Unzufriedenheit und Empörung war die Nichtvollziehung der die Sklaven betreffenden Verordnungen. Wenn die Dazwischenkunft der Behörden in die Beziehungen des Herrn zum Sklaven zwar erst unter Hadrian vollständig ward, so gab es doch, selbst unter der Republik, allgemeine Verfügungen, die einen im Herkommen begründet, die andern vom Senat berathen. Es wird in ausdrücklichen Worten bezeugt, daß die Empörung, welche den Hirten Athenion zum Haupte hatte, ausbrach, weil der Prätor von Sicilien sich in die Unmöglichkeit versetzt sah, die Verordnungen über die Sklaven treu zu vollziehen[19]). Keine andere Ursache hatte die Empörung des Spartacus.

Wirklich ernsthaft und schrecklich waren die drei Aufstände, welche ungefähr in den sechzig letzten Jahren der Republik Statt fanden, die zwei ersten auf Sicilien, der dritte vor den Thoren Roms; jene hatten den Syrer Eunus und den Athenion, dieser den Spartacus zu Führern.

Eunus war aus Syrien gebürtig. Im Allgemeinen waren die aus diesem Lande kommenden Sklaven munter, fein und betriebsam und wurden im Hause der Großen zur Bedienung der Tafel gebraucht, welches die schwierigste und ausgewählteste war. Syrien lieferte auch vortreffliche Mimen, Tänzer und Zauberkünstler. Eunus erschien in den Werkhäusern, wo die Sklaven in Ketten arbeiteten, als ein Prophet, der mit den Göttern verkehrt. Er rief das reichgelockte Haar der syrischen Venus als Zeugen der Heiligkeit seiner Sendung an und ergriff die Zuhörenden mit Schaudern, als während seiner begeisterten Rede leichte Flammen aus seinem Munde zuckten, in welchem er eine ausgehöhlte und mit brennendem

Schwefel angefüllte Nuß verborgen hielt [20]). Dies Wunder gewann ihm auf der Stelle zweitausend Anhänger; sie erbrachen die Thüren der Arbeitshäuser, und bald zählte Eunus ein Heer von mehr als sechzig tausend Mann [21]). Lang und schwer war die Fehde; die Sklaven stürmten die Lager von vier Prätoren; warfen sich zuletzt in die Stadt Enna, vertheidigten sich herzhaft und erlagen fast alle dem Hunger, der Seuche und dem Schwerte [22]).

Kaum hatte Sicilien sich von diesem heftigen Schlage erholt, welcher mehr als sechzig tausend Arbeiter dahinraffte, als die zweite Empörung ausbrach. Sie war durch die Nichtvollziehung der Gesetze veranlaßt. Ein aus Sicilien gebürtiger Hirt, Namens Athenion, erschlug seinen Herrn, setzte das Arbeitshaus in Aufruhr und versammelte in kurzer Zeit ein nicht weniger zahlreiches Heer, als das Heer des Eunus gewesen war [23]). Auch Athenion nahm zwei Prätorische Lager, aber seine wie des Eunus Sklaven kamen durch Hungersnoth um [24]).

Ein höchst bezeichnender Zug ist, daß weder der Eine noch der Andere den Gedanken faßte, die Sklaverei aufzuheben und Gleichheit einzuführen. Schnell vergaßen sie in der Mitte ihrer Heere, daß ihr Hals die Spuren der Kette trug und kosteten berauscht die Rechte des Herrenstandes. Nicht nur wurden, wie leicht zu denken, Schlösser, Dörfer, Städte der Plünderung preisgegeben [25]), sondern die Führer schmückten sich in kindischer Freude mit den Abzeichen des Königthums. Besonders der Hirt Athenion ging nur einher mit einem reichen Purpurkleide angethan, in der Hand einen silbernen Stab, die Stirn mit dem Diadem umwunden [26]).

Noch furchtbarer war der Aufstand des Spartacus, und man muß Florus hören, mit welcher schmerzlichen Demüthi-

gung er davon spricht [27])! Dies Mal war es ein Gladiatorenaufstand.

Ein gewisser Lentulus Batiatus von Capua machte es sich zum Geschäft, Sklaven zu halten, welche er im Fechten übte und zu Gladiatoren bildete [28]). Er hatte ungefähr hundert Paar, die er eingeschlossen hielt und dazu bestimmte, auf Leben und Tod mit einander zu kämpfen, ohne daß sie sich irgend etwas hatten zu Schulden kommen lassen. Sie, fast alle Gallier oder Deutsche, beschlossen die Flucht. Sie wählten drei Anführer, Spartacus, Crixus und Oenomaus [29]). Ihr Vorhaben kam jedoch aus, nur der Hälfte gelang es zu entweichen, bewaffnet mit Hackmessern und Bratspießen, welche sie aus einer Garküche entwandten [30]). Kaum außer den Mauern Capua's stießen sie auf Karren, welche ihrem Herrn gehörten und bestimmt waren, in die Nachbarstädte Waffen zu einem Gladiatorenkampfe zu führen. Dieser bemächtigten sich die Flüchtlinge. Einige Kriegshaufen der Besatzung von Capua, die ausrückten, um sie zurückzuführen, wurden geschlagen, und dieser Sieg dazu benutzt, ihre Gladiatorenwaffen, welche ihnen für ehrlos galten, von sich zu werfen und sich mit denen der römischen Soldaten als Waffen freier Männer zu rüsten [31]). Also die Gladiatoren von Capua so wenig als die Sklaven Siciliens verfielen bei ihrer Empörung darauf, die Gleichheit der Menschen zu erklären; die Einen wie die Andern schämten sich ihres Standes, anstatt, wie die Jacques in Frankreich oder die Geusen der Niederlande, darauf zu trotzen.

Drei Jahre lang währte die Fehde. Gleich anfangs wurde Spartacus als Hauptanführer anerkannt [32]); es war für ihn eine Reihe von Siegen. Nach einander schlug er fünf prätorische Heere. Zuletzt übertrug der Senat dem Crassus die Leitung des Kriegs, und berief, um sie ihm an die Seite zu

geben, Lucullus aus Thrakien und Pompejus aus Spanien. Es gab einen Augenblick, wo man glaubte, daß Spartacus gegen Rom ziehen würde [53]), und die Republik sich mit Schrecken die Zeit Hannibals zurückrief.

Spartacus, ein Mann, dessen Herz besser war als sein Stand, hegte nur Einen Gedanken: er wollte die Alpen übersteigen, Gallien erreichen, von dort sollte Jeder in sein Vaterland heimkehren [54]). Die Strategik der Consuln und der aufrührerische Geist seiner Genossen hinderten ihn an der Ausführung seines Vorhabens. Er wandte sich also während dreier Jahre immer wieder nach Unteritalien zurück, wie ein reißendes Thier, das seinen Käfig wieder sucht, zog die Apenninen herüber und hinüber, versuchte Sicilien zu gewinnen, ließ wirklich zweitausend Mann hinübersetzen mit Hülfe von Seeräubern, die ihn aber hintergingen [55]), verbrannte, plünderte darauf das flache Land, leerte zum großen Verdrusse der Weinkenner die Keller der Freunde Epikurs [56]), und verheerte Nuceria, Nola, Thurium und Metapont [57]).

Gegen das Ende schwächten zwei seiner Hauptleute, Cajus Cannicius und Castus, sein Heer, indem sie sich von ihm trennten [58]). In der letzten Schlacht, die er lieferte, führte man ihm ein Pferd mit einer Decke vor; er aber stieß ihm das Schwert in den Leib und wollte zu Fuß streiten [59]). Er schlug sich mit der Geschicklichkeit eines Gladiators und dem Muthe eines Heroen. Am Schenkel verwundet, während er den Crassus suchte, fiel er und erhielt, ehe er starb, so viele Stiche, daß man seinen Leichnam aus den übrigen nicht herausfinden konnte [60]). Er führte sein Weib mit sich, die in der Magie nicht unbewanderte Tochter eines thrakischen Hirten, welche ihn unter dem Zelt geliebt hatte; eines Tages, als sie ihn eingeschlummert fand, das Gesicht von einer Schlange umwunden, hatte

sie ihm vorher verkündigt, er werde ein gefürchteter und glücklicher König werden [41]). Nach Beendigung des Krieges waren von allen Genossen des Spartacus sechstausend Gefangene übrig; auf der Straße, welche von Capua nach Rom führt, errichtete man sechstausend Kreuze, und kreuzigte Alle an einem Tage [42]).

Allen diesen Empörungen, so vollkommen sie gestillt schienen, war es gemein, große Ueberreste von Räubern zurückzulassen, welche sich in ganz Italien in der Nähe der römischen Heerstraßen festsetzten, und aus tiefen Moräſten oder aus Bergschluchten hervorbrachen, um Heerden fortzutreiben oder von Reisenden ein Lösegeld zu erheben. Die Verwirrung der bürgerlichen Kriege vor und nach dem Tode Cäsars hatte sie in solcher Menge hervorgehen lassen, daß Augustus sich genöthigt sah, durch ganz Italien Wachen zu verbreiten, damit sie nicht in bewaffneten Banden das Feld hielten, und Sklaven und Freie raubten [43]). Als unter Tiberius die Räubereien sich mit noch mehr Keckheit erneuerten, vermehrte der Kaiser die Wachen und verwandte die Cohorten der Prätorianer zum Schutze der Stadt [44]).

Im Alterthum befolgten die Räuber ein anderes Verfahren, als in den neuern Zeiten. Sie tödteten fast nie; sie ließen sich ein Lösegeld bezahlen und den Geraubten, der kein Geld besaß, verkauften sie als Sklaven. Sogar übten sie ihr Handwerk nach gewissen zuverlässigen Regeln. Wer von ihnen gefangen wurde, durfte sich nur auf einen Anverwandten oder einen Freund berufen; auf der Stelle wurde er an den bezeichneten Ort geführt und in Freiheit gesetzt, wenn Jene für ihn gut sagten. So wurde Decius Brutus, Cäsars Mörder, als er nach dem Tode des Dictators nach Gallien flüch-

tete, geraubt und auf sein Begehren zu dem gallischen Herrn geführt, auf dessen Gebiet er angehalten worden war [46]).

Es geschah zu Zeiten, daß die Räuber kleine Heerhaufen bildeten, die sich unter den Befehl eines Generals stellten. In dem Kriege, welchen Fabius Maximus Aemilianus in Lusitanien führte, hatte das römische Heer mit zwei Räuberabtheilungen von zehntausend Mann zu thun, welche es sehr beunruhigten [46]). Dies hat sich selbst in der neuern Geschichte oft wiederholt. Während der Fehden, welche auf den Tod Karls VI. im Jahre 1418 folgten, regierte, sagt Monstrelet, in der Umgegend von Pontoise, Isle-Adam und Gisors ein Räuberhauptmann, Namens Tabary [47]). Klein und verwachsen, aber tapfer, hielt er zu den Burgundern, ohne deshalb weniger den Engländern des Herzogs von Bedfort die Kehle abzuschneiden. Er hatte den Ruhm zu fallen, als er im Jahr 1420 an der Spitze seiner Bande, in Gesellschaft des Marschalls Villiers von Isle-Adam, Antons von Croi, Roberts von Saveuse, des Herrn von Noyelle und Lyonnels von Bournonville, die Festung Toussy in Auxerrois berannte, welche der Herr von Latrémoille vertheidigte [48]).

Das Räuberhandwerk begreift die Seeräuberei mit in sich. Wir haben schon gesagt, daß bei den ältesten Völkern um den Rand des Mittelmeers das Freibeutergewerbe nicht für entehrend galt [49]); nur von Freien wurde es damals getrieben. Die Heroen in der Odyssee fragen sich sehr freundschaftlich [50]):

»Fremdlinge, sagt, wer seid ihr? woher durchschifft ihr die Woge?
»Ist es vielleicht um Gewerb, ist's ohne Wahl, daß ihr umirrt,
»Gleich wie ein Raubgeschwader im Salzmeer . . .«

Einige Jahrhunderte später befaßten sich auch entwichene Sklaven mit dem Gewerbe. Plato versichert, daß zu seiner Zeit alle Freibeuter, welche die Küsten Italiens unsicher machten,

frühere Sklaven waren [51]). Dabei ist bemerkenswerth, daß diese Flüchtlinge sich kaum auf einem Puncte versammelt, kaum von einem festen Schlosse Besitz genommen und eine bleibende Niederlassung gegründet hatten, als sie sich auch beeilten, die Sklaverei unter sich einzuführen. Als Pompejus die römische Republik von den Seeräuberschwärmen, welche Mithridat über das Mittelmeer ergossen, befreiet und ihnen dreihundert acht und siebenzig Fahrzeuge genommen und zehntausend Mann getödtet hatte, so öffnete er die hundertzwanzig Städte und festen Plätze, in deren Besitz sie sich gesetzt hatten [52]), und fand hier Alles vor, was zu jener Zeit einen vollständigen Staat ausmachte: Gefangene in Fesseln, die ihr Lösegeld erwarteten, Zeughäuser mit Bauholz, Eisen, Segeln und Hanf angefüllt und eine große Menge Sklaven jeden Gewerbes, welche in den Werkhäusern arbeiteten [53]).

Der berühmteste Freibeuter, den das Alterthum aufweiset, war Agathocles, nach der glanzvollen Zeit des ältern Dionysius Zwingherr von Sicilien. Er war der Sohn eines armen Töpfers und verlebte seine Kindheit in einem Hause der Unzucht [54]). Zum Manne gereift, ward er Seeräuber und übte das Handwerk gegen seine eigenen Mitbürger [55]). Zweimal wurde er aus Syracus verbannt und begab sich zu den Murgantinern, welche ihn zu ihrem Feldherrn erwählten. Als Räuber hatte ihn Syracus ausgestoßen, als Feldherrn rief es ihn zurück, und jetzt begannen jene glänzenden Kriege gegen Carthago, in welchen er sich zum mächtigsten Herrscher, den Sicilien jemals besessen hat, aufschwang.

Belege zum achtzehnten Kapitel.

1) Odyss. lib. 17, v. 322. Vergl. Plat. de legib. lib. 6.

2) Socrat. *Πότερον εἰκὸς ἀμείνους γίγνεσθαι φήσεις ἐν γενναίοις γένεσιν, ἢ μή;* Alcib. *Δηλονότι ἐν τοῖς γενναίοις.* Socrat. *Οὐκοῦν τοὺς εὖ φύντας, ἐὰν καὶ εὖ τραφῶσιν, οὕτω τελέους γίγνεσθαι πρὸς ἀρετήν;* Alcib. *Ἀνάγκη.* (Plat. Alcib. I.)

3) *Καὶ εὐθὺς ἐκ γενετῆς ἕνια διέστηκε, τὰ μὲν ἐπὶ τὸ ἄρχεσθαι, τὰ δ' ἐπὶ τὸ ἄρχειν.* (Aristot. politic. lib. 1, cap. 2, §. 8.)

4) *Φύσις καὶ τὰ σώματα διαφέροντα ποιεῖ τὰ τῶν ἐλευθέρων καὶ τῶν δούλων, τὰ μὲν ἰσχυρὰ πρὸς τὴν ἀναγκαίαν χρῆσιν, τὰ δ' ὀρθὰ καὶ ἄχρηστα πρὸς τὰς τοιαύτας ἐργασίας, ἀλλὰ χρήσιμα πρὸς πολιτικὸν βίον.* (Ibid. §. 14.)

5) Plut. Cat. maj. cap. 5.

6) *Οἱ γὰρ ἄνδρες οὗτοι, καθάπερ ἔθος ἐστὶ τοῖς οἰκέταις, ὅταν ἐλευθερωθῶσιν, ξύρεσθαι τε τὰς κεφαλὰς, καὶ πίλια φορεῖν, ταῦτα δράσαντες αὐτοὶ θριαμβεύοντι τῷ Τίτῳ παρείποντο.* (Plut. Flamin. cap. 13.)

7) Den erſten lib. 3, cap. 15; den zweiten lib. 4, cap. 65; den dritten lib. 32, cap. 26; den vierten lib. 33, cap. 22; den fünften lib. 39, cap. 29; den ſechſten in der Epitome des 57. Buches.

8) *Καὶ ἐξ ἐκείνου φασὶ παραμεῖναι τὸ τῆς στρατείας τῶν νυκτοφυλάκων ἔθος τε καὶ εἶδος.* (Appian. de bell. civil. lib. 5, cap. 132.)

9) Tacit. Ann. lib. 4, cap. 27.

10) In senatu dicta est aliquando sententia, ut servos a liberis cultus distingueret. Deinde apparuit quantum periculum immineret, si servi nostri numerare nos coepissent. (Senec. de clement. lib. 1, cap. 24.)

11) Urbem . . ., jam trepidam, ob multitudinem familiarium, quae gliscebat immensum, minore in dies plebe ingenua. (Tacit. Ann. lib. 4, cap. 27.)

12) Plutarch. C. Mar. cap. 25.

13) *Συνῆγε δὲ καὶ δημότας, καὶ ξένους, καὶ θεράποντας.* (App. de bell. civil. lib. 2, cap. 11.)

14) Exules servique ad quatuor millia hominum et quingenti, duce Ap. Herdonio Sabino, nocte capitolium atque arcem occupavere. (Liv. lib. 3, cap. 15.)

Obsides Carthaginiensium Ostiae custodiebantur; cum iis, ut principum liberis, magna vis servorum erat . . . quum conjurationem fecissent. (Liv. lib. 32, cap. 26.)

15) Auctor tumultus T. Curtisius, quondam praetoriae cohortis miles. (Tacit. Ann. lib. 14, cap. 26.)

16) Ulpian führte im achten Buche seiner Abhandlung de officio proconsulis, unter dem Titel de dominorum saevitia einen Erlaß Antonins des Frommen an, welcher so anfing: Dominorum quidem potestatem in servos suos illibatam esse oportet, nec cuiquam hominum jus suum detrahi. (Mosaic. et Romanar. leg. collat. tit. 3.) Pithou erwähnt, nach Spartian, das Gesetz Hadrians in seinen Anmerkungen zu diesem Titel: Spartianus in ejus vita (Hadriani) servos, inquit, a dominis occidi vetuit, eosque jussit damnari per judices, si digni essent.

17) *Τῷ δ' αὐτῷ χρόνῳ καὶ Μινούκιος Βάσιλλος, σφαγεὺς καὶ ὅδε Καίσαρος, ὑπὸ τῶν θεραπόντων ἀνῃρέθη, ἐὺνουχίζων τινὰς αὐτῶν, ἐπὶ τιμωρίᾳ.* (Appian. de bello civil. lib. 3, cap. 98.)

18) Quis non Vedium Pollionem pejus oderat, quam servi sui, quod muraenas sanguine humano saginabat. (Senec. de clement. lib. 1, cap. 18.)

19) *Οἱ πλεῖστοι γὰρ τῶν κτητόρων ἱππεῖς ὄντες τῶν Ῥωμαίων, καὶ κριταὶ τοῖς ἀπὸ τῶν ἐπαρχιῶν κατηγορουμένοις στρατηγοῖς γινόμενοι, φοβεροὶ τοῖς ἄρχουσιν ὑπῆρχον.* (Diod. Sicul. fragm. lib. 34, 2.)

20) Quasi numinum imperio concitavit, atque ut divinitus fieri probaret, in ore abdita nuce, quam sulfure et igne stipaverat, leniter inspirans, flammam inter verba fundebat. (Flor. lib. 3, cap. 19.)

21) Hoc miraculum primum duo millia ex obviis, mox, jure belli refractis ergastulis, sexaginta amplius millium fecit exercitum. (Ibid.)

22) Apud Ennam novissime obscenos, quum fame, ex qua pestilentia, consumpsisset . . . (Ibid.)

23) Athenio pastor . . . non minorem, quam ille fanaticus prior, conflat exercitum. (Ibid.)

24) Aquilius . . . interclusum hostem commeatibus ad extrema compulit. (Ibid.)

25) Vicos, castella, oppida diripiens, in dominos, in servos infestius, quasi in transfugas, saeviebat. (Ibid.)

26) Ipse veste purpurea, argenteoque baculo, et regium in morem fronte redimita. (Ibid.)

27) Bellum Spartaco duce concitatum quo nomine appellem, nescio; quippe quum servi militaverint, gladiatores imperaverint, illi infimae sortis homines, hi pessimae, auxere ludibrio calamitatem. (Ibid. cap. 10.)

Belege zum achtzehnten Kapitel.

[1]) Odyss. lib. 17, v. 322. Vergl. Plat. de legib. lib. 6.

[2]) Socrat. *Πότερον εἰκὸς ἀμείνους γίγνεσθαι φήσεις ἐν γενναίοις γένεσιν, ἢ μή;* Alcib. *Δηλονότι ἐν τοῖς γενναίοις.* Socrat. *Οὐκοῦν τοὺς εὖ φύντας, ἐὰν καὶ εὖ τραφῶσιν, οὕτω τελέους γίγνεσθαι πρὸς ἀρετήν;* Alcib. *Ἀνάγκη.* (Plat. Alcib. I.)

[3]) *Καὶ εὐθὺς ἐκ γενετῆς ἕνια διέστηκε, τὰ μὲν ἐπὶ τὸ ἄρχεσθαι, τὰ δ' ἐπὶ τὸ ἄρχειν.* (Aristot. politic. lib. 1, cap. 2, §. 8.)

[4]) *Φύσις καὶ τὰ σώματα διαφέροντα ποιεῖ τὰ τῶν ἐλευθέρων καὶ τῶν δούλων, τὰ μὲν ἰσχυρὰ πρὸς τὴν ἀναγκαίαν χρῆσιν, τὰ δ' ὀρθὰ καὶ ἄχρηστα πρὸς τὰς τοιαύτας ἐργασίας, ἀλλὰ χρήσιμα πρὸς πολιτικὸν βίον.* (Ibid. §. 14.)

[5]) Plut. Cat. maj. cap. 5.

[6]) *Οἱ γὰρ ἄνδρες οὗτοι, καθάπερ ἔθος ἐστὶ τοῖς οἰκέταις, ὅταν ἐλευθερωθῶσιν, ξύρεσθαι τε τὰς κεφαλὰς, καὶ πίλια φορεῖν, ταῦτα δράσαντες αὐτοὶ θριαμβεύοντι τῷ Τίτῳ παρείποντο.* (Plut. Flamin. cap. 13.)

[7]) Den erſten lib. 3, cap. 15; den zweiten lib. 4, cap. 65; den dritten lib. 32, cap. 26; den vierten lib. 33, cap. 22; den fünften lib. 39, cap. 29; den ſechſten in der Epitome des 57. Buches.

[8]) *Καὶ ἐξ ἐκείνου φασὶ παραμεῖναι τὸ τῆς στρατείας τῶν νυκτοφυλάκων ἔθος τε καὶ εἶδος.* (Appian. de bell. civil. lib. 5, cap. 132.)

[9]) Tacit. Ann. lib. 4, cap. 27.

[10]) In senatu dicta est aliquando sententia, ut servos a liberis cultus distingueret. Deinde apparuit quantum periculum immineret, si servi nostri numerare nos coepissent. (Senec. de clement. lib. 1, cap. 24.)

[11]) Urbem . . ., jam trepidam, ob multitudinem familiarium, quae gliscebat immensum, minore in dies plebe ingenua. (Tacit. Ann. lib. 4, cap. 27.)

[12]) Plutarch. C. Mar. cap. 25.

[13]) *Συνῆγε δὲ καὶ δημότας, καὶ ξένους, καὶ θεράποντας.* (App. de bell. civil. lib. 2, cap. 11.)

[14]) Exules servique ad quatuor millia hominum et quingenti, duce Ap. Herdonio Sabino, nocte capitolium atque arcem occupavere. (Liv. lib. 3, cap. 15.)

Obsides Carthaginiensium Ostiae custodiebantur; cum iis, ut principum liberis, magna vis servorum erat . . . quum conjurationem fecissent. (Liv. lib. 32, cap. 26.)

15) Auctor tumultus T. Curtisius, quondam praetoriae cohortis miles. (Tacit. Ann. lib. 14, cap. 26.)

16) Ulpian führte im achten Buche ſeiner Abhandlung de officio proconsulis, unter dem Titel de dominorum saevitia einen Erlaß Antonins des Frommen an, welcher ſo anfing: Dominorum quidem potestatem in servos suos illibatam esse oportet, nec cuiquam hominum jus suum detrahi. (Mosaic. et Romanar. leg. collat. tit. 3.) Pithou erwähnt, nach Spartian, das Geſetz Hadrians in ſeinen Anmerkungen zu dieſem Titel: Spartianus in ejus vita (Hadriani) servos, inquit, a dominis occidi vetuit, eosque jussit damnari per judices, si digni essent.

17) *Τῷ δ' αὐτῷ χρόνῳ καὶ Μινούκιος Βάσιλλος, σφαγεὺς καὶ ὅδε Καίσαρος, ὑπὸ τῶν θεραπόντων ἀνῃρέθη, εὐνουχίζων τινὰς αὐτῶν, ἐπὶ τιμωρίᾳ.* (Appian. de bello civil. lib. 3, cap. 98.)

18) Quis non Vedium Pollionem pejus oderat, quam servi sui, quod muraenas sanguine humano saginabat. (Senec. de clement. lib. 1, cap. 18.)

19) *Οἱ πλεῖστοι γὰρ τῶν κτητόρων ἱππεῖς ὄντες τῶν Ῥωμαίων, καὶ κριταὶ τοῖς ἀπὸ τῶν ἐπαρχιῶν κατηγορουμένοις στρατηγοῖς γινόμενοι, φοβεροὶ τοῖς ἄρχουσιν ὑπῆρχον.* (Diod. Sicul. fragm. lib. 34, 2.)

20) Quasi numinum imperio concitavit, atque ut divinitus fieri probaret, in ore abdita nuce, quam sulfure et igne stipaverat, leniter inspirans, flammam inter verba fundebat. (Flor. lib. 3, cap. 19.)

21) Hoc miraculum primum duo millia ex obviis, mox, jure belli refractis ergastulis, sexaginta amplius millium fecit exercitum. (Ibid.)

22) Apud Ennam novissime obscenos, quum fame, ex qua pestilentia, consumpsisset . . . (Ibid.)

23) Athenio pastor . . . non minorem, quam ille fanaticus prior, conflat exercitum. (Ibid.)

24) Aquilius . . . interclusum hostem commeatibus ad extrema compulit. (Ibid.)

25) Vicos, castella, oppida diripiens, in dominos, in servos infestius, quasi in transfugas, saeviebat. (Ibid.)

26) Ipse veste purpurea, argenteoque baculo, et regium in morem fronte redimita. (Ibid.)

27) Bellum Spartaco duce concitatum quo nomine appellem, nescio; quippe quum servi militaverint, gladiatores imperaverint, illi infimae sortis homines, hi pessimae, auxere ludibrio calamitatem. (Ibid. cap. 10.)

28) Λέντλου τινὸς Βατιάτου μονομάχους ἐν Καπύῃ τρέφοντος, ὧν οἱ πολλοὶ Γαλάται καὶ Θρᾷκες ἦσαν. (Plut. Crass. cap. 8.)

29) Spartacus, Crixus, Oenomaus, effracto Lentuli ludo, cum triginta haud amplius ejusdem fortunae viris eruperunt Capua. (Flor. lib. 3, cap. 20, §. 1.)

Die Schriftſteller geben die Zahl der Gladiatoren, welche Spartacus begleiteten, ſehr verſchieden an, des Florus Angabe iſt die niedrigſte. Sieh darüber Cicer. ad Attic. lib. 6, ep. 2; Epit. lib. 45; Vellej. Pat. lib. 2, cap. 30; Eutrop. lib. 6, cap. 2; Oros. lib. 5, cap. 25; Frontin. 1, 5, 21, LXXIV. Pacatus (Paneg. Theod. cap. 23.) gebraucht das Wort agmen.

30) Ἐκ τινος ὀπτανείου κοπίδας ἁρπάσαντες καὶ ὀβελίσκους ἐξεπήδησαν. (Plut. Crass. cap. 8.)

31) Καὶ πρῶτον μὲν τοὺς ἐκ Καπύης ἐλθόντας ὠσάμενοι, καὶ πολλῶν ὅπλων ἐπιλαβόμενοι πολεμιστηρίων, ἄσμενοι ταῦτα μετελάμβανον, ἀποῤῥίψαντες, ὡς ἄτιμα καὶ βάρβαρα, τὰ τῶν μονομάχων. (Ibid. cap. 9.)

32) Ἡγεμόνας εἵλοντο τρεῖς, ὧν πρῶτος ἦν Σπάρτακος... (Ibid. c. 8.) Ὁ δὲ τῆς μὲν ἐς Ῥώμην ὁδοῦ μετέγνω, ὡς οὔπω γεγονὼς ἀξιόμαχος . . . (Appian. de bell. civil. lib. 1, cap. 117.)

33) Ὁ δὲ Σπάρτακος τριακοσίους Ῥωμαίων αἰχμαλώτους ἐναγίσας Κρίξῳ, δώδεκα μυριάσι πεζῶν ἐς Ῥώμην ἠπείγετο. (Ibid.)

34) Ἦγεν ἐπὶ τὰς Ἄλπεις τὸν στρατὸν, οἰόμενος δεῖν ὑπερβαλόντας αὐτὰς ἐπὶ τὰ οἰκεῖα χωρεῖν, τοὺς μὲν εἰς Θρᾴκην, τοὺς δ' εἰς Γαλατίαν. (Ibid. cap. 9.)

35) Ὁμολογήσαντες δ' οἱ Κίλικες αὐτῷ καὶ δῶρα λαβόντες ἐξηπάτησαν καὶ ἀπέπλευσαν. (Ibid. cap. 10.)

36) Et cadum Marsi memorem duelli,
Spartacum si qua potuit vagantem
Fallere testa. (Horat. carm. lib. 3, od. 14.)

37) Nolam atque Nuceriam, Thurios atque Metapontum terribili strage populantur. (Flor. lib. 3, cap. 20.)

38) Πρῶτον μὲν οὖν διαγνοὺς (ὁ Κράσσος) τοῖς ἀφεστῶσι καὶ κατ' ἰδίαν στρατευομένοις, ὧν ἀφηγοῦντο Γάϊος Καννίκιος καὶ Κάστος ἐπιθέσθαι. (Plut. Crass. cap. 11.)

39) Καὶ πρῶτον μὲν τοῦ ἵππου προσαχθέντος αὐτῷ, σπασάμενος τὸ ξίφος . . . (Ibid.)

40) Γενομένης δὲ τῆς μάχης ραικρᾶς . . . τιτρώσκεται τὸν μηρὸν ὁ Σπάρτακος δορατίῳ . . . καὶ τὸν Σπάρτακον νέκυν οὐχ εὑρεθῆναι. (Appian. de bell. civil. lib. 1, cap. 120.)

41) Λέγουσιν . . . δράκοντα ποιμωμένῳ περιπεπλεγμένον φανῆναι περὶ τὸ πρόσωπον. Γυνὴ δὲ . . . μαντικὴ δὲ . . . κ. τ. λ. (Plut. Crass. cap. 8.)

42) *Πάντες ἀπώλοντο, πλὴν ἑξακισχιλίων, οἱ ληφθέντες ἐκρεμάσθησαν ἀνὰ ὅλην τὴν ἐς Ῥώμην ἀπὸ Καπύης ὁδόν.* (Appian. de b. c. lib. 1, cap. 120.)

43) Grassatorum plurimi palam se ferebant succincti ferro ... grassatores, dispositis per opportuna loca stationibus, inhibuit. (Sueton. cap. 32.)

44) In primis tuendae pacis a grassaturis ac latrociniis ... curam habuit. Stationes militum per Italiam solito frequentiores disposuit. (Ibid. cap. 27.)

45) *Ἁλοὺς δὲ ὑπὸ λῃστῶν καὶ δεθεὶς, ἤρετο μὲν, ὅτου Κελτῶν δυνάστου τὸ ἔθνος.* (Appian. de b. c. lib. 3, cap. 98.)

46) *Καὶ αὐτῷ παροδεύοντι δύο λῃσταρχοι μετὰ μυρίων ἀνδρῶν ἐπιθέμενοι, Κούριός τε καὶ Ἀπουλήϊος, ἐθορύβησαν, καὶ τὴν λείαν ἀφείλοντο.* (Appian. de bell. Hispan. cap. 68.)

47) Chroniq. d'Enguer. de Monstrelet. liv. 1, chap. 202.

48) Ibid. chap. 233.

49) Siehe Belege zu Kapitel 2, Note 7.

50) *Ὦ ξεῖνοι, τίνες ἐστέ; πόθεν πλεῖθ' ὑγρὰ κέλευθα;*
Ἦ τι κατὰ πρῆξιν, ἢ μαψιδίως ἀλάλησθε,
Οἷά τε λῃστῆρες ...
(Odyss. lib. 3, v. 71—73.)

51) *Καὶ ἐπὶ τῶν λεγομένων περιοδίνων, τῶν περὶ τὴν Ἰταλίαν γιγνομένων, παντοδαπὰ κλοπῶν ἐργά τε καὶ παθήματα.* (Plat. de legib. lib. 6.)

52) *Καὶ ναῦς ἔλαβε τὰς μὲν ἁλούσας, δύο καὶ ἑβδομήκοντα, τὰς δὲ ὑπ' αὐτῶν παραδοθείσας, ἓξ καὶ τριακοσίας. Πόλεις δὲ καὶ φρούρια, καὶ ὁρμητήρια ἄλλα αὐτῶν, ἐς εἴκοσι καὶ ἑκατόν. Λῃσταὶ δ' ἀνῃρέθησαν ἐν ταῖς μάχαις ἀμφὶ τοὺς μυρίους.* (Appian. de bello Mithrid. cap. 96.)

53) *Αἰχμαλώτων τε πλῆθος, τῶν μὲν ἐπὶ λύτροις, τῶν δὲ ἐπὶ ἔργοις δεδεμένων.* (Ibid.)

54) Quippe in Sicilia patre figulo natus, non honestiorem pueritiam quam principia originis habuit. Siquidem forma et corporis pulchritudine egregius diu vitam stupri patientia exhibuit. (Justin. lib. 22, cap. 1.)

55) Piraticam adversus patriam exercuit. (Ibid.)

Neunzehntes Kapitel.

Zunftwesen in Frankreich [1]).

Wir sind bis zu einem Puncte gelangt, wo diejenigen, welche dem Gange des Buches Schritt vor Schritt gefolgt sind, einen ernsten Einwurf gegen die Theorie erheben werden, die es aufstellt. Wenn es wahr ist, wie es dieses Buch lehrt, daß die Gemeinde die auf Verwaltung, und die Zunft die auf Gewerbsfleiß gerichtete Vereinigung der Sklaven darstellt, welche sie sofort bei ihrer Gelangung zur Freiheit bilden, so daß sich beide Arten von Verbindungen in allen Ländern, wo Sklaverei herrscht, von freien Stücken und nothwendigerweise entwickeln: wie kommt es, daß nach dem Sturz des römischen Reiches Zünfte und Gemeinden verschwinden, ohne daß doch die Sklaven in Europa verschwunden wären, und man erst unter der Regierung Philipp Augusts in Frankreich wieder Bürgerschaften und Gewerbsgenossenschaften vorfindet? Sollte man nicht denken, wenn unsere Theorie gegründet ist, daß bei der allgemeinen Richtung zur Freilassung der Sklaven, wozu das Christenthum der alten Welt den Anstoß gegeben, und bei den Erschütterungen und den Wirren, in welche der Einbruch der Barbaren das Abendland gestürzt hatte, die Menge der Freigelassenen mehr und mehr anwachsen, und es nur noch zahlreichere Gemeinden und Zünfte, als je zuvor, hätte geben müssen?

Der Einwurf ist gegründet und wichtig; er nöthigt uns, eine Seite des Einfalls der nordischen Völker ins Licht zu

setzen, welche noch kein Geschichtschreiber, so viel uns bewußt, erklärt oder angedeutet hat.

Es ist eine uralte Gewohnheit, die Völker des Nordens, welche im fünften Jahrhundert in das römische Reich einbrachen, Barbaren zu nennen; aber noch Niemand hat sich davon Rechenschaft gegeben, worin ihre Barbarei bestand. Wir versuchen, diese Frage zu beantworten und hoffen, über einige bisher höchst schwankende und dunkle Puncte Licht und Bestimmtheit zu verbreiten.

Wir haben nachgewiesen, wie in den frühsten Zeiten der Geschichte die Familie auf den Hausvater gegründet erscheint und in ihn aufgeht. Das Weib ist gekauft und folglich Sklavin; der Sohn kann verkauft werden, und folglich ist er Sklave; der Diener aber ist vollkommen Sklave. Auf diesem Standpuncte der Familie sind das Weib, der Sohn und der Diener ein Besitzthum und besitzen selbst Nichts; sie haben weder Namen, noch Persönlichkeit, noch Eigenthum; ihr Dasein besteht nur durch den Vater und in ihm. Das ist der ursprüngliche Zustand der Familie.

Mit dem Laufe der Jahrhunderte geht eine Umgestaltung mit ihr vor; das Ansehen des Vaters läßt nach und es entwickeln sich persönliche Rechte des Weibes, des Sohnes und des Dieners. Es kommt endlich dazu, daß das Weib ihren Frauentheil in der Gütergemeinschaft hat und die Scheidung verlangen darf; daß der Sohn mit dem einundzwanzigsten Jahre vom Vater unabhängig wird und einen gesetzlichen Antheil an der Erbschaft hat; daß der Diener aufhört, Sklave zu sein und als Lohnarbeiter fortan über den Preis seiner Arbeit eine Uebereinkunft trifft.

Diese Umwälzung in der Familie ist ein allgemein menschliches Ereigniß, das heißt ein Ereigniß, welches sich in der

jüdischen, griechischen, römischen, germanischen Familie, im Abendlande und im Morgenlande, in der gesammten Menschheit wiederholt.

Barbarische Völker sind nun solche, die, mit andern Völkern verglichen, in der Entwicklungsgeschichte der Familie zurückstehen. Da die Thatsachen unwiderleglich darthun, daß die Familie nicht unbeweglich innerhalb jener beiden äußersten Zustände verharrt, so muß nothwendig jedes Volk (das nur eine Vereinigung von Familien ist) nach einander alle Stufen durchlaufen, und ist um so barbarischer, je weiter es auf diesem unvermeidlichen Wege zurückgeblieben, und um so gesitteter, je weiter es darauf fortgeschritten ist.

Die Nationen des Nordens, welche das römische Reich im fünften Jahrhunderte eroberten, waren im Vergleich zu den unterworfenen Nationen in der That Barbaren, das heißt: die Gothen, Franken, Burgunder, Sachsen, Vandaler, Quaden, Heruler, waren in der Geschichte der Familie nicht bis zu dem Puncte gediehen, wo bereits die Völker Galliens, Spaniens, Italiens und Griechenlands standen. Bei ihnen war das Ansehen des Hausvaters ungeschwächter und unbedingter; so befand sich der Diener, welcher im römischen Reiche schon als Lohnarbeiter dastand, unter ihnen noch in Sklaverei, und folglich war ihnen weder Gemeindewesen, noch Zunftwesen, noch irgend eine der Verbindungen bekannt, welche von Freigelassenen ausgehen.

Also waren die nordischen Völker, welche damals das Reich überschwemmten, jünger als die Besiegten. Man müßte in der römischen Geschichte wenigstens bis auf den jüngern Tarquin zurückgehen, um den gothischen und fränkischen entsprechende Institutionen zu finden. Schon zur Zeit des Marius ließen die lehnsherrlichen Beziehungen der großen Fami-

lien zu Rom nach; es bedurfte eines Richterspruches, um Marius zu nöthigen, daß er die Oberhoheit des Herenniſchen Hauſes anerkannte; bei den Gothen, Sachſen und Franken ſtand im Gegentheil die Lehnsherrlichkeit im fünften Jahrhunderte noch in voller Kraft.

Als ſich nach der Eroberung die barbariſche Geſellſchaft des Nordens mit der geſitteten des Südens miſchte, ging aus der Verſchmelzung beider eine Geſellſchaft hervor, die weit der nachſtand, welche einige Jahre zuvor die römiſche Welt beſeſſen hatte; Griechenland, Italien, Spanien, Gallien mußten eine Menge ſchon zurückgelegter Entwicklungsſtufen recht eigentlich wieder von vorn beginnen; von neuem begannen die Freilaſſungen der Sklaven, um gegen das zwölfte Jahrhundert bei den Gemeinden und Gewerbsgenoſſenſchaften anzulangen, in deren Beſitz dieſelben Länder ſchon lange vor der Eroberung geweſen waren.

Dieſer plötzliche und unermeßliche Rückſchritt der römiſchen Welt, in Folge der Völkerwanderung, iſt eine ſo in die Augen fallende und ergreifende Erſcheinung, daß der größte Annaliſt, den die Geſchichte je gehabt hat, Vico, ſie ſeiner Theorie von den Ricorsi, von einem Kreislauf der Menſchheit in beſtimmten Zeiträumen des Völkerlebens zu Grunde legt. Vico zeigt alſo mit bewundernswürdiger Kunſt, wie das ganze Abendland im fünften Jahrhundert von vorn beginnt, was es bereits ſieben oder acht Jahrhunderte früher zu Ende geführt hatte. Dieſe Wahrnehmung Vico's iſt von einer unzweifelhaften Wahrheit; wenn er aber Recht hat zu behaupten, daß das Abendland unter den Völkern der Eroberung dieſelben Geſetze, dieſelben Inſtitutionen, dieſelben Entwicklungsſtufen wiederhole, zu welchen es ſchon unter dem römiſchen Volke gediehen war, ſo hat er dagegen Unrecht, daraus zu

schließen, daß dies einen Kreislauf in der Geschichte der Menschheit begründe; denn freilich wiederholt sich in der fränkischen Geschichte die römische, findet sich aber auch in ihr fortgesetzt. Das hat Vico nicht bemerkt und das stürzt seine Theorie.

Diese Wahrnehmung auf die Geschichte der Sklavengeschlechter des Mittelalters angewendet, giebt man sich eine bestimmte und klare Rechenschaft, wie diese auf ihrem Wege zum bürgerlichen Leben eine Unterbrechung durch die Barbaren erlitten. Die Völker des Südens hatten fast alle, die Völker des Nordens nur einige Entwicklungsstufen der Familie durchlaufen. Die Griechen, Italiener, Spanier, Gallier waren zur Organisation der Freigelassenen gediehen; bei den Franken, Burgundern, Sachsen, Westgothen herrschte noch Sklaverei. Jene zählten unter sich eine Menge Municipalitäten, wo die Gerechtsamen der Bürgerschaft den alten Flecken der sklavischen Abkunft fast gänzlich ausgelöscht hatten; diese lebten ohne Gemeinde- und Zunftverbindung noch unter reiner Lehnsherrlichkeit als Herren, Barone, Könige.

Man kann die Völker des Südens und die Völker des Nordens gegen das fünfte Jahrhundert mit zwei zu verschiedenen Graden der Saturation gelangten Flüssigkeiten vergleichen, von welchen sich die eine im Augenblick der Crystallisation befindet, die andere, klarer und schärfer, weiter von der Verdichtung ihrer Elemente entfernt ist. Indem nun eine Vermischung vor sich ging, fand sich die der Crystallisation bereits nahe gebrachte plötzlich wieder weit davon entfernt, und in einem Augenblick waren alle Embryos, welche sich schon an die Seiten der Vase ansetzten, geschmolzen und verschwunden.

So hielt die Ankunft der Völker des Nordens in der That die Völker des Südens in ihrem Fortschritte auf; sie unterbrach die Freilassungen, machte die Bildung von Ge-

meinden und Zünften, die sich vorbereiteten, unmöglich und erstickte in ihrem Keime, das heißt in den Freisprechungen, die, welche schon bestanden. Da begann, wie schon gesagt, Alles von vorn; von neuem fing man an, die Sklaven freizulassen, wie in den frühsten Jahrhunderten der alten Geschichte; man öffnete wieder die seit langer Zeit geschlossenen Freistätten, und nach sieben Jahrhunderten vorbereitender Arbeit gelangte das Geschlecht der Eroberer seinerseits zu derselben Stufe der Gesittung, auf welcher es das besiegte Geschlecht angetroffen hatte. Auch sie erhielten Gemeinden und Zünfte.

Siebenhundert Jahre, vom fünften bis zum zwölften Jahrhundert, von Chlodwig bis Philipp August — so vieler Zeit und so langer Anstrengungen bedurfte es, um Frankreich wieder auf den Standpunct zu erheben, von welchem die Eroberung es herabgestürzt hatte.

In der That fand unter Philipp August die größte Municipalbewegung des Mittelalters Statt. Das Sklavengeschlecht trat in der Gestalt hervor, wozu es sich im Schooß der Lehnsherrlichkeit entwickelt hatte.

Gleichfalls bildeten sich unter Philipp August die Zünfte, die wahren Zwillingsschwestern der Gemeinden. Zum richtigen Verständniß ihrer Geschichte müssen wir vorher einige Thatsachen beleuchten, welche dieselbe vorbereiten.

Als die Völkerwanderung sich an den Ufern des Rheins zeigte, war ganz Gallien zur Gemeindeverfassung herangereift. Das Land zerfiel in hundertundfunfzehn Stadtgebiete mit hundertundfunfzehn Municipalstädten als Hauptörtern, welche unter der Regierung von eben so vielen Gemeindehäusern standen. Die ganze Gewalt der Barbaren war gegen die Städte gerichtet; da war der Sitz der Institutionen, da der Sitz des Lebens. Alle Städte wurden genommen, viele verwüstet.

schließen, daß dies einen Kreislauf in der Geschichte der Menschheit begründe; denn freilich wiederholt sich in der fränkischen Geschichte die römische, findet sich aber auch in ihr fortgesetzt. Das hat Vico nicht bemerkt und das stürzt seine Theorie.

Diese Wahrnehmung auf die Geschichte der Sklavengeschlechter des Mittelalters angewendet, giebt man sich eine bestimmte und klare Rechenschaft, wie diese auf ihrem Wege zum bürgerlichen Leben eine Unterbrechung durch die Barbaren erlitten. Die Völker des Südens hatten fast alle, die Völker des Nordens nur einige Entwicklungsstufen der Familie durchlaufen. Die Griechen, Italiener, Spanier, Gallier waren zur Organisation der Freigelassenen gediehen; bei den Franken, Burgundern, Sachsen, Westgothen herrschte noch Sklaverei. Jene zählten unter sich eine Menge Municipalitäten, wo die Gerechtsamen der Bürgerschaft den alten Flecken der sklavischen Abkunft fast gänzlich ausgelöscht hatten; diese lebten ohne Gemeinde- und Zunftverbindung noch unter reiner Lehnsherrlichkeit als Herren, Barone, Könige.

Man kann die Völker des Südens und die Völker des Nordens gegen das fünfte Jahrhundert mit zwei zu verschiedenen Graden der Saturation gelangten Flüssigkeiten vergleichen, von welchen sich die eine im Augenblick der Crystallisation befindet, die andere, klarer und schärfer, weiter von der Verdichtung ihrer Elemente entfernt ist. Indem nun eine Vermischung vor sich ging, fand sich die der Crystallisation bereits nahe gebrachte plötzlich wieder weit davon entfernt, und in einem Augenblick waren alle Embryos, welche sich schon an die Seiten der Vase ansetzten, geschmolzen und verschwunden.

So hielt die Ankunft der Völker des Nordens in der That die Völker des Südens in ihrem Fortschritte auf; sie unterbrach die Freilassungen, machte die Bildung von Ge-

meinden und Zünften, die sich vorbereiteten, unmöglich und erstickte in ihrem Keime, das heißt in den Freisprechungen, die, welche schon bestanden. Da begann, wie schon gesagt, Alles von vorn; von neuem fing man an, die Sklaven freizulassen, wie in den frühsten Jahrhunderten der alten Geschichte; man öffnete wieder die seit langer Zeit geschlossenen Freistätten, und nach sieben Jahrhunderten vorbereitender Arbeit gelangte das Geschlecht der Eroberer seinerseits zu derselben Stufe der Gesittung, auf welcher es das besiegte Geschlecht angetroffen hatte. Auch sie erhielten Gemeinden und Zünfte.

Siebenhundert Jahre, vom fünften bis zum zwölften Jahrhundert, von Chlodwig bis Philipp August — so vieler Zeit und so langer Anstrengungen bedurfte es, um Frankreich wieder auf den Standpunct zu erheben, von welchem die Eroberung es herabgestürzt hatte.

In der That fand unter Philipp August die größte Municipalbewegung des Mittelalters Statt. Das Sklavengeschlecht trat in der Gestalt hervor, wozu es sich im Schooß der Lehnsherrlichkeit entwickelt hatte.

Gleichfalls bildeten sich unter Philipp August die Zünfte, die wahren Zwillingsschwestern der Gemeinden. Zum richtigen Verständniß ihrer Geschichte müssen wir vorher einige Thatsachen beleuchten, welche dieselbe vorbereiten.

Als die Völkerwanderung sich an den Ufern des Rheins zeigte, war ganz Gallien zur Gemeindeverfassung herangereift. Das Land zerfiel in hundertundfunfzehn Stadtgebiete mit hundertundfunfzehn Municipalstädten als Hauptörtern, welche unter der Regierung von eben so vielen Gemeindehäusern standen. Die ganze Gewalt der Barbaren war gegen die Städte gerichtet; da war der Sitz der Institutionen, da der Sitz des Lebens. Alle Städte wurden genommen, viele verwüstet.

Dubos, Montesquieu, Savigny und einige Andere haben in mehr oder weniger bedeutenden Arbeiten untersucht, wie weit die Barbaren die römische Regierungsform in Gallien zerstörten. Unsers Erachtens haben sich diese Geschichtschreiber alle geirrt, weil ihre Forschung von einer falschen Grundlage ausgeht. Denn was sie unter der Verfassung Galliens unter den Römern verstehen, bildet in der That nur einen Theil und einen sehr geringfügigen Theil derselben, nämlich nur die Wirksamkeit, welche im Namen des Kaisers der Präfect des Prätoriums der gallischen Diöcese vermittelst seines Vicars, seiner siebzehn Gouverneure, seiner hundertfunfzehn Grafen (comites) und seiner vier Generalschatzmeister der Provinz ausübte. Aber, wir wiederholen es, die Wirksamkeit aller dieser Beamten bildete nur einen Theil, und nicht einmal den wesentlichen der Verfassung; sie war das Band, welches Gallien an Rom oder Konstantinopel geknüpft hielt, das ist Alles; aber sie regierten es nicht.

Regiert wurde Gallien von den Gemeinderäthen, den Curien. In der That, die vier Generalschatzmeister nahmen die Abgaben in Empfang; aber wer erhob diese und wer stand dafür ein? die Gemeinderäthe, die Curialen. Die siebenzehn Gouverneure befehligten die Kriegsvölker; aber wer brachte diese auf die Beine und besoldete sie? die Curialen. Die Grafen (comites) führten den Vorsitz in den Gerichten; aber wer bildete diese? wer untersuchte die Rechtshändel? wer fällte das Urtheil? die Curialen. Die eigentliche Regierung Galliens unter den Römern hatte also ihren Sitz durchaus in den Municipalitäten; die Grafen (comites), die Gouverneure, die Generalschatzmeister, der Präfect des Prätoriums berichteten nur die Ergebnisse an den Kaiser und drückten der Provinz gewissermaßen sein Siegel auf.

Demnach läuft die Frage, ob die Barbaren die römische Regierungsform in Gallien zerstört haben, auf die hinaus: haben die Barbaren die Municipalitäten zerstört?

So gefaßt, ist es keine Frage mehr; ja, die Barbaren haben die römische Verfassung in Gallien zerstört, denn sie haben die Säule zerstört, welche das Gebäude trug, die Seele, welche den Leib belebte. Was will es hiernach sagen, daß die Kaiser sich das Ansehen gaben, als wüßten sie nicht, daß Gallien nicht mehr unter der römischen Regierung stand? Daß Anastasius dem Chlodwig die Würde eines Präfecten des Prätoriums ertheilte und ihm das Patricierkleid übersandte; ist damit bewiesen, daß diese Würde eine wahrhafte Bedeutung in einer Provinz gehabt habe, wo die eigentlichen Stützen der Regierung gestürzt waren, wo die Municipalitäten, die Gewalt, welche für die Abgaben aufkam, die Kriegsvölker stellte und Recht sprach, zersprengt worden waren? Was hätte der Kaiser Anastasius selbst ohne Abgaben, Soldaten und Gerichte mit Gallien machen sollen?

Die Barbaren zerstörten die römische Regierungsform in Gallien, weil sie die Municipalitäten zerstörten. Daraus nun ergeben sich für das neuere Zunftwesen zwei Folgerungen, welche uns in seine Geschichte einführen werden.

Erstens, indem die Barbaren die Municipalitäten zerstörten, so zerstörten sie auch die Zünfte; denn die Zunft und die Gemeinde sind in der alten wie in der neuern Geschichte unzertrennlich verbunden. Was blieb bei der Verwüstung von Speier, Worms, Straßburg, Rheims, Amiens, Arras, Tournay, der Stadt der Moriner und aller Städte beider Aquitanien, Novempopuliens, des Lyonesischen, des Narboneſischen, den Zünften übrig, welche ihren Sitz in diesen Städten hatten, als sich zu zerstreuen und aufzulösen? Was sollten übri-

gens diese Gewerbsgenossenschaften mit festen Wohnsitzen, Hirtenvölkern, die fast unter dem Zelte lebten, nur aus zwei Gattungen Menschen zusammengesetzt, aus Adligen und Sklaven, ohne Beimischung jenes Geschlechts der Freigelassenen, welche gerade die Zünfte der römischen Welt bildeten?

Zweitens, wenngleich die Barbaren die Zünfte mit den Municipalitäten zerstörten, geschah es doch nicht vollständig und mit einem Schlage. Die Franken, Burgunder, Sachsen, Westgothen dachten nie daran, bei ihren Zerstörungen eine folgerechte Durchführung zu beobachten; mit soldatischer Rohheit stürzten sie sich mitten in die Gesittung der gallisch-römischen Welt, und was sich retten konnte rettete sich. So gelang es einigen Städten, die nicht nur Hauptstädte eines Bezirks, sondern zugleich einer Diöcese waren, durch den Einfluß des Bischofs und die der Kirche gezollte Achtung, einige Trümmer ihrer Gemeindeverfassung aufrecht zu erhalten. Wir haben gesehen, wie zur Zeit des Erlasses von Moulins, welcher den Gemeinden des Königreichs die bürgerliche Gerichtsbarkeit entzog, die Gemeindehäuser von Rheims, Toulouse, Boulogne und Angoulême Widerspruch erhoben, indem sie für sich anführten und beurkundeten, daß sie diese Gerichtsbarkeit von den Römerzeiten her besaßen. Daher haben Raynouard und Savigny eine Menge Urkunden gesammelt, welche begründen, daß die Municipalitäten in Gallien nicht unbedingt in Folge der Eroberung untergegangen waren.

Aus denselben Ursachen findet man im Mittelalter lange vor der Stiftung der neuern Zünfte räthselhafte Spuren von Genossenschaften, ohne daß der Geschichtsschreiber weiß, worauf er sie zurückführen soll. Es sind dies verlorne Schildwachen des weitgreifenden römischen Zunftwesens, welche in ihrem Winkel den Barbaren unbemerkt geblieben, ein dürftiges und

kränkelndes Leben fortgeführt haben, ohne Luft und Licht, das heißt, ohne daß sie aus Freilassungen Ergänzung und Nahrung ziehen konnten, gleich jenen halb verstümmelten Gemeinden von kaum noch glimmender Lebenskraft, deren Spur man mühsam in den Verfassungscharten des ersten und zweiten Königshauses verfolgt und deren Geschichte, Mißgeschicke und Verfall man wissen muß, um in ihnen jene »Abbilder der großen Roma,« nach Gellius' Ausdrucke, wieder zu erkennen.

Die Geschichte des Mittelalters weiset also zwei Gattungen von Zünften so wie zwei Gattungen von Gemeinden auf: die römischen Zünfte, welche sich zu Ende neigen und nur noch hie und da in Trümmern fortbestehen; und die französischen, welche unter Philipp August sich bilden oder vielmehr entfalten und sich seit dem heiligen Ludwig organisiren.

Die Ueberbleibsel des römischen Zunftwesens erkennt man unter andern Urkunden in einem Capitular Dagoberts II. vom Jahre 630, die Organisation der Bäcker betreffend; in einem andern Capitular Karls des Großen, des Inhalts, daß die Genossenschaft der Bäcker in den Provinzen vollzählig gehalten werden soll; in einer Stelle des Erlasses von Pistes vom Jahre 864, die Goldschmiedezunft betreffend; endlich darin, was Ducange von dem rex arcariorum, dem rex arbalestariorum, dem rex merceriorum, dem rex alatariorum, dem rex juglatorum und dem rex ministellorum berichtet. Die neuere Genossenschaft der Bäcker von Paris scheint auf die alte römische geimpft zu sein; denn sie war zu einer dem Könige jährlich zu entrichtenden Abgabe verpflichtet, bestehend in einem Fasse Wein, wovon in einem Capitular Dagoberts II., vom Jahre 630, und in einem andern Karls des Großen, vom Jahre 803, Erwähnung gethan wird.

Es ist schon bemerkt worden, wie die Entwicklung des

Zunftwesens immer der Entwicklung der Gemeindeverbindung gleich lief und beiden Vereinigungen derselbe Ursprung, dasselbe Wesen und fast derselbe Zweck gemein war. Also in den Städten hat man die Zünfte zu suchen, denn dort verbindet sich das Geschlecht der Freigelassenen zur Gemeinde. Wiewol nun die meisten Gemeinden durch irgend einen Artikel ihrer innern Einrichtung unter sich verschieden waren, und die Zünfte jeder Stadt, indem sie sich den Menschen und den Dingen dieser Stadt anbequemten, immer etwas Eigenthümliches und Besonderes darbieten: so waren doch alle Verbindungen jener beiden Arten ungefähr in die nämliche Form gegossen, und man darf sagen, daß man in einer Gemeinde und in einer Innung alle Gemeinden und alle Innungen kennt. Wir beschränken uns daher auf die ausführliche Auseinandersetzung der Zünfte, welche sich in der Gemeinde von Paris bildeten, was im Grunde eine Darstellung aller neuern Zünfte sein wird.

Die erste geschriebene und amtliche Urkunde über die Zünfte von Paris schreibt sich vom Jahre 1258, der Regierung Ludwigs des Heiligen, her. Es ist dies die Ordonnanz des Etienne Boileau, Aufsehers der prévôté, bekannt unter dem Namen registre des métiers et marchandises. Um die Stellung jener Zünfte der Regierung gegenüber begreiflich zu machen, müssen wir ein paar Worte über die Behörden der Stadt Paris im Mittelalter voranschicken.

Paris besaß eine Gemeinde oder das Recht der Selbstregierung. Der Sitz der Regierung war das Gemeindehaus (hôtel-de-ville), welches ursprünglich den Namen parloir aux bourgeois führte. Die Bewohner der Stadt, wie jeder Communalstadt, zerfielen in Bürger (bourgeois) und in Einsassen (manants); Bürger war, wer in die Gemeinderolle eingetragen war und im Genuß des Gemeinderechtes stand; Ein-

fasse, wer seinen Wohnsitz in der Stadt hatte, ohne an ihren Gerechtsamen Theil zu nehmen.

Die Regierung der Stadt stand bei dem Gemeinderath; der oberste Vorstand führte nicht den Namen eines maire, wie in den meisten Gemeinden, sondern hieß prévôt des marchands. Folgendes ist der geschichtliche Grund dieser besondern Benennung.

Zu Tibers Zeit bestand zu Paris eine römische Factorei, die zur allgemeinen Genossenschaft der Schiffer des Reiches gehörte. Diese Schiffer betrieben den Handel auf dem Flusse; ihre Ordnungen dienten dem umgeschriebenen Gemeinderecht von Paris zur Grundlage, denn erst im Jahre 1411 wurde dieses Recht in einer Charte aufgezeichnet. Schon 1170 bezeichnet Ludwig der Junge, wo er von dem Gewohnheitsrechte von Paris spricht, dasselbe als alt. Die Gemeinde von Paris hatte also von ihrem Ursprung an das Besondere, daß sie eine Genossenschaft, eine Gemeinde von Kaufleuten war, was die Ursache wurde, daß ihr erster Vorstand den Namen prevôt des marchands anstatt des gebräuchlichern Namens eines maire führte.

Indessen schloß die Stadt neben der Gewalt der Gemeinde noch die Gewalt des Königs in sich. Die Gewalt des Königs bezeichnete der Titel vicomté; sie war einem Lieutenant des Königs übertragen, welcher den Namen prévôt de Paris führte.

Man muß also nicht den prévôt des marchands mit dem prévôt de Paris verwechseln; jener war eine Municipalbehörde, dieser ein Beamter des Königs, und folglich waren ihre Gerichtsbarkeiten durchaus verschieden und getrennt.

Etienne Boileau, welcher im Jahre 1258 die Ordnungen der Zünfte aufzeichnete, war prévôt de Paris; das heißt:

die Zünfte erhielten ihre Einrichtung von der königlichen Gewalt, gleich den römischen Innungen seit der Regierung Trajans.

Als Etienne Boileau die Zunftordnungen aufzeichnete, bestanden sie schon seit sehr langer Zeit. An mehreren Stellen des Registers, namentlich im ersten Titel, wird Philipp August genannt, als der die Gewerbe geregelt habe. Die Prevotal-Ordonnanz von 1258 schuf also die Zünfte nicht, sondern ordnete sie nur in Beziehung zur königlichen Gewalt, und was Etienne Boileau that, war hauptsächlich nur, daß er die besondern Gewohnheiten eines jeden Gewerbes zu einem Ganzen vereinigte, von welchen die meisten wahrscheinlich niemals waren aufgezeichnet gewesen.

Das registre des métiers enthält die Ordnungen von hundert Gewerbsprofessionen, die wir nach demselben hier aufführen; das bloße Verzeichniß liefert eine Uebersicht des französischen Gewerbfleißes im dreizehnten Jahrhunderte.

Nämlich die Bäcker, die Müller, die Kornhändler, die Kornmesser, die Ausrufer, die Eicher, die Schenkwirthe, die Bierbrauer, die Kleinhändler mit Brot, Salz und Seefischen, die Kleinhändler mit Obst und Küchengewächsen, die Goldschmiede, die Zinngießer, die Seiler, die Arbeiter in kurzen Waaren von Blei und Zinn, die Arbeiter in Eisen, Hufschmiede, Kleinschmiede, die Messerschmiede, die Schlosser, die Büchsenmacher, die Schläger von Messingdrath, die Verfertiger von eisernen Schnallen, die Verfertiger von kupfernen und blechernen Schnallen, die Eisendrathzieher, die Messingdrathzieher, die Nagelschmiede, die Verfertiger von Panzerhemden, die Verfertiger von Rosenkränzen aus Knochen, die Verfertiger von Rosenkränzen aus Korallen, die Verfertiger von Rosenkränzen aus Ambra und Gagath, die Krystallschleifer, die

Gold- und Silberzieher, die Zinnschläger, die Gold- und Silberblättner, die Verfertiger von Zwirn- und Seideschnüren, die Seidespinner mit großer Spindel, die Seidespinner mit kleiner Spindel, die Verfertiger von Fransen aus Zwirn und Seide, die Arbeiter in Seidengeweben, die Verfertiger von Segeltuch, die Fabricanten von Seiden- und Sammettuch, die Metallgießer, die Verfertiger von Bücherbeschlägen, die Verfertiger von Schuhschnallen, die Seidenweber, die Lampenfabricanten, die Faßbinder, die Zimmerleute, die Maurer, Steinmetze und Gypser, die Verfertiger von Näpfen und Humpen, die Tuchweber, die Fabricanten von morgenländischen Teppichen, die Fabricanten von gemeinen Teppichen und Decken, die Walker, die Färber, die Strumpfwirker, die Schneider, die Flachshändler, die Hanf- und Zwirnhändler, die Kaufleute in grober Leinwand aus Hanf, die Nadler, die Schnitzer von Heiligenbildern, die Maler von Heiligenbildern, die Oelfabricanten, die Lichtzieher, die Scheidenverfertiger, die Scheidenstaffirer, die Fabricanten von Kämmen und Laternen, die Fabricanten von Schreibtischen, die Köche, die Hühnerhändler, die Fabricanten von Spielwürfeln, die Knopfmacher, die Bader, die Töpfer, die Krämer, die Kleiderhändler, die Täschner, die Häuseranstreicher, die Sattler, die Verfertiger von Sattelbogen, die Wappenmaler für Sättel, die Kummetmacher, die Verfertiger von Pferdegebissen, die Lederbereiter, die Schuhmacher in Leder, die Schuhmacher in braunem Schafleder, die Seifensieder, die Gerber, die Handschuhmacher, die Heuhändler, die Hutfabricanten in Filz, die Hutfabricanten in Baumwolle, die Fabricanten von Hüten mit Pfauenfedern, die Kürschner, die Fabricanten von Frauenhüten, die Schwertfeger, die Bogenverfertiger, die Fischer der königlichen Gewässer, die Flußfischhändler, die Seefischhändler.

die Zünfte erhielten ihre Einrichtung von der königlichen Gewalt, gleich den römischen Innungen seit der Regierung Trajans.

Als Etienne Boileau die Zunftordnungen aufzeichnete, bestanden sie schon seit sehr langer Zeit. An mehreren Stellen des Regisiters, namentlich im ersten Titel, wird Philipp August genannt, als der die Gewerbe geregelt habe. Die Prevotal-Ordonnanz von 1258 schuf also die Zünfte nicht, sondern ordnete sie nur in Beziehung zur königlichen Gewalt, und was Etienne Boileau that, war hauptsächlich nur, daß er die besondern Gewohnheiten eines jeden Gewerbes zu einem Ganzen vereinigte, von welchen die meisten wahrscheinlich niemals waren aufgezeichnet gewesen.

Das registre des métiers enthält die Ordnungen von hundert Gewerbsprofessionen, die wir nach demselben hier aufführen; das bloße Verzeichniß liefert eine Uebersicht des französischen Gewerbfleißes im dreizehnten Jahrhunderte.

Nämlich die Bäcker, die Müller, die Kornhändler, die Kornmesser, die Ausrufer, die Eicher, die Schenkwirthe, die Bierbrauer, die Kleinhändler mit Brot, Salz und Seefischen, die Kleinhändler mit Obst und Küchengewächsen, die Goldschmiede, die Zinngießer, die Seiler, die Arbeiter in kurzen Waaren von Blei und Zinn, die Arbeiter in Eisen, Hufschmiede, Kleinschmiede, die Messerschmiede, die Schlosser, die Büchsenmacher, die Schläger von Messingdrath, die Verfertiger von eisernen Schnallen, die Verfertiger von kupfernen und blechernen Schnallen, die Eisendrathzieher, die Messingdrathzieher, die Nagelschmiede, die Verfertiger von Panzerhemden, die Verfertiger von Rosenkränzen aus Knochen, die Verfertiger von Rosenkränzen aus Korallen, die Verfertiger von Rosenkränzen aus Ambra und Gagath, die Krystallschleifer, die

Gold- und Silberzieher, die Zinnschläger, die Gold- und Silberblättner, die Verfertiger von Zwirn- und Seideschnüren, die Seidespinner mit großer Spindel, die Seidespinner mit kleiner Spindel, die Verfertiger von Fransen aus Zwirn und Seide, die Arbeiter in Seidengeweben, die Verfertiger von Segeltuch, die Fabricanten von Seiden- und Sammettuch, die Metallgießer, die Verfertiger von Bücherbeschlägen, die Verfertiger von Schuhschnallen, die Seidenweber, die Lampenfabricanten, die Faßbinder, die Zimmerleute, die Maurer, Steinmetze und Gypser, die Verfertiger von Näpfen und Humpen, die Tuchweber, die Fabricanten von morgenländischen Teppichen, die Fabricanten von gemeinen Teppichen und Decken, die Walker, die Färber, die Strumpfwirker, die Schneider, die Flachshändler, die Hanf- und Zwirnhändler, die Kaufleute in grober Leinwand aus Hanf, die Nadler, die Schnitzer von Heiligenbildern, die Maler von Heiligenbildern, die Oelfabricanten, die Lichtzieher, die Scheidenverfertiger, die Scheidenstaffirer, die Fabricanten von Kämmen und Laternen, die Fabricanten von Schreibtischen, die Köche, die Hühnerhändler, die Fabricanten von Spielwürfeln, die Knopfmacher, die Bader, die Töpfer, die Krämer, die Kleiderhändler, die Täschner, die Häuseranstreicher, die Sattler, die Verfertiger von Sattelbogen, die Wappenmaler für Sättel, die Kummetmacher, die Verfertiger von Pferdegebissen, die Lederbereiter, die Schuhmacher in Leder, die Schuhmacher in braunem Schafleder, die Seifensieder, die Gerber, die Handschuhmacher, die Heuhändler, die Hutfabricanten in Filz, die Hutfabricanten in Baumwolle, die Fabricanten von Hüten mit Pfauenfedern, die Kürschner, die Fabricanten von Frauenhüten, die Schwertfeger, die Bogenverfertiger, die Fischer der königlichen Gewässer, die Flußfischhändler, die Seefischhändler.

Um eine Vergleichung der französischen Zünfte mit den römischen anzustellen, müßte man sie in Beziehung zu dem Oberhaupte des Staates, zu ihren Mitgliedern, und an und für sich betrachten.

In Beziehung zu dem Oberhaupte des Staates betrachtet, zerfallen die französischen Zünfte im dreizehnten Jahrhunderte in zwei Kategorien: in solche, die einer Genehmigung bedurften, und solche, die bloß gehalten waren, den Ordnungen des Gewerbes nachzukommen. Auf die römischen Zünfte läßt sich nie diese Eintheilung anwenden; bis auf Trajan waren alle frei, wenn sie nur die Gesetze beobachteten, seit diesem Fürsten aber alle einer vorgängigen Genehmigung unterworfen. Uebrigens scheint es, daß die Eintheilung höchst willkürlich war, wenigstens möchte es unmöglich sein, die Gründe dafür, wenn es deren gab, heut zu Tage anzugeben. Bald findet man also sehr angesehene Gewerbe, wie der Goldschmiede, welche frei sind, und wenig angesehene, wie der Hufschmiede, welche genehmigt werden müssen; bald sehr bedeutende, wie der Bäcker, die der königlichen Genehmigung bedürfen, und minder bedeutende, wie der Seiler, die nur an die Gewohnheiten des Handwerks gebunden sind. Wir haben nur eine Gattung von Zünften bemerkt, welche immer der Genehmigung unterworfen sind: diejenigen, deren Vorrichtungen fast öffentlich sind, als die Gewerbe der Ausrufer, der Kornmesser und der Eicher.

Der Eintritt in die Gewerbe stand Jedem unter drei Bedingungen offen: man mußte das Handwerk verstehen, das nöthige Capital besitzen (s'il a de quoi, heißt es in dem Register) und den Ordnungen der Zunft Folge leisten. Dagegen waren diese Handwerke jeder Beschränkung in der Zahl der Mitglieder enthoben.

Der genehmigten Gewerbe gab es zwei Arten, indem sie die Genehmigung theils von dem Prevot von Paris, theils von dem Prevot der Kaufleute erhielten; der letztern waren nur drei: die Kornmesser, die Ausrufer und die Eicher.

Natürlich mußte die für gewisse Gewerbe erforderliche Genehmigung die Zahl derselben beschränken, wodurch sie zu dem Range erblicher und für Geld veräußerlicher Stellen erhoben wurden, wenn anders der Erbe oder der Käufer den Bedingungen des Gewerbes nachkam. Dies wird in mehreren Abschnitten des Registers, besonders in dem Abschnitt von den Tuchfabricanten, mit ausdrücklichen Worten bezeugt.

Wer die Genehmigung erhalten wollte, ein Gewerbe zu ergreifen, mußte sein Gesuch, je nach der Art des Gewerbes, entweder bei dem Prevot der Kaufleute im Gemeindehause oder bei dem Prevot von Paris im Chatelet einbringen. Man bezahlte eine Gebühr, hatte eine Prüfung vor den Verwaltern der Zunft zu bestehen und mußte, im Fall der Zulassung, sich durch einen Eid verpflichten.

In Beziehung zu ihren Mitgliedern betrachtet, glichen die französischen Zünfte den römischen noch weniger. Die letztern standen seit Constantin unter einem gewissen Zwange, welcher ein unauslöschliches Gepräge aufdrückte: weder den Mitgliedern selbst, noch ihren Angehörigen, noch ihren Gütern war es verstattet, aus der Innung auszuscheiden. Nichts Aehnliches nimmt man bei den französischen Zünften wahr. Der Austritt stand zu jeder Zeit offen, und obschon jedes Gewerbe einen gemeinschaftlichen Fonds und eine Gemeincasse besaß, blieb doch die Habe der Zunftgenossen vollkommen frei und gesondert. Für diesen die Innungen des Mittelalters unterscheidenden Zug läßt sich nicht einmal zur Erklärung anführen, daß sie nicht in das Verwaltungssystem des

Reiches eingegriffen hätten; denn Ludwig der Heilige und seine Nachfolger bedienten sich ihrer, um die Abgaben zu erheben. Aber es gilt im Allgemeinen, daß die Einrichtungen der Alten, in welchen ein Geist der Fatalität oder von unbedingter solidarischer Verbindlichkeit waltet, sobald sie in die neuern Zeiten herübertreten, sich desselben entäußern. Die Zünfte und die Curien liefern merkwürdige Beispiele.

Eine Ausnahme erleidet jedoch diese Freiheit des Ausscheidens: die Metzger konnten, wie unabweisbare Thatsachen darthun, ihre Zunft nicht verlassen. Im Jahre 1260 gehörte die große Schlachtbank von Paris zwölf Familien, welche Zahl nach vierhundert Jahren, 1660, auf drei zusammengeschmolzen war. Man begreift, wie sehr das Aussterben die Ueberlebenden bereichern mußte. Nun wollten sich die Metzger gegen die Mitte des funfzehnten Jahrhunderts von der Genossenschaft lossagen oder wenigstens ihre Fleischbänke verpachten; aber ein Parlamentsschluß vom 2. April 1465 trat dazwischen und nöthigte sie, ihren Fleischbänken persönlich vorzustehen. Ein Jahrhundert später wurde das Gesuch erneuert und durch einen andern Parlamentsschluß vom 4. März 1557 die frühere Entscheidung bestätigt.

So fest aber diese Thatsache steht, darf man die Bedeutung derselben für die Geschichte des Zunftwesens nicht übertreiben; sie bildet nur eine Ausnahme. Uebrigens gab es zur Zeit des ersten und selbst des zweiten Königsgeschlechtes noch einige römische Immungen, welche also den Grundsätzen des römischen Rechtes folgten. Ein Capitular Karls des Großen vom Jahre 800, das wir bereits angeführt haben, befiehlt den Richtern der Provinz, darüber zu wachen, daß die Zahl der Bäcker immer voll sei. Also ist jener Grundsatz von unbedingter solidarischer Verbindlichkeit, unter welchem die Metzger

noch im funfzehnten Jahrhunderte standen, nur für jene Zeit befremdend, und beweist bloß, daß die römischen Ueberlieferungen, mehr als man glaubt, auf gewisse Einzelnheiten der Geschichte Frankreichs eingewirkt haben.

Ein Bestandtheil der neuern Zünfte, welcher den Alten völlig fremd ist, sind die Lehrbursche. Der Grund, weshalb die Zünfte des Alterthums keine Lehrlinge hatten, ist höchst einfach; weil sie nämlich Sklaven als Arbeiter gebrauchten. Daher fehlt es in den römischen Gesetzen gänzlich an Verfügungen über die Lehre, das Meisterstück und die Ertheilung des Meisterrechts. Die neuern Zünfte dagegen haben, wenigstens seit der Prevotal-Ordonnanz von 1258, als ihrer ersten Organisations-Urkunde, immer nur freie Arbeiter gebraucht; auch fangen die Sklaven um jene Zeit an, selten zu werden.

Die Lehrbursche zerfielen in zwei Classen, in Meistersöhne und Fremde. Der wesentliche Unterschied bestand in der unbeschränkten Zahl der Erstern und der beschränkten der Letztern. Meistersöhne jedoch, welche nicht gesetzmäßige Kinder waren (nés de loyal mariage heißt es in dem registre des métiers), waren in jeder Hinsicht den Fremden gleichgestellt.

Die Verfügungen über die Arbeit der Lehrbursche bilden einen um so wichtigern Theil der innern Gesetze der Zünfte, als sie die Vorschule der Meister betrafen und Niemand zum Meisterrecht gelangte, der nicht regelmäßig alle Stufen der Rangordnung durchlaufen hatte. Es scheint, daß die Zünfte in Rücksicht der Lehrlinge in zwei Kategorien zerfielen: in solche, die eine unbestimmte, und solche, die eine sehr beschränkte Zahl zuließen. Zu diesen gehörten z. B. die Tuchweber, die Verfertiger von seidenen Fransen, die Gold- und Silberblättner, die Verfertiger von Rosenkränzen aus Ambra oder Korallen; zu jenen die Gold- und Silberzieher, die Zinnschläger,

die Verfertiger von Panzerhemden. In den Gewerben mit einer beschränkten Zahl Lehrlinge durfte gewöhnlich nur einer, oft zwei, selten drei angenommen werden. So hatten die Spinnerinnen mit großer Spindel wol drei Lehrlinge, die Messerschmiede zwei.

Die Lehrbursche mußten sich im Allgemeinen zwei Bedingungen unterziehen: sich gegen ihre Herren für gewisse Dienstjahre verbindlich zu machen, und ihm für die Lehre eine gewisse Summe zu bezahlen.

Ein Goldschmiedsbursche mußte zehn Jahre im Dienste bleiben; ein Seilerbursche vier Jahre; ein Messerschmiedsbursche sechs; ein Büchsenmacherbursche sieben: ein Schnallenmacherbursche acht. Auch der Betrag des Lehrgeldes war verschieden: der Büchsenmacherbursche bezahlte zwanzig Sous parisis; der Bursche eines Verfertigers von Rosenkränzen dreißig Sous; der Bursche eines Seidentuchs-Fabricanten sechs Livres parisis. Fast immer stand es dem Lehrlinge frei, das Lehrgeld durch verlängerte Dienstzeit zu ersetzen. So bezahlte der Bursche eines Seidentuchs-Fabricanten nichts, wenn er statt sechs Jahre acht Jahre; der Büchsenmacherbursche, wenn er statt sieben Jahre acht diente.

Der Lehrcontract stellte für den Lehrling ein so strenges Recht auf, daß er nicht nur vor abgelaufener Dienstzeit das Handwerk nicht verlassen, sondern ihn auch der Herr für die noch übrigbleibenden Jahre an einen andern Herrn *verkaufen* konnte. Jedoch war diese Befugniß, den Lehrling zu verkaufen, auf gewisse äußerste Fälle beschränkt, als z. B. auf den Fall einer langwierigen Krankheit des Herrn, seines Austrittes aus dem Gewerbe, einer tiefen Verarmung und einer Reise über Meer. Der Lehrbursche durfte sich seinerseits für Geld loskaufen; geschah dies aber vor Ablauf seiner gesetzlichen

Dienstzeit, so war er zum Meisterrecht unfähig. Starb der Meister, so blieb der Wittwe die Gerechtsame der Meisterschaft und sie behielt den Lehrling. Hatte der Meister keine Erben, auf welche das Meisterrecht überging, so mußte der Lehrling bei den Verwaltern seines Gewerbes um einen neuen Herrn ansuchen; diese berichteten darüber an den Prevot von Paris, der sofort dem Gesuche willfahrte.

Wenn ihre gesetzliche Dienstzeit um war, machten die Lehrlinge, um Meister zu werden, das Meisterstück vor den Verwaltern, brachten ihr Gesuch vor den Prevot von Paris oder den Prevot der Kaufleute, bezahlten eine Gebühr und setzten sich. Oft geschah es, daß die Lehrlinge nicht gerade das Meisterrecht erwerben wollten, das immer eine Einrichtung nach sich zog und zu einer gewissen Auslage nöthigte; alsdann bezahlten sie verhältnißmäßig als vallez oder sergans. So hießen nämlich im dreizehnten Jahrhunderte freie Arbeiter, welche von Werkstatt zu Werkstatt, von Stadt zu Stadt wanderten, und bei den Meistern für Lohn arbeiteten. In dem die Goldschmiede betreffenden Abschnitt des registre des métiers ist von ihnen die Rede, »qui sachent gaingner cent sols l'an et leurs despens de boire et de mangier.« Von diesen sergans oder vallez konnten die Meister eine beliebige Anzahl in Arbeit nehmen.

Endlich haben wir die französischen Zünfte noch an und für sich, also nach ihrer administrativen Organisation, zu betrachten.

Die Zahl der Mitglieder der Genossenschaften war, wie bereits gesagt, keine fest stehende, sondern richtete sich nach den Bedürfnissen des Publicums, und nahm, je nach der Richtung der Sitten und dem Gange des Gewerbfleißes, zu oder ab. Zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts war die Genossen-

die Verfertiger von Panzerhemden. In den Gewerben mit einer beschränkten Zahl Lehrlinge durfte gewöhnlich nur einer, oft zwei, selten drei angenommen werden. So hatten die Spinnerinnen mit großer Spindel wol drei Lehrlinge, die Messerschmiede zwei.

Die Lehrbursche mußten sich im Allgemeinen zwei Bedingungen unterziehen: sich gegen ihre Herren für gewisse Dienstjahre verbindlich zu machen, und ihm für die Lehre eine gewisse Summe zu bezahlen.

Ein Goldschmiedsbursche mußte zehn Jahre im Dienste bleiben; ein Seilerbursche vier Jahre; ein Messerschmiedsbursche sechs; ein Büchsenmacherbursche sieben: ein Schnallenmacherbursche acht. Auch der Betrag des Lehrgeldes war verschieden: der Büchsenmacherbursche bezahlte zwanzig Sous parisis; der Bursche eines Verfertigers von Rosenkränzen dreißig Sous; der Bursche eines Seidentuchs-Fabricanten sechs Livres parisis. Fast immer stand es dem Lehrlinge frei, das Lehrgeld durch verlängerte Dienstzeit zu ersetzen. So bezahlte der Bursche eines Seidentuchs-Fabricanten nichts, wenn er statt sechs Jahre acht Jahre; der Büchsenmacherbursche, wenn er statt sieben Jahre acht diente.

Der Lehrcontract stellte für den Lehrling ein so strenges Recht auf, daß er nicht nur vor abgelaufener Dienstzeit das Handwerk nicht verlassen, sondern ihn auch der Herr für die noch übrigbleibenden Jahre an einen andern Herrn *verkaufen* konnte. Jedoch war diese Befugniß, den Lehrling zu verkaufen, auf gewisse äußerste Fälle beschränkt, als z. B. auf den Fall einer langwierigen Krankheit des Herrn, seines Austrittes aus dem Gewerbe, einer tiefen Verarmung und einer Reise über Meer. Der Lehrbursche durfte sich seinerseits für Geld loskaufen; geschah dies aber vor Ablauf seiner gesetzlichen

Dienstzeit, so war er zum Meisterrecht unfähig. Starb der Meister, so blieb der Wittwe die Gerechtsame der Meisterschaft und sie behielt den Lehrling. Hatte der Meister keine Erben, auf welche das Meisterrecht überging, so mußte der Lehrling bei den Verwaltern seines Gewerbes um einen neuen Herrn ansuchen; diese berichteten darüber an den Prevot von Paris, der sofort dem Gesuche willfahrte.

Wenn ihre gesetzliche Dienstzeit um war, machten die Lehrlinge, um Meister zu werden, das Meisterstück vor den Verwaltern, brachten ihr Gesuch vor den Prevot von Paris oder den Prewot der Kaufleute, bezahlten eine Gebühr und setzten sich. Oft geschah es, daß die Lehrlinge nicht gerade das Meisterrecht erwerben wollten, das immer eine Einrichtung nach sich zog und zu einer gewissen Auslage nöthigte; alsdann bezahlten sie verhältnißmäßig als vallez oder sergans. So hießen nämlich im dreizehnten Jahrhunderte freie Arbeiter, welche von Werkstatt zu Werkstatt, von Stadt zu Stadt wanderten, und bei den Meistern für Lohn arbeiteten. In dem die Goldschmiede betreffenden Abschnitt des registre des métiers ist von ihnen die Rede, »qui sachent gaingner cent sols l'an et leurs despens de boire et de mangier.« Von diesen sergans oder vallez konnten die Meister eine beliebige Anzahl in Arbeit nehmen.

Endlich haben wir die französischen Zünfte noch an und für sich, also nach ihrer administrativen Organisation, zu betrachten.

Die Zahl der Mitglieder der Genossenschaften war, wie bereits gesagt, keine fest stehende, sondern richtete sich nach den Bedürfnissen des Publicums, und nahm, je nach der Richtung der Sitten und dem Gange des Gewerbfleißes, zu oder ab. Zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts war die Genossen-

schaft der Wechsler, damals auf fünf der sechs Familien beschränkt, so arm, daß sie erklärte, den Aufwand an seidenen Kleidern, welche sie bei dem Regierungsantritt Mariens von England, zweiter Gemahlin Ludwigs XII., anlegen sollte, nicht bestreiten zu können; während sechzig Jahre später die Krämer zweitausendfünfhundert Familien bildeten, und als Heinrich II. im Jahre 1557 eine allgemeine Musterung über das Fußvolk von Paris hielt, er ein Corps von dreitausend vollständig gerüsteten Krämern unter den Waffen fand.

Wie ausgedehnt oder beschränkt sie aber sein mochte, so zeigt sich jede Gewerbsgenossenschaft unter einem administrativen und einem religiösen Gesichtspunct.

Die Anrufung eines oder des andern Heiligen, unter dessen Schutz sich jede Genossenschaft des Mittelalters stellte, ist in der Geschichte des Zunftwesens nicht ohne Beispiel. Bei den Heiden riefen die Kaufleute besonders den Hermes an, die Schiffer den Poseidon, die Landbauer die Demeter und den Triptolemos. Im Mittelalter beteten die Tuchfabricanten zu unser lieben Frau, die Gewürzhändler zum heiligen Nicolaus, die Krämer zum heiligen Ludwig, die Kürschner zum heiligen Sacrament, die Mützenfabricanten zum heiligen Fiacre und die Goldschmiede zum heiligen Eloi.

Jede Genossenschaft hatte also eine religiöse und eine administrative Seite, und zu Mittelpuncten eine Kirche und ein Bureau. In der Kirche wurden die frommen Gebräuche und die Gebete der Genossenschaft verrichtet, in dem Bureau die gemeinsamen Interessen und Geschäfte verhandelt. Um die sechs Zünfte von Paris nach ihrer Ordnung aufzuführen, so hielten die Tuchfabricanten ihre frommen Zusammenkünfte (confrérie) bei dem Hochaltar der Kirche St. Peter von Arcis, und ihre Gemeindeversammlung (communauté) in

der Straße der Déchargeurs, in einem Hause, les Carneaux genannt, welches 1527 Jean-le-Bossu, Archidiaconus von Josas, zugehörte. Die Gewürzhändler hatten ihre Confrérie zu den großen Augustinern, die Krämer zum heiligen Grabe, die Kürschner zu den Carmelitermönchen von Billettes, die Mützenfabricanten in der Kirche des heiligen Jacob, die Goldschmiede in einer Kapelle der Straße Deux-Portes; ihr Bureau aber hatten die Gewürzhändler im Kloster Sainte-Opportune, die Krämer in der Straße Quincampoix, die Mützenfabricanten im Kloster des heiligen Jacob und die Goldschmiede in der Straße Deux-Portes.

Die französischen Zünfte standen, gleich den römischen, unter einer allgemeinen Verwaltung. Zum richtigen Verständniß ihres Mechanismus bedarf es einer kurzen Abschweifung.

Zwischen dem dreizehnten und sechzehnten Jahrhunderte fand eine Art Centralisation in den Zünften Statt, welche darin bestand, daß eine gewisse Zahl derselben unter dem Namen von métiers sich um eine Meisterzunft, corps genannt, gruppirten. Zur Zeit Ludwigs des Heiligen gab es also nur métiers; zur Zeit Ludwigs XII. gab es corps et métiers.

Die ursprüngliche Verwaltung der letztern war bei weitem nicht so bestimmt und regelmäßig, als in der Folge die Verwaltung der erstern. Es unterliegt keinem Zweifel, daß die Gewerbe (métiers) jede eine Casse hatten, welche in dem Register den Namen bolte de la conflarrie führte. Aus einer Schenkung von vierundzwanzig Häusern, welche Philipp August im Anfang seiner Regierung an die Tuchfabricanten machte, und aus einer andern von achtzehn Häusern an die Kürschner geht hervor, daß diese beiden Genossenschaften und wahrscheinlich auch alle übrige, gewisse gemeinsame materielle Angelegenheiten hatten. Die Verwalter der allgemeinen Angelegenheiten

einer jeden Zunft waren unter sich an Zahl, an Wahlart, an Dauer ihrer Amtszeit verschieden.

Diese Verwalter führten den Namen prud' hommes oder gardes. Die meisten Gewerbe hatten deren zwei, z. B. die Bierbrauer, die Zinngießer, die Seiler, die Messerschmiede, die Schlosser, die Verfertiger von Rosenkränzen aus Knochen, die Seidenspinnerinnen; andere hatten deren drei, wie die Goldschmiede und die Verfertiger von Messerheften; einige vier, wie die Walker; gewisse sechs, wie die Hufschmiede; nur wenige acht, wie die Verfertiger von Zwirn- und Seidefransen; endlich finden sich einige, welche deren zwölf hatten, wie die Bäcker und die Obsthöker.

Als noch die römischen Ueberlieferungen nicht völlig verschwunden waren, und vor der Dazwischenkunft des Königthums in das Zunftwesen, stand die Ernennung der prud' hommes bei den Zünften: es finden sich in dem Register sogar Gewerbe, welche sie noch damals wählen, wie die Goldschmiede; in den meisten aber stand die Ernennung im Anfang des dreizehnten Jahrhunderts bei dem Prevot von Paris, also beim Könige. In allen Genossenschaften, deren Verwalter der Prevot von Paris zu ernennen hatte, war ihre Amtsdauer unbegrenzt; denn dieser veränderte sie nach Gutdünken, doch mit Ausnahme der Walker, wo sie nach einer besondern Verfügung alle sechs Monate erneuert werden mußten. In den Genossenschaften, wo sie gewählt wurden, währte ihr Amt gewöhnlich ein Jahr; die Goldschmiede haben das Besondere, daß die Verwalter nach der Niederlegung ihres Amtes erst nach drei Jahren wieder wählbar waren.

Es bleibt uns noch ein Punct übrig, um alles Nöthige von den Gewerben zu erschöpfen, nämlich die Rechtspflege. Es ist bekannt, daß im Mittelalter, wo eine Menge kleiner Verbindungen eben so viele besondere und fast unabhängige

Staaten bildeten, die Gerichtsbarkeiten sehr zahlreich waren. So wurde der Studirende von der Universität gerichtet, der Priester von dem Official des Bischofs, der Bürger von dem Gemeindehause, der Edelmann von dem Könige. Auch die Gewerbe hatten ihre Gerichtsbarkeit. Aber diese war nicht vollständig; es gab kein Gericht der Gewerbe, von dem jedes Mitglied einer Genossenschaft hätte fordern dürfen, für irgend welches Vergehen gerichtet zu werden, wie jeder Studirende das Recht hatte, die Gerichtsbarkeit der Universität in Anspruch zu nehmen. Sogar konnte es nicht so sein, weil jedes Mitglied einer Genossenschaft von Paris zugleich Bürger war, und somit diese letztere Eigenschaft ihn dem Gericht des Gemeindehauses unterwarf. Die Gerichtsbarkeit der Gewerbe war nur eine theilweise, und zog nur die Vergehungen wider die Ordnungen einer jeden Genossenschaft in ihr Bereich.

Ausgeübt wurde sie entweder von dem Prevot von Paris oder von den großen Kronbeamten. Es ist bekannt, daß die römischen Genossenschaften alle von den Beamten des Palastes abhingen; eben so war es mit den Genossenschaften des Mittelalters, welche das Königthum den obern Beamten unterworfen hatte. So hatte der Oberbäcker (grand-panetier) die Bäcker unter sich; der Oberkoch (grand-queux) die Fischhändler; der Oberkämmerer (grand-chambellan) die Krämer, Tuchfabricanten, die Rauchhändler, die Kleiderhändler; der Obermundschenk (grand-échanson) die Weinhändler. Die von den obern Beamten geübte Rechtspflege hatte, von den Bußen und Güterzuziehungen abgesehen, eine jährliche Abgabe von Seiten der Gewerbe zur Folge. Daher bildete die Oberinnung der Gewerbe eine wahre Vergabung, und verdiente es, zu Lehn aufgetragen zu werden.

Dies war die Lage der Gewerbe gegen die Mitte des

dreizehnten Jahrhunderts. Es ließen sich die Veränderungen verfolgen, welche sie in der Folge erlitten, zuerst in den vierzig oder fünfundvierzig Ordonnanzen, welche die Prevots von Paris bis zum Anfang des vierzehnten Jahrhunderts in Betreff der Genossenschaften erließen, dann in den königlichen Ordonnanzen bis zum sechzehnten Jahrhundert, um welche Zeit ihre Organisation sich feststellte.

Seit dem funfzehnten Jahrhundert, sagten wir, findet man die Zünfte (corps) schon gebildet. Unter Ludwig XII., bei dem Regierungsantritt der Königin Maria, gab es deren sechs, die sechs Zünfte von Paris genannt, in folgender Ordnung: die Tuchfabricanten, die Gewürzhändler, die Krämer, die Kürschner, die Mützenfabricanten und die Goldschmiede. Heinrich III. erhob die Weinhändler zur siebenten Zunft, und ihre offenen Briefe wurden von Heinrich IV., Ludwig XIII. und Ludwig XIV. bestätigt: gleichwol wollten die andern Zünfte sie nie zu ihren Versammlungen zulassen. Erst nach endlosen Unruhen, Streitigkeiten, Widersprüchen, Empörungen und Rechtshändeln bei dem Regierungsantritt Karls V., Heinrichs III., Karls IX. und Ludwigs XIII., wurde die Ordnung der Zünfte, wie wir gesagt, schließlich festgestellt.

Die sechs Zünfte bildeten gleichsam die Aristokratie der Gewerbe in dem Sinne, daß sie als Organ ihrer Interessen dienten und an der Spitze standen. Sie hatten zum Sinnbild einen sitzenden Hercules, der ein Bündel von sechs Stäben zu zerbrechen sucht, und zum Wahlspruch: vincit concordia fratrum. Die sechs Zünfte von Paris waren die Stellvertreter des Gewerbfleißes bei großen Feierlichkeiten und vereinigten in sich die ganze politische Bedeutung desselben.

Zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts brachten die Zünfte vor die Stadt ein Gesuch um besondere Wappen;

Meister Christoph Sanguin, Prevot der Kaufleute, ging auf das Begehren ein und bewilligte ihnen am 27. Junius 1620 folgende Wappen:

Die Tuchfabricanten führten: auf himmelblauem Grunde ein Schiff von weißer Farbe mit dem Banner Frankreichs; zu oberst auf dem Schilde ein offenes Auge, mit der Umschrift: Ut caetera dirigat. Die Tuchfabricanten waren nämlich die erste Zunft. Andere zeichnen ihr Wappenschild; auf weißem Grunde ein Schiff von gelber Farbe, Segel und Flagge himmelblau, auf grünem Meere. Wie man sieht, waren es Wappen à enquerre. Den Grund dafür haben wir bei keinem Schriftsteller gefunden.

Die Gewürzhändler führten: halb himmelblau, halb gelb; auf himmelblauem Grunde eine weiße Hand, Wagschalen von gelber Farbe haltend; auf gelbem Grunde zwei schwimmende Schiffe von rother Farbe mit dem Banner Frankreichs; zu oberst auf dem Schilde zwei rothe Sterne, mit dem Wahlspruch: Lances et pondera servant. Die Gewürzhändler hatten nämlich das Eichmaß von Paris in Verwahrung.

Das Wappen der Krämer war: auf grünem Grunde drei Schiffe von weißer Farbe mit dem Banner Frankreichs, ein Dreieck bildend; zu oberst auf dem Schilde eine Sonne von gelber Farbe mit acht Strahlen. Ihr Wahlspruch war: Toto orbe sequemur.

Die Kürschner, die ihr Wappen von einem Herzoge von Bourbon, Grafen von Clermont, Oberkammerherrn von Frankreich um 1368, ableiteten, führten auf himmelblauem Grunde ein weidendes Schaf von weißer Farbe, haltend ein rothes Banner mit gelbem Kreuze. Das Schild hatte zur Unterlage zwei Hermelinpelze; im Stempel eine Herzogskrone.

Die Mützenfabricanten, die erst unter Ludwig XII. wegen

Austritts der Wechsler eine Zunft bildeten, führten: auf himmelblauem Grunde fünf Schiffe von weißer Farbe mit dem Banner Frankreichs; zu oberst auf dem Schilde einen Stern von gelber Farbe.

Die Goldschmiede, von Philipp IV. in ihren Gerechtsamen und Ordnungen bestätigt, erhielten von ihm ihr Wappen um 1330. Dies war: auf rothem Grunde ein gezacktes Kreuz von gelber Farbe, umgeben im ersten und vierten Felde von einer gelben Schale, im zweiten und dritten von einer Krone derselben Farbe. Ihr Wahlspruch war: In sacra inque coronas.

Es ist zu bemerken, daß von den sechs Zünften vier, nämlich die Tuchfabricanten, die Gewürzhändler, die Krämer und die Mützenfabricanten, ihre Wappen durch Municipal-Vergünstigung hatten, woraus sich erklärt, wie das Schiff des Wappens des Gemeindehauses von Paris sich so häufig auf ihrem Schilde findet.

Das ist, bis auf Einzelnheiten von geringer Bedeutung, die Organisation der Zünfte des Mittelalters. Wenn man den allgemeinen Geist ihrer Ordnungen mit einiger Aufmerksamkeit betrachtet, wird man finden, daß sie zugleich eine Bürgschaft für die Gesellschaft, den Gewerbfleiß und das Publicum bildeten.

Für die Gesellschaft, sowol weil sie den Stand der arbeitenden Classen regelten, Ordnung und Wetteifer in ihrem Schooße unterhielten und den bewegtesten und unruhigsten Theil der Bevölkerung gleichsam mit einer Wache umgaben; als auch weil alle Genossenschaften ihrem Wesen nach immer erhaltend sind, und die Länder, welche solche in sich begreifen, um so mehr auf freisinnige Unternehmungen eingehen können, als sie durch die Kette der Ueberlieferungen stärker gezügelt werden.

Sie waren eine Bürgschaft für den Gewerbfleiß; denn

sie führten unter die Arbeiter eine Rangordnung ein mit Abstufungen, welche man mit der Zeit mit Fleiß und Verstand durchlief, und weil sie die Thür der Gewerbe unerbittlich Allen verschlossen, die nicht durch die Zauberruthe des Talents und des Wohlverhaltens sie sich zu öffnen wußten.

Endlich waren sie eine Bürgschaft für das Publicum: denn die Strenge derer, welche über ihre Ordnungen wachten, ließ Niemanden zum Meisterrechte zu, der sich nicht lange in einem Gewerbe geübt hatte und durch die Verfertigung des Meisterstücks bewies, daß er sich allen Verbindlichkeiten desselben unterziehe und mit allen Fortschritten vertraut sei.

Wie kommt es aber, daß trotz dieser unbestreitbaren Vortheile die Zünfte zuletzt ein Gegenstand des allgemeinen Hasses geworden waren, und die constituirende Versammlung sie mit gleicher Begeisterung wie die lehnsherrlichen Titel und Rechte aufgehoben hat? Wie kommt es, daß die Zunftordnung, dieses Ritterthum des Volkes, vor den democratischen Zerstörern des Ausgangs des letzten Jahrhunderts keine Gnade gefunden hat? Und wenn die bürgerlichen Einrichtungen, mit den königlichen vermischt, unter ihrer Hand zusammenbrachen, geschah es aus Verblendung, aus Uebereilung, aus Beschränktheit?

Nein, man muß es anerkennen, es ist nicht bloß die Schuld der constituirenden Versammlung, daß die Zünfte gefallen sind; es ist auch die Schuld der Zünfte selbst.

Schon in der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, um 1358, sprach Karl von Valois, Herzog von der Normandie, Dauphin von Frankreich, Regent des Königreiches während der Gefangenschaft Königs Johann, in einer Ordonnanz, die Schneider betreffend, das Verdammungsurtheil der Folgezeit über die Zünfte aus. Indem er von den Verfügungen über die Genossenschaften redet, sagt er: »En greigneur partie sont

»fais plus en faveur et prouffit des personnes de chascun »mestier que pour le bien commun.« Der wahre Keim des Verderbens, der, sich fortentwickelnd, die Zünfte getödtet hat, war die Selbstsucht.

Es war weniger eine böswliche Gesinnung, als ein Unglück der Zeit, da die Zünfte sich bildeten, daß es ohne allgemeinen Plan, ohne einen den Staatsverein umfassenden Gedanken geschah. Eine jede faßte nur sich selbst in's Auge und war allein darauf bedacht, sich zu erweitern und abzurunden, gleichviel wer und was darunter leiden mochte. Statt einander nebengeordnet zu sein, standen sie sich vielmehr feindselig gegenüber. Das ist die Ursache ihres Unterganges.

Zu Ende des achtzehnten Jahrhunderts hatte der Gegensatz der Interessen von Zunft zu Zunft fast jeden Fortschritt im Gewerbsleiße unmöglich gemacht. Denn jede Genossenschaft gebot unumschränkt in der Gattung von Arbeit, welche ihre Ordnungen ihr verbürgten; und wenn vier oder fünf Gewerbe zur Hervorbringung eines Erzeugnisses zusammenwirkten, so konnte ein jedes jeglichen Fortschritt hemmen, indem es aus Unwissenheit oder Eigennutz sich weigerte, von der Weise seiner Vorfahren abzuweichen. Allerdings waren also die Zünfte, welche den Grund des Gewerbsleißes in Frankreich gelegt haben, endlich ein Hinderniß für seine Ausbildung geworden; wie aber das Uebel von dem Mangel an allgemeiner Einheit und Zusammenstimmung in ihren Ordnungen herrührte, so fand sich das Heilmittel in ihrer Revision und nicht in ihrer Vernichtung. Die constituirende Versammlung schritt also über das Ziel hinaus; denn statt die Krankheit wegzuräumen, räumte sie den Kranken aus dem Wege.

Belege zum neunzehnten Kapitel.

1) Wir haben unnöthig erachtet, die in diesem Kapitel enthaltenen übersichtlichen Darstellungen mit belegenden Anmerkungen zu unterstützen. Da dies ganze Kapitel auf Zeugnissen ruht, die meistens aus sehr bekannten Büchern entnommen sind, wie der Histoire de Paris de Félibien, dem Traité de la police und dem Registre des métiers, so hätten Anführungen daraus nur dazu gedient, das Buch unnöthiger Weise anzuschwellen.

Zwanzigstes Kapitel.

Rückblick.

Hier endet die Aufgabe, die wir uns in diesem Buche gestellt haben; damit aber der Gang, den wir genommen, dem Leser anschaulich bleibe, fassen wir die hauptsächlichen Puncte übersichtlich zusammen.

Wir haben damit angefangen, daß wir als eine Thatsache aufstellten, für welche wir uns vorbehielten, den Beweis im Laufe des Werks zu führen: daß in allen Ländern, wo sie bestehen, die arbeitenden und bürgerlichen Classen ihre Quelle in einer vorhergegangenen Freilassung der Sklaven haben.

Die Aufstellung dieser Thatsache hat uns weiter dazu geführt, zu zeigen, daß die Sklaverei ursprünglich bei allen Völkern der Welt ohne Ausnahme bestand. Daher haben wir gefragt: woher diese Sklaverei, welche die ersten Jahrhunderte aller Nationen durchzieht? und eine große Masse von Thatsachen, die wir studirt und verglichen haben, schien uns zu dem Schlusse zu berechtigen, daß die Sklaverei aus dem Schooße der früheſten Familie hervorgegangen, und folglich nicht ursprünglich ein Werk von Menschenhand sei.

Nach Erörterung dieser Sätze haben wir das Sklavengeschlecht nach dem Heraustreten aus der Knechtschaft durch die Freilassung weiter verfolgt, und es sich in zwei große Heersäulen theilen sehen: die eine bestand aus den gewerb-

treibenden Freigelassenen, die sich in den Städten gruppirten; die andere aus den ackerbauenden Freigelassenen, die sich auf dem Lande ausbreiteten; jene bildet die Gemeinde und die Bürger, diese den Lehnsverband und die Bauern.

Von hier aus haben wir die Geschichte dieser beiden großen Abtheilungen des Geschlechts der Freigelassenen jede besonders behandelt.

Die Gemeinde hat sich uns als die Genossenschaft der Freigelassenen in Bezug auf Verwaltung, die Zunft in Bezug auf Gewerbthätigkeit gezeigt. Da bei allen Völkern der Welt sich Freigelassene gefunden, so haben wir gefolgert, daß es auch bei allen Nationen Gemeinden und Zünfte gegeben habe.

Die Feudalität ist uns als die Regierung erschienen, welche die Beziehungen der ackerbauenden Freigelassenen zu ihren Herren geregelt hat; und da es in allen Ländern ackerbauende Freigelassene gegeben, so haben wir gefolgert, daß die Feudalität ein Element sowohl der alten als der neuern Geschichte sei.

Auf einer niedrigern Stufe als Bürger und Bauern, außerhalb der Gemeinde und des Lehnverbandes, haben wir Solche gefunden, welche in ihrem Stande nicht leben konnten und die Classe der Bettler bildeten.

Zur Seite der Bürger und Bauern sind uns Solche begegnet, welche in ihrem Stande nicht leben wollten, und als gelehrte Sklaven, Hetären und Banditen, durch Geist, Schönheit und Gewalt gewannen, was ihre Geburt ihnen versagt hatte.

Das ist, bis auf einige durch die logische Folge der Gedanken gebotene Abweichungen in der Anordnung, das Buch, welches wir dem Publicum übergeben: ein treues Gemälde

des historischen Geschicks des Sklavengeschlechtes, wo man sieht, was es war, um zu werden, was es ist.

Wir bleiben an der Schwelle der Gegenwart stehen, bei dem Puncte, wo der Geschichtschreiber dem Publicisten die Hand reicht, die Erzählung der Theorie, die Thatsache der Idee.

Anmerkungen des Ueberſetzers.

Seite 15. Ueber die Anſichten der Alten von dem Weſen der Sklaverei vgl. eine Abhandlung im theologiſchen Quartalheft von Drey, Herbſt, Hirſcher und Möhler, Jahrgang 1834: »Bruchſtücke aus der Geſchichte der Aufhebung der Sklaverei durch das Chriſtenthum.«

Seite 44, Zeile 2. Ueber die Sage vom Aſylum ſiehe Niebuhr röm. Geſch. Th. 1. S. 360 und S. 252: »Die alte Zeit hat dieſes Geſindel »nicht als einen bedeutenden Theil der Bevölkerung denken können: denn »das Aſylum war ein kleiner Bezirk auf dem capitoliniſchen Berge, und »konnte, als ſolches, nur innerhalb ſeiner Grenzen ſchützen.«

Seite 44, Zeile 4. Tiberius ſchaffte das Aſylrecht der Tempel im ganzen Umfang des römiſchen Reiches ab; darauf bezieht ſich Tac. Ann. III. 60. Von dem Aſyl des Romulus iſt im Sueton nicht die Rede.

Seite 46, Zeile 9. Ein unmittelbares Zeugniß giebt das Geſetz der zwölf Tafeln ſelbſt: partes secanto, si plus minusve secuerunt, se fraude esto. Sieh Gellius 20, 1.

Seite 47. Zeile 6. Daß es Sitte war, den Töchtern eine Ausſteuer zu geben, wird ausdrücklich durch die Worte des Agamemnon bezeugt:

. . . ἐγὼ δ' ἐπὶ μείλια δώσω
πολλὰ μάλ', ὅσσ' οὔπω τις ἑῇ ἐπέδωκε θυγατρί.

Ἔδνα (ἕεδνα) ſind bei Homer im Allgemeinen Hochzeitsgaben, ſowol des Bräutigams, als der Aeltern der Braut; die letztere Bedeutung hat das Wort Od. 1, 278. 2, 197.

Seite 57, Zeile 9. Σῖτον ἔδοντες iſt in Homer allgemeine Bezeichnung der Menſchen: Od. 8, 222. 9, 90; 10, 101. Doch iſt σῖτος vom Getreide überhaupt gebraucht worden. Waizen war allerdings im älteſten Griechenland ſelten. O. Müller Dorier Th. 1. S. 402. Th. 2. S. 202.

Seite 57, Zeile 1. Die ältern Römer unterſchieden ihre Sklaven durch keine beſondere Tracht; es war die Tunica, die ſie wie die ärmern Bürger trugen. Daſſelbe gilt von den Athenienſern. Ruhkopf zu Senec. de clem. I. cap. 24.

Seite 63, Zeile 19. Insulae hießen in Rom einzelne Gebäude, welche durch keine Zwiſchenwand mit andern verbunden waren (Fest. s. v.), und von andern Häuſern ſich dadurch unterſchieden, daß ſie von mehreren Familien bewohnt und nach Stockwerken unter mehrere Eigenthümer getheilt waren. Niebuhr röm. Geſch. Th. 2. S. 340.

Seite 78, Zeile 22. Das Municipium, welches die Cäriten nach dem Galliſchen Kriege erhielten (Liv. V. 50. Strabo V. p. 230. c. Gellius 16, 13), iſt davon zu verſtehen, daß Rom mit ihnen in Landrecht trat, dem zufolge, wenn Bürger ihrer Stadt nach Rom überzogen, ſie gegen Theilnahme an den bürgerlichen Laſten römiſches Bürgerrecht, doch ohne suffragium, üben durften (Iſopolitie): Bürger eines Ortes, mit welchem kein ſolches Landrecht errichtet war, wurden in dem fremden

Staate als unmündig betrachtet, und bedurften für alle Beziehungen des bürgerlichen Lebens der Vermittlung eines Patrons. — Von einer Umformung der Regierungsform des unabhängigen Cäre nach dem Vorbilde der römischen weiß die Geschichte nichts.

Seite 79, Zeile 21. Gellius spricht in der angeführten Stelle von Colonien; mit welchem Rechte diese in ihrer frühsten Zeit Abbilder Roms genannt werden konnten, darüber vgl. Niebuhr Th. 2. S. 54.

Seite 102, Zeile 7. Ἄτιμητος heißt der μετανάστης in Beziehung auf seine Stellung zum Staate des Alterthums, welches den Fremden von allen Rechten des Bürgers ausschloß. Aristoteles, der die Stelle anführt, erklärt das Wort: τὸν τιμῶν μὴ μετέχοντα: Rhet. II. 2. de Rep. III. 5.

Seite 107, Zeile 22. Mäcenas, wird berichtet, stammte von Etruscischen Lucumonen ab.

Seite 114, Zeile 3. Μέροπες dient immer zur allgemeinen Bezeichnung der Menschen, entweder überhaupt als mit Rede begabter Wesen (Il. I. 250. XVIII. 490.), oder als eines in vielfachen Zungen d. h. Stämmen verbreiteten Geschlechtes. Il. II. 285. IX. 340. XI. 28. XVIII. 342, 288.

Seite 117, Zeile 9. Die Handwerke wären demnach zu Sparta nur von Sklaven getrieben worden; allein nur den Spartiaten, dem herrschenden Volke, waren sie untersagt: sie waren fast alle zu Sparta erblich (Herod. VI. 60.), wol in den Händen freier Periöken, und hatten eigene Heroen. (Athen. II. 39. c. IV. 173. f.)

Seite 133, Zeile 21. Ager Romanus, der alles römische Landeigenthum, das Privateigenthum wie die Staatsdomaine, umfaßt, wird hier mit dem letztern (ager publicus) verwechselt.

Seite 136, Zeile 11. Die geschichtlichen Zeugnisse widersprechen. In dem oligarchischen Sparta hörte das Eigenthum mit dem Gesetze des Ephoren Epikadios auf, unveräußerlich zu sein: Plutarch Ages. 5. In Rom, wo für den patricischen Stand die Abfassung von Testamenten an die Einwilligung der Curien gebunden war, ist es eine Folge des Canulejischen Gesetzes de connubio, daß sie nun vollkommen willkürlich wurden.

Seite 137, Zeile 8. Dieses Gesetz ist vielmehr für eine Verfügung zu Gunsten des kleinen Landeigenthums zu achten, als für eine aristokratische Institution; es sollte dem Untergang des Bauernstandes durch Auskaufen vorbeugen.

Seite 146, Zeile 11. Vas und subvas sind Ausdrücke des ältern römischen Gerichtswesens, für welche später der allgemeine sponsor oder fidejussor in Gebrauch kam. Vas appellatus qui pro alieno vadimonium promittebat. Consuetudo erat, quum reus parum esset idoneus in certis rebus, ut pro se alterum daret: Varro lib. 5 de LL. Der subvas leistete Bürgschaft für den Bürgen: Salmas. de modo usur. cap. 16. Diese forensischen Bezeichnungen haben mit dem Namen der vassi oder vasalli des Mittelalters nichts gemein.

Seite 147, Zeile 17. Die Uebersetzung entfernt sich hier vom Original: les capite censi ... payant dans l'ancienne coutume de l'Italie trois cent soixante-quinze sous de taille; les prolétaires en payaient quinze cents. Der Ausdruck in censum deferebant ist hier also von der Entrichtung einer *taille* verstanden; woraus sich der Irrthum erklärt, daß römische Bürger für Hörige angesehen werden. Die Proletarier und die Capitecensi waren von jeder Staatslast frei.

Seite 157. Im Latein des Mittelalters ist *baro* oder *baro* der Hinterſaſſe eines Grundherrn, von dem Leibeigenen als perſönlich frei unterſchieden. Es iſt bekannt, daß das urſprüngliche Verhältniß des Dienſtadels zu dem Könige oder den Fürſten das von Dienſtleuten war; allmälig aber verlor ſich mit ihrem ſteigenden Anſehen der Name der Leute, während der der Barone ſich erhielt und gleichbedeutend ward mit Optimaten, Primaten, Proceres, Principes. Hüllmann Geſchichte des Urſprungs der Stände. Seite 176.

Seite 158. *Comes* war eigentlich nicht Bezeichnung eines Amtes, ſondern wurde als Titel verſchiedenen Beamten beigelegt, wie faſt regelmäßig den duces, welche die Militairgewalt in den einzelnen Theilen des Reiches führten; wodurch es geſchah, daß comes Amtsname ward. Savigny Geſchichte des römiſchen Rechts Bd. 1. S. 74. In den germaniſchen Reichen wurde der Name comes auf den Grafen übertragen, der als königlicher Beamter den Vorſitz in den Landesgerichten und die Kriegsmannſchaft des Gaues führte, in der Folge aber über eine größere Landſchaft geſetzt wurde.

Seite 158. Die Grafen führten das Aufgebot ihres Bezirks unter dem Oberbefehl eines Herzogs (dux), der, urſprünglich kein regelmäßiger Beamter wie der Graf, nur für die Dauer eines Krieges ernannt wurde. Dagegen machten beſtändige Ueberfälle an den Grenzen die Einſetzung von Grafen nothwendig, die, unter keinen Herzog geſtellt, über die Streitkräfte einer ganzen Landſchaft geboten. Dies waren die Markgrafen des fränkiſchen Reichs.

Seite 183. Niebuhrs römiſche Geſchichte iſt den Franzoſen nur in der Ueberſetzung Golbery's bekannt geworden, welche Niebuhr als ſinnentſtellend desavouirte. Es darf alſo nicht befremden, wenn in der Note 7 der Sinn der von Niebuhr entwickelten Anſichten verfehlt iſt. Von welcher Art das iſt, was N. in den Ueberlieferungen als Geſchichte ausſondert, und was er der alten Sage oder ſpäterer Erdichtung überliefert, und mit welchen Gründen beides, darüber iſt auf ihn ſelbſt zu verweiſen. Th. 1. S. 267, »Anfang und Art der älteſten Geſchichte.«

Seite 183, Zeile 9. Den Text des Soloniſchen Geſetzes emendirt Niebuhr: ἢ ἱερῶν ὀργίων γεννῆται: Th. 1. Anm. 795. Δῆμος bedeutet in dieſer Stelle Corporation. Derſ. Th. 1. Anm. 963.

Seite 190, Zeile 21. Dionyſius redet davon nicht.

Seite 225, Zeile 8. Vgl. Kol. III. 22 — 25. 1 Tim. VI. 1. 2. 1 Petr. II. 18. 1 Kor. VII. 20. 21.

Seite 237, Zeile 4. Die Definition der Grammatik giebt Cicero de orat. I. 42: In grammaticis conclusa sunt poetarum pertrectatio, historiarum cognitio, verborum interpretatio, pronuntiandi quidam soni.

Seite 238. Dem Anton. Gnipho werden die unter Cicero's Schriften ſich findenden vier Bücher Rhetoricorum ad Herennium zugeſchrieben.

Seite 260, Zeile 10. Es bedarf wol nicht der Erinnerung an Leſſings Bericht von den Amours d'Horace eines franzöſiſchen Autors, um in den hier zuſammengezählten Namen der Geliebten des Horaz nichts als Gebilde der Dichterphantaſie zu ſehen.

Seite 264, Zeile 17. Die goldgelbe Färbung der Haare kam in Rom ſeit den Eroberungen in Gallien und Germanien auf; man puderte das Haar auch mit Goldſtaub oder bediente ſich falſcher Haare von dieſer Farbe.

Seite 265, Zeile 1. Crines emti: Ovid. ars am. III. 165. Dabei ist jedoch der Unterschied der Zeiten zu beachten. Ovid und seine Zeitgenossen verspotten noch, was die spätere Sitte sehr allgemein machte. An den Charaktermasken des Theaters waren übrigens Perücken gewöhnlich.

Seite 265, Zeile 6. Das Nachschleppen der Kleider wurde durch das Aufschürzen vermieden; Schleppgewänder (σύρματα) kamen nur auf dem Theater vor. Stola hieß die Tunica mit dem untern Ansatz (instita), welcher bis auf den Fuß hinabreichte, so daß nur die Fußzehen frei blieben. Die Tunica selbst ging wenig über das Knie hinab: dies war, mit den goldnen Kettchen und Spangen, welche sie um die Knöchel legten, die Tracht der Libertinen. Die Instita, die zur Matronentunica gehörte, war mit Borduren und aufgehefteten Goldblättchen, die unsere Goldstickerei ersetzten, reich geschmückt und endigte mit einer Einfassung von Purpur. Uebrigens war die Tunica der Matronen weiß; farbige Gewänder bezeichneten die Libertinen. Ueber die Tunica, welche man anzog (induere) wurde von den Männern die Toga, von den Frauen die Palla, ungefähr dem griechischen Peplos entsprechend, umgeworfen (amicire): Ferrari de re vest.

Seite 265, Zeile 21. Bei den Griechen kommen Fußbekleidungen, welche den ganzen Fuß bedecken, mit Ausnahme des Theaters nicht vor. Die Römer unterscheiden sie als calcei von den Sandalen, soleae, welche den Obertheil des Fußes frei ließen und mit Bändern und Riemen festgeschnürt wurden: Gellius XIII. 20. Die calcei bildeten die Beschuhung der Matronen.

Seite 266, Zeile 12. Es ist augenscheinlich, daß hier die Zeiten wohl zu unterscheiden sind.

Seite 267, Zeile 21. σμήγματα ist der allgemeine Name für alle Arten von kostbaren und wohlriechenden Salben und Essenzen.

Seite 269, Zeile 21. Bekanntlich ist der dem Plato zugeschriebene Menexenos der Kritik mehr als verdächtig.